

Verein für Socialpolitik (Ed.)

Book

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Dritter Band

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XCII

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Verein für Socialpolitik (Ed.) (1901) : Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Dritter Band, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XCII, ISBN 978-3-428-57339-4, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-57339-4>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285931>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands

Dritter Band



Hrsg. vom Verein für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XCH.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands.

Dritter Band.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1901.

Beiträge
zur
neuesten Handelspolitik
Deutschlands.

Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik.

Dritter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorrede.

Von den Beiträgen zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, welche der Verein für Socialpolitik herausgibt, ist der erste Band im November 1900, der zweite im Februar 1901 erschienen. Der entsprechende Band „Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs“ ist im Mai 1901 fertig geworden.

Unser dritter Band erblickt leider erst im August 1901 das Licht der Öffentlichkeit und enthält drei wichtige Arbeiten nicht, auf die wir gehofft hatten.

Professor Dr. Schumacher, der eines der handelspolitischen Referate auf unserer Generalversammlung im September 1901 in München übernommen hat, ist durch seine neue Stellung an der Handelshochschule in Köln a. Rh. verhindert gewesen, uns seinen Beitrag über die Handels- und Konkurrenzverhältnisse auf dem ostasiatischen Markte zu liefern. Und Dr. Pohle, welcher ebenfalls als handelspolitischer Referent in München thätig sein wird, hat den Ausschuß, ihm zu erlassen, schon in den Schriften über Deutschland als Agrar- und Industriestaat sich auszusprechen.

Über Dr. Wuttke's (Dresden) groß angelegte Untersuchung über die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Österreich-Ungarn hat ein besonderer Unfall gewaltet. Einmal wurde Dr. Wuttke durch Krankheit längere Zeit behindert. Und dann haben diejenigen, welche ihm besonders wertvolle, nicht veröffentlichte Materialien zur Verfügung gestellt haben, ein Veto gegen die Publikation, wie sie war, eingelegt. Eine Umarbeitung unter Ausschluß des benützten unveröffentlichten Materials wurde nötig, und sie hätte übers Knie abgebrochen werden müssen, wenn sie noch rechtzeitig für unseren dritten Band hätte kommen sollen. Wir haben uns also geeinigt, daß die freilich wesentlich verkürzte Untersuchung als Beilage zu unserem Generalversammlungsbericht veröffentlicht werden soll.

So blieben für unseren dritten Band nur die zwei Arbeiten übrig von Dr. Paul Arndt und Professor Dr. Loz. Die erstere, welche den Titel führt „Zum Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags“, dankt ihre Entstehung einem Beschlusse des Ausschusses; wie für die handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, sollten über die zu Rußland zwei Stimmen gehört werden, neben einer mehr schutzöllene-rischen auch eine freihändlerische.

Die Übersicht der deutschen Handelspolitik von 1890—1900 von Dr. Loz war von Anfang an als die Hauptarbeit unserer Publication gedacht. Der Verfasser hatte sich gleich bei Übernahme derselben ausbedungen, sein Manuskript erst nach Einsicht der übrigen Arbeiten abzuschließen, um Wiederholungen zu vermeiden. Er konnte nicht früher als 15. Juni die erste Hälfte seines Manuskripts der Verlagsbuchhandlung einsenden; auch die Masse des zu verarbeitenden Stoffes hatte eine schnellere Fertigstellung ihm nicht gestattet. Hoffentlich gelangt aber der Band doch noch im Laufe des Augusts in die Hände unserer Mitglieder und kann so von ihnen vor unserer Generalversammlung (Ende September), in welcher wir die handelspolitische Frage erörtern wollen, gelesen werden.

Daß er auch über diese Kreise hinaus gelesen werde und wirke, können wir schon nach dem Einflusse, welchen die vorhergehenden Bände geübt haben, hoffen. Noch steht die Entscheidung des Bundesrates und des Reichstages aus. Ein heftiger Kampf der Interessen wird die nächsten Monate erfüllen. Möge die richtige Linie gefunden werden, welche zum Heile des Vaterlandes gereicht. Und mögen dabei nicht bloß die Interessen-agitationen, sondern auch die Stimmen der Wissenschaft gehört werden.

Berlin, 1. August 1901.

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Zum Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages.

Von Dr. Paul Arndt in Berlin S. 1—46
(f. auch S. 2).

II.

Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (1890—1900).

Von Professor Dr. Walther Loß in München . S. 47—218
(f. auch S. 49/50).

I.

Zum Abschluß eines neuen deutsch- russischen Handelsvertrages.

Don

Dr. **Paul Arndt**
in Berlin.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3—5
I. Skizze der deutsch-russischen Handelsbeziehungen im 19. Jahrhundert .	5—6
II. Die deutsch-russische Handelsbilanz	6—11
III. Die Statistik des deutsch-russischen Handelsverkehrs	12—20
IV. Wirkung des deutsch-russischen Handelsvertrags von 1894	20—27
V. Voraussichtliche Weiterentwicklung des deutsch-russischen Handelsverkehrs	27—41
1. Wirtschaftliche Arbeitsteilung zwischen Deutschland und Ruß-	
Land S. 27.	
2. Verschuldung Rußlands an Deutschland S. 29.	
3. Inhalt eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages S. 30.	
4. Chancen eines deutsch-russischen Zollkrieges S. 31.	
5. Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit in Rußland und	
Deutschland S. 36.	
Schluß	41—42
Anhang (Tabellen)	42—45

Binnen kurzem werden die Staatsmänner Deutschlands und Rußlands die Frage beantworten müssen, ob der Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen den beiden Ländern zweckmäßig sei. Schon seit geraumer Zeit sucht man sich in den maßgebenden Kreisen beider Länder durch Specialuntersuchungen — meistens unter Ausschluß der Öffentlichkeit — auf die Lösung dieses handelspolitischen Problems, dessen Wichtigkeit keinerseits verkannt wird, gründlich vorzubereiten.

Angeichts der Eigenartigkeit der Faktoren, von denen die Entscheidung dieser Frage abhängt, kann die Mitwirkung der Vertreter der national-ökonomischen Wissenschaft bei der Lösung des Problems nur bescheiden sein. Es wäre falsch, in dem Abschluß von Handelsverträgen nur eine Angelegenheit der äußeren Wirtschaftspolitik, welche wir kurz Handelspolitik zu nennen gewohnt sind, zu sehen und daher die Zweckmäßigkeit eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags als erwiesen zu betrachten, sobald festgestellt ist, daß den beiden Staaten aus der vertraglichen Regelung ihres Handelsverkehrs wirtschaftliche Vorteile erwachsen würden. Der Abschluß von Handelsverträgen ist Sache der auswärtigen Politik im allgemeinen, hängt also nicht nur von wirtschaftspolitischen Erwägungen ab. Gerade Rußland gegenüber darf nicht vergessen werden, daß die Handelspolitik der allgemeinen auswärtigen Politik untergeordnet ist, und daß wirtschaftspolitische Maßregeln häufig rein politischen Zwecken dienen müssen. Nicht selten wird mit Recht auf die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile zu Gunsten höherer Interessen, religiöser, nationaler u. s. w., verzichtet; ich erinnere nur an die Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter trotz Mangels an einheimischen Arbeitskräften, wenn die Gefahr besteht, daß das eigene Volkstum leidet. Dazu kommt noch, daß die auswärtige Politik in unlösbarem Zusammenhang mit der gesamten inneren Politik steht; häufig taucht die Frage auf, ob man nicht zu Gunsten der Lösung eines Problems der inneren Politik auf die Erlangung von Vorteilen im Auslande verzichten solle, oder umgekehrt.

So sind die Erwägungen, welche zur Einleitung von Verhandlungen über den Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags führen können, äußerst kompliziert; der Abschluß selbst kann dann noch durch Zufälligkeiten verschiedenster Art erschwert werden, z. B. durch ungünstige Witterung, welche vielleicht die Ausfuhrartikel Rußlands mehrere Jahre hintereinander vernichtet, durch kriegerrische Komplifikationen in anderen Erdteilen, durch das Ungeschick oder das üble Wollen einzelner Persönlichkeiten u. s. w. Die schwere Entscheidung darüber, ob im kritischen Momente ja oder nein zu sagen ist, muß von den leitenden Staatsmännern getroffen werden; nur sie haben die Möglichkeit, die gesamte politische Konstellation zu überschauen und sachgemäß zu beurteilen. Nicht aber ist es die Aufgabe der Wissenschaft, die Frage, ob der Abschluß eines deutsch-russischen Handelsvertrags in einem bestimmten Momente ratsam sei, zu beantworten; die Wissenschaft muß sich, wenn sie den Ehrgeiz hat, bei der Neuregelung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu Rußland mitzuwirken, mit einer bescheidenen Rolle begnügen. Sie kann dazu beitragen, der Politik die Wege zu ebnet.

Der wissenschaftliche Forscher beobachtet eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung der Dinge. Vielerlei wiederholt sich mit geringen Abweichungen von Jahr zu Jahr. Namentlich im Wirtschaftsleben herrscht eine große Regelmäßigkeit, und auch in der hohen Politik spielt die Tradition eine bedeutende Rolle. Diese Kontinuität gestattet dem vorsichtigen Forscher, aus der vergangenen Entwicklung auf die zukünftige zu schließen. Auf einer solchen Grundlage ist es der Wissenschaft auch mit Bezug auf die uns vorliegende Frage möglich, durch eine genaue Feststellung der bisherigen Entwicklung und eine Darlegung des Kausalzusammenhanges zwischen den einzelnen Erscheinungen dem praktischen Politiker die Lösung seiner Aufgabe zu erleichtern.

Aber gerade bezüglich Rußlands ist die Anstellung einer Wahrscheinlichkeitsberechnung ungemein schwer. Wir Deutschen kennen doch das „heilige Rußland“ noch viel zu wenig. Dem Zarenreiche gegenüber entsinkt auch dem gereiften Forscher der Mut. „Das große Rätsel der Gegenwart ist und bleibt Rußland“, so klagte noch jüngst Hans Delbrück¹. Ich selbst kenne Rußland nicht aus eigener Anschauung; ich konnte nur einige Belehrung über dasselbe aus der Litteratur schöpfen, muß daher in der folgenden Skizze mit meinem Urteil über die russische Volkswirtschaft sehr zurückhalten. Immerhin scheint es nicht unnütz zu sein, auf Grund

¹ Preussische Jahrbücher, Mai 1901, S. 373.

der Vorarbeiten anderer, namentlich der ausgezeichneten „Volkswirtschaftlichen Studien aus Rußland“ von G. v. Schulze-Gävernitz¹, eine Zusammenstellung oder wenigstens eine Andeutung der Momente zu versuchen, welche bei der Beantwortung der Specialfrage, ob der Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags zweckmäßig sei, in Betracht kommen.

I. Skizze der deutsch-russischen Handelsbeziehungen im 19. Jahrhundert.

Zur Orientierung diene ein kurzer Überblick über die Entwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen im 19. Jahrhundert.

Die Entwicklung der russischen Handelspolitik zeigt einen „auffällenden Parallelismus“² mit der Entwicklung der Handelspolitik Deutschlands, ja überhaupt Europas.

Es lassen sich fünf Perioden unterscheiden:

- „1. Vom Beginn des Jahrhunderts bis einschließlich zum Tarih von 1821 herrscht Prohibition in Gestalt von Einfuhrverboten und prohibitiven Zollsätzen, wobei der kurzlebige, unter dem Einfluß des preussischen Tarifs zu stande gekommene Tarih von 1819 nur eine vorübergehende Schwankung bedeutet.
2. In den Jahren 1824 bis 1850 wird unter Beseitigung der Einfuhrverbote der Tarih von prohibitivem auf hochschutzzöllnerischen Boden gestellt.
3. Die Tarife von 1850, 1857, 1867 bringen weitere Herabsetzung der Zölle auf gemäßigt schutzzöllnerische Basis und bedeuten einen Sieg freihändlerischer Strömungen.
4. Seit 1877 beginnt eine rückläufige Bewegung, welche in verschiedenen Etappen bis zu dem hochschutzzöllnerischen Tarih von 1891 führt“².
5. Seit 1893 schließt Rußland mit mehreren fremden Staaten Handelsverträge ab, durch welche die russischen Zollsätze ermäßigt werden. Es sind dies die Verträge mit Frankreich vom 17. Juni 1893, mit Serbien vom 15. Oktober 1893, mit Deutschland vom 10. Februar 1894, mit Portugal vom 9. Juli 1895 und mit Bulgarien vom 14. Juli 1897.

Die Zunahme des gesamten russischen Außenhandels im Laufe des 19. Jahrhunderts zeigt folgende Zusammenstellung, welche dem anlässlich

¹ Leipzig 1899.

² v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 244.

der letzten Pariser Weltausstellung von der russischen Regierung veröffentlichten Werke „La Russie à la fin du 19^e siècle“ (Paris 1900) entnommen ist (S. 688).

Zeitabschnitte (jährlicher Durchschnitt)	Millionen Rubel			Verhältnis- zahlen
	Ausfuhr	Einfuhr	im ganzen	
1800—1824	64	48	112	100
1825—1849	112	100	212	189
1850—1874	261	264	525	467
1875—1899	596	496	1092	972

Die verhältnismäßige Vermehrung der russischen Bevölkerung wird in demselben Werke (S. 689), wie folgt, angegeben:

1800—1824 : 100,

1825—1849 : 132,

1850—1874 : 184,

1875—1900 : 201.

Das Wachsen des deutsch-russischen Handelsverkehrs wird in dem Buche (S. 694) folgendermaßen gekennzeichnet:

Zeitabschnitte (jährlicher Durchschnitt)	Ausfuhr Rußlands nach Deutschland	Einfuhr Rußlands aus Deutschland
1846—1848	12,8 Millionen Rubel	20,0 Millionen Rubel,
1896—1898	179,6 „ „	190,7 „ „

Genauere Angaben über die Entwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen in den letzten beiden Jahrzehnten finden sich in dieser Abhandlung weiter unten.

II. Die deutsch-russische Handelsbilanz.

Die Erörterungen über die „Bilanz“ des Außenhandels spielen in den handelspolitischen Kämpfen unserer Zeit noch immer eine große Rolle. Die Erkenntnis, daß sich aus der Handelsbilanz sehr wenig schließen läßt, ist nur spärlich verbreitet. Die Vorstellung, daß es ein gutes Zeichen sei, wenn die Handelsbilanz „günstig“ ist, d. h. wenn die Ausfuhr größer ist als die Einfuhr, ist kaum auszurotten. Die große Bedeutung, welche man noch heute in einflußreichen Kreisen der Frage der Handelsbilanz beimißt, veranlaßt mich zu einem näheren Eingehen auf die deutsch-russische Handelsbilanz. Es besteht tatsächlich die Gefahr, daß die beliebte oberflächliche

Interpretation dieser Handelsbilanz zu handelspolitischen Konflikten zwischen Deutschland und Rußland führen kann; wird doch schon jetzt, anläßlich der Debatten über die Erhöhung der deutschen Getreidezölle, von beiden Seiten die Möglichkeit eines neuen Zollkrieges ins Auge gefaßt. Bekanntlich wird auf Grund der Handelsbilanz-Theorie ein Zollkrieg leichteren Herzens von denjenigen begonnen, welche dem Gegner mehr Waren ablaufen, als sie an ihn verkaufen; in dieser glücklichen Lage glauben beide beteiligte Parteien zu sein. (Vgl. unten S. 13.) Es ist daher von eminent praktischer Bedeutung, die Grundlagen, auf welche sich solche handelspolitischen Erwägungen stützen, auf ihre Verlässlichkeit hin genau zu prüfen.

Untersuchen wir zunächst die Elemente, aus welchen sich der deutsch-russische Handelsverkehr zusammensetzt. Welcherlei Anlässe haben die Russen, nach Deutschland Waren zu senden? Es handelt sich hier natürlich nicht um die Motive der Privatpersonen, sondern um volkswirtschaftliche Gründe. Erstens wünschen die Russen, zahlreiche deutsche Waren, welche sie in Rußland konsumieren wollen, aus Deutschland zu beziehen; sie tauschen dieselben gegen russische Produkte, welche nach Deutschland exportiert werden, ein. Zweitens haben die Russen viel Kapital von Deutschen geliehen und sind jetzt gezwungen, ihre Schulden zu verzinsen, teilweise auch zu amortisieren; dies bedingt, da Edelmetall hierzu nicht in genügender Menge verfügbar ist, die Versendung weiterer bedeutender Warenmengen¹ nach Deutschland. Drittens verursacht der Aufenthalt zahlreicher Russen in Deutschland zu Studien- oder Vergnügungszwecken der russischen Volkswirtschaft weitere Ausgaben; die Mittel zur Unterhaltung der nach Deutschland gereisten Russen kommen auch meistens in Warenform in Deutschland an. Viertens müssen die Russen beträchtliche Summen an deutsche Kaufleute und Transportunternehmer bezahlen, welche einen Teil des Warenverkehrs zwischen Rußland und dem Auslande vermitteln; diese Zahlungen werden gleichfalls meistens in Waren geleistet. Fünftens haben die Russen ein lebhaftes Interesse daran, zur Befestigung ihrer Währung Massen von

¹ „Freilich, der einzelne Kapitalist erhält den Betrag des Coupons, den er am Zinstermine von der ausländischen Obligation abschneidet, in barem Gelde ausbezahlt; aber an den Bankier, der diese Auszahlung bewirkt, hat die russische, österreichische, schwedische, amerikanische Regierung oder Eisenbahnverwaltung, welche die Zinsen aufbringt, kein bares Geld gezahlt; vielmehr erhielt oder zog der Bankier Wechsel, welche ihre Deckung haben in den Getreide-, Mehl-, Holz-, Vieh-, Fleisch- und ähnlichen Sendungen, welche aus jenen Ländern nach den Emissionsgebieten der Anleihen verschickt werden.“ (Emil Richter, Die Handelsbilanz vom national- und sozialpolitischen Standpunkte, S. 51. Leipzig 1886.)

Edelmetall, namentlich Gold, in ihr Land zu ziehen; sie versenden daher, um Edelmetall aus Deutschland importieren zu können, möglichst große Warenmengen dorthin, die sie in Edelmetall umzusetzen suchen.

Infolge ihrer wirtschaftlichen Rückständigkeit (Mangel an eigenem Kapital, an geeigneten Lehranstalten, an Kredit- und Transporteinrichtungen, an Umlaufsmitteln u. s. w.) sind also die Russen gezwungen, große Warenmengen nach dem wirtschaftlich höher entwickelten Deutschen Reiche zu schicken, ohne dafür ein Äquivalent in Waren zu empfangen. Wie groß diese Warenmengen sind, läßt sich nicht annähernd genau feststellen. Insbesondere ist nicht bekannt, in welchem Maße die Russen den Deutschen verschuldet sind, d. h. hauptsächlich wie viel russische Wertpapiere (Staatsschuldenscheine, Eisenbahnobligationen, Industripapiere) in Deutschland platziert sind. Im ganzen hatte Rußland nach mehrfachen Schätzungen¹ bereits vor ungefähr 10 Jahren etwa 150 Millionen Kreditrubel zur Bezahlung von Zinsen, Dividenden u. s. w. jährlich an das Ausland zu entrichten; diese Summe ist jetzt, namentlich seit der außerordentlichen Steigerung des Kapitalzuflusses vom Auslande nach Rußland in den letzten 5—6 Jahren, zweifellos bedeutend größer. Ein beträchtlicher Teil derselben geht nach Deutschland, der Rest hauptsächlich nach England und Frankreich. Die Ausgaben der in Deutschland lebenden Russen, sowie die deutschen Handels- und Frachtgewinne lassen sich ebensowenig abschätzen. Als jährliche Mehrausfuhr von Edelmetall aus Deutschland nach Rußland in den Jahren 1890—1899 nennt die deutsche Statistik 55 Millionen Mark.

Die Warenbewegung von Deutschland nach Rußland hat zum Teil andere Beweggründe. In erster Linie bezwecken die Deutschen natürlich auch den Austausch ihrer Hauptprodukte gegen solche, welche vorteilhafter in Rußland hergestellt werden. Da jedoch Rußland nicht viel mehr als das zur Existenz seiner Bevölkerung Notwendige erzeugt und außerdem so viel Schulden zu bezahlen hat, so ist die Menge der in Rußland für den Austausch gegen die begehrtesten Produkte des Auslands verfügbaren Güter eng begrenzt; infolgedessen ist die Möglichkeit des Abjages deutscher Produkte in den russischen Reiche, das seine gewaltigen Produktivkräfte noch nicht genügend anzuwenden versteht, verhältnismäßig gering. Das arme Rußland faßt uns thatächlich auch nicht halb so viel Produkte ab wie z. B. das reiche England. Es betrug Deutschlands Warenausfuhr (ausschließlich der Edelmetalle)

¹ Vgl. v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 567.

	1895	1896	1897	1898	1899
nach Rußland (mit Finland)	208	232	268	304	366 Mill. Mk.,
nach England	675	713	699	741	801 " "

Unter den mehreren hundert Millionen Mark, welche Deutschland in Warenform nach Rußland sendet, sind jedoch noch große Beträge, für welche Deutschland nicht sofort ein Äquivalent in russischen Waren empfängt. Es sind dies exportierte Kapitalien, welche auf deutsche Rechnung in Rußland produktiv angelegt werden; denn das deutsche „Geld“, welches in die russische Industrie „gesteckt“ wird, wandert vielfach nicht als Gold oder Silber nach Rußland, sondern als Ware, die man in Rußland bei der Produktion verwenden kann (Maschinen, Rohlen, Rohstoffe und Halbfabrikate). Es ist sehr lehrreich, sich klarzumachen, eine wie verschiedene Zusammensetzung die deutsche Ausfuhr nach Rußland und beispielsweise die deutsche Ausfuhr nach England hat; bei dieser überwiegen die Konsum-, bei jener die Kapitalgüter.

Im Jahre 1899 waren die „hauptsächlichsten Ausfuhrartikel“ Deutschlands

nach Rußland (ohne Finland)		nach England	
Waren	Wert	Waren	Wert
	Mill. Mk.		Mill. Mk.
Maschinen aus Guß- oder Schmiedeeisen	41,2	Zucker	128,8
Eisenwaren, nicht besonders genannt	26,9	halbbleidene Zeuge, Tücher, Shawls	36,2
schmiedbares Eisen in Stäben u. f. w.	10,7	Kleider und Putzwaren u. f. w.	34,1
Baumwolle, rohe	8,3	wollene Tuch- und Zeugwaren, unbedruckt	24,7
Rindshäute	8,0	Farbendruckbilder, Kupferstiche u. f. w.	21,7
Bücher, Karten, Musikalien	7,3	feine Lederwaren	20,6
Steinkohlen	7,2	baumwollene Spitzen und Stickereien	17,1
Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung u. f. w.	7,0	Holzwaren, feine; Holzbronce	16,8
Wollengarn, außer hartem	6,9	Spielzeug aller Art	16,0
Kammgarn	6,2	Anilin- und andere Färbestoffe	15,3
Lokomotiven, Lokomobilen	6,0	baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt u. f. w.	13,4
Waren aus edlen Metallen u. f. w.	5,9	Wollengarn, außer hartem	11,2
Ed- und Winkel Eisen	5,2	Kammgarn	10,3
Coaks	5,1	baumwollene Strumpfwaren	10,1
Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, roh	4,6	Klaviere u. f. w.	9,8
Schafwolle, roh	4,6	grobe Eisenwaren, nicht besonders genannt	9,2
Zink, rohes	4,6	lackiertes und gefärbtes Leder, Handschuhleder u. f. w.	
Sämereien, nicht besonders genannt	4,6		
Instrumente, chirurgische, astronomische u. f. w.	4,4		

nach Rußland (ohne Finland)		nach England	
Waren	Wert	Waren	Wert
	Mill. Mk.		Mill. Mk.
Leibwäsche, baumwollene und leinen	3,7	wollene Strumpfwaren, un- bedruckt	8,9
feine Waren aus Kupfer u. f. w.	3,4	Porzellan und porzellanartige Waren, farbig, vergoldet u. f. w.	8,4
Insektenwachs, Pflanzenwachs; lackiertes und gefärbtes Leder; Handschuhleder u. f. w.	3,3	Stücken	7,1
Farbendruckbilder, Kupferstiche u. f. w.	3,3		
Dampfschiffe von Eisen oder Stahl	3,2		
Jute	3,2		
gefärbte Wolle	3,1		

Die Zahl der deutschen Reisenden, welche des Studiums oder Vergnügens wegen sich in Rußland aufhalten, ist nicht groß; die Werte, welche sie der russischen Volkswirtschaft zuführen, sind daher gering. Weitaus die meisten Deutschen, welche nach Rußland gehen, thun dies zu Erwerbszwecken; was sie in Rußland verdienen, fließt in der Regel nach Deutschland; dies dürfte im allgemeinen mehr sein, als was sie aus Deutschland nach Rußland mitbringen. Es sind noch die nach Rußland gelangenden Lohnbeträge der russisch-polnischen Wanderarbeiter zu nennen, welche alljährlich in den östlichen Teilen Deutschlands während einer Reihe von Monaten Beschäftigung finden; wie groß diese Werte sind, ist kaum zu berechnen ¹.

Überblickt man nun diese gesamten den deutsch-russischen Warenumsatz bestimmenden Verhältnisse, so ist es wohl einleuchtend, daß die Ausfuhr Rußlands nach Deutschland bedeutend größer sein wird als die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland, es müßte denn sein, daß die deutsche Kapitalausfuhr nach Rußland in einem Jahre einen außerordentlich großen Umfang annimmt. Deutschland sollte also hiernach Rußland gegenüber eine, um mich des irreführenden Ausdrucks zu bedienen, „ungünstige“ Handelsbilanz haben. Eine solche wird auch in der deutschen Statistik des Außenhandels Deutschlands mit Rußland nachgewiesen. (Vgl. unten S. 13.)

Jedoch stimmen selbst die scharfsinnigsten Berechnungen betreffs der Handelsbilanz durchaus nicht immer. Thatsächlich ist der Schluß, daß die Handelsbilanz Deutschlands gegenüber Rußland in der Regel ungünstig

¹ v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 563.

sein müsse, nicht zwingend. Es wäre dies allerdings der Fall, wenn sich der wirtschaftliche Verkehr nur direkt vollzöge. Der Handel wählt aber häufig Umwege, durch ein drittes Land oder durch mehrere Länder.

Die „internationale Arbeitsteilung“ kann sich z. B. so betätigen, daß zunächst Waren (Koggen) von Rußland nach Deutschland geschickt werden, daß dann aber keinerlei deutsche Waren als Gegenleistung nach Rußland ausgeführt werden, sondern daß dafür deutsche Produkte (Zucker) nach England gehen, und daß endlich England ein entsprechendes Quantum seiner Waren (Maschinen) nach Rußland sendet. Infolge eines solchen meistens durch Wechsel vermittelten Kreislaufs kann Deutschland Rußland gegenüber eine „ungünstige“ und England gegenüber eine „günstige“ Handelsbilanz erzielen. Es fehlt dann in der deutschen Außenhandelsstatistik anscheinend das Äquivalent für die Koggeneinfuhr aus Rußland und die Zuckerausfuhr nach England; analog in der englischen und russischen Statistik. Rußland empfängt im vorliegenden Falle das Äquivalent seiner Ausfuhr nach Deutschland nicht aus Deutschland, sondern aus England.

Ähnlich verhält es sich mit der Anlage deutscher Kapitalien in Rußland. Wenn z. B. deutsche Kapitalisten im Innern Rußlands eine Textilwarenfabrik gründen und betreiben wollen, so lassen sie möglicherweise die zum Bau und zum Betrieb der Fabrik benötigten Materialien aus Deutschland kommen; vielleicht finden sie es vorteilhafter, einen Teil derselben, Maschinen, Rohstoffe u. s. w. aus bzw. über England zu beziehen. Dann erscheint die Einfuhr deutscher Kapitalien in der russischen Statistik teilweise als Einfuhr aus England.

Ebenso kann die Bezahlung der Schuldzinsen Rußlands an Deutschland auf Umwegen, z. B. wieder über London, erfolgen. Die Russen verkaufen in England Getreide und verwenden den Erlös mit Hilfe des modernen Kreditverkehrs zur Bezahlung eines Teils ihrer Schulden in Deutschland.

Es liegt auf der Hand, daß solche und ähnliche Vorgänge im Weltverkehr die Handelsbilanz eines Landes gegenüber einem anderen sehr erheblich verschieben können, ohne daß eine auf diese Weise hervorgerufene „Ungunst“ der Handelsbilanz bedenklich wäre. Statistisch ersaßbar ist die Wirkung des indirekten Handelsverkehrs nur in beschränktem Maße, weil man nicht weiß, welche Leistungen und Gegenleistungen sich entsprechen.

Der Versuch, aus der Handelsbilanz zu schließen, welches Land aus dem Handelsverkehr größeren Nutzen ziehe, scheint mir eitel zu sein. Aus der Handelsbilanz können keine handelspolitischen Grundsätze abgeleitet werden. Die Endziffern der Handelsstatistik besagen nicht viel; es kommt auf die Zusammenfassung der „Aktiva“ und „Passiva“ an.

III. Die Statistik des deutsch-russischen Handelsverkehrs.

Die Hoffnung, den Umfang der gesamten wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Rußland statistisch messen zu können, muß also aufgegeben werden. Wir können uns nur an die Statistik halten, welche Menge und Wert der Waren, die alljährlich von Deutschland nach Rußland und von Rußland nach Deutschland gehen, nachweist. Hier wartet unser aber zunächst eine neue Enttäuschung: die deutschen und die russischen Angaben über diese Warenbewegung widersprechen sich in der auffallendsten Weise. Bei der Benützung dieser statistischen Arbeiten ist äußerste Vorsicht geboten, um so mehr, als sich durch das Spiel des Zufalls gelegentlich auch eine irreführende Übereinstimmung der beiderseitigen Angaben ergibt.

Addiert man z. B. die in der öffentlichen Diskussion über die deutsch-russischen Handelsbeziehungen häufig angeführten Ein- und Ausfuhrwerte des deutsch-russischen Handelsverkehrs¹, ausschließlich der Edelmetalle, so ergeben sich folgende Summen:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
nach der deutschen Statistik	488	609	777	866	976	1039	1001 Mill. Mk.
nach der russischen Statistik	496	632	777	811	767	825	851 " "

In den ersten vier genannten Jahren scheinen die Zahlen in der Hauptsache übereinzustimmen; in den weiteren drei Jahren ist aber der Unterschied sehr bedeutend. Jedoch schwindet die Hoffnung, wenigstens für die ersten vier Jahre eine vergleichbare Grundlage zu besitzen, sofort, wenn man die Ein- und Ausfuhrwerte gesondert betrachtet. Beispielsweise war im Jahre 1895, dessen Gesamtumsatz von beiden Quellen genau übereinstimmend geschätzt wird, nach der deutschen Statistik die deutsche Einfuhr aus Rußland 361 Mill. Mark mehr wert als die deutsche Ausfuhr nach Rußland, während nach der russischen Statistik diese einen um 7 Mill. Mark höheren Wert hatte als jene; die Übereinstimmung der Summen war also rein zufällig. Ähnliche Unterschiede zwischen den deutschen und den russischen statistischen Angaben finden sich fast in jedem Jahre.

¹ Diese Zahlen, welche auch von Human (Der deutsch-russische Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, Leipzig 1900) und Ballod (Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 90, Leipzig 1900) einander gegenübergestellt werden, sind übrigens von vornherein nicht vergleichbar, weil die deutschen Angaben den Verkehr Deutschlands mit Rußland und Finnland enthalten, die russischen dagegen nur den Verkehr Rußlands ohne Finnland mit Deutschland.

Leider sind die Zahlen der beiden statistischen Zusammenstellungen erst von 1897 an vergleichbar; vor diesem Jahre ist der deutsch-finnische Handelsverkehr aus dem deutsch-russischen in der deutschen Statistik nicht ausgeschieden, während die russische Statistik Finnland regelmäßig als zollpolitisches Ausland behandelt.

Die im Handelsverkehr Deutschlands mit Rußland (einschl. Finlands) umgekehrten Werte waren nach der deutschen Statistik folgende (ohne Edelmetalle):

Jahre	Einfuhr Deutsch- lands aus Rußland	Ausfuhr Deutsch- lands nach Rußland	Einfuhr größer als Ausfuhr
	M i l l i o n e n M a r k		
1888	369	140	+ 229
1889	520	174	+ 346
1890	523	184	+ 339
1891	579	145	+ 434
1892	382	130	+ 252
1893	352	136	+ 216
1894	439	171	+ 268
1895	569	208	+ 361
1896	634	232	+ 402
1897	708	268	+ 440
1898	735	304	+ 431
1899	635	366	+ 269
1900	686	347	+ 339

Die russische Statistik liefert dagegen folgende Zahlen über den Handelsverkehr Rußlands (ausschl. Finlands) mit Deutschland (ohne Edelmetalle):

Jahre	Einfuhr Rußlands aus Deutschland	Ausfuhr Rußlands nach Deutschland	Einfuhr größer als Ausfuhr
	M i l l i o n e n R u b e l		
1888	123	183	— 60
1889	124	192	— 68
1890	115	178	— 63
1891	103	193	— 90
1892	102	138	— 36
1893	101	133	— 32
1894	143	148	— 5
1895	176	179	— 3
1896	190	184	+ 6
1897	180	175	+ 5
1898	202	179	+ 23
1899	231	164	+ 67
1900	215	188	+ 27

Die Angaben der deutschen Statistik über den Handelsverkehr Deutschlands mit Rußland ohne Finnland sind folgende (ohne Edelmetalle):

J a h r e	Einfuhr Deutsch- lands aus Rußland	Ausfuhr Deutsch- lands nach Rußland	Einfuhr größer als Ausfuhr
	M i l l i o n e n M a r k		
1897	698	241	+ 457
1898	725	273	+ 452
1899	621	325	+ 296
1900	673	313	+ 360

Der Unterschied zwischen den deutschen und den russischen Zahlen ist so groß, daß ein Versuch, denselben aufzuklären, ganz aussichtslos zu sein scheint. Wenn man sich jedoch demgemäß mit einem Bedauern über die Unvollkommenheit der Außenhandelsstatistik, die so traurige Ergebnisse liefert, begnügt, so werden diejenigen deutschen und russischen Politiker, welche die Strupel des wissenschaftlichen Forschers nicht kennen oder nicht teilen, fortfahren, sich derjenigen Zahlen zu bedienen, zu denen sie das meiste Vertrauen haben, die Deutschen der deutschen und die Russen der russischen; und sie werden vielleicht, wie schon oben bemerkt, aus den Zahlen Schlüsse ziehen, welche die Gefahr eines Ausbruchs handelspolitischer Konflikte verschärfen.

Diese Erwägung hat mich veranlaßt, zu versuchen, durch eine Vergleichung der Details der beiderseitigen statistischen Angaben zu ermitteln, worauf die Unterschiede der Endsummen beruhen, und so vielleicht einen Maßstab zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Ziffern zu gewinnen. Erfreulicherweise stellte sich hierbei heraus, daß nicht wenige Einzelangaben in den beiden statistischen Veröffentlichungen übereinstimmten, und daß sich die Unterschiede zwischen anderen Angaben ohne große Schwierigkeit erklären ließen; insolgedessen ließ sich wieder hoffen, daß man zu annähernd richtigen Schätzungen der Gesamtumfänge gelangen würde.

In der folgenden Darlegung beschränke ich mich darauf, die ein- und ausgeführten Mengen zu vergleichen. Zweifellos beruhen aber auch manche wesentliche Abweichungen der deutschen und der russischen Zahlen auf einer verschiedenen Berechnung der Werte der Waren. Ich verweise bezüglich der Wertdifferenzen auf die Ausführungen von Human (a. a. O. S. 55 ff.) und Ballod (a. a. O. S. 279 j.).

Was nun die Statistik der Warenmengen betrifft, so ist auch bereits von Human (a. a. O. S. 59 j.) und Ballod (a. a. O. S. 281) bemerkt worden, daß offenbar ein großer Teil des aus Rußland nach Deutschland geschickten Getreides von den russischen Behörden als Ausfuhr nach Holland und Belgien registriert wird, wenn nämlich das Getreide nicht direkt nach Deutschland transportiert, sondern erst nach einem holländischen oder

belgischen Häfen gebracht und dort umgeladen wird. Die deutschen Behörden, welche sich über den Ursprung der eingehenden Waren genau unterrichten, werden dagegen das aus dem Auslande über Emmerich u. s. w. eingehende russische Getreide nicht als Einfuhr aus Holland, sondern als solche aus Rußland anschreiben. Auf diese Weise erscheinen die aus Rußland nach Deutschland gefandten Getreidemengen in der russischen Statistik bedeutend geringer als in der deutschen.

Überhaupt beruht ein großer Teil der Differenzen der beiden statistischen Werke darauf, daß die Russen die nach dem Ausland gehenden oder aus dem Ausland kommenden Waren nicht richtig anschreiben, während die Deutschen den Ursprung und die Bestimmung der Waren genauer feststellen¹. Hierin soll kein Tadel der russischen Statistik liegen; denn es wird z. B. in vielen Fällen bei der Ausfuhr kaum zu ermitteln sein, ob das aus einem russischen Hafen nach Rotterdam gehende Getreide in Holland oder in Deutschland konsumiert werden soll; dagegen läßt sich an der deutschen Grenze leichter feststellen, ob das eingeführte Getreide in Holland selbst gewachsen ist oder aus Rußland, Amerika u. s. w. stammt.

Wenn im deutsch-russischen Verkehr die Waren ganz oder fast ausschließlich auf dem Landwege (Kohlen, Coaks, Pferde, Schweine) oder direkt von einem Hafen des einen in einen solchen des anderen Landes (Reis, Flachs) gebracht werden, so stimmen die beiderseitigen Angaben über die ein- bzw. ausgeführten Waren im wesentlichen überein. Zum Beweise mögen folgende Zahlen dienen:

	Statistik	Menge	1897	1898	1899
Ausfuhr Deutschlands an Stein- kohlen nach Rußland	russisch	1000 Pud	22 223	31 360	43 502
	"	1000 t	364	514	713
	deutsch	1000 t	334	463	690
Ausfuhr Deutschlands an Coaks nach Rußland	russisch	1000 Pud	9 074	10 863	12 528
	"	1000 t	149	178	205
	deutsch	1000 t	160	207	240
Ausfuhr Deutschlands an ver- arbeitetem Reis nach Rußland	russisch	1000 Pud	147	126	315
	"	1000 t	2,4	2,1	5,2
	deutsch	1000 t	2,3	2,1	5,1
Einfuhr Deutschlands an Flachs aus Rußland	russisch	1000 Pud	2 931	2 958	2 973
	"	1000 t	48	48	49
	deutsch	1000 t	45	46	45

¹ Ausführlichere Angaben über die Genauigkeit der deutschen Statistik finden sich in meiner Untersuchung der Vergleichbarkeit der deutschen und der englischen Handelsstatistik: vgl. P. Arndt, Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonien (Berlin 1899), S. 36 ff.

	Statistik	Menge	1897	1898	1899
Einfuhr Deutschlands an Pferden aus Rußland	russisch	1000 Stück	36	36	40
	deutsch	1000 "	37	35	36
Einfuhr Deutschlands an Schweinen aus Rußland	russisch	1000 Stück	72	65	63
	deutsch	1000 "	71	71	70

Hiermit vergleiche man die außerordentlich großen Unterschiede zwischen den Angaben der deutschen und russischen Statistik bezüglich der Waren, welche vorzugsweise oder wenigstens zu einem großen Teile durch andere Länder, namentlich Holland, von Rußland nach Deutschland versandt werden.

Einfuhr Deutschlands aus Rußland	Statistik	Mengen	1897	1898	1899
Weizen	russisch	1000 Pud	16 812	15 599	5 128
	"	1000 t	276	256	84
	deutsch	1000 t	752	776	332
Roggen	russisch	1000 Pud	22 468	25 132	22 129
	"	1000 t	368	412	363
	deutsch	1000 t	611	611	460
Gerste	russisch	1000 Pud	16 941	25 459	23 644
	"	1000 t	278	417	388
	deutsch	1000 t	488	686	576
Hafer	russisch	1000 Pud	9 370	3 023	1 513
	"	1000 t	156	49	25
	deutsch	1000 t	414	206	131
Mais	russisch	1000 Pud	1 013	2 997	1 473
	"	1000 t	17	49	24
	deutsch	1000 t	72	146	126
Leinfaat	russisch	1000 Pud	6 046	2 528	2 058
	"	1000 t	99	41	34
	deutsch	1000 t	173	106	102
Ölfuchen	russisch	1000 Pud	4 001	4 365	4 018
	"	1000 t	66	72	66
	deutsch	1000 t	132	136	146
Manganerze . . .	russisch	1000 Pud	575	591	1 022
	"	1000 t	9	10	17
	deutsch	1000 t	47	73	145

Wie beträchtlich die Differenzen zwischen der deutschen und der russischen Statistik die Berechnung der deutsch-russischen Handelsbilanz beeinflussen, läßt sich aus folgender Schätzung erkennen.

Für das Jahr 1899 betrug die Differenz zwischen den deutschen und den russischen Angaben bezüglich der Einfuhr von

W a r e n	Mengen (1000 t)	Werte (1 000 000 M)	Als Einheitswert der Tonne wurde gefeßt ¹
Weizen	248	33	132 M
Roggen	97	11	115 "
Gerste	188	19	99 "
Hafer	106	11	107 "
Mais	102	9	84 "
Leinfaat	68	14	201 "
Ölkuchen	80	8	103 "
Manganerze	128	6	48 "
Summe	1017	111	

Hiernach war der Wert der Ausfuhr Rußlands nach Deutschland, wenn man nur die genannten acht wichtigen Exportartikel in Betracht zieht, 1899 um 111 Mill. Mark größer, als die russische Statistik angiebt. Es ist nach dem Gesagten wohl zweifellos, daß die russische Statistik solcher auf Grund der deutschen Aufzeichnungen gewonnener Ergänzungen bedarf.

Umgekehrt müssen an den russischen Angaben über die Einfuhr Rußlands aus Deutschland Abstriche vorgenommen werden, weil bedeutende Warenmengen, welche angeblich aus Deutschland stammen, anderen Ursprungs sind und Deutschland nur vorübergehend (Niederlagen, Konten, Durchfuhr) berührt haben. In der deutschen „Specialhandels“-Statistik, welche die beste Grundlage zur Beurteilung der auswärtigen Handelsbeziehungen bildet, erscheinen solche Posten nicht. Die russische Statistik unterscheidet nicht so genau zwischen den Einfuhr- (aus Deutschland) und den Durchfuhr- (durch Deutschland) Gütern. Daß aber die russischen Angaben der Mengen, welche die deutsch-russische Grenze überschritten haben, an sich nicht unglaublich sind, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit der deutschen „Gesamt-Eigenhandels-“ und Durchfuhr-Statistik.

Es ist sehr schwer, dies in exakter Weise durch Beispiele zu belegen, aus dem rein äußerlichen Grunde, daß die Waren in der russischen Statistik ganz anders klassifiziert sind als in der deutschen, so daß sie nur in Ausnahmefällen verglichen werden können. Namentlich gilt dies von Fabrikaten, welche bei der Einfuhr Rußlands überwiegen; die bei der Ausfuhr vorherrschenden Stapelartikel, wie Getreide, gestatten schon eher Vergleiche. Es ist besonders zu bedauern, daß die beiderseitigen Angaben über die

¹ Wie in der amtlichen deutschen Statistik.

wichtige Maschineneinfuhr Rußlands aus Deutschland nicht zu vergleichen sind; die deutsche Statistik unterscheidet die Maschinen nach dem Material, aus dem sie hergestellt sind („überwiegend aus Holz“, „überwiegend aus Gußeisen“, u. f. w.), die russische dagegen nach dem Verwendungszwecke („zur Verarbeitung der Gespinnstfasern“, „für Buch- und Steindruckereien“, u. f. w.).

Die statistischen Angaben über die folgenden Artikel dürften vergleichbar sein:

Ausfuhr Deutschlands nach Rußland	Statistik	Mengen	1897	1898	1899
Apfelsinen, Citronen u. f. w. {	russisch	1000 Rub	310	199	298
	"	1000 t	5	3	5
	deutsch	1000 t	0	0	0
Baumwollengarn. {	russisch	1000 Rub	37	53	60
	"	1000 t	0,61	0,87	1,0
	deutsch	1000 t	0,25	0,32	0,39
Wolle, gefämmte, ge- spinnene, gedrehte {	russisch	1000 Rub	297	320	236
	"	1000 t	4,9	5,2	3,9
	deutsch	1000 t	2,44	2,46	1,72
Roheisen. . . . {	russisch	1000 Rub	847	1034	1257
	"	1000 t	14	17	26
	deutsch	1000 t	7,9	8,3	10,8
Blei in Barren und Bruch {	russisch	1000 Rub	386	503	583
	"	1000 t	6,3	8,2	9,6
	deutsch	1000 t	3,3	4,5	6,4
Taschenuhren . . . {	russisch	1000 Stück	—	—	69,1
	deutsch	1000 „	12,2	1,3	1,6

Daß in diesen Fällen, in welchen die russischen Einfuhrziffern größer sind als die deutschen Ausfuhrziffern, manche Waren, welche Deutschland nur vorübergehend berührt haben und daher in der deutschen Statistik des Specialhandels nicht enthalten sind, in Rußland unrichtigerweise als deutsche registriert worden sind, scheint sich mir aus folgender Zusammenstellung deutscher Aufzeichnungen zu ergeben, bei der unterschieden wird: I. Specialhandel, II. Gesamt-Eigenhandel, III. Durchfuhr.

(Siehe Tabelle S. 19.)

Die „deutschen“ Apfelsinen, Citronen u. f. w. der russischen Statistik sind offenbar größtenteils Durchfuhrwaren aus Italien und Spanien; die Taschenuhren stammen in der Hauptsache aus der Schweiz; auch die baumwollenen und wollenen Garne sind teilweise nicht-deutschen Ursprungs; vielleicht kommen sie aus Österreich, der Schweiz, Belgien, Frankreich oder

Ausfuhr Deutschlands nach Rußland	Statistik	Mengen	1897	1898	1899
Apfelsinen, Citronen u. f. w.	I	1000 t	0,0	0,0	0,0
	II	1000 t	0,13	0,15	0,15
	III	1000 t	1,74	0,78	1,26
Baumwollengarn . . .	I	1000 t	0,25	0,32	0,39
	II	1000 t	0,26	0,33	0,47
	III	1000 t	0,34	0,31	0,93
Wolle, gekämmte, ge- spinnene, gedrehte	I	1000 t	2,44	2,46	1,72
	II	1000 t	2,46	2,49	1,80
	III	1000 t	2,22	2,11	0,98
Roheisen	I	1000 t	7,9	8,3	10,8
	II	1000 t	9,6	10,7	13,5
	III	1000 t	10,9	14,4	9,7
Blei in Barren und Bruch	I	1000 t	3,3	4,5	6,4
	II	1000 t	0,0	0,0	0,0
	III	1000 t	0,02	0,0	0,3
Taschenuhren	I	1000 Stück	12,2	1,3	1,6
	II	1000 "	78,4	45,5	45,2
	III	1000 "	—	—	23,2

England; ähnlich scheint es sich mit der Eisen- und Bleieinfuhr zu verhalten.

Die Differenzen zwischen den russischen und deutschen Angaben sind dem Werte nach nicht unbeträchtlich, wie folgende Schätzung für 1899 zeigt:

W a r e n	Mengen	Werte (1000 M)	Als Einheits- wert der Tonne bez. des Stückes wurden gesetzt
Apfelsinen, Citronen u. f. w.	5 000 t	1 600	320 M
Baumwollengarn	610 t	2 440	4000 "
Wolle, gekämmte, gesponnene, gedrehte .	2 180 t	13 080	6000 "
Roheisen	15 200 t	1 140	75 "
Blei in Barren und Bruch.	3 200 t	976	305 "
Taschenuhren	67 500 Stück	2 227	33 "
Summa		21 463	

Die angeführten Einzelheiten aus der russischen und der deutschen Statistik dürften den Beweis geliefert haben, daß die beiderseitigen Aufzeichnungen im wesentlichen zuverlässig sind, daß sie aber bei wirtschafts- politischen Studien nur mit großer Vorsicht benutzt werden dürfen.

Für unseren Zweck, nämlich die Feststellung des Umfangs des deutsch-russischen Handelsverkehrs, bietet unzweifelhaft die deutsche Statistik eine brauchbare Grundlage, da in ihr Ursprungs- und Bestimmungsländer mit möglichster Genauigkeit angegeben werden. Die russische Statistik kann eine solche Genauigkeit, wie dargelegt, nicht beanspruchen; ihre Zahlen können nur ergänzungsweise, zur Aufhellung von einzelnen Dunkelheiten in den deutschen Publikationen, herangezogen werden. Auch die russischen Wirtschaftspolitiker werden, wenn sie nicht arge Fehlschlüsse machen wollen, genötigt sein, sich auf die deutsche Statistik zu stützen.

IV. Wirkung des deutsch-russischen Handelsvertrags von 1894.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein neuer deutsch-russischer Handelsvertrag wirtschaftlich nutzbringend sein würde, wird man auf die mit dem ersten Vertrage gemachten Erfahrungen zurückgreifen müssen.

Dementsprechend ist zu fragen: Wie hat der Handelsvertrag vom 10. Februar 1894 auf die Entwicklung des deutsch-russischen Handelsverkehrs eingewirkt?

Die friedliche Entwicklung dieses Verkehrs ist durch einen etwa acht Monate währenden Zollkrieg in den Jahren 1893 und 1894 unterbrochen worden. Diese beiden Jahre scheiden daher besser bei der Vergleichung der Handelsbeziehungen vor und nach Abschluß des Vertrages aus. Den sechs Jahren 1894—1900 stelle ich daher die sechs Jahre 1887—1892 gegenüber und gebe zum Vergleiche auch noch die Hauptziffern der Jahre 1881—1886.

Der Wert der von Deutschland aus Rußland (und Finnland) importierten und nach Rußland (und Finnland) exportierten Waren (einschl. der Edelmetalle) betrug jährlich im Durchschnitt

J a h r e	Einfuhr Deutschlands aus Rußland	Ausfuhr Deutschlands nach Rußland
1881—1886	358 Mill. Mark	177 Mill. Mark
1887—1892	479 " "	206 " "
1895—1900	682 " "	365 " "

Es zeigt sich also deutlich, daß sowohl Ein- wie Ausfuhr nach 1893/94 stark gestiegen sind; der in der dritten, verglichen mit der zweiten, Periode gemachte Fortschritt ist viel bedeutender als der Fortschritt in der zweiten

Periode, verglichen mit der ersten. Die Folgerung, daß die Zunahme des Verkehrs zum großen Teile der Sicherung und Erleichterung desselben durch den Handelsvertrag zuzuschreiben sei, dürfte kaum abzuweisen sein, obgleich natürlich nicht mit mathematischer Genauigkeit nachgewiesen werden kann, inwieweit das post hoc auch ein propter hoc war.

Der seit Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages gemachte Fortschritt zeigt sich im einzelnen in folgender Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Artikel im deutsch-russischen Handel¹.

A. Einfuhr Deutschlands aus Rußland.

W a r e n	Jahresdurchschnitt in Millionen Mark		
	1888—1892	1895—1899	Unterschied
1. Produkte des Ackerbaues.			
Weizen	50,5	88,1	+ 37,6
Roggen	68,2	61,6	— 6,6
Hafer	14,6	27,5	+ 12,9
Buchweizen	1,8	1,2	— 0,6
Gerste	29,2	50,3	+ 21,1
Gerste	0,5	0,6	+ 0,1
Maiz und Vari.	5,7	6,9	+ 1,2
Bohnen	0,7	0,9	+ 0,2
Erbsen, Wicken	4,3	9,3	+ 5,0
Linjen	0,2	2,2	+ 2,0
Lupinen	0,7	0,5	— 0,2
Kartoffeln, frische	1,2	1,2	0,0
Zuckerrüben, frische	0,1	0,6	+ 0,5
Raps- und Rübsaat	4,6	5,5	+ 0,9
Weizen	10,5	22,8	+ 12,3
Haar	1,1	1,2	+ 0,1
Klee, Saatk., Gärse, Saatk. u. f. w. Saatk.	2,7	6,1	+ 3,4
Sämereien, nicht besonders genannt	0,2	1,0	+ 0,8
Flachs	33,3	25,9	— 7,4
Haar	22,8	15,5	— 7,3
Heide (Werg)	4,7	5,4	+ 0,7
2. Produkte der Forstwirtschaft.			
Bau- und Nutzholz	64,4	92,8	+ 28,4
Brennholz	1,2	1,1	— 0,1
Kautschuk und Guttapercha	0,7	5,4	+ 4,7

¹ Vgl. die genaueren Zahlen in der Tabelle auf S. 42. Hier nehme ich den Durchschnitt der fünf Jahre 1895—1899, weil die Einzelangaben für 1900 noch nicht veröffentlicht sind. Dem Jahrzehnt 1895—1899 entspricht, unter Weglassung der Zollkriegsjahre, das Jahrzehnt 1888—1892.

W a r e n	Jahresdurchschnitt in Millionen Mark		
	1888—1892	1895—1899	Unterschied
3. Produkte der Viehzucht, Jagd und Fischerei.			
Pferde	14,8	15,4	+ 0,6
Schweine, außer Spanferkeln	4,9	5,5	+ 0,6
Federvieh, lebendes	6,4	14,1	+ 7,7
Flußkrebie	1,0	0,9	— 0,1
Fische, frische	0,9	1,6	+ 0,7
Federvieh, nicht lebendes	0,0	0,9	+ 0,9
Fleisch von Vieh, frisch und einfach zubereitet	3,6	1,6	— 2,0
Blasen, Därme, Mägen	1,2	5,1	+ 3,9
Eier von Geflügel, Eigelb	18,3	34,7	+ 16,4
Kaviar, Kaviar-surrogate	1,9	4,0	+ 2,1
Butter, Milch- und künstliche Butter	3,3	3,8	+ 0,5
Bettfedern, rohe	2,7	3,5	+ 0,8
Vorsten und Vorstensen-surrogate	9,4	17,2	+ 7,8
Pferdehaare u. f. w.	1,7	2,5	+ 0,8
Schmuckfedern, rohe u. f. w.	1,5	0,4	— 1,1
Kalbfelle, gefaltete und trockene	6,2	10,0	+ 3,8
Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte	3,3	2,6	— 0,7
Häute und Felle zur Pelzwarenbereitung, auch Vogelbälge	14,2	15,8	+ 1,6
Alpacca-, Lama-, Kamel- u. f. w. Haare	1,4	0,6	— 0,8
Schafwolle, roh u. f. w.	3,9	1,8	— 2,1
4. Produkte von Bergwerken, Steinbrüchen u. f. w.			
Eisenerze	0,1	0,5	+ 0,4
Manganerze	0,2	2,8	+ 2,6
Gold- und Platinaerze	0,0	2,6	+ 2,6
Steine, roh oder bloß behauen	1,6	1,2	— 0,4
Petroleum, Petroleumdestillate	5,5	4,3	— 1,2
Schmieröle, mineralische	3,4	7,6	+ 4,2
5. Industrieprodukte (und Abfälle).			
Quecksilber	0,7	1,1	+ 0,4
feine Waren aus weichem Kautschuk	1,0	3,7	+ 2,7
Cigaretten	0,2	0,9	+ 0,7
Spiritus in Fässern	—	2,6	+ 2,6
Glycerin, rohes	0,6	0,8	+ 0,2
Sticken	6,5	11,5	+ 5,0
Kleie, Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülphe	10,6	18,5	+ 7,9
Bumpen	0,9	0,7	— 0,2
Knochenmehl	1,5	1,3	— 0,2
Alkaloide und deren Salze	0,1	1,6	+ 1,5

B. Ausfuhr Deutschlands nach Rußland.

W a r e n	Jahresdurchschnitt in Millionen Mark		
	1888—1892	1895—1899	Unterschied
1. Nahrungs- und Genußmittel.			
Zucker (Rohzucker, Kandis u. f. w.) . .	2,0	1,4	— 0,6
Wein in Fässern	0,4	1,3	+ 0,9
Fische, frische	2,3	1,0	— 1,3
Getreide u. f. w., geschrotet u. f. w., Gersten u. f. w.	0,2	1,3	+ 1,1
Mehl aus Getreide	0,5	4,3	+ 3,8
2. Sämereien, Hopfen.			
Klee- und Erbsen- u. f. w. Saat . .	0,4	0,6	+ 0,2
Sämereien, nicht besonders genannt .	1,4	2,3	+ 0,9
Hopfen	1,6	1,0	— 0,6
3. Industrielle Rohstoffe.			
Baumwolle, rohe	2,9	6,7	+ 3,8
Jute	0,2	1,9	+ 1,7
Rohseide, ungefärbt	14,5	1,1	— 13,4
Schafwolle, roh u. f. w.	3,8	5,3	+ 1,5
gefärbte Wolle	6,1	3,9	— 2,2
Kautschuk und Guttapercha	0,6	1,4	+ 0,8
Rindshäute	3,8	8,0	+ 4,2
Rohhäute	0,1	1,5	+ 1,4
Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, auch Vogelbälge	4,7	6,6	+ 1,9
Bernstein, roher	0,9	0,1	— 0,8
4. Brennstoffe.			
Coaks	1,8	3,5	+ 1,7
Steinkohlen	1,5	3,8	+ 2,3
5. Produkte der Textilindustrie.			
Baumwollengarn	0,7	1,2	+ 0,5
Baumwollenwaren	1,6	1,9	+ 0,3
Wollengarn	5,8	5,0	— 0,8
Wollenwaren	3,5	5,1	+ 1,6
Wirk aus Rohseide	1,4	0,4	— 1,0
Kleider u. f. w. aus Baumwolle, Wolle u. f. w.; Leibwäsche, wollene . . .	0,4	1,1	+ 0,7
Lumpen	0,2	1,0	+ 0,8
6. Produkte der Metallindustrie.			
Roh Eisen	0,8	0,5	— 0,3
Eisen- und Winkel Eisen	0,6	4,6	+ 4,0
Eisenbahnschienen	0,1	1,1	+ 1,0
schmiedbares Eisen in Stäben u. f. w.; Radfranz- und Pflugscharen Eisen . .	3,6	11,4	+ 7,8

W a r e n	Jahresdurchschnitt in Millionen Mark		
	1888—1892	1895—1899	Unterschied
Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, roh	2,2	6,9	+ 4,7
eiserne Kanonenrohre	0,5	0,0	— 0,5
Eisenwaren, grobe	7,4	16,1	+ 8,7
Eisenwaren, feine	1,5	3,8	+ 2,3
Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle . .	1,2	1,1	— 0,1
Kupfer, rohes	1,1	2,2	+ 1,1
Zink, rohes; Bruchzink u. f. w. . . .	1,3	2,9	+ 1,6
feine Waren aus Kupfer, Messing und anderen Kupferlegierungen	1,1	2,9	+ 1,8
Waren aus edlen Metallen u. f. w.; echtes Blattgold, Blattsilber u. f. w.	1,2	4,5	+ 3,3
7. Produkte der Maschinen-, Instrumenten- u. f. w. Industrie.			
Lokomotiven, Lokomobilen	0,2	5,0	+ 4,8
Maschinen, andere	7,6	30,0	+ 22,4
Klaviere u. f. w.	0,5	2,0	+ 1,5
musikalische Instrumente, andere . .	0,9	1,4	+ 0,5
astronomische u. f. w. Instrumente . .	2,4	3,8	+ 1,4
Dampfschiffe	—	1,1	+ 1,1
8. Produkte der chemischen Industrie.			
Sprengstoffe	0,9	0,5	— 0,4
Alizarin	0,7	1,1	+ 0,4
Anilinöl, Anilinsalze u. f. w.	0,9	2,1	+ 1,2
Anilin- und andere Teerfarbstoffe . .	2,5	3,0	+ 0,5
Chinin, Chininsalze u. f. w.	0,5	1,0	+ 0,5
Indigo	1,4	1,0	— 0,4
Jod, Jodkalium und andere Jodpräparate	0,9	1,5	+ 0,6
Karbonsäure	0,9	0,2	— 0,7
Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben, nicht besonders genannt	1,1	1,1	0,0
chemische Fabrikate u. f. w., nicht besonders genannt	1,8	2,3	+ 0,5
9. Produkte der Schnitzstoffindustrie.			
Tischler- u. f. w. Arbeiten, grobe . . .	0,3	1,1	+ 0,8
Waren aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, nicht besonders genannt	0,1	0,6	+ 0,5
Cellulose, Stroh- und anderer Faserstoff	0,3	2,3	+ 2,0
Waren aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein u. f. w.	0,4	1,0	+ 0,6

W a r e n	Jahresdurchschnitt in Millionen Mark		
	1888—1892	1895—1899	Unterschied
10. Litterarische und Kunst- gegenstände.			
Bücher, Karten, Musikalien	3,2	6,2	+ 3,0
Farbendruckbilder, Kupferstiche u. f. w.	0,7	2,4	+ 1,7
11. Produkte der Lederindustrie.			
Handschuhleder, Korbuan, Marokkin u. f. w.	0,9	2,3	+ 1,4
grobe Lederwaren	0,5	1,3	+ 0,8
feine Lederwaren	1,1	1,2	+ 0,1
12. Produkte der Stein- u. f. w. Industrie.			
Steine, feuerfeste, aus Thon, unglasiert	0,4	1,6	+ 1,2
Cement	0,4	1,0	+ 0,6

Die Einfuhrwerte waren in dem zweiten Zeitraum mit wenigen Ausnahmen höher, teilweise erheblich höher als im ersten; und zwar fand die Steigerung größtenteils bei Artikeln statt, deren Einfuhr durch den Handelsvertrag erleichtert worden war (Getreide, Hülsenfrüchte, Holz, Eier, Geflügel, Bettfedern u. f. w.), oder welche überhaupt zollfrei eingehen (Seinsaat, Erze, Kleie, Ölfuchen u. f. w.). Daß Ausnahmen vorkommen, ist bei der raschen Wandelbarkeit der modernen Handelsbeziehungen nicht zu verwundern. Auf die Entwicklung der Einfuhr russischer Wolle hat wohl die Verbesserung der Schifffahrtsverbindungen mit Argentinien, Australien u. f. w. ungünstig eingewirkt; starke Schwankungen in dem Absatz eines Modeartikels wie Schmuckfedern sind natürlich; die Fleischeinfuhr wird häufig durch sanitäre Maßregeln gehemmt. Auffallend erscheint nur der starke Rückgang der Einfuhr von Flachs und Hanf; doch ist auch diese Erscheinung verständlich, wenn man sich erinnert, daß einerseits der Anbau von Flachs und Hanf infolge der Ausdehnung des Getreidebaus in Rußland abnimmt¹, und daß anderseits, wie viele deutsche Handelskammerberichte bekunden, Flachs und Hanf immer mehr von der Baumwolle verdrängt werden². Die Abnahme der Roggeneinfuhr in Verbindung mit der gewaltigen Steigerung der Weizeneinfuhr läßt darauf schließen, daß der Konsum von Weizenbrot in Deutschland zu Ungunsten des Konsums von Roggenbrot zugenommen hat.

¹ Vgl. das Citat aus dem Werke von v. Schulze-Gaevernitz weiter unten S. 38 ff.

² Vgl. G. Gothein, Der deutsche Außenhandel (Berlin 1901) I, S. 197.

Auch die Ausfuhrwerte stellten sich nach dem deutsch-russischen Handelsvertrage durchschnittlich bedeutend höher als vor demselben; und zwar vermehrte sich namentlich die Ausfuhr der in Rußland seit 1894 zollpolitisch begünstigten Artikel. Zu den wichtigsten von Rußland 1894 bewilligten Zollermäßigungen gehörten diejenigen auf grobe Eisenwaren, schmiedbares Eisen, Roh-, Eck- und Winkelisen, Lokomotiven, Lokomobilen, andere Maschinen, Kohlen, Coaks, Häute und Felle von Pelztieren, gekämmte Wolle, Kammgarn, Noten, Karten, Pläne, Anilin, Alizarin, andere chemische Fabrikate, feines Leder, Klaviere, Telegraphentafel, Zink, Zinkblech, Gewebe aus Flachs, Hanf und Jute¹. Die Ausfuhr der meisten von diesen Waren aus Rußland nach Deutschland hat, wie die Tabelle zeigt, erheblich zugenommen, besonders die Ausfuhr von Metallen, Metallwaren und Maschinen. Der deutsche Export von Produkten der Textilindustrie nach Rußland ist im ganzen stationär geblieben; es ist dies nicht verwunderlich, da der russische Staat sich so große Mühe gegeben hat, um eine russische Textilindustrie großzuziehen, die auch bereits im Stande ist, den verhältnismäßig geringen Bedarf des in der Regel sehr armen russischen Konsumenten an gewöhnlicher Ware zu decken. Sehr erheblich ist der Rückgang der Ausfuhr von Rohseide aus Deutschland nach Rußland; wahrscheinlich handelt es sich hier um Waren, die Deutschland früher aus anderen Ländern (Italien, Frankreich u. s. w.) bezog und teilweise nach Rußland weiter verkaufte, und die Rußland jetzt direkt aus jenen Ländern bezieht.

Unter den deutschen Ausfuhrartikeln ist allerdings, wie Ballod (a. a. O. S. 283) mit Recht bemerkt, eine Reihe von Waren, welche nicht als Produkte „deutscher Arbeit“ bezeichnet werden können, wie Baumwolle, Jute und Kautschuk; es sind dies zweifellos, obwohl sie in den „freien Verkehr“ Deutschlands eingegangen sind, nur „Durchgangswaren“². Es wäre indessen falsch, anzunehmen, daß Deutschland aus diesem Durchgangsverkehr — zu unterscheiden vom „Durchfuhr“-Verkehr der amtlichen deutschen Statistik — regelmäßig nur ein geringer Gewinn (aus Fracht, Kommission u. dergl.) erwächst; zu dem Arbeitsverdienst können infolge geschickter Ausnutzung der Konjunkturen, z. B. bei der

¹ Vgl. Human a. a. O. S. 78.

² Allerdings geht Ballod zu weit, wenn er ohne Einschränkung zu den „Durchgangswaren“ auch Rinds- und Rohhäute, Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, Wolle und Kupfer rechnet. Die „Eigenproduktion“ Deutschlands an diesen Gütern ist nicht gering; es ist mir auch von Sachverständigen versichert worden, daß die nach Rußland exportierten Häute zum großen Teil deutschen Ursprungs sind.

Wiederausfuhr von Baumwolle aus Bremen, recht bedeutende Unternehmergewinne treten. Wenn man übrigens den Wert der einzelnen Posten der deutschen Ausfuhr darnach bemessen wollte, wieviel deutsche „Arbeit“ an ihnen „klebt“, so müßte man noch viel weiter gehen und z. B. den Export von solchen Waren, die nur aus deutschen Materialien, von deutschen Arbeitern, mit deutschen Werkzeugen, auf deutsche Rechnung u. s. w. hergestellt sind, höher schätzen als den Export von Waren, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe, ausländische Maschinen u. s. w. verwendet werden mußten; je nach dem Maße der Verwendung in- und ausländischer Stoffe u. s. w. müßten zahlreiche Zwischenstufen gemacht werden. Eine solche Abschätzung ist aber praktisch unausführbar, ganz abgesehen von der Unberechenbarkeit der in den Verkaufspreisen enthaltenen Unternehmergewinne und anderer „Vorzugsrenten“. Es ist daher auf die Aussonderung der Durchgangswaren aus der Menge der Ausfuhrsgüter kein großes Gewicht zu legen.

Die mitgeteilten statistischen Daten dürften den Beweis erbracht haben, daß die Erleichterung und Sicherung des deutsch-russischen Handelsverkehrs durch den viel angefochtenen Handelsvertrag vom Jahre 1894 wesentlich dazu beigetragen hat, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland inniger und fester zu gestalten.

V. Voraussichtliche Weiterentwicklung des deutsch-russischen Handelsverkehrs.

Ist zu erwarten, daß sich der deutsch-russische Handelsverkehr in einer für beide Länder segensreichen Weise so weiterentwickeln wird wie seit Abschluß des Handelsvertrages vom 10. Februar 1894?

Die Beantwortung der Frage hängt hauptsächlich von zwei Momenten ab, erstens von der Möglichkeit einer weiteren Ausbildung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung zwischen Deutschland und Rußland, zweitens von der Entwicklung der Verschuldung Rußlands gegenüber Deutschland.

1) Zur Beurteilung des ersten Moments bedarf es, wie mir scheint, keiner eingehenden Specialuntersuchungen; die Erfahrungen, welche man bisher allgemein mit dem Außenhandel gemacht hat, genügen. Die Arbeitsteilung zwischen Deutschland und Rußland kann noch unendlich ausgedehnt werden. Denn die natürlichen Bedingungen für eine solche, Verschiedenheit des Bodens, des Klimas, der Begabung der Bevölkerung, der socialen Entwicklung u. s. w., sind in reichstem Maße vorhanden. Die Erfahrung hat gezeigt, eine wie vielgestaltige Arbeitsteilung schon zwischen

Ländern möglich ist, welche nicht sehr verschiedene Produktionsbedingungen aufweisen, wie Deutschland, Belgien, Frankreich und England; ja! ein Drittel der deutschen Ausfuhr ging in den letzten Jahren nach den genannten drei Nachbarländern Deutschlands. Um wie viel größer ist da die Möglichkeit einer Arbeitsteilung Deutschlands mit dem ausgedehnten, noch spärlich bevölkerten, an Naturschätzen so reichen Rußland, das im stande ist, die Produkte der kalten, der gemäßigten und teilweise sogar der heißen Zone¹ zu erzeugen. Erforderlich ist allerdings, daß die Produktivkräfte Rußlands besser ausgenutzt werden. Bis jetzt hat es bekanntlich das russische Volk noch wenig verstanden, die Schätze, welche ihm die Natur gegeben hat, zu heben und dadurch auch die Mittel zum reichlichen Kauf der Güter der westlichen Kulturwelt zu erwerben. Die russische Landwirtschaft ist noch fast überall in einem kläglichen Zustande; auf dem herrlichsten Kornboden hungert oft der indolente russische Bauer. Die Entwicklung einer Industrie ist von der russischen Regierung seit vielen Jahren angestrebt worden, nur teilweise mit Erfolg, unter Aufwand ungeheurer Kosten, welche in der Hauptsache von der russischen Landwirtschaft getragen werden mußten; noch jetzt ist die russische Industrie, meistens Gründung von Ausländern, teilweise auf ständige staatliche Unterstützungen angewiesen, und sie wird auch nicht zur Blüte kommen, solange die Arbeiterbevölkerung so unwissend, ungeschickt und energielos ist wie gegenwärtig. Die Verkehrswege sind in vielen Gegenden noch sehr mangelhaft; vielfach waren es nur wichtige strategische Gründe, welche den Bau von Eisenbahnen veranlaßt haben. Jedenfalls sind aber auf allen Gebieten des russischen Wirtschaftslebens Anzeichen fortschreitender Entwicklung zu entdecken; das scheint mir G. v. Schulze-Gävernitz in seinem grundlegenden Werke, das Beispiele moderner Entwicklung in Fülle enthält, überzeugend dargethan zu haben. Übrigens läßt gerade die Thatfache, daß Rußland gegenwärtig wirtschaftlich noch so rückständig ist, einen gewaltigen Fortschritt des Handelsverkehrs Deutschlands mit Rußland erhoffen. Es kann auch kaum ein anderes Volk Rußland in seiner wirtschaftlichen Entwicklung so fördern, wie das deutsche. Die russische Kultur steht der deutschen näher als etwa der englischen oder französischen. Deutschland besitzt die Kapitalien und die Unternehmertalente, welche sich schon heute gern in den Dienst der russischen Volkswirtschaft stellen und dies in der Zukunft noch mehr thun werden, wenn die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern aufrecht erhalten werden. Erstarken dann die

¹ Wenn auch nicht jedes Produkt in genügender Menge oder in der gewünschten Qualität; es fehlen die Produkte der eigentlichen Tropen.

russische Landwirtschaft und die russische Industrie, und entwickelt sich überhaupt das wirtschaftliche Leben in Rußland fortschreitend nach abendländischem Muster, so wachsen auch beständig die Möglichkeiten eines umfangreicheren und vielseitigen Güteraustausches zwischen Deutschland und Rußland. Denn infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs des Zarenreichs vergrößert sich die Kaufkraft seiner Bevölkerung; immer mehr wird diese im stande sein, die vielerlei schönen Dinge, welche man in West- und Mitteleuropa produziert, zu bezahlen. Wie kurzfristig es ist, bei dem Aufkommen von Industrien in Agrar- oder Rohstoffstaaten zu befürchten, daß infolge der Industrialisierung derselben die Ausfuhr dorthin nachlassen oder gar aufhören werde, ist in letzter Zeit oft nachgewiesen worden¹. Es scheint mir daher überflüssig zu sein, speciell mit Bezug auf Rußland eingehender darzulegen, weshalb die dortige Einfuhr fremder Waren infolge des Erstarkens der russischen Industrie nicht schwächer werden muß, sondern umgekehrt sich kräftiger entwickeln kann.

2) Das oben angeführte für die Entwicklung des deutsch-russischen Handelsverkehrs bedeutsame zweite Moment, die Verschuldung Rußlands, hängt hauptsächlich² von der auswärtigen Politik des Zarenreichs ab. Rußland hat den Willen, in der Weltpolitik eine hervorragende Rolle als eine der ersten Großmächte zu spielen; es ist hierzu im stande, weil es eine große Armee ins Feld stellen kann. An Menschen fehlt es ihm nicht; und der an stummen Gehorsam und an Entfagungen gewöhnte russische Bauer läßt sich, wie es heißt, leicht zu einem guten Soldaten machen. Da aber zur Erhaltung großer stehender Heere und starker Flotten und zur Kriegsführung mehr gehört als das Menschenmaterial, nämlich hauptsächlich „Geld“, welches Rußland nicht in genügender Menge besitzt, so wird Rußland durch seinen „Willen zur Macht“ in der politischen Welt unlösbar an die Weltwirtschaft geknüpft. Mittel- und Westeuropa haben ihm bisher ungeheure Summen zur Verwirklichung seiner politischen

¹ Vgl. namentlich die grundlegenden Ausführungen H. Diehls in seinen Schriften „Weltwirtschaft und Volkswirtschaft“ (Dresden 1900) und „Die Theorie von den drei Weltreichen“ (Berlin 1900); ferner L. Brentano in verschiedenen Aufsätzen und H. Schumacher in „Handels- und Machtpolitik“ (Stuttgart 1900), Bd. II, S. 223. Ich selbst habe das Problem in einer früheren Schrift ausführlich behandelt: s. B. Arndt, „Wirtschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat“ (Berlin 1899) S. 23 ff.

² Zur weiteren Verschuldung Rußlands treiben auch die verfehlten Versuche der russischen Regierung, nicht-lebensfähige Industrien emporzuzüchten; so soll beispielsweise die jüngste russische Anleihe in Frankreich dazu bestimmt sein, der russischen Eisenindustrie durch neue Bestellungen über eine Krise hinwegzuhelfen.

Pläne geliefert; die Pflicht der Zinszahlung treibt Rußland mit rauher Notwendigkeit immer wieder auf den Weltmarkt als Verkäufer seiner Produkte. Auch wird es unzweifelhaft noch öfter vorkommen, daß Rußland sich geldsuchend an die deutschen, französischen, englischen u. s. w. Besitzer von Kapitalien wenden muß. So wird die russische Volkswirtschaft, wenn Rußland nicht von der politischen Weltbühne abtreten will, immer mehr in die Weltwirtschaft, also auch in den Verkehr mit Deutschland hineingezogen. Auf diese Weise lernt das Zarenreich aber auch die Vorteile der Beteiligung am Weltverkehr immer mehr kennen und schätzen. Sollte Rußland also wirklich — was auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist — dahin kommen, seine im Auslande gemachten Schulden zurückzahlen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß Rußland sich dann vom Weltmarkte zurückziehen würde; es würde nur die Werte, welche es jetzt zur Zinszahlung abgeben muß, zur Befriedigung seiner inzwischen gesteigerten Kulturbedürfnisse verwenden; dies kann am besten auf dem Weltmarkte vermittelt werden.

3) Unter den geschilderten Umständen würde eine Erleichterung des deutsch-russischen Handelsverkehrs durch einen neuen Handelsvertrag höchst segensreich sein. Der neue Vertrag müßte, nach dem Muster des alten, neben der Verabredung der gegenseitigen handelspolitischen *M e i ß b e g ü n s t i g u n g* eine Ermäßigung oder wenigstens eine Bindung der wichtigeren beiderseitigen Zölle festsetzen, damit die naturgemäße Arbeitsteilung zwischen den beiden Ländern Fortschritte machen kann, und damit den gegenseitigen Handelsbeziehungen eine möglichst große Stetigkeit verliehen wird. Auf welche Artikel der Zolltarife sich die Abmachungen beziehen sollten, kann hier nicht im einzelnen auseinandergelegt werden. Ich würde jede Zollermäßigung, die nicht einen einheimischen Produktionszweig plötzlich in einen Notstand versetzt, als einen Fortschritt begrüßen, auch wenn der andere Staat in seinen „KonzeSSIONen“ nicht immer entsprechend weit geht; denn jede Hemmung des freien Verkehrs durch Zollschranken beeinträchtigt die Entfaltung der uns zur Verfügung stehenden Produktionskräfte, damit den Volkswohlstand und die Verteilung des nationalen Reichtums.

Wie gefährlich das Fehlen vertraglicher Abmachungen ist, haben noch vor kurzem, im Sommer 1900, zahlreiche deutsche Exporteure erfahren, als plötzlich in Rußland die Zölle auf eine Reihe im Handelsvertrage nicht erwähnter Artikel stark erhöht wurden, um die Staatseinnahmen zu erhöhen¹. Der Rückgang der deutschen Warenausfuhr nach Rußland im Jahre 1900 um 19 Mill. Mark ist wohl teilweise auf diese Erhöhungen zurückzuführen.

¹ Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik für 1900 (Jena 1901) S. 286.

Auf die übrigen, teilweise recht wichtigen Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages, die in einem neuen Vertrage zu wiederholen sein würden, kann hier wegen Raummangel nicht weiter eingegangen werden.

4) Wie nachteilige Folgen die Nicht-Erneuerung des deutsch-russischen Handelsvertrages oder gar der Ausbruch eines neuen Zollkrieges zwischen den beiden Ländern haben würde, läßt sich nach den obigen Ausführungen ermessen. Durch den Abbruch der bestehenden freundschaftlichen Handelsbeziehungen, der notwendig auch ernste politische Verstimmungen zur Folge haben würde, würden sich die beiden Länder gegenseitig empfindlich schädigen. Trotzdem malt man in einflußreichen Kreisen Deutschlands wie Rußlands in einem, wie mir scheint, unklaren patriotischen Drange immer wieder mit Vorliebe die Möglichkeit eines deutsch-russischen Zollkrieges an die Wand. Es erscheint daher angemessen, auch hier kurz auf diese Frage einzugehen.

Unter welchen Umständen der Beginn eines Zollkriegs geboten oder zu rechtfertigen sei, läßt sich allgemein ebensowenig sagen, wie es allgemeine Regeln darüber giebt, welche Verhältnisse im Völkerleben einen Appell an die wirklichen Waffen gebieten oder rechtfertigen. Derartige Fragen können nur von Fall zu Fall unter gewissenhafter Abwägung aller Begleitumstände beantwortet werden. Es wird ankommen auf die Stärke der beiden Parteien, das Verhalten Dritter, die Schwere der erlittenen Verletzung, die Wichtigkeit des Streitobjektes u. s. w.

Anlaß zu Zollkriegen können namentlich zweierlei Handlungen eines Staates gegenüber einem andern geben, eine starke allgemeine Erhöhung der Zölle oder die zollpolitische Bevorzugung eines dritten Staates.

Das letztere, die „Differenzierung“, wird ziemlich allgemein als ein casus belli (mit Zollsätzen) angesehen; der „Kampfzoll“-Paragraph des deutschen Zolltarifgesetzes bezieht sich nur auf diesen Fall.

Dagegen beantwortet man Zollerhöhungen, die alle fremden Staaten gemeinsam treffen, in der Regel nicht mit Repressalien. In den meisten Fällen wird man erst die Gründe der Zollerhöhungen prüfen; hat ein Staat die Zölle z. B. deshalb erhöht, weil er sich in finanzieller Not befand, so werden die anderen Staaten sich gewöhnlich dabei beruhigen; bedeutet die Zollerhöhung dagegen eine beabsichtigte Schädigung bestimmter Staaten, so werden diese geneigt sein, Vergeltung zu üben.

Liegen nun Gründe vor, welche den Ausbruch eines neuen deutsch-russischen Zollkrieges nach Ablauf des bestehenden Handelsvertrages

wahrscheinlich machen? Mir scheint, daß weder Deutschland noch Rußland irgendwelchen Anlaß haben, einen Zollkrieg zu beginnen.

In dem Wunsch, den friedlichen Handelsverkehr mit Rußland zu pflegen, stimmen wohl alle politischen Parteien in Deutschland überein. „Zweifellos denkt kein Mensch in Deutschland daran, Rußland wirtschaftliche Nachteile zuzufügen,“ schreibt sogar die „Kreuzzeitung“ (am 28. Februar 1901). Ebenso läßt die Haltung der russischen Regierung, namentlich in der Preßpolemik der letzten Monate, erkennen, wieviel Rußland daran liegt, die für die russische Volkswirtschaft so wichtigen Handelsbeziehungen zu Deutschland aufrecht zu erhalten.

Wenn Deutschland nach Ablauf des Handelsvertrages zur Erneuerung der wesentlichen Bestimmungen desselben bereit ist, so ist kein Grund vorhanden, zu befürchten, daß Rußland einen anderen Staat durch handelspolitische Maßnahmen begünstigen würde, welche es Deutschland vorenthalten würde; im Gegenteil, Rußland hat die dringendste Veranlassung, den mächtigen Nachbarstaat, seinen besten Geschäftsfreund, nicht durch „Differenzierungen“ zu reizen.

Ob Rußland seine Zölle erhöhen wird, weiß jetzt noch niemand. Sollte dies aber der Fall sein, so würde darin, wenn keine bössartige Absicht zu vermuten ist, zunächst kaum ein Grund zu einem Zollkriege zu finden sein. Als Rußland im Jahre 1900 „im Hinblick auf die außerordentlichen Ausgaben, welche die Ereignisse im fernen Osten erforderten“, zahlreiche Zollerhöhungen vornahm, hat man dies in Deutschland zwar bedauert; aber kein ernsthafter Politiker hat verlangt, daß Deutschland deswegen zu Repressalien greifen sollte. Sollten allerdings die Zollerhöhungen eine gewisse Grenze überschreiten, so würde man sich wohl auch in Deutschland nicht bei dem Gedanken beruhigen, daß Rußland sich durch die hohen Tariffsätze ins eigene Fleisch schneide, sondern man würde durch Zwangsmaßnahmen der deutschen Exportindustrie den russischen Markt zu eröffnen suchen. Sehrreich ist in dieser Hinsicht die bekannte Ausführung des Freiherrn Marschall von Bieberstein am 26. Februar 1894 anläßlich der Beratung des Handelsvertrags mit Rußland im deutschen Reichstage: „Fünfundfünfzigmal hat Rußland in den letzten 20 Jahren seinen Zolltarif allgemein erhöht; dazwischen laufen eine Menge Erhöhungen für deutsche Artikel; dazwischen trat ein die differentielle Behandlung für deutsches Eisen, deutsches Rohle. Wir haben in den letzten 20 Jahren dagegen reklamiert, wir haben Beschwerde erhoben, wir haben wiederholt mit Rußland erfolglos verhandelt, mehr als einmal die Einrichtung von Kampfzöllen in Beratung genommen, und wir haben endlich dreimal, 1879, 1885 und 1887, die

Zölle auf russische Waren erheblich erhöht, und die Geschichte wird einst zeigen, daß der vielumstrittene 5-Mark-Zoll nicht entsprungen ist allein den Bedürfnissen der Landwirtschaft, sondern in erster Reihe der Notwendigkeit, Rußland ein Paroli zu bieten für die Erhöhung der Eisenzölle im Frühjahr 1887 und für die Einführung der Differenzialzölle auf Kohlen und Eisen.“ In eine derartige Lage kann Deutschland von neuem versetzt werden.

Wenn Deutschland demgemäß, so lange man sich noch nicht allgemein zur „Politik der offenen Thür“ bekehrt hat, nicht ganz auf die zollpolitische Defensive verzichten wird und kann, so ist indessen kaum anzunehmen, daß es selbst anderen Staaten gegenüber eine offensive Handelspolitik treiben wird; soweit wenigstens ist der Merkantilismus in Deutschland wohl endgültig überwunden. Insbesondere Rußland gegenüber erscheinen differenzierende Maßregeln Deutschlands, die nicht einen Retorsionscharakter tragen, als ausgeschlossen.

Anders verhält es sich dagegen mit der Möglichkeit solcher Zollerhöhungen, welche Rußland als wesentliche Beeinträchtigung seines Exports betrachten könnte. Bekanntlich haben die Anträge deutscher Landwirte auf Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle in Rußland eine gewisse Erregung hervorgerufen, die in verschiedenen offiziellen Artikeln russischer Regierungsorgane im Frühjahr 1901 zum Ausdruck gelangte. Es muß als wahrscheinlich angenommen werden, daß Rußland eine Erhöhung der deutschen Getreide-, Holz- u. s. w. Zölle, mit einer Erhöhung seiner Zölle auf Industrieerzeugnisse, welche Deutschland gegenwärtig liefert, beantworten würde. „Das Finanzministerium“, so hieß es Mitte März 1901 in einem offiziellen russischen Artikel, „kann nicht aus dem Auge lassen, daß die Rückkehr zur wirtschaftlichen Autonomie dem Staate den Abschluß und noch viel mehr die Erneuerung von handels-tarifariischen Verträgen erschwert, deren Wesen darin besteht, daß die kontrahierenden Seiten sich zum Teil ihrer Autonomie begeben und sich in gegenseitigem Interesse durch beiderseitige wirtschaftliche Verpflichtungen binden. Auf diesem Grundsatz beruht der im Jahre 1894 abgeschlossene russisch-deutsche Handelsvertrag. Dieser Vertrag stellte in wirtschaftlicher Beziehung ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Nachbarreichen her; von diesem damals stipulierten Gleichgewicht wird Rußland bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsvertrages ausgehen, falls eine solche angestrebt werden wird. Die Erhöhung des Zolles auf das wichtigste Produkt russischer Arbeit (Getreide) verändert radikal die Bedingungen, unter denen der Vertrag von 1894 abgeschlossen wurde. Ein jeder autonome wirtschaftliche Schritt

Deutschlands, der das vorhandene Gleichgewicht verschiebt, wird entsprechende Schritte seitens Rußlands zur Folge haben. Ein jedes Gewicht, das Deutschland in Form von Zollerhöhungen oder Einfuhrbeschränkungen in die Waagschale wirft, wird von Rußland durch ein Gegengewicht entsprechend balanciert werden. Rußland wird hierzu nicht von kampfslustigen Neigungen oder von dem Wunsche getrieben werden, den Gegner zu verlegen, sondern es geht ausschließlich von dem Bestreben aus, die Wage im Gleichgewicht zu erhalten.“

So verkehrt dieses Bild vom „Gleichgewicht“ auch sein mag, — denn alle Zollsätze, Zollerhöhungen und Zollermäßigungen sind willkürlich und die Wirkungen derselben auch nicht annähernd exakt berechenbar — so ist es doch kaum zweifelhaft, daß viele Wirtschaftspolitiker ein Abwägen handelspolitischer „Konzeptionen“ nach den in dem Citat angeführten Grundsätzen versuchen und nur auf Gegenseitigkeit (reciprocity) beruhende Zollermäßigungen für richtig halten, denen natürlich auf Gegenseitigkeit beruhende Zollerhöhungen entsprechen. Die Schädigungen, welche die Zollerhöhungen der eigenen Volkswirtschaft zufügen, werden ja meistens nicht gewürdigt; man denkt in der Regel nur an die dem Gegner zu schlagenden Wunden. Eine solche Gegenseitigkeitspolitik hat namentlich in Rußland, wo man sich noch großen Illusionen über die Wirkung von Schutzzöllen hingiebt, in den maßgebenden Kreisen viele Anhänger. Deutschland hat es aber in seiner Hand, hier ein besseres Beispiel zu geben, nicht aus Furcht vor Rußland, sondern in richtiger Wahrnehmung seiner eigenen Interessen. Wenn Deutschland auf „die allmähliche Beseitigung aller Hemmnisse des internationalen Verkehrs durch autonome oder vertragsmäßige Zollreduktionen“ planmäßig hinarbeitet, wie dies noch kürzlich die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft in einer Denkschrift empfohlen und ausführlich begründet haben, so verringert sich damit auch die Gefahr eines handelspolitischen Konflikts mit Rußland.

Wie sich der Gang eines deutsch-russischen Zollkriegs gestalten würde, ist schwer vorauszusagen. Sicher ist nur, daß sowohl Rußland wie Deutschland unter den zollpolitischen Kämpfen, in denen die vorteilhaftesten wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder zu einander vernichtet werden, stark zu leiden haben würden. Nutzen aus dem deutsch-russischen Zollkriege würden zunächst nur dritte Staaten haben, die einen Teil des deutsch-russischen Handels an sich reißen würden. Die den meisten Wirtschaftspolitikern so hochinteressante Frage, ob Deutschland schwerer geschädigt werden würde als Rußland, läßt sich aber kaum beantworten. Beide Länder würden sowohl als Produzenten wie als Konsumenten zu

leiden haben. Wer aber will sagen, ob Rußland mehr geschädigt wird als Deutschland, wenn z. B. die russische Holzausfuhr nach Deutschland ins Stocken gerät; in Rußland leiden dann die Waldbesitzer, deren Holz unverkäuflich wird, in Deutschland die Sägewerke, die Bauunternehmer und sonstige Holzkonsumenten, denen es bald an Material mangeln wird. Oder wer will feststellen, ob ein Aufhören der deutschen Kohlenausfuhr nach Rußland mehr die schlesischen Bergwerksbesitzer oder die polnischen Industriellen benachteiligen wird? Der Absatz deutscher Fabrikate in Rußland würde durch einen Zollkrieg empfindlich erschwert werden, natürlich teilweise auch zum Schaden der russischen Konsumenten. Was den Absatz der Hauptausfuhrartikel Rußlands, namentlich des Getreides, betrifft, so trösteten sich die Russen damit, daß diese Waren Weltmarktsartikel seien, also bei Absperrung des deutschen Marktes in anderen Ländern Abnehmer finden könnten. Dies ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Eine sehr wichtige Ausnahme bildet der russische Roggen, der fast ausschließlich auf den deutschen Markt angewiesen¹ ist. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß die russischen Getreideproduzenten ihre Ware, vom unverkäuflichen Roggen ganz abgesehen, ohne erhebliche Verluste auf dem Weltmarkte absetzen würden. Der Getreidehandel würde durch einen Zollkrieg zum Teil desorganisiert werden; die Frachten nach den Hauptplätzen des Weltmarktes sind zum Teil höher als diejenigen nach Ostdeutschland; das Überangebot von russischem Getreide auf manchen wichtigen Märkten des Auslandes wird die Getreidepreise stellenweise stark drücken. Alles dies trägt dazu bei, den Verdienst des russischen Produzenten zu schmälern und damit die russische Volkswirtschaft zu schädigen². Übrigens beweist die Empfindlichkeit russischer Staatsmänner gegenüber der anscheinenden Bereitwilligkeit der deutschen Regierungen zur Erhöhung der deutschen Getreidezölle genügend, welchen Wert man in Rußland auf die Sicherung der Getreideausfuhr nach Deutschland legt. Auch haben die Erfahrungen des Zollkrieges von 1893/94 gezeigt, wie verwundbar die russische Volkswirtschaft ist. Damals geriet, wie G. Gothein (a. a. O. S. 74) schreibt, „die russische Landwirtschaft über dem deutschen Differenzialzoll in große Bedrängnis; ihr Export ging in erschreckender Weise zurück. Rumänien, Argentinien, Nordamerika und

¹ Die erhebliche Ausfuhr von Roggen nach Holland geht zweifellos in der Hauptsache — durch Holland — nach Deutschland.

² Sehr richtig bemerkte die „Kreuzzeitung“ (vom 28. Februar 1901), daß „ein Wechsel der Märkte, ein Verlegen des Marktes vom unmittelbaren Nachbarland in entferntere Länder bei so voluminösen Rohstoffen, wie Rußland sie ausführt, stets mit Verlust verbunden“ sei.

namentlich auch Österreich-Ungarn übernahmen an seiner Stelle die Versorgung des deutschen Marktes“.

Werden alle diese Momente in beiden Ländern einer leidenschaftslosen sachlichen Prüfung unterzogen, so dürfte der Ausbruch eines neuen deutsch-russischen Zollkriegs kaum zu befürchten sein.

5) Es ist nun weiter zu erwägen, ob etwa Gründe nicht-wirtschaftlichen Charakters gegen den Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags sprechen, und ob dieselben vielleicht sogar stark genug sein würden, das Zustandekommen eines solchen Vertrags zu verhindern, trotzdem die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit desselben allseitig anerkannt wäre.

Vom Einfluß „zufälliger“ Ereignisse, vom unerwarteten Eingreifen starker Persönlichkeiten u. dergl. muß hier abgesehen werden. Es fragt sich nur, ob es in Deutschland oder Rußland tiefere dauernde Strömungen giebt, welche der friedlichen Weiterentwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen widerstreben.

Hat das Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit, das in beiden Ländern, wenn auch verschieden stark, zum Ausdruck gelangt, Aussicht auf eine Beeinflussung der Handelspolitik der Staaten? Auf welche Gründe dieses Streben zurückzuführen ist, auf die Freude an nationaler „Selbstgenügsamkeit“, auf die Beforgnis vor einer Gefährdung der politischen Unabhängigkeit u. s. w., soll hier nicht näher untersucht werden¹.

¹ Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich nur, daß rein wirtschaftliche Motive hierbei nicht in Betracht kommen. Gewiß ist es „irrationell, auf die Dauer Produkte aus der Ferne zu beziehen, die man auch zu Hause erzeugen kann, vorausgesetzt nur, daß man sie zu Hause in der gleichen Qualität und mit denselben Kosten, bez. derselben Arbeitskraft erzeugen kann; alsdann spart man ja die Arbeit, die sonst für Transport und Vermittlung in Betracht kommt“. (Wallod a. a. O. S. 294.) Gewiß werden auch in Zukunft Deutsche wie Russen diese Vorteile auszunutzen suchen. Jedoch bedarf es zu so rationellen Produktionsverschiebungen keiner staatlichen „Abschließungspolitik“; sie könnten mindestens ebenso gut auf dem nicht-„geschützten“ Markte erfolgen. Natürlich billigen auch die Freihändler ein derartiges Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit, selbst wenn dasselbe zu einer Einschränkung des Außenhandels führt. Dieses Streben ist also an sich nicht schutzöllnerisch, demnach auch nicht handelsvertragsfeindlich. Es kann nur dann eine handelsvertragsfeindliche Wirkung ausüben, wenn es mit der Anschauung gepaart ist, daß eine rationelle Produktion am leichtesten und billigsten durch schutzöllnerische Maßregeln des Staates zu erreichen ist. Wer dem Staat eine solche Einsicht zur Leitung der Produktion im allgemeinen nicht zutraut, wird dafür eintreten, daß man den Interessenten möglichste Freiheit giebt, die besten Chancen zur rationalen Gestaltung der Produktion auszusuchen und zu benutzen, also für eine liberale Handelspolitik.

„Dank seinem unerschöpflichen natürlichen Reichtum und den sittlichen Eigenschaften, welche seine Bevölkerung auszeichnen, die sich rasch an alle Arten Arbeit anpassen kann, besitzt Rußland alle notwendigen Faktoren, um eine wirtschaftliche Einheit zu werden, die sich ganz selbst genügt. Rußland ist von der Natur reich ausgestattet, sowohl hinsichtlich der Lebensmittel wie der Rohstoffe für die Industrie. Es besitzt im Überfluß Ländereien, welche für die Kultur von Brodfrüchten, Flachs, Hanf, Baumwolle, Jute u. wie für die Viehzucht geeignet sind, und in seinem Schoße liegen große und verschiedenartige mineralische Reichtümer. Unter solchen Umständen kann und soll Rußland sich ganz unabhängig von den fremden Märkten machen in allem, was zu seiner Existenz nötig ist.“ So heißt es in dem oben erwähnten offiziellen Ausstellungsbuche „La Russie à la fin du 19^{me} siècle“ (S. 287). Der Verfasser des Kapitels, welches mit den angeführten, etwas großsprecherischen Sätzen beginnt, M. N. Langovoy, stellt die dort entwickelte Ansicht nicht als seine Privatmeinung hin, sondern fährt wörtlich fort: „Telle est l'opinion qui s'est solidement établie dans la pensée du Gouvernement russe sous le règne de l'Empereur Alexandre III et que son fils, le monarque régnant, maintient avec une vigueur particulière.“ Ich möchte bezweifeln, daß die citierten Sätze ein Programm der russischen Regierung darstellen. Die Behauptungen Langovoy's sind sehr mangelhaft begründet¹. Unter der Regierung Alexanders III. hat Rußland den entscheidenden Schritt gethan, durch Bindung einer Reihe von Zollsägen auf einen Teil seiner handelspolitischen Autonomie zu verzichten. Noch kürzlich, im Februar 1901, wurde in einem vielbesprochenen offiziellen Artikel betont, daß feste internationale handelsvertragliche Beziehungen von der russischen Regierung als ein „großes kulturelles Gut“ erkannt würden. In den „letzten 20 Jahren“, auf welche Langovoy hinweist (S. 288), ist auch Rußland trotz seiner hohen Zölle keineswegs „unabhängiger“ vom Ausland geworden. Nach den Angaben des russischen Ausstellungsbuches (S. 688) hatte der Außenhandel Rußlands folgenden Umfang (jährlicher Durchschnitt):

	Einfuhr	Ausfuhr
1876—1880	518 Mill. Rubel	527 Mill. Rubel
1896—1899	603 „ „	694 „ „

Es scheint mir durchaus nicht erwiesen zu sein, daß die Handelspolitik des Zaren unter dem Banne der „Unabhängigkeits“-Prinzipien steht.

¹ Vgl. meinen Artikel in der „Nation“ (vom 22. Juni 1901): „Ein schutzöllenerisches Rechenexempel aus Rußland“.

Was nun die russische Bevölkerung betrifft, so ist einer Partei derselben zu gedenken, welche von der näheren Berührung des russischen Volkes mit der westeuropäischen Kultur nur Schlimmes erwartet und daher wünscht, daß die Entwicklung Rußlands so vor sich ginge, „als ob sie sich auf dem Monde vollzöge“ (v. Schulze-Gävernitz, a. a. O. S. 264). Dieser Richtung erscheint das, was wir in West- und Mitteleuropa wirtschaftlichen Fortschritt nennen, als unwesentlich, vielleicht sogar als schädlich. Diese Partei bekämpft daher jede weitere Verbindung des „heiligen“ Rußlands mit dem „verfaulenden“ Europa mit halb nationalem, halb religiösem Fanatismus. Ein Handelsvertrag Rußlands mit Deutschland ist ihr ein Greuel.

Hat diese Partei, die der „Slavophilen“ und „Volkstümler“, einen maßgebenden Einfluß im Zarenreiche, oder ist es wahrscheinlich, daß sie in absehbarer Zukunft einen solchen gewinnen wird? Diese Fragen sind in der letzten Zeit namentlich von G. v. Schulze-Gävernitz eingehend geprüft worden; man darf sich wohl auf das Ergebnis seiner rein sachlichen Untersuchung verlassen.

Es ist sicher, daß die slavophile Partei noch kurz vor dem Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages, in den achtziger Jahren auf die gesamte russische Politik, insbesondere auch auf die Handelspolitik, einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat. „Der nach dem Westen neigende Liberalismus, welcher für das Petersburg Alexanders II. so bezeichnend war, unterlag dem Bündnis slavophiler Stimmungen mit innerrussischen Industrieinteressen... In jener Zeit traten weite Kreise der öffentlichen Meinung, Bitteraten wie Interessenten, unter die Herrschaft des merkantilistischen Ideals — des Ideals der Selbständigkeit der nationalen Volkswirtschaft, ihrer Loslösung vom Auslande, selbst von dem westeuropäischen Getreidemarkte.“ (v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 249.)

Dieser Sieg der slavophilen Ideen war jedoch nur ein Scheinsieg; denn die Kerntruppen der slavophilen Armee bestanden aus verkappten Todfeinden des alten nationalen Slaventums, die nur damals ihren Vorteil darin fanden, zur Erringung einstweiliger Erfolge unter der slavophilen Fahne zu fechten. Es waren dies die Großindustriellen des inneren Rußlands, die eigentlichen Träger des „Kapitalismus“ im Zarenreiche, die in erster Linie dazu berufen sind, dem „alten“ Rußland ein Grab zu graben. G. v. Schulze-Gävernitz hat die Entwicklung Rußlands in den letzten Jahrzehnten in so meisterhafter Weise geschildert, daß ich mir nicht verfangen kann, hier ein längeres Zitat von ihm, das den Europäifierungs-

prozeß Rußlands trefflich beleuchtet, einzufügen. Er schreibt (a. a. O. S. 206 ff.):

„Soeben hatten sie (die Slavophilen) den Beginn einer besondern slavischen Kulturperiode verkündet, als Rußland die gewaltigsten Fortschritte in der Richtung auf die Geldwirtschaft that und sich damit notwendig europäisierte.

In dieser Richtung lagen die großen Reformen Alexanders II., die Erbauung der Eisenbahnen und die Befreiung der Bauern, die Schaffung unabhängiger Gerichte und die Einführung der Selbstverwaltung. Die Geldwirtschaft mußte sich die äußeren Mittel des Verkehrs wie seine rechtliche Sicherung schaffen; der Adel, indem er die Bauern befreite, zog den Naturalleistungen von Hörigen eine kapitalisierte Abfindung vor. Indem er Selbstverwaltung, ja Beteiligung am Staate erstrebte, zeigte er, daß die staatlichen Maßnahmen auch für den Einzelnen von einer Bedeutung geworden waren, welche sie in einem Zeitalter der Naturalwirtschaft schlecht hin nicht besaßen. Liberale Ideen hielten damit ihren Einzug in die Presse und in die Regierungsbüreaux.

Seit den Reformen Alexanders II. ist die Entwicklung Rußlands in die Bahnen europäischer, sog. „kapitalistischer“ Volkswirtschaft ein für allemal festgelegt. Es ist eine Vogel-Strauß-Politik, wenn die neuzeitlichen Volkstümler das sie in Rußland leibhaftig umgebende Europa nicht sehen wollen.

Aber wenn der wirtschaftliche Fortschritt das alte von den Slavophilen verherrlichte Rußland vernichtete, wie kommt es, daß die von ihnen bereitete Weltanschauung im Nationalismus der achtziger Jahre ihre Auferstehung feiern konnte? Rußland europäisierte sich tatsächlich wirtschaftlich weiter. Die Geldwirtschaft ergriff mehr und mehr die ländlichen Verhältnisse; eine einheimische Industrie erstarbte. Liegt hierin nicht ein Beweis gegen den Zusammenhang der geistigen mit der wirtschaftlichen Entwicklung?

Nur scheinbar. Die liberalen Ideen der Reformzeit waren keineswegs ausgestorben. Aber sie waren von der Herrschaft verdrängt durch eine, wenn auch kleine, so doch wohlorganisierte und durch Besitz mächtige Minderzahl, welche sich zur Stütze ihrer Herrschaft der reaktionären Weltanschauung bediente. Der Adel, der Sohn eines anderen Zeitalters, ging an der Geldwirtschaft zu Grunde, für die er nicht geschaffen war; er unterlag gegenüber derjenigen Klasse, welche die geistigen Konsequenzen der Geldwirtschaft am weitesten zog. Denn der Moskauer Kaufmann, zugleich Industrieller, ist trotz seiner „altrussischen“ Ansichten in der rückwärtslosen

Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen von allen Russen am meisten Europäer.

Um die landwirtschaftlichen Klassen niederzuhalten, bediente sich die Industrie, wie wir noch näher sehen werden, der romantischen Verherrlichung der Vergangenheit. Ihr zu gute kam der panславistische Haß gegen Europa, die Forderung der Unabhängigkeit vom Westen, ebenso aber auch die Zulassung westlicher Technik, um den Westen zu bekämpfen.

Wunderbare Ironie des Schicksals: diejenige Lehre, welche auf Grund der Naturalwirtschaft mit Recht behauptet hatte, in Rußland gäbe es keine Parteien im Sinne von europäischen Interessenvertretungen, wurde zum Werkzeug der ersten wahrhaft europäischen Partei in Rußland, einer Partei, deren Kerntruppen Baumwollspinner und Montanindustrielle waren. Dieselbe Lehre, welche den wirtschaftlichen Aufbau des alten Rußland verherrlicht hatte, führte durch ihre auswärtige Politik zu einem Steuerdruck, der das gewohnheitsmäßige Dasein der Vorzeit zerbrach. Durch den Steuerdruck zwang sie den Bauern, zur Verkaufsproduktion von Getreide überzugehen, den naturwirtschaftlichen Anbau von Flachs und Hanf aufzugeben und damit für sein Bekleidungsbedürfnis Abnehmer der großkapitalistischen Fabrikindustrie zu werden; ja in vielen Fällen kam der Bauer dazu, den Landbau ganz aufzugeben und als Tagelöhner oder Fabrikarbeiter sein Dasein völlig auf den Boden der Geldwirtschaft zu stellen.“

Die Europäisierung Rußlands beruht also auf der „Macht der Thatfachen“, gegen welche gegenwärtig nicht mehr erfolgreich angekämpft werden kann. Die Einsicht von der Notwendigkeit einer solchen Entwicklung ist auch schon bis in die höchsten Regierungskreise gedrungen; speziell der jetzige russische Finanzminister Witte hat bereits im Jahre 1896 in seiner Budgetvorlage erklärt, der Volkswohlstand Rußlands sei auf keinem anderen Wege zu fördern, als dem der „kapitalistischen Entwicklung“¹.

Noch einige Bemerkungen über die Kräfte, welche in Deutschland dem Abschluß eines neuen Handelsvertrags widerstreben! Ein grundsätzlicher Widerstand gegen die Fortsetzung eines friedlichen Handelsverkehrs mit Rußland besteht in Deutschland überhaupt nicht; selbst die eifrigsten deutschen Agrarier gehen nicht so weit, den Abbruch aller Handelsbeziehungen mit Rußland zu verlangen. Die Opposition gegen einen deutsch-russischen Handelsvertrag richtet sich nur gegen einzelne, allerdings

¹ Vgl. v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 361.

sehr wichtige Bestimmungen, welche ein solcher Vertrag voraussichtlich enthalten würde, namentlich die Festsetzung verhältnismäßig niedriger deutscher Getreidezölle. Bekanntlich hat die agrarische Partei schon in den Jahren 1891—1894 in der schärfsten Weise dagegen protestiert, daß die Einfuhr von fremdem Getreide in Deutschland durch vertragliche Herabsetzung der Getreidezölle erleichtert würde. Auch jetzt rüstet sich wieder die agrarische Partei zu einer energischen Bekämpfung niedriger Getreidezölle in einem deutsch-russischen Handelsvertrage. Ob sie siegen wird, und ob die russische Regierung gegebenenfalls geneigt sein würde, trotz einer Erhöhung der Getreidezölle einem Handelsvertrage zuzustimmen, kann hier nicht näher erörtert werden. Es steht Macht gegen Macht. In Deutschland scheinen die Kräfte der um die Höhe der Getreidezölle streitenden Parteien nahezu gleich zu sein; der Sieg wird dem geschickteren Kämpfer zufallen; der Ausgang hängt demgemäß von Personenfragen ab. Jedenfalls dürfen die agrarischen Schutzöllner gerade Rußland gegenüber nicht zu schroff auftreten, da sie sonst die Unterstützung ihrer unentbehrlichen Bundesgenossen, des schutzöllnerischen Teiles der Großindustrie, namentlich der Eisen- und Maschinenindustrie, einbüßen würden; diesen Industriellen liegt sehr viel an der Erhaltung des russischen Marktes. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß diejenigen Gebiete Preußens, welche die entschiedensten agrarischen Schutzöllner in den Reichstag senden, an Rußland grenzen und daher ein besonderes Interesse an der Erhaltung freundschaftlicher wirtschaftlicher Beziehungen zu den benachbarten Teilen des Zarenreichs haben; dies trägt dazu bei, daß die deutschen Agrarier sich Rußland gegenüber eine gewisse Mäßigung auferlegen; jedenfalls äußern sie sich über die Konkurrenz Amerikas viel rücksichtsloser als über diejenige Rußlands.

Auf Fragen der „hohen“ Politik, die allerdings beim Abschluß eines neuen Handelsvertrages eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen werden, kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls werden sich aber die Freunde eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages mit einer gewissen Beruhigung daran erinnern, daß die politischen Beziehungen Deutschlands zu Rußland „traditionell“ gut sind. Dazu kommt, daß der Träger der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches sich für den Abschluß des Handelsvertrages von 1894 lebhaft interessiert und für das Zustandekommen desselben sowohl bei den diplomatischen Verhandlungen (vgl. *Human a. a. O.* S. 6) wie auch den deutschen Reichstagsabgeordneten gegenüber seinen ganzen

persönlichen Einfluß in die Wagschale geworfen hat, und daß ebenso von dem jetzigen russischen Zaren zu erwarten ist, daß er alle Bestrebungen, welche auf die Pflege des friedlichen Verkehrs zwischen Deutschland und Rußland gerichtet sind, fördern wird.

Tabelle I.

A. Einfuhr Deutschlands aus Rußland.

Waren	Millionen Mark											
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Aleie u. f. w.	12,0	14,4	12,1	10,3	4,1	12,6	13,1	13,2	21,4	19,8	16,0	22,1
Lumpen	1,1	1,0	0,9	0,9	0,7	1,0	0,4	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
Alkaloide u. f. w. . . .	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	1,6	0,9	1,9	2,0	2,3	1,5	0,2
Glycerin, rohes	0,5	1,0	0,9	0,5	0,3	0,5	0,4	0,7	1,1	0,8	0,7	0,6
Knochenmehl	1,1	1,5	1,9	1,5	1,7	2,3	1,9	1,1	1,2	1,3	1,5	1,3
Eisenerze	0,1	0,1	0,1	0,0	0,2	0,3	0,4	1,4	0,2	0,3	0,2	0,2
Gold- und Platina- erze	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	2,6	3,1	3,6	3,2
Manganerze	0,0	0,1	0,3	0,4	0,4	0,5	0,3	0,4	1,7	2,0	3,1	6,9
Glases	37,5	35,0	34,4	31,7	27,6	35,7	34,9	33,6	27,9	24,3	22,5	21,2
Hanf	21,9	28,0	22,7	23,7	17,6	15,8	16,9	18,9	17,1	13,6	13,4	14,3
Heede	4,9	5,7	4,7	4,2	3,8	3,2	4,0	4,6	6,3	5,8	5,6	4,9
Weizen	22,2	42,8	56,7	91,2	39,4	2,6	27,2	70,2	98,0	108,3	120,2	43,7
Roggen	42,3	98,5	82,6	99,0	18,8	9,8	44,3	69,0	63,0	55,6	67,9	52,7
Hafer	11,9	23,1	20,2	11,7	0,9	0,9	26,0	19,2	38,2	41,4	24,7	14,0
Buchweizen	1,6	2,0	2,1	2,6	0,8	1,3	1,6	1,4	1,0	0,8	0,8	2,1
Bohnen	0,3	0,4	0,9	1,2	0,5	0,1	0,6	1,1	1,1	1,3	0,6	0,5
Erbsen, Wicken	1,8	4,3	3,8	6,6	4,8	2,8	8,7	7,9	8,2	12,8	9,6	7,8
Linzen	0,3	0,2	0,1	0,1	0,2	0,6	0,8	1,3	1,8	2,6	2,1	3,0
Lupinen	1,0	0,7	0,2	0,8	0,7	0,6	0,5	0,3	0,5	0,6	0,8	0,4
Hirse	0,6	0,3	0,5	1,0	0,1	0,2	0,4	0,7	1,1	0,6	0,2	0,5
Gerste	13,3	36,8	41,3	37,5	17,3	21,2	38,2	47,7	41,5	40,0	65,2	57,1
Raps und Rübsaat . . .	2,6	3,9	6,0	8,6	2,1	2,1	4,2	6,7	7,9	5,1	3,3	4,4
Leinfaat	6,3	9,1	10,6	14,2	12,1	10,3	12,9	20,2	26,2	27,6	19,4	20,4
Maiz und Dari	1,7	5,8	6,4	12,2	2,6	0,8	8,4	3,0	3,9	5,2	12,0	10,6
Haniffaat	1,6	0,8	0,6	1,4	0,9	1,4	1,3	1,7	1,0	0,7	0,6	2,1
Kartoffeln, frische . . .	1,0	1,2	1,5	2,1	0,2	0,4	0,5	0,6	1,0	1,1	2,0	1,4
Kleefaat u. f. w.	1,5	1,3	1,0	3,5	6,0	4,5	4,5	5,8	6,7	4,5	7,3	6,4
Zuckerrüben, frische . .	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,3	0,5	0,3	0,3	0,4	0,8	1,3
Sämereien, nicht be- sonders genannt . . .	0,1	0,1	0,2	0,3	0,2	0,6	4,5	1,6	0,7	0,4	0,8	1,3
Bettfedern, rohe	1,9	2,4	2,6	2,8	2,8	2,5	2,1	2,5	3,1	2,9	3,3	3,1
Borsten u. f. w.	7,9	10,3	10,5	10,4	8,0	9,2	9,6	12,1	12,3	41,1	9,6	10,8
Pferdehaare u. f. w. . .	1,5	1,7	1,0	2,3	1,8	2,9	1,4	2,2	1,8	2,6	3,2	2,5
Schmuckfedern, rohe . .	1,7	0,9	1,7	2,3	1,0	1,0	0,4	0,4	0,5	0,5	0,2	0,3
Halbfelle, gefaltte und trockene	5,6	5,4	6,6	6,9	6,5	7,3	5,9	9,8	7,3	9,9	11,0	12,1
Schaf- und Ziegenfelle, rohe, behaarte	1,9	3,3	2,9	4,7	3,9	3,4	2,0	2,7	3,2	2,8	1,6	2,6

Waren	M i l l i o n e n M a r k												
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	
Häute und Felle zur Pelzwertbereitung, nicht von Pelztieren	2,2	3,1	4,6	4,0	2,6	4,2	3,3	4,1	3,1	3,3	3,8	4,3	
Häute und Felle zur Pelzwertbereitung, von Pelztieren, auch Vogelbälge	12,7	13,0	8,2	11,3	9,2	8,6	8,9	12,8	13,4	10,7	12,5	11,0	
Brennholz	1,2	1,1	1,0	1,3	1,3	1,5	0,9	1,4	1,1	1,2	1,2	0,7	
Bau- und Nutzholz . Kautschuk und Gutta- percha	50,1	67,3	70,7	60,0	74,1	77,0	52,3	64,4	77,5	104,2	121,2	96,9	
feine Waren aus wei- chem Kautschuk . . .	0,5	0,7	1,1	0,9	0,5	1,4	1,6	2,4	2,3	2,9	3,9	17,4	
Quecksilber	0,3	0,4	1,3	1,3	1,6	2,0	1,3	2,4	3,9	3,9	4,3	3,8	
Spiritus in Fässern .	0,1	0,5	1,1	1,0	0,9	0,4	0,4	1,2	1,0	1,3	1,0	1,2	
Butter u. f. w. . . .	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	2,7	0,2	
Fleisch, frisch, u. f. w.	2,2	4,3	3,5	4,1	2,6	3,5	2,5	2,7	3,1	5,2	4,0	4,0	
Fische, frische	1,1	3,5	8,3	3,3	1,7	2,0	1,8	2,4	1,1	1,7	1,8	1,0	
Federvieh, nicht leben- des	0,4	0,5	2,8	0,6	0,4	0,4	0,4	1,4	1,3	1,6	1,6	1,9	
Kaviar u. f. w. . . .	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,7	1,2	1,3	1,1	
Cigaretten	1,8	2,0	2,5	1,7	1,5	1,3	2,0	3,1	3,3	4,4	4,4	5,0	
Ölfischen	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,7	0,7	1,1	1,4	
Petroleum	4,5	5,3	5,4	6,4	9,8	9,8	7,7	6,7	8,4	13,2	15,0	15,1	
Schmieröle	7,0	7,3	4,9	4,3	3,8	2,0	1,3	4,2	3,0	2,2	3,9	8,2	
Steine, roh, u. f. w.	1,4	2,5	3,7	4,4	5,0	8,7	4,7	6,3	7,0	6,9	8,1	9,5	
Blasen, Därme u. f. w.	2,0	1,3	1,4	1,6	1,8	1,3	1,2	0,9	1,0	0,9	1,4	1,5	
Federvieh, lebendes .	0,7	0,7	1,5	1,7	2,1	2,3	3,1	3,1	3,6	5,3	4,7	8,7	
Flußtreibe	5,5	5,5	6,9	6,5	7,6	7,0	8,4	9,2	8,8	15,3	17,4	19,8	
Eier, Eigelb	0,8	0,8	1,0	1,1	1,3	1,0	1,0	0,9	1,1	0,8	0,9	0,9	
Pferde	10,0	13,0	19,1	20,8	28,8	19,0	25,3	34,7	35,3	30,1	35,9	37,4	
Schweine	21,2	11,0	12,0	15,9	13,9	9,1	11,0	14,7	12,7	14,8	17,6	18,1	
Alpaka- u. f. w. Haare	9,2	3,6	0,4	5,6	5,5	7,9	5,4	6,3	5,4	5,3	5,7	4,9	
Schafwolle, rohe . .	0,8	1,3	1,8	2,3	0,7	0,9	0,5	0,6	0,9	0,7	0,5	0,5	
	4,0	5,8	3,8	4,0	2,1	1,4	1,2	1,4	2,2	1,9	1,8	1,8	

Tabelle II.

B. Ausfuhr Deutschlands nach Rußland.

Waren	M i l l i o n e n M a r k											
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Zumpen	0,5	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,7	0,7	1,3	1,1	1,0
Baumwolle, rohe . .	1,6	2,4	4,3	3,5	2,7	1,6	2,0	5,5	7,9	5,9	5,7	8,3
Baumwollengarn . .	0,6	0,7	0,8	0,7	0,5	0,4	0,6	0,8	0,7	1,4	1,4	1,6
Baumwollenwaren .	1,7	1,9	1,8	1,6	0,9	0,7	1,0	1,5	1,5	1,8	1,9	2,8

Waren	M i l l i o n e n M a r k											
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
W ei, rohes; Bruch-												
blei; Bleiabfälle	2,2	1,3	1,0	0,7	0,8	0,7	0,5	0,7	0,7	0,8	1,2	1,9
Sprengstoffe	0,8	1,3	1,1	0,9	0,5	0,4	0,4	0,7	0,6	0,3	0,4	0,3
Alizarin	0,5	0,8	0,6	0,7	0,7	0,5	0,4	0,4	0,5	1,5	2,0	1,0
Anilindl, Anilinfalze												
u. f. w.	0,5	0,7	1,2	0,9	1,1	0,7	1,1	1,2	1,8	2,1	2,7	2,5
Anilin- und andere												
Teerfarbstoffe	2,4	3,0	2,3	2,1	2,5	2,0	2,1	2,6	2,9	2,9	3,7	3,1
Chinin, Chininfalze												
u. f. w.	0,3	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,8	0,9	1,0	1,2	0,8	1,0
Indigo	1,7	2,0	1,5	1,0	0,9	0,8	0,7	1,5	0,9	0,7	1,0	0,7
Jod, Jodkalium u. f. w.												
Karbonsäure	0,5	0,8	1,0	0,9	1,1	1,1	1,4	1,5	1,6	1,4	1,5	1,6
Farbstoffe u. f. w., nicht												
besonders genannt . .	0,3	0,7	0,8	0,4	2,2	0,5	0,2	0,1	0,2	0,3	0,2	0,3
Chemische Fabrikate												
u. f. w., nicht be-	—	1,4	1,3	1,0	0,9	0,6	0,8	1,1	1,2	1,0	1,0	1,4
sonders genannt . . .	—	1,4	1,8	1,9	2,2	2,2	2,4	2,3	2,3	2,4	2,1	2,6
Roheisen	0,5	1,6	1,1	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,5	0,5	0,8
Ed- und Winkelleisen												
Eisenbahnschienen . .	0,3	0,8	0,9	0,7	0,5	0,9	1,8	2,9	3,8	4,3	5,2	6,7
schmiedbares Eisen												
u. f. w.	0,0	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,6	0,5	1,1	1,0	1,5	1,3
Platten und Bleche												
aus schmiedbarem												
Eisen, roh	2,6	4,9	4,8	3,0	2,5	3,3	8,9	10,2	11,2	11,6	13,3	10,9
eiserne Kanonenrohre												
Eisenwaren, grobe . .	1,7	2,8	3,7	1,5	1,1	1,8	3,4	6,0	7,6	8,1	7,6	5,3
Eisenwaren, feine . .	2,1	0,3	—	0,0	0,0	0,0	—	—	0,0	—	0,0	0,0
Cement	7,9	8,2	7,7	7,0	6,1	5,4	7,1	9,1	12,7	14,7	20,3	23,5
Zute	1,0	1,7	1,6	1,7	1,3	1,1	1,7	2,2	2,6	3,4	4,4	6,2
Kleeaat, Esparlette-												
u. f. w. Saat	0,2	0,4	0,5	0,3	0,6	0,5	0,3	0,2	0,6	1,3	1,4	1,4
Sämereien, nicht be-	0,1	0,1	0,2	0,2	0,4	1,0	1,2	1,1	1,6	1,6	2,0	3,2
sonders genannt . .	0,1	0,7	0,6	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4	0,3	0,2	0,6	1,7
Rindshäute, grüne und												
gefälschte	—	0,8	2,1	1,6	2,5	3,7	1,6	1,3	1,1	1,2	3,4	4,6
Rindshäute, gefälschte												
und trockene	0,6	2,9	4,6	3,2	2,3	2,9	5,0	5,3	4,0	4,4	5,7	7,3
Rohhäute	0,3	1,1	1,9	1,4	0,8	0,8	2,0	3,5	2,4	2,3	2,8	2,2
Häute und Felle, von												
Pelztieren u. f. w. . .	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,8	2,2	2,4	1,2	0,9
Bernstein, roher . . .	4,7	5,7	5,4	4,6	3,3	4,4	6,7	6,0	6,7	6,9	5,9	7,3
Fischlerarbeiten u. f. w.,												
grobe	1,4	1,5	1,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3
Waren aus Schnitz-												
stoffen, nicht be-	0,2	0,3	0,3	0,3	0,2	0,6	0,7	1,1	1,5	1,0	0,8	0,9
sonders genannt . .	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,4	0,5	0,5	0,7	1,1
Opfen	1,7	1,6	2,7	1,1	1,0	0,6	1,6	1,5	1,1	0,9	1,0	0,6
Flaviere u. f. w. . . .	0,3	0,6	0,7	0,6	0,4	0,4	1,0	1,3	1,6	2,1	2,6	2,5

Waren	M i l l i o n e n M a r k												
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	
musikalische Instru- mente, nicht beson- ders genannt . . .	0,7	0,7	1,2	1,1	1,0	0,8	1,6	1,8	1,9	1,2	1,2	0,9	
astronomische u. f. w. Instrumente . . .	2,0	2,3	2,7	2,6	2,3	2,4	2,7	5,5	2,3	3,2	3,4	4,6	
Lokomotiven, Lokomo- bilen	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3	1,0	2,4	7,8	5,4	3,1	6,2	
andere Maschinen . .	5,1	8,0	8,8	8,5	7,6	7,9	14,4	18,8	23,1	25,7	34,2	48,0	
Dampffeeschiffe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,8	0,7	3,2	
Kautschuk und Gutta- percha	0,0	1,3	1,4	0,4	0,1	0,5	0,6	0,6	0,9	1,6	1,5	2,2	
Kleider, Leibwäsche u. f. w.	0,2	0,4	0,5	0,5	0,3	0,2	0,3	0,7	1,0	1,3	1,1	1,3	
Kupfer, rohes	0,1	0,8	1,4	1,0	1,8	3,1	1,7	2,2	2,4	2,0	2,0	2,5	
Kupfer- und Messing- waren, feine	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	1,2	1,5	2,1	2,6	2,7	3,5	3,7	
Gold- u. Silberwaren u. f. w.	1,1	1,1	1,4	1,3	1,3	1,1	1,9	2,1	2,9	5,3	5,7	6,4	
Waren aus Bernstein u. f. w.	0,3	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,6	1,0	1,2	1,0	1,2	
Handschuhleder u. f. w.	0,7	1,0	1,1	1,1	0,8	0,9	1,5	1,6	1,7	2,3	2,7	3,3	
Lederwaren, grobe . .	0,3	0,6	0,6	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	1,0	1,4	1,5	1,9	
Lederwaren, feine . .	0,9	1,0	1,4	1,1	0,9	0,6	0,9	1,3	1,2	1,2	1,2	1,2	
Bücher, Karten, Mu- sikalien	2,8	3,2	3,4	3,4	3,1	3,9	3,9	4,5	5,5	6,0	7,2	7,6	
Farbendruckbilder, Kupferstiche n. f. w.	0,5	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,4	1,9	2,1	2,1	2,8	3,3	
Wein in Fässern . . .	0,2	0,3	0,5	0,6	0,6	0,6	0,9	1,1	1,0	1,2	1,4	1,6	
Fische, frische	2,4	2,5	2,6	2,0	2,0	1,9	1,9	1,2	1,2	1,2	0,7	0,7	
Getreide, geschrotet u. f. w.	0,0	0,1	0,1	0,1	0,5	1,2	2,7	1,7	1,4	1,0	1,0	1,2	
Mehl aus Getreide u. f. w.	0,1	0,1	0,1	0,2	2,2	5,0	3,5	3,2	2,6	4,1	3,2	8,7	
Zucker, Kandis und in Brot	1,9	2,2	2,2	1,6	1,9	3,2	2,4	1,8	2,0	1,7	1,0	0,4	
Cellulose u. f. w. . . .	0,2	0,2	0,3	0,4	0,3	0,2	1,3	1,8	2,0	2,8	2,6	2,5	
Rohseide, ungefärbt . .	16,1	15,5	19,6	12,8	8,6	3,4	2,6	1,5	0,8	1,0	1,3	1,1	
Zwirn aus Rohseide . .	2,5	2,4	0,8	0,9	0,5	0,7	0,3	0,5	0,6	0,3	0,3	0,5	
Coats	1,2	1,5	2,2	2,0	2,2	1,9	2,1	2,2	3,1	2,8	4,1	5,2	
Steinsohlen	1,8	1,5	1,8	1,4	1,1	1,1	1,4	1,5	2,1	3,6	4,5	7,4	
Steine, feuerfeste . . .	0,2	0,4	0,3	0,4	0,5	0,6	0,5	0,7	1,2	1,6	2,0	2,6	
Schafwolle, roh	6,7	4,9	2,8	2,2	2,2	6,2	4,4	7,1	3,9	4,6	6,3	4,7	
gefärbte Wolle	5,6	8,6	9,3	4,1	2,9	2,7	2,0	3,8	2,6	6,0	4,2	3,1	
Wollengarn	9,8	7,9	5,5	3,8	2,2	2,7	4,9	3,4	2,4	3,9	7,5	8,0	
Wollenwaren	2,5	3,9	4,6	4,1	2,5	1,7	2,9	4,2	4,7	5,5	5,6	5,7	
Zint, roh; Bruchzint	0,3	1,0	1,8	1,8	1,5	1,4	1,6	1,9	1,7	2,7	3,5	4,6	

II.

**Die Handelspolitik des Deutschen Reiches
unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe
(1890—1900).**

Von

Walther Loß.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Untersuchung der Gründe, aus denen Deutschlands Exportfähigkeit in der Zeit autonomer Schutzzollpolitik (1879—1891) nicht zurückging.	
Vorbemerkung	51
Erster Abschnitt: Verschiedenartige Wirkung der Lebensmittelsölle und der Industriezölle auf die einzelnen exportierenden Betriebe	53
Zweiter Abschnitt: Das Verhalten der ausländischen Abnehmer gegenüber Deutschlands autonomer Schutzzollpolitik	59
Erster Teil. Deutschlands Handelspolitik unter dem Reichskanzler Graf Caprivi.	
Erstes Kapitel: Gefahr des Zusammenbruchs des bisherigen handelspolitischen Systems (1890—1891) und Umschwung	67
Zweites Kapitel: Die vier „großen Handelsverträge“ vom Dezember 1891 mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien sowie der Schweiz	80
a) Inhalt der Handelsverträge	80
b) Die Begründung der Handelsverträge von 1891 durch die Regierung	85
c) Die Stellung der politischen Parteien zu den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien	89
d) Die Stellung der politischen Parteien zum schweizerischen Handelsvertrag	97
e) Übergangsmaßnahmen anlässlich des Inkrafttretens der vier Verträge	99
Drittes Kapitel: Die Anzeichen der beginnenden agrarischen Opposition gegenüber der Handelspolitik des neuen Kurses im Winter 1892/93	101
Viertes Kapitel: Der Kampf um die „kleinen Handelsverträge“ mit Serbien, Rumänien, Spanien im Spätherbst 1893	107
Fünftes Kapitel: Der russische Handelsvertrag vom J. 1894	118
a) Zollkrieg	118
b) Der deutsch-russische Vertrag vom 10. Februar 1894 und die Aufhebung des Identitätsnachweises sowie der Staffeltarife für Getreide und Mehl	122
c) Der Antrag Raniß zum ersten Male im Reichstage	133
Zweiter Teil. Deutschlands Handelspolitik unter dem Reichskanzler Fürst Hohenlohe.	
Sechstes Kapitel: Beginnende Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber der agrarischen Bewegung (1894/95)	136
Schriften XCII. — Neueste Handelspolitik. III.	4

	Seite
Siebentes Kapitel: Große, kleine und kleinste Mittel zur Beschwichtigung der agrarischen Bewegung (1895—1897)	144
a) Allgemeines	144
b) Scheitern zweier agrarischer Forderungen hinsichtlich „großer Mittel“, politischer Erfolg beim Börsengesetz	145
c) Kleine und kleinste Mittel zur Förderung der Landwirtschaft	147
Achtes Kapitel: Handelspolitische Beziehungen zum Auslande unter dem Reichskanzler Fürst Hohenlohe (1894—1900)	152
a) Zollpolitische Schwierigkeiten mit Rußland, England, Amerika	152
b) Neue Handelsverträge 1896/97	158
c) Weltpolitik und Handelsverträge seit 1897	162
Neuntes Kapitel: Vorbereitungen für einen neuen autonomen Zolltarif und für die künftigen Handelsverträge (1897—1900)	166
a) Die politische Lage und das Programm der Sammlung der Schutz- zöllner	166
b) Kleinere zollpolitische Maßregeln (1897—1900)	175
c) Der wirtschaftliche Auschuß, die Produktionsstatistik und die Vor- bereitung eines neuen schutzzöllnerischen Tarifs (1897—1900)	180
d) Das Anwachsen der schutzzöllnerischen Strömung (1897—1900)	185
Rückbild	194

Einleitung.

Untersuchung der Gründe, aus denen Deutschlands Exportfähigkeit in der Zeit autonomer Schutzollpolitik (1879–1891) nicht zurückging.

Vorbemerkung.

Die deutsche Handelspolitik seit 1879 war vom Gedanken der Solidarität der Interessen gewisser großer, politisch ausschlaggebender Wirtschaftsgruppen beherrscht. Es war ein Bündnis, welches denjenigen Landwirten, die am Getreideverkauf interessiert waren, und zugleich den mächtigsten Gruppen der Großindustrie den heimischen Markt sichern sollte. Ein „lückenloser“ Zolltarif war nicht beabsichtigt. Ein Schutz aller einheimischer Interessen gleichzeitig wäre unmöglich gewesen.

Mit einer Menge von Erzeugnissen war bereits Deutschland am Welthandel beteiligt. Man wünschte keineswegs auf die Ausfuhr zu verzichten. An der Warenausfuhr Deutschlands, die 1880 einen Wert von 2893 Millionen darstellte, war die Industrie weit stärker als die Landwirtschaft beteiligt. Es war zu erwarten, daß mit steigender Bevölkerung die landwirtschaftliche Ausfuhr zurückgehen werde. Auf die Steigerung der industriellen Ausfuhr wurden andererseits Hoffnungen gesetzt. Nach dem Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, Jahrg. 1892, S. 38 betrug der Wert des deutschen Specialhandels, auschl. Edelmetalle, in Millionen Mark rund:

Einfuhr:		hiervon Rohstoffe	Ausfuhr:		hiervon Rohstoffe
1880	2819	1863	2893		959
1881	2962	1959	2975		912
1882	3128	2097	3188		971
1883	3263	2173	3270		933
1884	3260	2182	3203		846
1885	2937	1948	2859		739
1886	2877	1887	2984		751
1887	3111	2128	3134		764
1888	3271	2250	3204		834
1889	3990	2792	3165		783
1890	4146	2950	3327		844
1891	4151	3018	3176		791

4 *

Diese Ziffern zeigen, daß der Wert der Ausfuhr sich 1880 bis 1888 nicht sehr stark gehoben hat, ebenso wenig der der Einfuhr. Die Jahre 1889 bis 91 sind nicht unmittelbar mit den vorangegangenen vergleichbar, weil seit der am 15. Oktober 1888 erfolgten Einverleibung Hamburgs, Bremens u. s. w. ins Zollgebiet die Einfuhr in größeren, die Ausfuhr in kleineren Summen gebucht wird, ohne notwendig sich stark verändert zu haben.

Ein weiterer Mangel dieser Statistik ist, daß hier zu den „Rohstoffen“ keineswegs bloß landwirtschaftliche Produkte, sondern auch z. B. Kohlen und Erze gerechnet werden.

Anschaulicher dürften folgende Ziffern wirken. Es betrug

in Mill. Mk.	1880		1890	
	der Wert der Einfuhr	Ausfuhr	der Wert der Einfuhr	Ausfuhr
von Fleisch	25	8	32	22
„ Jungvieh	2	4	14	1
„ Kälbern	1	3	1	—
„ Rühren und Stieren	16	17	42	1
„ Ochsen	5	24	6	2
„ Pferde	60	25	72	10
„ Schweinen	61	37	75	—
„ Spanferkeln	1	—	3	—
„ Schafen	2	25	—	13
„ Roggen	117	5	98	—
„ Weizen	47	41	104	—
„ Gerste	37	34	98	1
„ Butter	8	21	13	13
„ Eiern und Eigelb	15	—	57	—

Von der Ausfuhr des Jahres 1880 lieferten bereits folgende Industriezweige hervorragende Werte in Fabrikaten (nach dem Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1882, S. 86 ff.):

	gegenüber einer Einfuhr von	
Zeugwaren	396 Mill. Mk.	68 Mill. Mk.
Strumpfwaren	60 „ „	2 „ „
Posamentier- und Knopfmachernwaren	72 „ „	1 „ „
Kleider, Leibwäsche, Fußwaren	78 „ „	3 „ „
Hüte, Schmuckfedern, künstl. Blumen	21 „ „	5 „ „
Maschinen zc.	89 „ „	32 „ „
Kurzwaren u. Schmuck	57 „ „	9 „ „
Porzellanwaren zc.	29 „ „	4 „ „
Glaswaren	29 „ „	7 „ „
Halbfabrikate der Metallindustrie	74 „ „	7 „ „
Metallwaren (außer Maschinen)	117 „ „	14 „ „

		gegenüber einer Einfuhr von
Holz-, Schnitz- und Flechtwaren	42 Mill. Mk.	12 Mill. Mk.
Papier und Pappe	32 " "	4 " "
Papier- und Pappwaren	13 " "	2 " "
Leder	35 " "	19 " "
Lederwaren	71 " "	10 " "
Salze, Säuren, Schwefel etc.	227 " "	89 " "
Gerbstoffe und Farben	92 " "	63 " "

Zu allgemeinen hängt die Ausfuhrfähigkeit der Industrie eines Landes, wenn Unternehmungsgeist, technische Schulung, gute Verkehrsmittel, Kapitalkraft und leistungsfähige Arbeiter vorhanden sind, kurz wenn die Industrie eines Erziehungsschutzes nicht mehr bedarf, von zwei Umständen ab: 1. davon, daß die Industrie mit niedrigen Selbstkosten arbeitet; 2. von den Zollsätzen der Länder, mit denen ein Produktaustausch angestrebt wird. Die Ausfuhrfähigkeit kann erhalten bleiben, — trotz hoher Zölle des Auslandes, — solange man selbst billiger als alle Konkurrenten oder ebenso billig wie die wichtigsten Konkurrenten produziert und zugleich von fremden Ländern nicht ungünstiger als dritte Nationen behandelt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß das Ausland die betreffenden Produkte notwendig im internationalen Handel beziehen muß und hinlänglich kaufähig für deren Bezug entwickelt ist. Die Ausfuhrfähigkeit muß zusammenbrechen, auch wenn das Ausland günstige Zollsätze gewährt, sobald man erheblich teurer produziert¹ als andere Länder. Diese Sätze gelten unbedingt für Länder, die überwiegend Massenprodukte herstellen, wie Deutschland, Belgien, Großbritannien. Etwas geringer ist der Einfluß der Selbstkosten und der ausländischen Zollsätze für den Export eines Landes, welches in hohem Maße Luxusartikel exportiert und die Mode der Welt beherrscht, wie Frankreich.

Erster Abschnitt.

Verschiedenartige Wirkung der Lebensmittelzölle und der Industriezölle auf die einzelnen exportierenden Betriebe.

Deutschland hatte bis 1879 den Vorteil gehabt, Rohstoffe ebenso wohlfeil und Nahrungsmittel wohlfeiler als das konkurrierende England, vielfach auch billiger als Belgien und Frankreich sich zu sichern. Waren auch viele Rohstoffe und die meisten Nahrungsmittel in den Vereinigten

¹ Eine Ausnahme bilden die Fälle, in welchen zollgeschützte kartellierte Industrien auf Kosten der inländischen Abnehmer derart sich bereichern, daß sie Ausfuhrzuschüsse zum Export gewähren können. Diese Praxis ist jedoch nicht identisch mit gesundem, naturwüchsigem Export.

Staaten von Amerika schon damals billiger als in Deutschland zu beziehen, so kam doch 1879 die Konkurrenzfähigkeit Nordamerikas als Industrie-Exportland noch nicht erheblich in Betracht. Wie vertrat sich nun die Schutzpolitik Deutschlands mit dem Bedürfnis der für den Weltmarkt arbeitenden Gewerbe nach wohlfeilen Nahrungsmitteln und Rohstoffen? Seit 1879 verfolgte Deutschland die Politik, der Landwirthschaft möglichst lohnende Preise durch Zölle, deren Sätze — anfangs niedrig bemessen, — 1885 und 1887 gesteigert wurden, zu sichern. Im allgemeinen wurde jedoch, da man die Ausfuhrfähigkeit der Industrie nicht verringern, sondern vergrößern wollte, ein Zoll auf Fabrikationsmaterialien nicht gewährt, auch wenn die Landwirte es verlangten. Der anfänglich beschlossene Flachszoll wurde nicht in Kraft gesetzt, auch Wolle und Hanf blieben ebenso von Einfuhrzoll frei, wie die für die deutschen agrarischen Schutzzöllner ungefährliche Baumwolle. Der Zoll auf Holz bedeutete allerdings die Verteuerung eines wichtigen Rohmaterials für die nahe der Grenze oder an Wasserstraßen arbeitenden Unternehmer; der Holzzoll tritt aber hinter dem Einfluß der Fracht, solange er relativ niedrig bleibt, für die Preisbildung im Binnenland weit an Bedeutung zurück. Trotz der Neigung zu landwirthschaftlichen Schutzzöllen vermied man es ferner, das Rohmaterial der Lederindustrie, die bereits massenhaft vom Ausland benötigten Tierhäute, mit einem Zoll zu belegen. Nur unterlag die Gerberei und Lederindustrie durch den Zoll auf Gerberlohe einer gewissen Belastung, die — streng genommen — dem Princip der Zollfreiheit der Rohmaterialien widersprach. Der Grundsatz der Freilassung der Rohmaterialien von Zöllen wurde vor allem auch darin gewahrt, daß bei Proklamierung des Systems des Schutzes der nationalen Arbeit den Erzeugern von Kohle und Erzen ein Zoll versagt wurde.

Durchaus nicht allen Ausfuhrindustrien kam jedoch die Zollfreiheit der Rohmaterialien gleichmäßig zugute. Im wesentlichen war zunächst die Wirkung auf Begünstigung derjenigen Gewerbe beschränkt, die am Rohstoffe die erste Verarbeitung vornahmen, also der Industrien der sogenannten Halbfabrikate. Da aber nun den Erzeugern der Halbfabrikate: den Spinnern, Roheisenproduzenten u. s. w. beträchtliche Schutzzölle gewährt waren, so waren die Betriebe, welche für die Weberei zollpflichtiges ausländisches Garn kaufen mußten, oder welche zwecks weiterer Verarbeitung verteuertes ausländisches oder deutsches Eisen kaufen mußten, endlich alle Industrien, welche zollbelastete Ganzfabrikate wiederum als Material für ihren Betrieb benötigten, z. B. die Soda verbrauchenden Gewerbe¹, in gewissen Fällen be-

¹ Vgl. J. Goldstein, Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart 1896, S. 99 u. 108.

nachteiligt. Sie wurden teurer als die ausländische Konkurrenz versorgt, wenn es ihrem Lieferanten gelang, den Zollschutz im Preise rücksichtslos auszunützen. Dies geschah nicht in jedem Falle. Immerhin hatte sich in großen Gewerbszweigen die Kartellbildung Ende der 80er Jahre soweit entwickelt, daß man die inländische Konkurrenz ausschaltete und mit Hilfe des Zollschutzes den inländischen Abnehmer zwang, teurer als zum Weltmarktpreise zu kaufen. Diese verteuernde Wirkung der Schutzollpolitik schädigte aber keineswegs alle Konkurrenten gleichmäßig. Diejenigen Riesenbetriebe, welche Spinnereien und Webereien vereinigten oder welche selbst Erz- und Kohlenlager besaßen, in eigenen Hochofen und Walzwerken das Eisen produzierten und derartig in eigenem Betriebe gewonnenes Material zu Geschützen, Panzerplatten, Draht und Kleineisenwaren für den Markt verarbeiteten, genossen für ihre eigene Versorgung durchaus den Vorteil der Zollfreiheit der Rohstoffe und nützten nebenbei den Zollschutz mit Freuden aus, wenn sie Halbfabrikate und fertige Produkte am deutschen Markte zum Verkaufe brachten. Am günstigsten für die Sonderinteressen dieser Riesenbetriebe waren die Ergebnisse, wenn sie an den Staat oder Gemeinden lieferten. Dank der Schutzöllnerischen Gesamttenenz wußten sie hier das Ausland von Aufträgen ausgeschlossen, während sie selbst sich vereinigten, um die ihnen erwünschten Bedingungen zu diktieren.

Erheblich unerfreulicher mußte auf die Dauer die Wirkung der seit 1879 eingeschlagenen Politik für diejenigen Gewerbe sein, denen es völlig gleich sein konnte, ob sie selbst einen Zollschutz genossen. Es handelt sich hier um die Industrien, welche auch bei Freihandel befähigt waren, in hohem Maße für den Weltmarkt zu arbeiten, in der Versorgung des heimischen Marktes aber infolge der herrschenden Konkurrenz Vorzugspreise nicht durchsetzen konnten. Selbst wenn diesen Industrien wie der Wirkwarenindustrie, Spielwarenindustrie, Korbwarenindustrie, Kleiderkonfektion durch die Schutzpolitik eine Verteuerung der Rohstoffe nicht drohte, so hatten sie doch keine Aussicht, sich am heimischen Markte zu entschädigen, wenn in Erwiderung der deutschen Schutzpolitik andere Nationen den Import deutscher Produkte zu verwehren begannen. Die Schwierigkeiten traten für diese Exportgewerbe erst gegen Ende 1890 voll hervor, als die amerikanische Mac Kinley-Bill speziell diejenigen europäischen Industrien, welche durch außerordentlich niedrige Löhne während der Hochschutzzollperiode sich exportfähig zu halten suchten, mit Zollerhöhungen bedrohte.

Für alle Erwerbszweige, soweit sie nicht entweder für staatliche Bestellung arbeiteten oder notwendige Nahrungsmittel, deren Verbrauch nicht eingeschränkt werden konnte, lieferten, mußte sich mit der Zeit eine Schädigung

gung in zweifacher Hinsicht herausstellen, wenn die zum Schutze der Landwirtschaft geschaffenen Zölle auf die Preise der deutschen Lebensmittel zu wirken begannen. Man muß hier die zwei Fälle unterscheiden, daß am Weltmarkte überhaupt die Getreidepreise sinken, im Schutz Zolllande aber der Preisfall aufgehalten wird, und andererseits daß überall — wenn auch zu verschiedener Höhe — die Lebensmittelpreise steigen. Wenn die Lebensmittelpreise bei allgemeinem Preisfall am Weltmarkte in Deutschland infolge der Zölle sich weniger verbilligten, als in konkurrierenden Industrieländern, so konnte es nicht gelingen, den Verbrauch der industriellen Arbeiter, Handwerker, Beamten an Fleisch, Milch, Butter, Eiern, Wäsche, Schuhen, Kleidern so zu steigern, daß der heimische Markt für den Bauern und den Fabrikanten die denkbar günstigste Absatzmöglichkeit bot und daß die Lebenshaltung der Arbeiter und damit die Leistungsfähigkeit sehr erheblich gesteigert wurde. Trat aber eine allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise ein, und zwar entsprechend der Zollwirkung in Deutschland in höherem Maße als in konkurrierenden Ländern, so war die Wirkung erst recht bedenklich. Erlangen die Arbeiter bei höheren Lebensmittelpreisen höhere Nominallöhne, so pflegt hierdurch, da die Lebenshaltung nicht gesteigert werden kann, bei höheren Nominallöhnen eine Mehrleistung nicht zu entstehen; die Teuerungszulagen bedeuten dann für Deutschland im Wettbewerbe auf dem Weltmarkt nur eine Erhöhung der Selbstkosten der Industrie. Wird aber bei höheren Lebensmittelpreisen eine solche Teuerungszulage versagt, dann pflegt eine erst recht gefährliche Folge einzutreten: eine heftige sociale Gärung, abnehmende Kaufkraft und chronische Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen.

Die Socialpolitik, welche in der Zeit 1879—1890 befolgt wurde, stand unter dem Zeichen des Socialistengesetzes. Man gewährte zum Teil recht wertvolle Zuschüsse zum Lohn durch die Versicherungsgesetzgebung, hielt dafür mit der Arbeiter-Schutzgesetzgebung ein sehr ruhiges Tempo inne und erschwerte vor allem in mannigfacher Weise die Ausnutzung des Koalitionsrechtes, wenn hierdurch die Arbeiter für sich ihren Anteil am Schutze der nationalen Arbeit erzielen wollten. Die Mißstimmung darüber, daß sie beim Schutze der nationalen Arbeit am wenigsten gut weggekommen seien, war in der Arbeiterklasse am schärfsten entwickelt. Es war die Zeit, in der die Arbeiterchaft mit Andacht den Plänen auf grundsätzlichen Umsturz lauschte und mit Gleichgültigkeit und Mißtrauen vielen ehrlich gemeinten Bemühungen zur Förderung ihres Loses auf Grund der heutigen Wirtschaftsordnung gegenüber stand: es drohte jene Spaltung in zwei Nationen mit verschiedener Ausdrucksweise, verschiedener Kultur, verschiedenen Idealen, wie sie Disraeli für Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts in

England feststellte. Von den besitzenden Klassen standen allerdings ein Bruchteil der Landwirte in einigen kleinbäuerlichen Gebieten, ferner Vertreter des Seehandels und einiger stark ungünstig beeinflusster Ausfuhr-gewerbe, sowie zahlreiche kleinbürgerliche Kreise der seit 1879 befolgten Wirtschaftspolitik feindlich gegenüber. Dagegen waren für dieselbe die Mehrzahl der Getreide verkaufenden Landwirte, wenn sich auch ihre Hoffnungen nicht voll erfüllt hatten und die Klagen nie aufhörten, stark begeistert; nicht minder die Waldbesitzer. Für die tierische Produktion hatte sich zwischen 1880—90 ein Umschwung vollzogen. An Stelle der Mehrausfuhr von Vieh war, von einer wichtigen Ausnahme abgesehen¹, eine Mehreinfuhr 1890 getreten. Obwohl der Verbrauch Deutschlands an Fleisch, Milch u. s. w. in den ärmeren Klassen noch vielfach recht unentwickelt blieb, war mit zunehmender Bevölkerung doch die gesamte Summe der einheimischen Nachfrage so groß, daß auch die Erzeuger tierischer Produkte vor allem in Ausnützung des geschützten deutschen Marktes und Fernhaltung ausländischer Konkurrenz ihren Hauptvorteil zu finden glaubten. Die hieran interessierten Landwirte, denen nur ein ziemlich mäßiger Zollschutz zu Teil geworden war, begrüßten die — tatsächlich Einfuhr erschwerende — Wirkung veterinärpolizeilicher Absperrungsmaßregeln gegen russische und österreich-ungarische Vieheinfuhr mit Sympathie. Ebenso erschien vielen die 1880 bezw. 1883 mit Abwehr der Trichinengefahr begründete Ausschließung amerikanischen Schweinefleisches auch als Schutzmaßregel gegen Konkurrenz willkommen, obwohl die Motivierung lediglich auf Schutz gegen Gesundheitsgefahr lautete. Einigen Zweigen der Landwirtschaft konnte allerdings weder durch Zölle noch durch veterinär- und gesundheitspolizeiliche Einfuhrverbote ein specieller Vorteil zugewendet werden. Der Hopfenbau, dessen Erzeugnisse nur zum Teil in Deutschland konsumiert werden können, zum Teil ausgeführt werden müssen, begann darunter zu leiden, daß andere Länder dem Beispiel der in Deutschland und im übrigen Mitteleuropa herrschenden Schutzpolitik folgten². Der Zuckerindustrie, die zu einem Ausfuhrgewerbe ersten Ranges erstarkt war, konnte durch Zollschutz — überhaupt durch Abwehr ausländischer Konkurrenz in Deutschland — nur wenig gebient sein, ebenso stand es mit der Spirituszerzeugung: diesen

¹ Eine Mehrausfuhr von beträchtlichem Werte zeigt sich auch am Schlusse der Periode 1880—1890 in Schafvieh und Lämmern.

² Der russische Hopfenzoll betrug z. B. 1882: 1,20 Rubel, 1885: 1,45, 1891: 10 Rubel pro Pud; der amerikanische Zoll wurde 1890 von 8 auf 15 Cents pro Pfund erhöht. Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1028 und Handelsarchiv 1890, Bd. I, S. 714.

wichtigen landwirtschaftlichen Nebengewerben wurden jedoch beträchtliche versteckte Ausfuhrprämien, den landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien außerdem im Steuergezet von 1887 besondere Begünstigungen für Ausnützung des Inland-Marktes¹ zugewendet.

Außerst zurückhaltend verhielt sich dagegen, — einer alten Tradition der Zollvereinspolitik folgend, — die deutsche Reichsregierung in der Gewährung von Rückzöllen und Ausfuhrvergütungen an die Industrie. Weder dem Bierbrauer, der ausländische Gerste, noch dem Weber, der importierte Garne verarbeitete, noch dem Gerber, der ausländische Lohse verwendete, war man geneigt, seine Zollausslagen beim Export zu ersetzen. Die Mühlenindustrie, — noch 1879 ein blühendes Ausfuhrgewerbe, dann infolge der Getreidezölle stark in ihrer Ausfuhrfähigkeit bedroht —, bekam jedoch seit 1880 Erleichterungen. Besonders die 1882 geschaffenen Bestimmungen erwiesen sich wertvoll, indem den Mühlen, welche einheimisches und ausländisches Getreide in Mischungen verarbeiteten, entsprechend der Menge der Mehlausfuhr für das eingeführte Getreide ohne Prüfung der Identität des Getreides und des Mehles Zollnachlässe gewährt wurden².

Was im übrigen beim damaligen Stande der Finanzen auf dem Gebiete der Eisenbahntarif-Politik, der Förderung gebührenfreier Flußschifffahrt, vor allem der Ausbildung des technischen Unterrichts u. s. w. zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie geschehen konnte, leisteten die deutschen Regierungen. Schon zeigten sich die Ansätze zu der gewaltigen Entwicklung der chemischen und elektrischen Industrien, denen Deutschland so großen Reichtum in der Folge verdanken sollte. Die Belastung mit direkten Steuern und Verkehrsabgaben blieb in Deutschland gegenüber vielen Nachbarländern geringfügig; Belastungen insbesondere, welche den Unternehmungsgeist eingeschüchtert hätten, waren nach Möglichkeit vermieden.

¹ Insbesondere wurden die mittleren ländlichen Kartoffelbrenner dadurch begünstigt, daß für sie die Maischraumsteuer beibehalten wurde und daß sie ferner durch die Kontingentierung des mit 50 statt 70 Mark zu versteuernden Spiritus davor bewahrt blieben, daß bei der Erhöhung der Branntweinsteuer die leistungsfähigsten gewerblichen und landwirtschaftlichen Riesenbetriebe die Gelegenheit benutzten, die mittleren Rittergutsbrennereien niederzunkonkurrieren.

² Vgl. über Ausfuhrvergütungen u. s. w. für die Zeit bis 1892: D. Frhr. zu Aufseß, Die Zölle u. indir. Steuern u. s. w. München u. Leipzig. 4. Aufl. 1893, S. 87 ff.; ferner für das Mühlenregulativ v. Holländer, Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der deutschen Handelspolitik 1879—97. Stuttgart 1898 S. 26 ff. — Vgl. ferner G. v. Mayr in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 949.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhalten der ausländischen Abnehmer gegenüber Deutschlands autonomer Schutzollpolitik.

Der ideale Zustand für einen schutzöllnerischen Staat, der zugleich auf Beteiligung am Welthandel keineswegs verzichten will, ist folgender: Man behält sich selbst volle Freiheit vor, die Zölle auf ausländische Erzeugnisse, die mit der eigenen Landwirtschaft oder Industrie konkurrieren, nach Gutdünken zu erhöhen, wirkt aber darauf hin, daß das Ausland ein Gleiches gegenüber dem Schutzollstaat und dessen Ausfuhr nicht thun darf. Man predigt daheim die Nützlichkeit der Schutzpolitik, wünscht aber diese Ideen vom Export ausgeschlossen.

In der merkantilistischen Zeit suchte das Mutterland unter Ausnützung politischer Übermacht gegenüber seinen Kolonien und schwächeren Staaten solche Politik zu verfolgen. Diese schon von Adam Smith verurteilte Politik wurde in England durch den Abfall der Vereinigten Staaten von Amerika erschüttert und schließlich aufgegeben. Reste dieser Politik bröckelten allmählich überall ab. Die Schutzgebiete, welche Deutschland seit Mitte der 80er Jahre erwarb, waren und sind heute noch vor allem nicht kaufkräftig genug, als daß sie die deutsche Industrie für die übrigen Märkte irgendwie entschädigen könnten, auch wenn man den deutschen Schutzgebieten gegenüber eine vollständige Ausbeutungspolitik anzuwenden für klug erachtet hätte¹. Weit mehr als durch Kolonialpolitik in Afrika und der Südsee hat zwischen 1879 und 1890 Deutschland durch eine nichtpolitische, rein kapitalistische Kolonisation seine auswärtigen Handelsbeziehungen insofern gesteigert, als deutsches Kapital nach Amerika, aber auch nach anderen Weltteilen, Anlage suchend auswanderte. In der Folge führten dann die kapitalistischen Beziehungen ohne Herstellung einer politischen Angliederung zu engeren Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und den Schuldnerländern; vielfach führte dies auch zu industriellen Bestellungen aus diesen Gebieten.

Unter dem Reichskanzler Fürst Bismarck wurde diese Ausdehnung der Macht des deutschen Kapitals von der Regierung mit Verständnis begrüßt. Eingriffe in die Entwicklung der Effektenbörse wurden vermieden, es sei denn, daß hochpolitische Rücksichten in Betracht kamen wie z. B. 1887, als der

¹ Thatsächlich ist ein differenzielles Zollsystem mit besonderer Begünstigung des Verkehrs zwischen Deutschland und seinen Schutzgebieten bisher nicht geschaffen worden. In Deutschland werden erst seit 1893 die deutschen Schutzgebiete zum Genuß der Vertragszollsätze zugelassen. Vgl. Rudolf Hermann, Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten. München 1899, S. 7.

Reichsbank die Lombardierung russischer Papiere verboten wurde, und später bei Fernhaltung bulgarischer Werte von der Berliner Börse. Die Berliner Effektenbörse gewann gerade durch das Übergewicht des Fürsten Bismarck in der Weltpolitik beträchtliche Vorteile; die Beteiligung deutschen Kapitals an ausländischen Anleihen und Unternehmungen, z. B. in Argentinien¹ und China wurde von der Regierung gern gesehen und gefördert.

Der Teil des internationalen Verkehrs, bei welchem ein Staat Wertpapiere oder Coupons, der andere Erzeugnisse des Ackerbaues oder Gewerbefleißes im Austausch liefert, ist bedeutend, tritt aber zurück hinter den Austauschbeziehungen, bei welchen eingeführte Waren mit ausgeführten Waren bezahlt werden. So weit nicht Deutschlands Ausfuhrfähigkeit durch die Schutzollpolitik seit 1879 infolge besonders hoher Selbstkosten beeinträchtigt war — und dies war bis 1887 nicht erheblich zu empfinden —, mußte alles daran gelegen sein, daß das Ausland nicht mit allzu lästigen Zollschranken Deutschlands Ausfuhr erschwere.

Am bequemsten gelang dies da, wo eine politische Konjunktur ausgenützt werden konnte. In solchen Fällen versuchte man andere Staaten zu nötigen, daß sie Deutschland gegenüber ihre Zölle auf ein erwünscht niedriges Maß festlegten, während Deutschland in der Veränderung seiner Zollsätze sich volle Freiheit vorbehielt. Ohne seine eigenen Zölle zu binden, genoß Deutschland vertragsmäßig festgelegte Zollsätze im Handel mit Serbien, Rumänien, der Türkei samt Vasallenstaaten, China, Japan, Korea, Siam, Zanzibar. Einige in dieses System gehörige Handelsverträge wurden auch nach dem Ausscheiden des Fürsten Bismarck aus dem Reichsdienst unter seinen Nachfolgern abgeschlossen². Alle diese Verträge betrafen indes nur einen kleinen Teil des deutschen auswärtigen Handels. Mit Veränderung der politischen Konjunktur konnten sie auf gleicher Basis, z. B. mit Rumänien und Serbien sicher nicht erneuert werden.

Bot Deutschland bei der erstgenannten Gruppe von Verträgen keinerlei Tarifbindungen und Tarifzugeständnisse, ja nicht einmal immer Meistbe-

¹ Vgl. L. Gschwindt, Die Effektenbörse nach den Erhebungen der Börsen-enquete-kommission. Stuttgart 1897, S. 135, 136. (22. Stück d. Münchener Volksw. Studien.) — Vgl. daselbst S. 101 die nach der Börsen-enquete aufgestellte Schätzung Schmollers, daß 1883—92 etwa 4 Milliarden ausländische Wertpapiere in Deutschland offiziell eingeführt wurden, und daß 1892/93 der Bestand an ausländischen Papieren einschließlich des vor 1882 erworbenen Bestandes und der in den „freien Verkehr“ eingeführten sonstigen „exotischen Werte“ 10 Milliarden betrug.

² Nämlich der neue Handelsvertrag mit der Türkei (1890), der Vertrag mit Marokko (1890), mit Ägypten (1892) und mit Japan (1896 und 1898).

günstigung¹, so war mit den meisten europäischen Staaten ein Vertrag, der deren Tarif festlegte, ohne specielle Tarifzugeständnisse Deutschlands, mindestens ohne gleichzeitige Zusicherung beiderseitiger Meistbegünstigung, nicht erreichbar. In den Verträgen, die zwischen 1883 und 1888 mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz abgeschlossen wurden², banden diese Staaten einen Teil ihres Tarifs gegenüber Deutschland auf Grund specieller Zugeständnisse der deutschen Politik. In den Verträgen mit Spanien und Griechenland hatte Deutschland nicht nur Interessen der eigentlichen Großindustrie, sondern auch die eines wichtigen deutschen landwirtschaftlichen Nebengewerbes, der Branntweinbrennerei, nachdrücklich gewahrt. Deutschland vermied bei seinen Zugeständnissen, soweit irgend möglich, Zollsätze auf Artikel zu binden, an deren Herstellung deutsche Landwirte oder Gewerbetreibende interessiert sind. Die Hauptrolle unter den nicht zahlreichen Tarifbindungen und Tarifiermäßigungen, die Deutschland damals gewährte, betrafen Südfrüchte, ferner Erze, an deren Zollfreiheit überhaupt nicht gerüttelt werden sollte, sowie einige andere Rohstoffe, auf deren Zollfreiheit einflußreichere Interessenten in Deutschland Wert legten. Freilich bereits unter dem Reichskanzler Fürst Bismarck hatte man an solchen Principien nicht unbedingt festhalten können. Deutschlands Zugeständnisse und Tarifbindungen bezüglich der Einfuhr von Wein, Weintrauben, Eiern und hinsichtlich der Geflügeleinfuhr u. s. w., wie sie z. B. im deutsch-italienischen bezw. deutsch-spanischen Handelsvertrage enthalten waren, zeigten, daß man nicht um jeden Preis an dem Grundsatz festhielt, landwirtschaftliche Zölle überhaupt nicht zu binden. Im Vertrage von 1888 mit der Schweiz wurden der Käse Zoll, eine Menge Zölle auf Textilwaren, der Zoll auf gewalztes Gold, gewisse Maschinen, Taschenuhren und Gehäuse zu Taschenuhren teils festgelegt, teils ermäßigt; ferner wurde die Zollfreiheit von Dampfmaschinen und Dampfesseln zur Verwendung beim Schiffsbau gebunden³. Es kamen also Abweichungen vom Princip schutzzöllnerischer autonomer Politik in gewissen Fällen, wo es sich um Zölle auf Produkte kleinbäuerlicher Betriebe

¹ Im Handelsarchiv 1890 Bd. I, S. 1 ff. ist eine Übersicht der zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande nach dem Stande vom 1. Januar 1890 gegeben. Darin sind China und Japan nicht als meistbegünstigt genannt.

² Vgl. hierüber W. Loß, Ideen der deutschen Handelspolitik (Bd. 50 d. Schr. d. Ver. f. Socialpol.), Leipzig 1892, S. 185 ff.

³ Eine Zusammenstellung der von Deutschland vertragsmäßig an Italien, Spanien, Griechenland und die Schweiz zugesicherten und allen meistbegünstigten Staaten ebenfalls zu gewährenden Zollsätze und Befreiungen ist im Handelsarchiv 1890 Bd. I, S. 8 ff. gegeben.

und einzelner noch immer mit starkem Zollschuß ausgestatteter deutscher Industrien handelte, immerhin vor.

Mit Österreich-Ungarn, Belgien, den Niederlanden, Frankreich oder Schweden-Norwegen Tarifverträge zu stande zu bringen war Deutschland nicht gelungen. Die Meistbegünstigung, welche man diesen Ländern gegenüber zugestand, und selbst genoß, hatte jedoch bis 1. Februar 1892 zu Gunsten Deutschlands dieselbe Bedeutung, als ob diese Länder ihren Zolltarif in wichtigen Punkten ausdrücklich festgelegt hätten. Frankreich hatte im Gegensatz zu Deutschland — an der Politik, die es seit 1860 befolgte, festhaltend, — anfangs der 80er Jahre mit allen wichtigeren Nachbarstaaten Verträge abgeschlossen, in denen man gegenseitig die Tarife festlegte¹. Vielleicht würden einige dieser Staaten, wie z. B. die Niederlande, auch ohne Anschluß an Frankreichs Vertragssystem im eigenen Interesse an niedrigen Zollsätzen festgehalten haben. Dies läßt sich aber keineswegs von allen in Betracht kommenden Staaten behaupten. Jedoch auch soweit die Neigung vorhanden war, die Handelspolitik im Sinne des Hochschutzzolles auszubauen oder wenigstens deutsche Zollerhöhungen mit eigenen Zollerhöhungen zu beantworten, waren den in das französische Vertragsnetz eingegliederten Staaten bis 1. Februar 1892 Schranken gesetzt. Dies hatte nicht nur für Deutschlands Handel mit Ländern, die — wie Österreich-Ungarn, Schweden und Norwegen sowie Portugal, endlich wie Frankreich selbst, — Tarifverträge mit Deutschland nicht abgeschlossen hatten, große Bedeutung. Vielmehr erstreckte sich die Wirkung auch auf Deutschlands Beziehungen zu den Ländern, die, wie die Schweiz, nur einen kleinen Teil ihres Tarifs gegenüber Deutschland gebunden hatten. Die zuletztgenannten Staaten waren verpflichtet, bis 1. Februar 1892 bestimmte Zollsätze, die in Tarifverträgen mit Frankreich oder anderen Ländern festgelegt waren, Deutschland zugute kommen zu lassen, auch wenn in Verträgen mit Deutschland die hier in

¹ Nach einer Übersicht in einer Anmerkung zur Denkschrift der Regierung zum österr.-ungarischen, italienischen und belgischen Handelsvertrag von 1891 kamen für Deutschland folgende Tarifverträge Frankreichs in Betracht, die sämtlich am 1. Februar 1892 außer Kraft treten würden: mit Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, den Niederlanden und der Schweiz. Ferner liefen am gleichen Termin die Tarifverträge Spaniens mit Belgien, der Schweiz, Schweden-Norwegen, Italien, sowie der Tarifvertrag der Schweiz mit Österreich-Ungarn ab. Bereits am 24. Januar 1892 endete die Geltungsdauer des Tarifvertrags zwischen Portugal und Italien. Endlich lief der schweizerisch-italienische Tarifvertrag am 14. Februar 1892 ab. Von den durch Deutschland abgeschlossenen Tarifverträgen traten am 1. Februar diejenigen mit Spanien und der Schweiz außer Kraft, während insbesondere der deutsch-griechische Vertrag fortdauernd in Geltung blieb.

Betracht kommenden Zollfälle nicht speciell erwähnt waren. Deutschland zehrte, wie es später Staatssekretär von Marshall ausgedrückt hat, von Früchten eines Baumes, den es nicht gepflanzt hatte. Es stand die Gefahr bevor, daß der Baum über Nacht gefällt werde, und daß es dann mit den Früchten, die man bisher kostenlos erworben, vorbei sein werde¹.

Zog so Deutschland von der Meistbegünstigung und dem französischen System der Tarifverträge bis 1. Februar 1892 manchen Gewinn, so erlangte es noch weit mehr Vorteil daraus, daß Großbritannien im eigenen Interesse die Schutz Zollpolitik der kontinentalen Staaten nicht nachahmte und am Freihandel in doppelter Hinsicht festhalten zu sollen glaubte: Erstens hielt England in dieser Zeit ohne Zollschranken den deutschen Landwirten seinen Markt für Zucker, und den deutschen Industriellen² für deren Fabrikate offen. Zweitens vermied es England, die Handelsverträge mit Deutschland und Belgien zu kündigen. Der erstgenannte Vertrag sicherte in sämtlichen englischen Kolonien auf Grundlage vollster Meistbegünstigung dem deutschen Industriellen den Wettbewerb mit England. So geringfügig auch damals Deutschlands Handel mit seinen eigenen Schutzgebieten war, so großen Nutzen erlangte es, indem es im ganzen britischen und ebenso im niederländischen³ Kolonialreich als meistbegünstigter Staat genau gleich den Mutterländern dieser Kolonialgebiete behandelt wurde. Ohne die finanziellen Lasten einer großen Flotte und einer Kolonialarmee tragen zu müssen und ohne durch Rücksichten der auswärtigen Politik bei Verwicklungen, die irgendwo in der Ferne entstanden, zur Einmischung genötigt zu sein, genoß Deutschland dieselben ökonomischen Vorteile, als ob es eine große Kolonialmacht gewesen wäre, — freilich auf die Gefahr hin, daß die deutschen Auswanderer in fremden Gebieten ihre nationale Zugehörigkeit zum alten Vaterland allmählich einbüßten.

Zwei großen Weltreichen gegenüber, die, am landwirtschaftlichen Export interessiert, Deutschlands Agrarschutzpolitik als Unfreundlichkeit empfanden und mit Zollerhöhungen zu vergelten gewillt waren, war die Lage wesentlich ungünstiger. Die Vereinigten Staaten und Deutschland behandelten sich zwar gegenseitig auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Die völkerrechtliche Grundlage dieser tatsächlichen Meistbegünstigung war jedoch

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 18 (23. 11. 1893).

² Die Merchandise Marks Act von 1887, welche den deutschen Waren die Bezeichnung „Made in Germany“ aufnötigte, hat tatsächlich dem deutschen Industrieexport mehr Nutzen als Schaden gebracht, wenn dies auch bei Einführung des Gesetzes kaum erwartet wurde.

³ Vgl. Schr. d. Ber. f. Socialpol. Bd. 49, S. 248—250.

keineswegs sehr klar formuliert und unbestritten¹. Da die Vereinigten Staaten Tarifverträge abzuschließen damals vermieden, blieb ihnen die Möglichkeit, Zollerhöhungen mit Zollerhöhungen zu beantworten, unbenommen. Agrarzölle der mitteleuropäischen Staaten und die Erschwerungen der amerikanischen Fleisch- und Speckausfuhr wirkten dahin, den Einfluß der freihändlerischen Gruppen in Amerika zu verringern und den Anhang der schutzöllnerisch gestimmten Kreise zu verstärken. Der lange gegen die europäischen Kontinentalstaaten angebaute Haß kam in den Zollgesetzen seit 1890 in Amerika gleichzeitig mit Bestrebungen eines engeren Anschlusses an Süd- und Mittelamerika zum deutlichen gesetzgeberischen Ausdruck.

Ebenso energisch wie die Vereinigten Staaten, förmlich Schlag um Schlag, antwortete Rußland auf die deutsche Schutzpolitik mit Maßregeln zur Erschwerung der Einfuhr von Industrieprodukten des Auslandes. 1885—91 erreichten diese Bestrebungen eine für den Austausch beider Länder bedrohliche Ausdehnung². Mit Rußland stand Deutschland in der ganzen Zeit 1879—91 überhaupt nicht in einem Meistbegünstigungsverhältnis. Sowohl in Maßregeln Finlands wie in der verschiedenen Behandlung der Kohlen- und Eiseneinfuhr an den baltischen Häfen und der Landgrenze Rußlands kam bereits eine Differenzierung, die zu Gunsten Englands und zu Ungunsten Deutschlands, im letztgenannten Falle insbesondere Oberschlesiens, wirkte, zum Ausdruck³.

Fassen wir die handelspolitische Lage, wie sie im März 1890 der Nachfolger des Fürsten Bismarck vorfand, zusammen, so war fast mit allen Staaten, die Deutschland handelspolitisch interessierten, gegenseitige Meist-

¹ Vgl. G. M. Fisk, Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Ver. Staaten von Amerika. Stuttgart 1897, S. 60 ff. und 175 ff. Vgl. ferner die auf Amerika bezügl. Aufsätze in Bd. 90, S. 34 ff. der Schr. d. Ver. f. Socialpol.

² In der Denkschrift zum russ. Handelsvertrag (Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94, Nr. 190) wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland und Finland, die 1880 noch 215 Millionen Mark betrug, 1887 auf 124 Millionen Mark zurückgegangen war. Dabei sind die Edelmetalle ausgeschieden, welche bei der Berechnung in Bd. 49 d. Schr. d. Ver. f. Socialpol. S. 635 eingerechnet sind. Die genauere Übersicht des deutschen Handels mit Rußland sowie anderen Ländern seit 1880 findet sich in der vom Reichsamt des Innern 1897 herausgegebenen Übersicht: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets nach Herkunft- und Bestimmungs-Ländern in den Jahren 1880 bis 1896 (im folgenden citirt: Auswärt. Handel 1880/96).

³ Vgl. ferner A. Bayerdörffer, Der Zollarif Rußlands, in Conrads Jahrb., III. Folge, 7. Bd., S. 405 ff. (1894); Handels-Archiv 1890, Bd. I, S. 6; endlich auch die Denkschrift zum russ. Handelsvertrag von 1894 (Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94, Nr. 190, S. 1017, 1019, 1056).

begünstigung verabredet. Vielfach waren diese Meistbegünstigungsverträge jedoch in kurzen Fristen kündbar. Wenn außer Rußland noch einige mittel- und südamerikanische Staaten nicht durch Meistbegünstigungsverträge mit Deutschland in Beziehung standen, so war letzteres nicht sehr fühlbar, weil die betreffenden süd- und mittelamerikanischen Staaten damals einen einheitlichen Tarif gegen jedermann anwendeten. Im übrigen genoß Deutschland, ohne wesentliche Bindungen von solchen Zöllen, welche die Landwirtschaft oder Industrie interessierten, selbst zuzugestehen, den Anspruch auf eine Menge von Tarifzugeständnissen europäischer Staaten, die es nur zum geringsten Teile seiner eigenen Vertragspolitik, zum größeren Teile den Wirkungen des von Frankreich geschaffenen europäischen Vertragssystems verdankte. Immerhin war den Staaten, die sich durch Deutschlands Tarifpolitik und Veterinärmaßregeln geschädigt glaubten, die Möglichkeit einer Vergeltung nicht völlig genommen. Am ausgiebigsten hatte Rußland davon Gebrauch gemacht, und zwar mit dem Erfolge, daß zahlreiche deutsche Unternehmungen nach Rußland übersiedelten. Der Schutz der nationalen deutschen Arbeit hatte also in diesem Falle eine Auswanderung des Kapitals und Verminderung der Arbeitsgelegenheit für die deutschen Arbeiter leider zur Folge. Aber auch Österreich-Ungarn, vor allem die ungarische Reichshälfte, sowie Rumänien fanden trotz der Beschränkungen durch bestehende Handelsverträge Gelegenheit, durch zollpolitische Maßregeln und direkte Subvention Industrien daheim aufzuzüchten, deren Erzeugnisse das ersetzten, was man von Deutschland nicht mehr eintauschen wollte¹. Die Fortsetzung der bisherigen handelspolitischen Praxis war unmöglich, wenn Frankreich nicht gewillt war, vom 1. Februar 1892 ab seine Europa umschließenden Tarifverträge zu erneuern. Die Meistbegünstigung verlor dann einen großen Teil der praktischen Bedeutung. Allen schutzzöllnerischen Strömungen in Europa wäre freie Bahn gegeben gewesen.

Abgesehen von den Gefahren, die durch Zollerhöhungen des Auslandes dem deutschen Export drohten, war eine Erschütterung des Vertrauens der deutschen Bevölkerung in die weitere Durchführbarkeit der seit 1879 befolgten Zollpolitik unvermeidbar, wenn durch das Zusammentreffen einer ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur und schlechter Ernten eine Verteuerung der Lebensmittel, damit eine Erregung der unteren Volksklassen und Schwächung der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Gewerbes am Weltmarkt eintrat. Auch wenn Fürst Bismarck nach dem März 1890 im Amt geblieben wäre, würden die Er-

¹ Vgl. z. B. P. Dehn, Österreich-Ungarn im reichsdeutschen Lichte. München u. Leipzig 1890, S. 47—49, 86, 96, 108.

eignisse der Jahre 1891 und 92 einer Fortführung der bisherigen Handelspolitik auf unveränderter Grundlage die größten Hindernisse bereitet haben. Man kann nicht wissen, welche Auswege aus diesen Schwierigkeiten das Genie Fürst Bismarcks, wenn derselbe weiter verantwortlicher Leiter der Reichspolitik geblieben wäre, gefunden hätte.

Aus einer Äußerung, die später im Reichstag gemacht wurde, ist jedoch anzunehmen, daß noch beim Ausscheiden des Fürsten Bismarck aus der Regierung der Plan bestand, zunächst einen autonomen Zolltarif mit vermutlich recht hohen Sätzen zu schaffen und dann auf Grundlage desselben den Abschluß von Handelsverträgen zu versuchen¹. Der Nachfolger des Fürsten Bismarck im Reichskanzleramt unterließ es, einen neuen Zolltarif, der nach den Zollerhöhungen von 1879, 1885 und 1887 ihm unzumutbar erschien, vor Abschluß neuer Verträge vorzulegen. Welche Gründe für diese Unterlassung und für die positive Richtung der neuen Handelspolitik bestimmend wirkten, soll nunmehr versucht werden, darzulegen.

¹ Vgl. die Erklärungen des gegenwärtigen Fürsten Herbert Bismarck: Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94, Bd. I, S. 478 (15. 12. 1893), und besonders Sten. Ber. 1897/98, Bd. II, S. 919 (9. 2. 1898); sowie die Mitteilungen des Abg. Dr. Sahn: Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97, Bd. VI, S. 4536 (8. 2. 1897). Ferner Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97, Bd. VIII, S. 5722 (v. Kardorff am 3. 5. 1897).

Erster Teil.

Deutschlands Handelspolitik unter dem Reichskanzler Graf Caprivi.

Erstes Kapitel.

Gefahr des Zusammenbruchs des bisherigen handelspolitischen Systems und Umschwung.

General von Caprivi, der am 20. März 1890 als Nachfolger des Fürsten Otto von Bismarck zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten ernannt wurde, erklärte im Beginne seines Auftretens in den neuen Ämtern, daß im wesentlichen der Kurs der alte bleibe. Reichskanzler von Caprivi selbst stand auf konservativem Standpunkte und bekannte sich öffentlich während seiner ganzen Amtszeit ausdrücklich hierzu. Er war von Mitarbeitern unterstützt, die größtenteils der konservativen Partei und zwar deren agrarischen Flügel angehört hatten. Zu den Konservativen zählte der preußische Landwirtschaftsminister von Heyden, der Reichsschatzsekretär von Malchahn-Gülz, der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Freiherr von Marschall. Die anderen verantwortlichen Mitarbeiter Caprivis an der Handelsvertragspolitik waren — mit Ausnahme des aus der national-liberalen Partei hervorgegangenen Finanzministers Miquel — im Partei-leben nicht besonders hervorgetreten. Ein Anhänger des Freihandels, überhaupt ein Angehöriger der links von den Nationalliberalen stehenden Parteien, war zu keiner Zeit unter den Ministern und Staatssekretären seit Caprivis Amtsantritt vertreten.

Daß der neue Kurs tatsächlich in anderer Richtung als bisher steuern werde, trat im Anfang nicht auf dem Gebiet der Handelspolitik, sondern auf zwei anderen Gebieten hervor. Caprivi erklärte in der ersten größeren Rede, die er im Reichstage als Reichskanzler am 12. Mai 1890 hielt, in Erwiderung auf Ausführungen Dr. Bambergers: er habe nicht zu den Freunden der Kolonialpolitik gehört; er sei kein Kolonialschwärmer und

werde in der Kolonialpolitik nur so weit gehen, als es die Ehre und die Interessen Deutschlands erfordern. Er vermied es durchaus, mit irgend welchen wirtschaftlichen Argumenten die bisherige Kolonialpolitik zu rechtfertigen, beschränkte sich vielmehr darauf, sie von einem politischen Standpunkt aus zu erklären, wenn auch nicht gerade zu verteidigen. Es habe hier die Rücksicht auf Erhaltung einer nationalen Strömung Einfluß gehabt: da kein Krieg da war, sei es ein Bedürfnis gewesen, „daß, was an warmem Empfinden für die nationale Ehre und Größe da war, zu bethätigen.“ Zum Teil blind und ohne den Verstand zu Rate zu ziehen — so fuhr der Reichskanzler fort —, habe sich diese Bewegung auf die Kolonialpolitik gerichtet¹. Mehr als durch diese Absage wurden die Anhänger der bisherigen deutschen Kolonialbewegung, der gegenüber ja auch Bismarck nur sehr zurückhaltend Stellung genommen hatte, noch durch die folgenden Thaten überrascht. Unter Caprivis Verantwortung kam am 1. Juli 1890 jener Vertrag zu stande, in welchem England die Insel Helgoland an Deutschland abtrat, wofür Deutschland Englands Protektorat über die Insel Zanzibar sowie über Witu und andere Gebiete anerkannte.

So heftig dies Abkommen von einer sehr aktiven, aber nicht allzu zahlreichen Gruppe angefeindet wurde, so war doch der Verlust an Anhängern des neuen Kurses, den die veränderte Kolonialpolitik brachte, durch Sympathien der Arbeiterschaft, wie sie im sozialdemokratischen und in den bürgerlichen Lagern vertreten war, bald mehr als aufgewogen. Der neue Kurs trat in scharfen Gegensatz zu der bisher befolgten Arbeiterpolitik. Das Sozialistengesetz wurde nicht erneuert. Auf die Arbeiterschulkonferenz des Jahres 1890 folgte die Gewerbeordnungsnovelle des Freiherrn von Berlepsch von 1891, die einen großen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes darstellte. Die Kommission für Arbeiterstatistik wurde eingesetzt und lieferte Material für weiteren sozialpolitischen Fortschritt. In der Thronrede vom 6. Mai 1890 wurde feierlich betont, daß das Reich mit gewissenhaftem Ernste die Lage der arbeitenden Bevölkerung befriedigend gestalten und eine gerechte Fürsorge für die Arbeiter entwickeln müsse. Der Reichskanzler von Caprivi erklärte, daß die Regierung jede Maßregel mit Rücksicht darauf, wie sie auf die Sozialdemokratie wirke, betrachte. Es war der Versuch, — statt durch Gewalt und Ausnahmegeetze — die Sozialdemokratie durch thatkräftige Fürsorge für die Arbeiterinteressen auch auf anderen Gebieten als dem der Arbeiterversicherung zu bekämpfen.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, Bd. I, S. 39 (12. 5. 1890).

Wer in der Stimmenzahl bei Wahlen den Erfolg der Politik allein erblickt, wird heute darauf hinweisen, daß es verfehlt war, zu glauben, die Arbeiter würden sich nun von der Socialdemokratie schnelligst abwenden. Wer dagegen die innerlichen Unwandlungen, die sich innerhalb der Socialdemokratie von 1890—1900 vollzogen, prüft, wird etwas anders urteilen¹. Zunächst wurde aber überhaupt die neue Socialpolitik nicht etwa als politischer Schachzug, sondern als Erfüllung einer sittlichen Pflicht der höheren Klassen von der Regierung verteidigt. Allerdings klagten sofort einige mächtige Großindustrielle, welche die Kombination des Zollschutzhystems mit der Politik des Socialistengesetzes für unübertrefflich erachteten, in denen ihnen zugänglichen Korrespondenzen und Zeitungen über die Beunruhigung, die seit Frühjahr 1890 unter den Arbeitgebern herrsche. Demgegenüber jedoch hatten die Staatsmänner des neuen Kurzes, solange an der arbeiterfreundlichen Socialpolitik festgehalten und dem Ruße nach neuen Ausnahmegesetzen Widerstand geleistet wurde, in der öffentlichen Meinung und dem Parlament einen gewaltigen Rückhalt, obwohl durch Rückgabe des Welfenfonds an das Haus Hannover auf ein wirksames Beeinflussungsmittel der öffentlichen Meinung verzichtet worden war.

Im Gegensatz zu den Wahlen von 1887 war der Reichstag von 1890 ohne eine militärische Parole gewählt worden. Die bürgerliche Linke war weit stärker vertreten, als in dem bisherigen Reichstag. Die deutsch-freisinnige Partei, in der Fortschrittler und ehemalige Secessionisten damals noch zusammen arbeiteten, war nahezu so stark wie die Deutsch-Konservativen und weit stärker als die national-liberale Partei vertreten. Das Centrum hatte die größte Stimmenzahl, über die es je verfügt hat. Sofort nach Eröffnung des neuen Reichstages beeilten sich die Gegner der bisherigen Wirtschaftspolitik, die handelspolitische Stellung des Reichskanzlers von Caprivi zu sondieren. Im Mai 1890 beantragten die Freisinnigen eine Ermäßigung der Getreidezölle, und zwar als Vorbereitung einer gänzlichen Beseitigung der land- und forstwirtschaftlichen Zölle, ferner Revision der Zucker- und Branntweinbesteuerung, im Sinne einer Beseitigung der bisher einzelnen Unternehmern gewährten Begünstigungen. Die Socialdemokraten übertrumpften diesen Antrag Eugen Richters durch einen weit radikaleren Antrag ihrerseits. Diese Anträge kamen jedoch erst 1891 bezw. 1892 zur Verhandlung.

Die ersten Akte der Regierung auf handelspolitischem Gebiete wichen

¹ Vgl. Herkner, Die Arbeiterfrage. 2. Aufl. 1897. Berlin, S. 570 ff. und die neuesten Veröffentlichungen von Ed. Bernstein und Frhr. v. Berlepsch.

durchaus nicht von den Grundsätzen, die auch die Politik Bismarcks in den letzten Jahren befolgt hatte, irgendwie ab. Die 1890 abgeschlossenen Handelsverträge mit Marokko¹ und der Türkei² sind genau so wie Bismarcks Handelsverträge mit Serbien und Rumänien von dem Gedanken beherrscht, dem Gegner unter Ausnützung einer politischen Konjunktur einen Vertragstarif aufzuerlegen, während man selbst bloß Meistbegünstigung verspricht, den eigenen Tarif aber in keiner Weise bindet.

Die ersten Veränderungen gegenüber dem bisherigen handelspolitischen Kurse wurden durch Amerikas Vorgehen ausgenötigt. Der nach Mac Kinley benannte Tarif trat im Oktober 1890 als eine Erschwerung des deutschen, englischen, aber auch österreichischen und französischen Industrieexports nach Amerika in Kraft. Heftige Klagen ertönten von den Textilgewerken, insbesondere von der Wollindustrie, aber auch von anderen Industrien, über Erhöhungen der amerikanischen Zollsätze. Mehr noch als die Höhe der Zollsätze wurde die Belästigung durch die Zollverwaltung und Konsularpraxis der Amerikaner getadelt. Nicht nur die Beziehungen Europas zu den Vereinigten Staaten, sondern auch zu Mittel- und Südamerika schienen bedroht, da das Programm eines engeren Zusammenschlusses des amerikanischen Kontinents verkündet wurde und von den Nordamerikanern vertreten wurde. Die all-amerikanischen Bestrebungen sind wenig erfolgreich gewesen. Dagegen haben die Amerikaner auf Grund verschiedener 1890 und 1891 ergriffener Maßregeln beträchtliche Vorteile für ihre Vieh- und Fleisch-

¹ Zur Vorgeschichte des am 1. Juni 1890 mit Marokko abgeschlossenen Vertrags erzählte Prinz Arenberg im Reichstage, daß der deutsche Ministerresident Graf Tattenbach bei Gelegenheit eines Aufenthaltes am Hoflager des Sultans unter Verwertung 1885 erhaltener Instruktionen, ohne diesmal speciell beauftragt zu sein, auf eigene Verantwortung zum Nutzen Deutschlands den Vertrag zu Stande gebracht hat. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, Bd. IV, S. 2634 (30. 4. 1891).

² Der Ablauf der zwischen der Türkei und dem Zollverein bzw. den Hansestädten bestehenden Verträge stand zum 29. Jan. 1891 bzw. 12. Febr. 1891 bevor. Auf 21 Jahre hinaus legte die Türkei, ohne von Deutschland ein gleiches zu fordern, ihre Zollsätze fest. Die Türkei legte Wert darauf, gegen Ermäßigung ihrer Ausfuhr- und Durchfuhrzölle die Einfuhrzölle teilweise besser abzustufen, teilweise zu erhöhen. Deutschland war der erste Staat, der darauf einging, auf Grund dieses Programms einen Vertrag mit der Türkei abzuschließen. Es wurde in Aussicht genommen, daß der neue am 26. August 1890 abgeschlossene Vertrag nicht vor dem 13. März 1891, jedenfalls aber erst, wenn die neuen Zölle die Zustimmung aller anderen Vertragsländer gefunden hätten, in Kraft treten solle. Bis dahin sollte der alte Tarif weitergelten. Vgl. auch Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, Nr. 170. Es blieb jedoch beim alten Wertzolltarif (8%); es trat somit der neue Konventionaltarif 1891 nicht in Kraft.

ausfuhr von den Staaten des europäischen Kontinents sich zu erkämpfen gewußt. Das amerikanische Tarifgesetz von 1890 enthielt nicht bloß Zoll-erhöhungen, sondern auch Zollerleichterungen. Abschnitt 3 des Gesetzes ermächtigte jedoch den Präsidenten der Vereinigten Staaten, die in Aussicht gestellte Zollfreiheit des Rohzuckers und der Melasse, sowie anderer für Europa weniger wichtiger Produkte denjenigen Ländern zu versagen, deren landwirtschaftliche Zölle oder sonstiges Zollsystem, vom Standpunkte der Reziprozität gegenüber der von Amerika angebotenen Zollfreiheit der Zuckereinfuhr, unbillig erschienen. Amerikanische Fleischbeschaugesetze von 1890 und 1891 sahen eine wirksamere gesundheitliche Kontrolle des für die Ausfuhr bestimmten amerikanischen Fleisches vor. Zugleich wurde der Präsident der Vereinigten Staaten für den Fall, daß der amerikanische Export durch das Ausland unfreundlich behandelt werde, bevollmächtigt, Erzeugnisse eines ausländischen Staates nach seinem Ermessen von der Einfuhr nach Amerika auszuschließen. In Erwiderung der auf dem europäischen Kontinent bisher befolgten Politik, amerikanisches Schweinefleisch aus gesundheitlichen Rücksichten ferne zu halten, versuchten außerdem die Amerikaner eine Gegenmaßregel gesundheitspolizeilichen Charakters: Art. 4 des Fleischbeschaugesetzes von 1890 gewährte nämlich dem Präsidenten die Möglichkeit, die Einfuhr fremder Nahrungsmittel, Getränke oder gewisser anderer Waren nach Amerika zu verbieten, wenn man gesundheitsgefährliche Verfälschungen dabei annehmen dürfe. Im wesentlichen standen unfreundliche Maßregeln gegenüber der deutschen Zuckerausfuhr, vielleicht auch gegenüber der Weinausfuhr und sonstigem Exporte in Aussicht, wenn Deutschland zu einer Revision des 1880 bzw. 1883 erlassenen Einfuhrverbots für amerikanisches Schweinefleisch, Schinken und Würste sich nicht entschließen wollte.

Eine äußerst günstige wirtschaftliche Konjunktur hatte 1888, als sich unter Wilhelm II. die bisher gehegten Kriegsbesürchtungen zerstreut hatten, eingelebt. Jedoch war schon 1890 ein Rückschlag eingetreten; 1891 verschärfte sich die ungünstige Konjunktur, die noch mehrere Jahre andauern sollte. Zugleich brachten die Jahre 1890/91 eine empfindliche Steigerung der Lebensmittelpreise. Insbesondere 1891 kam es geradezu zu einer Teuerung¹.

¹ Die durchschnittlichen Großhandelspreise betragen nach dem Statist. Jahrb. f. d. Reich 1896, S. 127 u. d. Stat. Vierteljahrsheft 1896, I, S. 91 in Mk. für

	1887	1888	1889	1890	1891
Roggen, 1000 kg					
in Leipzig, deutscher guter	129,9	144,1	166,8	179,7	215,2
in Danzig 714 gr per l	108,0	121,9	149,6	159,4	208,1
in München, bayer.	141,6	150,8	160,1	179,2	210,4

Im Januar 1891 wurde auf Antrag von Dr. Barth und Genossen im Reichstag über Aufhebung der Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs debattiert. Nur mit 133 gegen 106 Stimmen wurde der Antrag Barth abgelehnt. Außer den Socialdemokraten und Freisinnigen stimmten auch entschieden schutzöllnerische Nationalliberale, wie Hammacher, Buhl und Bürklin für den Antrag. Gegenüber Agrariern, welche mit schutzöllnerischen Argumenten die bisherigen Einfuhrverbote verteidigten, protestierte Dr. Windthorst namens des Centrums auf das energischste. Seine Partei gab zwar durch die Abstimmung gegen den freisinnigen Antrag den Ausschlag; Windthorst betonte jedoch damals — wenige Monate vor seinem Tode —, daß er nach Beseitigung der sanitären Gefahren dringend die Aufhebung der Einfuhrverbote wünschen würde¹.

Nachdem schon am 5. Dezember 1890 gegenüber Dänemark, Schweden und Norwegen die bisherigen Einfuhrverbote für Schweine, Schweinefleisch und Würste von Deutschland außer Kraft gesetzt worden waren², kam am 22. August 1891 die sogenannte Saratoga-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten zustande³. Darin erkannte Deutschland

	1887	1888	1889	1890	1891
Weizen, 1000 kg					
in Breslau, Mittelqual.	153,4	165,1	173,8	185,1	217,1
in München, bayer.	190,1	193,9	197,2	213,3	239,5
Roggenmehl, 100 kg mit Saß					
in Berlin Nr. 0/1	17,1	18,8	21,8	23,4	29,1
in Köln Nr. 0/1	21,7	22,7	24,0	25,7	31,7
in Posen Nr. 0/1	17,8	19,3	22,6	24,9	30,6
Weizenmehl, 1000 kg mit Saß					
in Breslau Bäckermehl 00	24,2	25,5	26,1	27,8	32,9
in München Nr. 2	28,9	29,3	30,7	32,8	35,3
Kartoffeln, 100 kg ohne Saß					
in Breslau	31,8	32,7	32,6	34,6	59,2
Schlachtvieh, in Berlin, 100 kg					
Rinder IIa, Fleischgewicht, mittel	91,9	90,1	95,9	109,9	110,9
Schweine IIa, Lebendgewicht, höchste Notiz					
20 % Tara	87,2	85,8	110,6	115,7	102,2
Kälber IIa, Fleischgewicht, niedrigste Notiz	83,6	85,5	95,2	103,2	101,9
Vgl. ebendasselbst S. 129 ff. auch die Übersicht über die Marktpreise wichtiger Nahrungsmittel in zahlreichen Städten.					

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, S. 1116—1118 (23. 1. 1891).

² Vgl. Handels-Archiv 1891, Bd. I, S. 140.

³ Die Aktenstücke sind in Nr. 571 d. Anl. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, Bd. V veröffentlicht. Vgl. auch Fisk, a. a. D., S. 154 ff.

an, daß die bisherigen sanitären Bedenken gegen Zulassung amerikanischen Schweinefleisches durch die Fleischbeschaugesetzgebung von 1890 und 1891 hinfällig geworden und daß die deutschen Einfuhrverbote zurückzunehmen seien; man verständigte sich ferner, daß einerseits Deutschland hinsichtlich seines Zuckerexports als meistbegünstigter Staat behandelt werde, während andererseits die Vereinigten Staaten am Genuß etwaiger Zollermäßigungen, die Deutschlands Handelspolitik mit sich bringen werde, ohne weiteres beteiligt seien.

Entsprechend diesem Abkommen erging am 3. September 1891 eine deutsche Verordnung, welche das Einfuhrverbot vom 6. März 1883 aufhob¹. Der Reichskanzler von Caprivi wurde beim Zusammentreten des Reichstages von Herrn von Kardoff angegriffen, daß er das Schwein des kleinen Mannes dem Interesse der Zuckerproduzenten geopfert habe. Der Reichskanzler erwiderte, die Amerikaner hätten bessere sanitäre Einrichtungen geschaffen. Nunmehr habe Deutschland nicht sagen können, die Konkurrenz passe unserer Landwirtschaft nicht. Man habe das Motiv, „auf dem wir jahrelang geritten haben, weiter reiten müssen“ und anerkennen müssen, daß es nicht mehr stichhaltig sei². In der That überzeugten sich — sei es mit Rücksicht auf die von Amerika eingeführte obligatorische Fleischschau, oder mit Rücksicht auf drohende Feindseligkeiten — die verschiedensten europäischen Staaten damals ebenso wie Deutschland, daß es an der Zeit sei, die Einfuhrverbote gegenüber Amerika zurückzunehmen³.

Ist es auch gelungen, die Gefahren, welche man nach dem Vorgehen Amerikas von 1890 und 1891 für die Zuckerausfuhr erwartete, durch solches Entgegenkommen zunächst zu beseitigen, und erfüllten sich auch nicht alle Befürchtungen für den Rückgang der Industriexporte nach Amerika, welche an die Tarifgesetzgebung von 1890 geknüpft waren, so hat doch Amerikas Vorgehen bei den größten Staaten Mitteleuropas 1890 den Anstoß gegeben, statt gegenseitiger zollpolitischer Befehdung einen engeren Anschluß zu erwägen. Im Sommer 1890, bei einer Begegnung des deutschen und des österreichischen Kaisers, soll nach wohl informierter Quelle das erste Einverständnis für ein engeres handelspolitisches Zusammengehen Deutschlands und Österreich-Ungarns erzielt worden sein. Die Annäherung soll

¹ Vgl. die Verordnung Handelsarchiv 1891, Bd. I, S. 929 und ebenda selbst S. 1013 die Ausführungsbestimmungen.

² Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, Bd. V, S. 3336 (11. 12. 1891).

³ Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien brachen mit dem System des Verbots der Einfuhr von amerikanischem Schweinefleisch im Laufe des Jahres 1891. Vgl. Handelsarchiv 1892, Bd. I, S. 3, 9, 8.

auch durch die begründete Erwartung mitbeeinflusst worden sein, daß Frankreich von 1892 ab seine, Europa umspannenden, Tarifverträge nicht wieder erneuern, sondern eine Abschließungspolitik versuchen werde¹. Inzwischen folgten 1891 Schlag auf Schlag Kündigungen der Handelsverträge. Spanien² und Portugal kündigten die mit Deutschland bestehenden Verträge, Rumänien war bereits damit vorausgegangen. Frankreich kündigte seine am 1. Februar 1892 ablaufenden Verträge mit Norwegen und Schweden, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Spanien, Portugal. Es schien ein völliger Zusammenbruch jener handelspolitischen Beziehungen bevorzustehen, aus denen bisher Deutschland, ohne selbst erheblich mehr als Meistbegünstigung zu bieten, für seine Ausfuhr große Vorteile gezogen hatte.

Während Befürchtungen für die Zukunft mit einer Verschlechterung der geschäftlichen Konjunktur in Europa seit Ende 1890 zusammenwirkten, brachten im Laufe des Jahres 1891 ungünstige Ernteergebnisse in ganz Europa Nahrungsmittelpreise, die von einem Notstand nicht mehr weit verschieden waren. Bis 1890 war von der Regierung und von den die Getreidezölle verteidigenden Parteien der Grundsatz verfolgt worden, den Getreidezoll trage das Ausland. Manches schien hierfür zu sprechen. Trotzdem Deutschland 1879 einen Zoll von 1 Mk., 1885 von 3 Mk., 1887 von 5 Mk. pro Doppelcentner Brot-Getreide eingeführt hatte, waren die Getreidepreise durchschnittlich in den 80er Jahren niedriger als in dem vorausgegangenen Jahrzehnte des Freihandels; vor allem in den östlichen preußischen Provinzen lag häufig ein erheblicher Preisdruck auf dem Getreide, während Bayern und Westdeutschland allerdings höhere Preise als der Osten verzeichneten. Ebenso wie die Agrarier gingen auch die Gegner der Getreidezölle zwischen 1879 und 1890 in der Agitation oft zu weit mit ihren Behauptungen. Sie beobachteten, daß am Weltmarkte die Getreidepreise erheblich mehr als in Deutschland gefallen seien, und nahmen daraufhin an, daß alles in Deutschland verkaufte Getreide voll um den

¹ Vgl. Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin 1899, S. 303. (Es wird hier nach der ersten Auflage der Schrift, als deren Verfasser beim Erscheinen der zweiten Auflage sich H. Zimmermann nannte, citiert.) — Der älteste Sohn des Fürsten Otto Bismarck teilte am 9. Februar 1888 im Reichstage (Sten. Ber. 1897/98, Bd. II, S. 919) mit, daß eine Anregung schon 1889 gelegentlich des Besuchs des österreichischen Kaisers gegeben, von seinem Vater aber zurückgewiesen worden sei, da dieser eine Herabsetzung landwirtschaftlicher Zölle nicht zugefassen wollte.

² Vgl. Handelsarchiv 1891, Bd. I, S. 174 u. 303. Der deutsch-schweizerische Vertrag wurde von Deutschland gekündigt.

Zollbetrag gegenüber dem Weltmarktpreise verteuert sei. Die Wissenschaft kam jedoch auf Grund sorgfältiger statistischer Preiserhebungen zu dem Ergebnis, daß für die Zeit 1879—1891 die Frage, ob das Ausland oder das Inland den Zoll trage, nicht so einfach entschieden werden kann. Man stellte fest, daß zunächst die Zeit kurz nach Einführung der Zollerhöhungen von 1885 und 1887 außer Betracht bleiben müsse, weil die Menge des spekulativ in Erwartung der Zollerhöhung eingeführten Getreides nach Eintritt der Zollerhöhung die Preise am heimischen Markt gedrückt habe¹. Abgesehen hiervon wurde festgestellt, daß die Märkte im Osten Deutschlands bis 1890 jedenfalls nicht den vollen erwarteten Vorteil vom Zolle in den Preisen erzielt hatten. Der Export des ostdeutschen kleebarren, aber stärkereichen Getreides war seit den Getreidezöllen unrentabel geworden, andererseits aber bezahlte sich — der Frachtkosten und der Getreidequalität halber — die Verwertung der Überschüsse nach Mitteldeutschland und dem Westen recht schlecht. Im allgemeinen war in der Wissenschaft bis 1894, — d. h. solange nicht durch „Aufhebung des Identitätsnachweises“ gewisse Ausfuhrbegünstigungen gewährt waren — die Annahme herrschend, daß in Jahren, in denen eine reiche Weltmarkternte mit einer reichen deutschen Ernte zusammenfiel, das Ausland einen Teil des Zolles auf sich nahm. In Jahren, in denen eine mangelhafte Ernte in den Getreideausfuhrländern mit einer nicht besonders günstigen deutschen Ernte zusammenfiel, mußten dagegen die verteuernenden Wirkungen der deutschen Zölle voll zum Ausdruck kommen².

¹ Staatssekretär v. Malahn-Gülz wies im Reichstage später darauf hin, daß die Inhaber von Mühlenkonten 6—9, durchschnittlich 8 Monate nach Inkrafttreten der Zollerhöhung noch die niedrigen bisherigen Zollsätze ausnützen konnten. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92, Bd. VI, S. 3908 (26. 2. 1892).

² Vgl. für die hier in Betracht kommende Zeit insbesondere 1. W. Legis, Die Wirkung der Getreidezölle in der Festgabe für Georg Hanffen. Tübingen 1889, S. 199 ff. 2. Die Aufsätze von J. Conrad in den Jahrb. f. Nat. u. Statistik, 3. Folge, Bd. I, S. 481 ff. (1891) und 3. Folge, Bd. 7, S. 301 ff. (1894). — Vgl. ferner Conrads Ausführungen in Bd. 90 d. Schr. d. Ver. f. Socialpol., S. 107 ff. und in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, Artikel „Getreidepreise“. Im Jahre 1891 stellte Conrad durch Vergleich der preussischen und englischen Preise fest, daß vor der deutschen Schutzollpolitik 1875—79 der Weizen per Tonne in Preußen durchschnittlich um 4 Mark billiger als in England war, während 1880—84 (10 Mk.-Zoll) die Tonne in Preußen durchschnittlich um 8, 1885—87 (30 Mk.-Zoll) um 12 Mark teurer war als in England. 1894 stellte er fest, daß die Berliner Weizenpreise gegenüber London eine Vertauung beim 50 Mk.-Zoll aufwiesen, die 1889 per Tonne 52,50, 1890: 40,31, 1891 sogar mehr als der Zoll — nämlich 56,03 Mark — betrug. Beim Roggen stellte 1894 Conrad fest, daß verzollter russischer Roggen in Lübeck gegenüber unverzolltem sibirischen

Das Jahr 1891 verwirklichte diese letztgenannten Voraussetzungen. Überall stiegen die Preise des Brotgetreides auf lange nicht erlebte Höhe. Im Westen und Süden Deutschlands wurden Getreidepreise von 250 Mk. pro Tonne und entsprechend steigende Brotpreise beobachtet. Der Roggenpreis, der bisher regelmäßig erheblich unter dem Weizenpreise gestanden hatte,

Roggen in Bremen 1879/83 per Tonne um 1,16 Mk., 1886 um 26,69 Mk. (30 Mk.= Zoll), seit Herrschaft des 50 Markzolls um folgende Beträge teurer gehandelt wurde:

1888: 37,64 Mk.

1889: 49,68 "

1890: 50,38 "

1891: 63,52 "

Gegenüber der Zusammenstellung inländischer und ausländischer Preisnotizen, die teurere Preise in Deutschland unter Herrschaft der Getreidezölle als in England darthun, behauptet noch 1901 in seinem „Gegengutachten“ zu Prof. Conrads Aufsatz Dr. Ruhlant, es komme darauf an, „denjenigen Preis zu Grunde zu legen, der eingetreten sein würde, wenn der Zoll nicht gewesen wäre“. Die Untersuchung wird aber, um zu beweisen, daß das Ausland den Zoll trage, auf die Frage verlegt: „wie zur Zeit der Einführung der neuen Zölle sich die Preise verschoben haben?“ (Vgl. S. 26.) Da bei den Zollerhöhungen von 1885 und 1887, wie Lexis sehr treffend schildert, zunächst die unter dem niedrigeren Zoll hereingeschafften Mengen die Preise drückten, so macht eine solche Verschiebung der Fragestellung, als ob es auf die Preisbildung bei Einführung des Zolls im Jahre 1887 für die Beurteilung, wie er z. B. 1891 gewirkt hat, irgendwie ankomme, die größten Trugschlüsse möglich. Bei dieser Methode kommt Dr. Ruhlant dazu, zu behaupten, daß die Zollerhöhungen sich in der Hauptsache auf das Ausland, die deutsche Zollerermäßigungen 1892 um 15 Mark dagegen aufs Inland übergewälzt haben. Obendrein werden dann Äußerungen des Berliner Maklers Emil Meyer von 1885, dem Jahre der Erhöhung des Zolls, welches außer Betracht bleiben sollte, dem gutgläubigen Leser als Beweis für diese Behauptungen vorgelegt!

Es sei außerdem noch ein Kunststück in dieser Darstellung Ruhlants speziell erwähnt. Lexis hatte für die Untersuchung über eventuelle Überwälzung der Zölle aufs Ausland 1889 (a. a. O. S. 201) betont: „Um also die positiv verteuernde Wirkung des Zolles im Inlande zu bestimmen, hätte man nicht den inländischen Preis mit dem tatsächlichen Preise des Auslandes zu vergleichen, sondern mit demjenigen, der eintreten würde, wenn der Zoll aufgehoben würde.“ — — — Dr. Ruhlant will statt dessen die Aufgabe lösen, denjenigen Preis zu berechnen, der „eingetreten sein würde, wenn der Zoll nicht gewesen wäre“. Er macht sich dann die Aufgabe noch leichter, wenn er sich auf die Frage beschränkt, „wie bei Einführung der neuen Zölle sich die Preise verschoben haben“. — Dann, aber nur dann freilich ist es möglich, sich ruhig über den Widerspruch hinwegzusetzen, daß 1. bis 1891 die Agrarier behaupteten, das Ausland trage den Zoll, 2. daß sie bei Herabsetzung des Zolles erklärten, um den Betrag der Zollerermäßigung *lucrum cessans* zu haben, 3. daß sie endlich heute Zollerhöhung zwecks Steigerung der Getreidepreise verlangen.

überflügelte zeitweilig Ende 1891 noch den Weizenpreis. Die Statistiker konnten feststellen, daß die Getreidepreise im Westen und Süden gegenüber dem Weltmarkt um den vollen Zollbetrag und noch mehr verteuert waren¹. Die Vertreter der Meinung, daß das Ausland jedenfalls den Zoll trage, wurden sehr kleinlaut.

Anläßlich der Beratungen über die Handelsverträge im Dezember 1891 wurde nur von einem einzigen Redner² noch an dem früher so verbreiteten Dogma, daß das Ausland unbedingt die Getreidezölle zahle, festgehalten. Weit mehr als die Frage der relativen Verteuerung und der Zollwirkung wirkte aber auf die großen Massen die Kenntnis, daß das Brot absolut sich beträchtlich verteuerte und daß man jenseits der deutschen Grenze im Bereiche anderer Wirtschaftspolitik das Brot billiger, als es der deutsche Bäcker liefern konnte, einzukaufen vermochte. Vor allem war der bisherige Roggenlieferant Deutschlands, Rußland, von einer heftigen Fehlernte betroffen. Am 28. Juli 1891 a. St. erließ Rußland ein Ausfuhrverbot für Roggen, hieran schlossen sich weitere russische Ausfuhrverbote für andere Nahrungsmittel; zum Schluß am 3. November 1891 a. St. auch ein solches auf

¹ Die höchsten Weizenpreise im Monatsdurchschnitt erlebte Berlin im Mai 1891: 240,96, Mannheim im Dezember: 257,10. Im Jahresdurchschnitt 1891 kostete die Tonne Weizen im freien Verkehr in Berlin 224,21, in Königsberg 221,4, in Köln 232,77, in Mannheim 241,48 Mk., dagegen in Danzig unverzollt russ. Weizen 178,11 Mk., in England durchschnittl. Weizennotierung 172,97 Mk.

Die höchsten Roggenpreise im Monatsdurchschnitt hatte Berlin im November (238,96 gegen 233,60 für Weizen); im November hatten auch Köln (259), Mannheim (250,50), München (251), Königsberg (233 Mk.) besonders hohe Preise, obwohl die Preise im August in Danzig und Mannheim noch erheblich höher standen. Vgl. hierzu List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrage. Stuttgart 1900, S. 89 u. 154 ff.

In Berlin, wo die Roggenbrotpreise rationell ermittelt wurden, stieg der durchschnittliche Detailpreis für 1 kg Roggenbrot, der 1888: 21,22, 1889: 24,72, 1899: 27,18 Pfennige betragen hatte, im Jahresdurchschnitt 1891 auf 31,62 Pfge. Anfang September kam sogar ein Höchstpreis von 40,65 Pfge. pro 1 kg Brot vor. Das Gewicht eines Fünfpfennigbrots, welches 1887 2,42 kg betragen hatte, fiel 1891 auf 1,55 kg. Es sei hervorgehoben, daß das Gewicht des Fünfpfennigbrots bei Verbilligung der Getreidepreise sich später wieder allmählich vergrößert hat und der Preis per 1 kg sich wieder später verbilligt hat. Vgl. Hirschberg in Conrad's Jahrbüchern, III. Folge, 3. Bd. S. 285—287 (1892).

Bekannt sind die Versuche, welche bei der Teuerung 1891 mit Brot aus einer Mischung von Weizen und Mais unter Caprivi unternommen wurden.

² Es war dies der Abg. v. Schalscha (Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V S. 3396 ff. 14. 12. 1891).

Weizen¹. Die Rücksicht auf den Konsumenten, die seit 1879 von vielen als ein überwundener Standpunkt angesehen worden war, wurde eine brennende Frage. Als der bereits früher erwähnte Antrag des Abgeordneten Eugen Richter auf Herabsetzung der Getreidezölle, sowie Änderung der Zucker- und Branntweinbesteuerung am 13.—16. Januar 1891 verhandelt wurde, vermied es die Regierung, denselben zu bekämpfen oder gut zu heißen. Der Reichskanzler erklärte, angesichts mit Österreich-Ungarn schwebender Unterhandlungen sich nicht an der Debatte beteiligen zu wollen. Er betonte, daß er geneigt sei, die Landwirtschaft zu schützen, daß jedoch der Regierung die Sorge für die Volksernährung ebenso sehr, wie irgend einer Partei, am Herzen liege². Daß darauf der Antrag Richter am 16. Januar 1891 mit nahezu $\frac{2}{3}$ Mehrheit abgelehnt wurde, bedeutete — wie sich später zeigte — keineswegs, daß die damalige Reichstagsmehrheit unter allen Voraussetzungen an den Zollsätzen von 1887 festzuhalten gewillt war³.

Der Regierung, welche die im deutschen Interesse notwendig erscheinende Herabsetzung der Getreidezölle bei den Vertragsverhandlungen ausnützen wollte, mußte die damalige Stellungnahme der Reichstagsmehrheit sehr erwünscht sein. Im Laufe des Sommers 1891 begannen auch Agrarier der energischsten Richtung, wie Graf Kanitz, einzusehen, daß es wenigstens augenblicklich politisch gefährlich sei, den hohen Zollsatz festzuhalten. Noch im Dezember 1891 sprach Graf Kanitz sein Bedauern aus, daß man unter den außergewöhnlichen Umständen des Jahres 1891 nicht den 5 Mk.-Zoll herabgesetzt habe. Freilich wünschte er nicht, daß eine Herabsetzung durch einen Zollvertrag dauernd festgelegt werde. Der Reichskanzler von Caprivi hat es später, unter Anspielung auf Vorgänge im preußischen Abgeordnetenhaus, ausgesprochen, daß im Frühjahr 1891 eine so starke Strömung für eine zeitweise Herabsetzung der agrarischen Zölle vorhanden gewesen sei, daß, wenn die preußische Regierung nur einen Finger hingegeben hätte, es möglich gewesen wäre, eine überwältigende Mehrheit hierfür zu gewinnen⁴.

¹ Vgl. Handelsarchiv 1891 Bd. I, S. 949, 1070, 1107.

² Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. II, S. 920 (13. 1. 1891).

³ Gelegentlich der Beratung des russ. Handelsvertrags teilte am 16. März 1894 der Centrumsführer Dr. Lieber mit, er habe 1887 nur deshalb für den 5 Mk.-Zoll gestimmt, weil der damalige Vorsitzende des Centrums ihm versichert habe, dies sei der Anfang des Einlenkens aus der autonomen in die Vertragspolitik. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1910.

⁴ Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3304 (10. 12. 1891).

Die Regierung widerstand, um die Getreidezollermäßigung bei den Handelsvertragsverhandlungen vertreten zu können, den von allen Seiten kommenden Anregungen auf autonome Herabsetzung dieser Zölle. Sie hat später ausgesprochen, daß sie diese Festigkeit vor allem gewahrt habe, weil es ihr zweifelhaft gewesen sei, ob die Landwirte den Zollschutz, wenn er auch nur zeitweise beseitigt sei, je wieder durchsetzen würden, und, weil sie ein gewisses Maß von Schutz den Landwirten retten wollte¹. Eine Notstandsmaßregel, um in etwas den Ernährungsschwierigkeiten der dicht bevölkerten Getreidezufuhrgebiete im Westen abzuhelpen, war die Einführung der Getreidestaffeltarife mit Gültigkeit vom 1. September 1891. Diese Eisenbahn-Ausnahmetarife boten für die Versendung der Überschüsse des Ostens an Getreide und Mehl nach dem Westen und Süden auf die Entfernungen über 200 km beträchtliche Verbilligungen².

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. II, S. 1040 (15. 2. 1893). Graf Caprivi betonte dabei außerdem, daß es eine Gefahr hoher Getreidezölle sei, daß sie in Notstandsjahren ganz weggewischt würden. Der Abg. Buhl schloß sich der Auffassung des Reichskanzlers an.

² Nach dem regulären Tarife, der wieder seit 1894 in Geltung ist und bis 1891 galt, war für 10 t Getreide auf 500 km bereits 237 Mk. Fracht zu zahlen, so daß selbst bei namhaftem Preisunterschied der Getreidepreise im Osten und Westen die Bahnversendung der Überschüsse des Ostens auf größere Entfernung wenig verlockend erscheinen mußte. Beim Staffeltarif von 1891 kostete der Waggon zu 10 tons auf 500 km 172 Mk. Es wurde damit nur ein außerhalb Deutschlands längst übliches Princip der Eisenbahntarifpolitik, welches auch den Selbstkosten entspricht, adoptiert. Würde die Staffeltarifierung nur auf Getreide und nicht auch auf Mehl erstreckt worden sein, so wäre vermutlich der Widerwille Süddeutschlands weit geringer gewesen. Die vor 1891 und wieder seit 1894 herrschende hohe Eisenbahnfracht für Getreide sichert zwar den Landwirten in gewissen Zufuhrgebieten, soweit Wasserstraßen fehlen, hohe Preise, hindert aber beim Fehlen lebhafter innerer Konkurrenz der Betriebe in Deutschland, daß der Getreidezoll erziehllich im Sinne des Fortschritts wirke.

Zwei von Pernacjynski in Bd. 89 der Schriften d. Ver. f. Socialpol., S. 110 mitgeteilte Beispiele mögen die Bedeutung der Staffeltarife im Vergleich zum normalen Specialtarif I erläutern:

Getreidefracht per Tonne (in Wagenladungen)

	beim Spec.-Tarif I	beim Staffeltarif v. 1891
von Gnesen nach Plauen (523 km)	24,70 Mk.	17,70 Mk.
von Gnesen nach Köln a/Rh. (870 km)	40,30 "	24,60 "

Vgl. hierüber auch Loß, Der Schutz d. deutschen Landwirtschaft u. d. Aufg. d. künft. deutschen Handelspolitik. Berlin 1900, S. 48.

Zweites Kapitel.

Die vier „großen Handelsverträge“ vom Dezember 1891 mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien sowie der Schweiz.

Im Laufe des Jahres 1891 schritten die Vertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vorwärts und führten im Mai 1891 zu einer Verständigung¹. Vertreter der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung begannen nun gemeinsam in Wien Verhandlungen mit schweizerischen, in Berlin mit belgischen Vertretern. Ehe man mit der Schweiz zum Abschlusse gekommen war, wurden im August 1891 von Deutschland und Österreich-Ungarn gemeinsam in München Besprechungen mit Italien eingeleitet, die Anfang November 1891 zu einer Einigung führten. Die Schweiz und Italien wiederum verhandelten ebenfalls über einen Vertrag, der etwas später als die Schweizer Verträge mit den beiden Kaiserreichen unterzeichnet wurde. Am 10. Dezember 1891 konnte Reichskanzler von Caprivi in einer großen Rede die Gesichtspunkte entwickeln, nach denen die am 6. Dezember 1891 unterzeichneten Verträge Deutschlands mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien als ein einheitliches Ganzes zu würdigen seien. Die drei Verträge wurden im Reichstag im Dezember 1891 im Zusammenhang beraten. Im Januar 1892 genehmigte der Reichstag den etwas später zustande gekommenen deutsch-schweizerischen Vertrag.

a) Inhalt der Handelsverträge.

Die Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz sollten sämtlich am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis 31. Dezember 1903 gelten. Unterbleibt am 31. Dezember 1902 eine Kündigung der Verträge, so bleiben die Verträge bis auf weiteres mit einjähriger Kündigung, die dann jederzeit ausgesprochen werden kann, in Kraft.

Man gewährt sich und beansprucht gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation². Mit Österreich-Ungarn wurde — in Fortführung des von

¹ Vgl. zum folgenden den Sonderabdruck der Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz samt Denkschrift. 2., vermehrte Aufl. Berlin 1892.

² Im Schlußprotokoll zu Art. 1 des deutsch-schweizerischen Vertrags hat die Schweiz sich bereit erklärt, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle nicht zu beanspruchen. Da erst 1896 von Ursprungszeugnissen in Deutschland abgesehen wurde, hatte dies Bedeutung, solange nicht die Vertragszölle gegenüber allen wichtigsten Getreideexport- und Weineexportgebieten von Deutschland verallgemeinert wurden. — Im deutsch-österreich.-ungarischen Vertrage wurde übrigens ausdrücklich vereinbart,

1853¹ bis 1881 bestehenden völkerrechtlichen Verhältnisses — besonders noch verabredet, daß man im Eisenbahntarifwesen sich gegenseitig wie Inländer behandeln wolle. Gleiches wurde auch mit Belgien vereinbart. Eine Wiederbelebung der 1881 befeitigten Abmachungen über den deutsch-österreichischen Veredlungsverkehr ist nicht erfolgt. Dagegen wurden mit der Schweiz zur Erhaltung und weiteren Ausbildung des deutsch-schweizerischen Veredlungsverkehrs Abmachungen getroffen. Sowohl mit Österreich-Ungarn wie mit der Schweiz wurde Aufrechterhaltung besonderer Erleichterungen im Grenzverkehr vereinbart, mit Österreich-Ungarn außerdem das bestehende Zollkartell erneuert². Belgien wurden Garantien dafür gewährt, daß die deutschen Zollsätze für Einfuhr über die Land- und Seegrenze nicht über das bestehende Maß hinaus differenziert werden würden.

Im wesentlichen lehnten sich die Verträge an die bisher bestehenden Abmachungen an. Jedoch war eine große Änderung in zwei Dingen gegeben: erstens wurde mit Österreich-Ungarn gleichzeitig mit dem Handelsvertrage ein Vertrag über veterinärpolizeiliche Maßregeln abgeschlossen — eine Konzeßion, die Deutschland keinem anderen Vertragsstaat, auch nicht 1894 Rußland, gewährt hat; zweitens wurden die Zolltarife gebunden und ermäßigt. Während Italien in dem bisherigen mit Deutschland bestehenden Handelsvertrage nur 8 Positionen teils ermäßigt, teils gebunden hatte, wurden nunmehr in den Handelsverträgen mit Deutschland und Österreich-Ungarn 254 Positionen des italienischen Tarifs festgelegt. Im deutsch-schweizerischen Vertrage von 1891 wurden 293 von insgesamt 476 Positionen des schweizerischen Zolltarifs festgelegt; bisher hatten die Schweiz nur 26 Positionen gegenüber Deutschland gebunden. Die neuen Vertragszollsätze der Schweiz waren jedoch vielfach höher, als die bisher Deutschland gegenüber kraft des Vertrags mit Deutschland von 1888 und entsprechend den sonstigen Tarifverträgen bis 1. Febr. 1892 erhobenen Zölle. Freilich standen sie auch jetzt noch meist weit hinter den entsprechenden deutschen Zollsätzen zurück. Daß mit Österreich-Ungarn³ und Belgien detaillierte Vereinbarungen über die gegenseitigen Zollsätze getroffen wurden, widersprach der 1879—91 von Deutschland geübten Praxis. Mit Österreich-Ungarn

daß aus der Meistbegünstigungsklausel Ansprüche auf besondere Begünstigungen, die im kleinen Grenzverkehr oder in Vorbereitung einer Zolleinigung gewährt würden, nicht herzuleiten seien. Besondere Erleichterungen im Grenzverkehr, aus denen nicht allen meistbegünstigten Staaten Gleiches zufließ, wurden von Deutschland mit Österreich-Ungarn und der Schweiz vereinbart. Zu den Vereinbarungen mit der Schweiz wurde am 5. Dezember 1896 ein Zusatz hinzugefügt. Vgl. Reichs-Ges.-Bl. 1897, S. 195.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1761, sowie Artikel 16 des deutsch-österreichischen Vertrags von 1853.

² Die Abmachungen wurden durch das deutsche Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 ergänzt. Vgl. Reichs-Ges.-Bl. 1895, S. 253.

³ Nach offizieller Berechnung bedeuteten die österreichischen Zollermäßigungen gegenüber dem bisherigen Meistbegünstigungstarife durchschnittlich eine Herabsetzung um 25 Prozent. Die deutsche Regierung schätzte in der den Verträgen beigegebenen Denkschrift, daß von dem Durchschnittswert von 300—340 Millionen Mk. Ausfuhr nach Österreich-Ungarn die Ermäßigungen etwa 63, die Zollbindungen etwa 198 Millionen Mk. Exportwert betrafen.

waren jedoch früher, ehe die hochschutzzöllnerische Strömung dies Land und Deutschland erfaßte, regelmäßig Tarifvereinbarungen abgeschlossen worden.

Wenn es bei Handelsverträgen wirklich bloß darauf ankäme, für sich selbst recht hohe Schutzzölle aufrechtzuerhalten, den Gegner aber zu übervorteilen, so waren die „großen Handelsverträge“ von 1891 ein geringer Erfolg. In Wirklichkeit ist von klug geleiteten unabhängigen Staaten nicht bei Handelsverträgen mehr zu erwarten, als daß man sich Zollermäßigungen zugesteht, die man im eigenen Interesse für ersprießlich erachtet. Hat sich ein Volk einmal dauernd an Schutz gewöhnt, so ist es eher möglich, die im eigenen Interesse unvermeidlichen Zollermäßigungen gegenüber dem Widerstande einflußreicher einheimischer Schutzzöllner durchzusetzen, wenn von einem anderen Staate Zug um Zug Ermäßigungen angeboten werden. Durch deren Bevorstehen werden dann andere Interessenten angelockt, für den Vertrag zu agitieren. Mit anderen Worten: wo das System der Solidarität der Schutzzollinteressen unhaltbar wird, sei es durch Erbitterung des niederen Volkes über verteuerte Wirkung der Lebensmittelzölle, sei es durch Rückgang der Exportfähigkeit, sei es endlich, weil die verantwortlichen Staatsmänner erkennen, daß andauernder Hochschutzzoll zur Stagnation führt, da sind Tarifverträge das sanfteste Mittel, um ohne lauten Zusammenbruch einige Stützen des Hochschutzzollsystems hinwegzuräumen. Genau nach diesem Rezept war bereits Napoleon III. seit 1860 in Frankreich vorgegangen.

Die Grundlagen des deutschen Hochschutzzollsystems waren die Getreidezölle und die Eisenzölle. An den Eisenzöllen wurde unter Caprivi so gut wie nicht gerüttelt. Die an Österreich-Ungarn zu Gunsten der Einfuhr steyrischen Rohestahls¹ und an Belgien zu Gunsten der Einfuhr gewisser Eisenfabrikate² gewährten Zollermäßigungen waren subalterne Änderungen, die von dem ausgiebigen Zollschutze des Roheisens und der Möglichkeit, diesen durch Kartelle reichlich auszunützen, nichts wegnahmen.

Die Getreidezölle wurden von Deutschland ermäßigt, aber nicht einmal auf die Sätze von 1885. Der Zoll für Weizen und Roggen, seit 1887 auf 5 Mk. pro Doppelzentner bemessen, wurde auf 3½ Mk. ermäßigt. Von der Absicht, ihn auf 3 Mk. — den Satz von 1885 — herabzusetzen, war die deutsche Regierung aus Rücksicht auf agrarische Wünsche abgegangen³. Auch bei Hafer und Gerste wurden zwar Ermäßigungen gegenüber den seit 1887 geltenden Zollsätzen, jedoch nicht einmal bis auf das Maß der Zollsätze von 1885, zugestanden. Die Zölle für Holz wurden — soweit Rundholz in Betracht kommt — gegenüber dem

¹ Der Zoll auf schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen, wurde von 2½ auf 1½ Mk. pro dz ermäßigt und zwar im Interesse der deutschen Gußstahlfabrikation.

² Eisenbahnschienen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnfahräder 2½ statt 3 Mk. pro dz; Roßgeschirr, eisernes, grobes, emailliertes 7½ statt 10 Mk.; Gewehrfedern, Gewehrähne, Gewehrläufe und Gewehrschlösser 6 bis 24 statt 60 Mk.

³ Äußerung des Grafen Caprivi. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 452 (14. 12. 1893). Während Brotgetreide nur von 5 auf 3½ Mk. Zoll ermäßigt wurde, ist der Mehlsoll von 10½ auf 7,30 Mk. ab 1. Febr. 1892 herabgesetzt worden. Demgegenüber hatte bei 3 Mk. Brotgetreidezoll 1885—87 der Mehlsoll 7,50 Mk. betragen.

Stand seit 1885 gar nicht ermäßigt; hinsichtlich der Zollsätze für längsseitig beschlagenes Holz und Schnittholz wurden Ermäßigungen gewährt, jedoch blieben die Sätze höher als im 1879er Tarife. Ausnahmsweise in der Freigabe der Gerberlohe zeigt sich ein Bruch mit den Zollschutzprincipien des Tarifs von 1879. Dies Zugeständnis an Österreich war zugleich die Erfüllung eines dringenden Wunsches der deutschen Gerberei.

Die sonstigen Zollermäßigungen auf landwirtschaftliche Artikel (Vieh, Fleisch, Eier, Butter, Essiggurken, Paprika) stellten allerdings in erster Linie Erfüllungen von Wünschen Österreich-Ungarns dar, gerade wie die Herabsetzungen der Weinzölle in erster Linie zur Erfüllung italienischer Wünsche erfolgten, um dafür Tarifbindungen und Tarifiermäßigungen des Auslandes zu erlangen.

Jedoch ist bei den Vertragszollsätzen, die für land- und forstwirtschaftliche Produkte seit 1879 gelten, das Schutzollprincip (mit Ausnahme von Gerberlohe) durchweg aufrecht erhalten geblieben. Nicht ein Übergang zum Freihandel, sondern ein Übergang vom Hochschutzzoll zum etwas gemäßigteren Zollschutz lag vor.

Die Herabsetzungen von industriellen deutschen Schutzzöllen, z. B. für Produkte der Holzwarenindustrie, Glasindustrie, keramischen Industrie, Strohwarenindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie, Textilindustrie waren ebenfalls relativ mäßig. Verschiedene Herabsetzungen von Gewichtszöllen, die beim niedrigeren Warenpreis 1892 einen weit höheren Zollschutz ad valorem gewährten, als 1879 beabsichtigt war, sind nicht vorgenommen worden, obwohl sie Deutschland im eigenen Interesse hätte anbieten können. So z. B. wurde der Sodazoll ab 1892 nur gebunden, nicht ermäßigt.

Im ganzen betrafen die an Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und die Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen und Zollbefreiungen Artikel, deren Einfuhr überhaupt 1888—1890 durchschnittlich einen Wert von 697 $\frac{1}{2}$ Million Mark darstellte. Aus den genannten vier Vertragsstaaten war in den Jahren 1888—90 eine Einfuhr der nunmehr zollermäßigten oder zollbefreiten Artikel im Werte von 260 Millionen Mark nachgewiesen¹. Die Regierung berechnete, daß vor den Beiträgen mit Österreich-Ungarn u. s. w. die durch den Vertrag ermäßigten Artikel durchschnittlich mit 14,4 % des Wertes durch Deutschlands Meistbegünstigungstarif belastet waren und daß diese Artikel vom 1. Februar 1892 mit 13,5 % des Wertes belastet seien².

Die deutsche Regierung nahm an, daß demgegenüber Österreich-Ungarn seine Zölle im Verträge von durchschnittlich 15 auf 11,3 % des Werts der Waren, also unter den deutschen Durchschnitt, ermäßigt habe. Im großen ganzen waren jedoch trotz der Ermäßigungen, die Österreich-Ungarn z. B. für Roheisen, Schmiedeeisen, Platten, Bleche, Drahtwaren, Röhren, Nähadeln u. s. w. zugestand, die deutschen

¹ Vgl. die Sonderausgabe der Handelsverträge von 1891 samt Denkschrift (Berlin 1879, zweite Auflage), S. 279.

² Mitteilung des Regierungskommissars in einer Sitzung der Petitionskommission. Vgl. Anl. Bd. II zu d. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Nr. 209. Die deutsche Durchschnittsbelastung durch Zölle würde geringer als 13,5 % erscheinen, wenn nicht die Getreidezölle dabei mitgerechnet wären. 1892 machte übrigens die Regierung darauf aufmerksam, daß nach den damaligen Preisen der 3 $\frac{1}{2}$ Mk.-Zoll noch immer mit 22—23 % des Werts Weizen und Roggen belaste.

Industriellen vielfach unzufrieden, daß in den Verträgen von 1891 nicht mehr erreicht sei. Man überfah damals, daß es schon ein sehr großer Gewinn für Deutschlands industrielle Ausfuhr gewesen ist, wenn es gelang, weitere Zollerhöhungen im Ausland für mehr als ein Jahrzehnt fernzuhalten.

Soweit die Verträge mit dem Argumente gerechtfertigt wurden, daß die Grundlagen von Deutschlands Exportfähigkeit erhalten werden müßten, konnte es allerdings scheinen, als ob für die Landwirtschaft das Interesse an der Vertragspolitik minimal sei. Die Landwirte genossen durch den Zollschutz bisher schon einen Vorsprung vor der ausländischen Konkurrenz am deutschen Markte. Der Zollschutz blieb erhalten, aber in gemindertem Maße. In Getreide und tierischen Produkten — mit Ausnahme von Schafen — reichte die deutsche Produktion zur Versorgung des heimischen Marktes bereits 1891 nicht mehr aus. Das Exportinteresse der deutschen Landwirte beschränkte sich im wesentlichen auf Schafe und Schafffleisch, Hopfen, Wein, Butter und die Fabrikate aus Zuckerrüben, Gerste und Kartoffeln, also Zucker, Brauntwein, Kartoffelstärke, Sägemehl, Bier.

Es ist einleuchtend, daß der Landwirt, der nicht selbst exportiert, aber Nahrungsmittel an Arbeiter, die vom Export leben, verkauft, genau so viel Nutzen, wie beim Export der eigenen Produkte, vom internationalen Austausch zieht. Die Erkenntnis jedoch, daß der an Arbeiter der Exportindustrien verkaufende Landwirt genau so an Erhaltung des industriellen Exports interessiert ist wie der Kohlengrubenbesitzer, der seine Kohlen an die — Exportartikel herstellenden — Fabriken verkauft, fehlte 1891 den meisten; sie ist sogar heute noch nicht einmal völlig in der Wissenschaft, geschweige denn beim großen Publikum verbreitet.

Für den direkten Export landwirtschaftlicher Artikel wurden immerhin einige Zugeständnisse erzielt. So z. B. von Belgien zu Gunsten der deutschen Vieh- und Schaffleischausfuhr¹, von mehreren Ländern seit 1891 zu Gunsten der deutschen Hopfenausfuhr u. s. w. Jedoch war die Zeit, in welcher die deutschen Landwirte sich überwiegend für Förderung der Ausfuhrinteressen begeisterten, seit 1 1/2 Jahrzehnten schon ganz vergessen. Im wesentlichen wurden 1891 die Handelsverträge von den Landwirten lediglich unter dem Gesichtswinkel betrachtet, daß der genossene Zollschutz für sie verringert werde — allerdings in einem Augenblick, in welchem die Fortexistenz hoher Lebensmittelzölle ohnehin unhaltbar erschienen.

¹ Die im Schlußprotokoll des deutsch-belgischen Vertrags vorgesehene Änderung des belgischen Gesetzes betr. Fleischeinfuhr ist durch Gesetz vom 30. Januar 1892 hinsichtlich frischen Hammelfleisches erfolgt. Vgl. Handelsarchiv 1892 Bd. I S. 264. Die Fleischeausfuhr Deutschlands blieb freilich geringfügig. Der Ausfuhr lebender Schafe nach Belgien kam jedoch der Vertrag einigermaßen zu gute; allerdings erreichte dieselbe nach 1891 nicht mehr die Höhe der früheren Zeit, doch nicht wegen zu hoher belgischer Zölle. Von wesentlichstem Interesse war dagegen für die Landwirtschaft die Sicherung des Zuckereports nach Amerika durch die Saratoga-konvention von 1891. — Frhr. v. Marschall hat übrigens in gelegentlichen Äußerungen das indirekte Interesse der Landwirtschaft an industriellem Export anerkannt; vgl. z. B. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. II, S. 1028 (14. 2. 1893): ... „der Gedanke, daß die Landwirtschaft Vorteil ziehen könnte von einem handelspolitischen System, welches mittelbar oder unmittelbar unsere Ausfuhr nachhaltig schädigt, enthält einen ungeheuren Irrtum.“

b) Die Begründung der Handelsverträge von 1891 durch die Regierung.

Die Hauptgeichtspunkte, welche bei der allgemeinen Beratung der drei Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien im Dezember 1891 und bei Beratung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages im Januar 1892 geltend gemacht wurden, waren die folgenden:

Teils in der gedruckten Denkschrift zu den Verträgen, teils in den Reden des Reichskanzlers von Caprivi und des Staatssekretärs Frhr. von Marschall ist zunächst mit Lebhaftigkeit betont, daß man an dem schutz-zöllnerischen Standpunkte von 1879 fest halte¹. Der Reichskanzler von Caprivi gebrauchte sogar eine Wendung, die an die Auffassung zur Zeit des Merkantilsystems ebenso sehr wie an ähnliche 1879 von Fürst Bismarck gebrauchte Wendungen erinnerte, nämlich, daß zur Aufbesserung der um mehr als 800 Mill. Mk. passiven Handelsbilanz Deutschlands eine Förderung der Warenausfuhr erforderlich sei². Er betonte die Notwendigkeit eines Zollschutzes für Getreide speziell vom militärischen Standpunkte aus. Freiherr von Marschall verteidigte damals und später die Handelsvertragspolitik vornehmlich mit dem Argumente, daß es sich bei der Fürsorge für den Export nur um eine Konsequenz des 1879 proklamierten Schutzsystems handle. Es sei Pflicht, auch denjenigen Teil der nationalen Arbeit zu schützen, der für den Export geleistet werde.

Dennoch hatte der freisinnige Abgeordnete Dr. Broemel nicht unrecht, wenn er nach der ersten großen Rede des Reichskanzlers für die Handelsverträge feststellte, die Regierung habe eine Reihe Bemerkungen gemacht, welche in ihrer Gesamtheit die schärfste, bitterste Kritik der bisherigen Zollpolitik enthielten. In der Regierungsdenkschrift war Deutschland als ein „Industriestaat ersten Ranges“ bezeichnet, wogegen sofort Herr von Kardorff geltend machte, daß bisher das landwirtschaftliche Interesse offiziell als dasjenige bezeichnet worden sei, welches vor allen anderen in Deutschland Berücksichtigung verdiene.

¹ In der That bezeichneten auch die strikt freihändlerischen Kreise die damals vorgelegten Handelsverträge als halbe Arbeit. Die orthodoxe Freihandelslehre ist für autonomen Freihandel, nicht für Tarifverträge. Die Freihändler traten jedoch geschlossen für die Verträge ein, weil eine Verbilligung der Lebensmittel, eine Biegelung künftiger Zollerhöhungswünsche und endlich eine Lockerung des bisherigen Bündnisses der Schutzzöllner in Aussicht stehe. Letztere Erwartung hat sich schließlich nicht erfüllt. Vgl. z. B. die Reden von Bebel und Dr. Barth am 18. Dez. 1891. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3538 u. 3544.

² Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3302 (10. 12. 1891).

General von Caprivi erklärte, 1887 bei Erhöhung des Getreidezolles auf 5 Mk. sei der Bogen überspannt worden. Die hohen Getreidezölle hätten bei der Fehlernte des Jahres 1891 die Probe nicht bestanden; insbesondere sei es aber auch durch die bisherige Politik nicht gelungen, dem Osten die erhofften vollen Vorteile zuzuwenden. Es handle sich bei der Herabsetzung landwirtschaftlicher Zölle, die im österreichischen Vertrage zugestanden sei und gegenüber den meistbegünstigten Staaten verallgemeinert werden müsse, nicht darum, daß die Landwirtschaft Opfer bringe, vielmehr darum, daß nach wie vor den Landwirten von der deutschen Bevölkerung Opfer gebracht würden. Er betonte auch in der Folge, daß er die Getreidezölle für ein schweres, vom Volke gebrachtes, jedoch notwendiges Opfer ansehe¹. Man habe mit gutem Grunde nicht den Rat befolgt, vor Abschluß neuer Handelsverträge zunächst einen neuen, allgemeinen deutschen Zolltarif mit höheren Sätzen aufzustellen. Es würde das nur das Signal gewesen sein, daß auch die übrigen Staaten ihren Tarif erhöht hätten. Der Zollkampf würde sich noch verschärft haben. Sobald sich ein Volk an hohe Zölle, seien es auch Kampfizölle, gewöhnt habe, schwänden die Chancen für Verhandlungen dahin. Bereits jetzt habe man bittere Früchte der 1879—91 befolgten Politik zu kosten gehabt. „Wir hätten eine Menge Dinge, die wir jetzt von Österreich-Ungarn erkaufte haben, vor einigen Jahren umsonst haben können².“ Seit Deutschland Schutz Zoll treibe, seien Industrien in Österreich-Ungarn entstanden, die noch vor 10 Jahren nicht existierten. Dieselben beanspruchten nun Schutz von der österreichisch-ungarischen Regierung. Freiherr von Marschall führte in ähnlichem Sinne aus: „In Deutschland wird das Schutz Zollsystem ein gemäßigtes sein oder es wird nicht sein³.“ Die neue Handelsvertragspolitik wurde somit nicht als Abkehr vom Schutz zolle, sondern nur als Milderung des bisherigen Hochschutzzollsystems betrachtet. Die hauptsächlich ökonomische Motivierung für diesen Schritt war 1. die Rücksicht auf die internationale Lage und 2. die Rücksicht auf die Ernährung der arbeitenden Klassen angesichts der Bevölkerungszunahme in Deutschland.

Im internationalen Verkehr würde nach Ansicht der Regierung, wenn Deutschland auf den Abschluß der Handelsverträge nicht eingegangen wäre, ein Krieg aller gegen alle entstanden sein. Die Meistbegünstigung habe mit dem Erlöschen der französischen Tarifverträge nicht mehr die Bedeutung,

¹ Vgl. auch Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. II, S. 1041 (15. 2. 1893).

² Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3335 (11. 12. 1891).

³ Ebendasselbst S. 3320 (11. 12. 1891).

dem deutschen Export bestimmte Zollsätze des Auslandes zu sichern. Die Vorteile des Systems von 1879—87 hätten sich, so führte General von Caprivi aus, in dem Maße in Nachteile verkehrt, in dem andere Staaten dasselbe System annahmen. Bloße Meistbegünstigung sei „Gesamtbeschädigung“ geworden. Auf dem bisherigen Wege fortzugehen, würde der Ruin nicht nur unserer Industrie, unseres Arbeiterstandes, sondern auch vielleicht des Staates sein¹. Der Kernsatz der allgemeinen wirtschaftlichen Motivierung der neuen Politik aus der internationalen Lage heraus ist in der Regierungsdenkschrift in folgenden Worten enthalten:

„Der Abschluß neuer internationaler Verträge mit bloßer Meistbegünstigung ohne Tariffestsetzung würde Deutschland zwar die Möglichkeit belassen, der heimischen Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Offenhaltung der für unsern Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hilfsmittel immer heftiger gewordenen Wettkampfes aller wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in der Form eines rationellen Austausches von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischen Gebiete voraus. Deutschland würde, zumal bei den heute herrschenden handelspolitischen Strömungen, auf die Erhaltung seiner Ausfuhr nicht rechnen dürfen, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Ware ganz oder teilweise in eigenen Produkten zu bezahlen.“

Der andere Grundgedanke der wirtschaftlichen Argumentation für die neue Handelsvertragspolitik, die Fürsorge für wohlfeile Ernährung und für Arbeitsgelegenheit angesichts fortwährend steigender Bevölkerung, wurde vom Reichskanzler in die Worte zusammengefaßt: „Entweder wir exportieren Waren, oder wir exportieren Menschen².“ Es ist erstaunlich, wie sehr sich die Erwartung Caprivis bestätigt hat, daß eine zunehmende Bevölkerung unter der Herrschaft der neuen Handelspolitik in Deutschland Nahrung finden werde. Ist doch die Auswanderung nie so gering gewesen bei gleichzeitig beträchtlichen Überschüssen der Geburten über die Sterbefälle, wie 1892—1900.

Neu an diesen wirtschaftlichen Ausführungen der Regierung war eigentlich nur, daß solche Gedanken von der Regierung und nicht, wie bisher, von den Parteien auf dem linken Flügel des Reichstages ausgesprochen wurden. Gerade dies aber war allerdings ein veränderter Kurs gegenüber der Wirtschaftspolitik von 1879—90.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. Bd. V, S. 3302 (10. 12. 1891).

² Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3307 (10. 12. 1891).

Mit äußerster Sorgfalt vermied es jedoch damals die Regierung, irgend ein bitteres Wort gegen den früheren Reichskanzler Fürst Bismarck, der auch nach seinem Rücktritt an den bisherigen handelspolitischen Prinzipien festhielt, auszusprechen. Eine wesentliche sachliche Abweichung gegenüber der bisherigen offiziellen Auffassung gab sich allerdings auch darin kund, daß nunmehr Erwägungen der auswärtigen Politik für die Handelspolitik Deutschlands als bedeutsam anerkannt wurden. Auch unter Bismarck war die auswärtige Politik beim Handelsvertrag von 1862 von allergrößtem Einfluß auf die Handelspolitik gewesen. Seit 1879 jedoch war offiziell die Ansicht vertreten worden, daß man politisch gut Freund mit Staaten sein könne, denen gegenüber man sich handelspolitisch möglichst abschließt. Es ist nicht zu leugnen, daß die sehr schwierige Aufgabe, handelspolitische Entfremdung nicht zu politischer Feindschaft auswachsen zu lassen, von dem Meister der auswärtigen Politik, Fürst Otto von Bismarck, 1879—90 gelöst worden war. Daß diese etwas paradoxe Theorie jedoch nicht ein jederzeit gültiges und für jedermann brauchbares Prinzip der Staatskunst sein konnte, war sonnenklar. Der Appell an den schlichten gesunden Menschenverstand in Caprivis Ausführungen, daß um des Dreibunds willen engerer handelspolitischer Anschluß an Österreich-Ungarn und Italien nötig sei, wirkte so sehr überzeugend, daß zahlreichen Abgeordneten von streng schutzöllnerischer Gesinnung dadurch das Eintreten für die Verträge erleichtert wurde. Es mußte den größten Eindruck machen, daß ein früherer preußischer General als Reichskanzler davor warnte, daß sich die europäischen Staaten „gegenseitig das Blut aussaugten“, und daß er Deutschlands Interesse betonte, die politischen Verbündeten wirtschaftlich zu stärken. Es war dies auch ein Verlassen der 1879 vom Fürsten Bismarck vertretenen Maxime, daß es bei Handelsverträgen darauf ankomme: *Qui trompe-t-on?*¹. Die Welt stand damals unter dem Eindrucke des in Kronstadt proklamierten französisch-russischen Einbernehmens, welches die Dreibundstaaten zu engerem Anschluß aneinander geradezu zu zwingen schien. War doch ferner Italiens Ausfuhr nach Frankreich durch den französisch-italienischen Zollkrieg schwer geschädigt und war doch schon unter Bismarck in einer Hinsicht dem Gedanken entsprochen worden, daß man den Bundesgenossen im Süden für die wirtschaftlichen Folgen der Abkehr von Frankreich und des Anschlusses an Deutschland schadlos halten müsse. Im Einbernehmen mit offiziellen deutschen Kreisen war Ende der 80er Jahre das Eintreten der deutschen Finanzmächte für den italienischen Staatskredit erfolgt, als der

¹ Vgl. Loß, Ideen der deutschen Handelspolitik, S. 167.

französische Markt einen Feldzug gegen italienische Werte eröffnet hatte. Wenn Caprivi vollkommen loyal zugab, daß politische Gründe gleicher Art nicht etwa zu Gunsten der Handelsverträge Deutschlands mit den neutralen Staaten Schweiz und Belgien geltend gemacht werden konnten, so war anderseits — ohne daß es ausgesprochen wurde — leicht zu erraten, daß wirtschaftliche Freundschaft mit diesen neutralen, zwischen Deutschland und Frankreich gelegenen Gebieten jedenfalls den Friedensinteressen Deutschlands förderlich sein mußte.

Im Reichstage haben die im Dezember 1891 eingebrachten Handelsverträge eine geradezu überwältigende Majorität gefunden. Bereits am Schlusse der ersten Lesung zeigte sich, daß auch diejenigen, welche Bedenken gegen die Verträge oder gewisse Einzelheiten derselben hatten, nicht die Verzögerung durch Überweisung an eine Kommission herbeiführen konnten oder wollten. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung über die Geschäftsordnungsfrage der Überweisung an eine Kommission fand nicht die erforderliche Zahl von 50 Anhängern. In der zweiten Lesung ging man im Plenum stark in die Einzelheiten ein. Die Anhänger der Vertragspolitik vermieden es sorgfältig, ihre Mehrheit zu benützen, um die Gegner mundtot¹ zu machen. Um die Klärung der Anschauungen über einige besonders verwickelte Fragen, wie insbesondere die Weinzollfrage, ohne Zeitverfall zu ermöglichen, wurde am Abend des 14. Dezembers vor der Specialberatung dieser Tarifpositionen im Plenum eine Besprechung in freier Kommission unter Anteilnahme der Regierung eingeschaltet. Auch der schweizerische Handelsvertrag wurde im Januar 1892 derart erledigt, daß hier vor der zweiten Hauptberatung eine freie Kommission unter Beteiligung der Regierungsvertreter besonders verwickelte Fragen zunächst besprochen hat.

c) Die Stellung der politischen Parteien zu den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien.

Überblickt man die Einzelheiten der Debatten im Reichstage über die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien, so ist vor allem auffällig, daß im Dezember 1891 die deutschen Zugeständnisse auf dem Gebiete der Getreidezölle nicht größeren Widerstand gefunden haben.

¹ Bei Beratung der Herabsetzung der Getreidezölle wurde in der zweiten Lesung ein Schluß der Debatte nicht oktroyiert, sondern die Reden wurden so lange fortgesetzt, bis sich niemand mehr meldete. — Die beschleunigte Erledigung der dritten Lesung des österreichischen, italienischen und belgischen Vertrags erfolgte auf Antrag der konservativen Abgeordneten v. Kardorff und v. Maffow. Der Antrag auf Schluß der Debatte in dritter Lesung ging zunächst von Gegnern der Verträge, den konservativen Abgeordneten v. Bredow und Menzer, aus.

Daß den Freisinnigen, Demokraten und Sozialdemokraten die Zollherabsetzung, wenn auch geringfügig, so doch willkommen erschien, ergab sich aus dem bisher von diesen Parteien vertretenen wirtschaftlichen Standpunkte. Auch unter dem Centrum, unter den Nationalliberalen, sowie unter den keiner Partei angehörigen Mitgliedern sprachen sich viele gerade im Interesse der Volksernährung lebhaft zu Gunsten der Herabsetzung der Getreidezölle aus. Der Centrumsabgeordnete Dr. Reichensperger erklärte für seine Person: wenn er auch Schutzzöllner sei, so stehe es für ihn doch außer aller Frage, „daß eine dauernde Aufrechterhaltung des Zolles von 5 Mk. unmöglich ist“; denn gegenüber dem allernotwendigsten Lebensbedürfnis sei diese Belastung zu hoch¹. Daß das Ausland nicht den Getreidezoll ausschließlich trage, sei offenbar, da sonst die deutsche Reichsgesetzgebung sinnlos gehandelt habe, wenn sie dem Müller, der Getreide importiert hat, bei der Mehlausfuhr den Zoll zurückerstatte. Die Behauptung, daß das deutsche Brot nicht durch die bisherigen Getreidezölle verteuert werde, suchte Dr. Reichensperger zu widerlegen durch den Hinweis darauf, daß die deutsche Bevölkerung an der russischen, österreichischen, schweizerischen, belgischen, holländischen Grenze massenhaft, und zwar mit Erhöhung der Zölle steigend, vom Rechte Gebrauch machte, bis zu 3 kg Brot zollfrei einzuführen. Angesichts des im Dezember 1891 notierten Roggenpreises von 240 Mk. pro Tonne² spielten die Abgeordneten Rickert und Prinz Schönau-Carolath darauf an, daß 1887 bei der Beratung über den 5 Mk.-Zoll der damalige Landwirtschaftsminister v. Lucius es als selbstverständlich bezeichnet habe, daß der Getreidezoll ermäßigt oder suspendiert werden müsse, wenn der Roggenpreis 60 Tage lang über 180 stehe³.

Unter den linksstehenden Abgeordneten gab es ziemlich viele Landwirte. Vom Standpunkte des kleineren Besitzers erklärten sich die Landwirte Thomsen und Wigger vollauf mit der neuen Zollregelung einverstanden. Freiherr von Stauffenberg erklärte, daß 1891 bei der schlechten Roggenernte viele Landwirte Saatgut teuer kaufen mußten und daß ein Notstand schon herrsche. Er fügte hinzu, seinem stets vertretenen Standpunkte getreu: „Jedenfalls habe ich das Gefühl, daß ich als Großgrundbesitzer nicht das Recht habe, über einen mir entgehenden Profit zu klagen, wenn so und sovielen Leuten in Deutschland eben wegen dieses Profits zum Teil hungern müssen“⁴.

Aber auch streng schutzzöllnerische Vertreter des Centrums, der beiden konservativen Parteien und der Nationalliberalen schlossen sich der Meinung an, die am 12. Dez. 1891 Herr v. Manteuffel mit folgenden Worten präzisirte: „Ich bin der Überzeugung,

¹ Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3310 (10. 12. 1891).

² Hirschberg giebt in den Jahrb. f. Nat.-Stat., III. Folge, Bd. 3, S. 285 für Berlin an, daß der Roggenpreis pro 100 kg im Dezember 1891 23,45 bis 23,70 bis 23,65 Mk. betrug. — Im Berichte des Berliner Maklers Emil Meyer wird als höchster Berliner Preis für Roggen loco am Wasser und ab Eisenbahn für November 1891: 232—248, im Dezember 1891: 234—244 Mk. pro Tonne verzeichnet.

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3446 und 3403. — Frankreich setzte angesichts der Lebensmittelsteuerung vom 10. Juli 1891 bis 1. Juni 1892 den Weizen Zoll auf 3 Frs. pro dz herab. Vgl. Bull. de stat. et de législation comparée 1891 Bd. II, S. 3.

⁴ Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3430 (15. 12. 1891).

daß die Zustände, die bei Verweigerung der Handelsverträge eintreten würden, für die Landwirtschaft viel perniziöser sein würden, als die Reduktion der Zölle von 5 auf $3\frac{1}{2}$ Mk. und das Binden auf längere Jahre¹." Der Centrumsabgeordnete Dr. Orterer erklärte, der Zoll von 3,50 Mk. in der Hand sei dem Bauern, wenigstens dem denkenden, nicht verheßten Bauern lieber, als der Zoll von 5 Mk. auf dem Dach bzw. in der Schwebel, und so, daß er, heuer noch gewährt, im nächsten Jahre wieder verändert oder aufgehoben, im anderen Jahre vielleicht wieder erhöht oder wieder eingeführt wird². Der Nationalliberale Dr. Bürklin erklärte: bei Herabsetzung des Getreidezolles werde „in den Augen Vieler dem Ausland gegenüber gar kein Preis gezahlt, sondern in erster Linie der inländischen Bevölkerung gegenüber eine Art von Wohlthat erwiesen". Er selbst bebauere die Herabsetzung des 5 Mk.-Zolles, lege aber den Hauptwert auf die Stetigkeit des Zolls von $3\frac{1}{2}$ Mk.³. Daß in der Ermäßigung des Getreidezolles auf $3\frac{1}{2}$ Mk. keine wesentliche Schädigung der Landwirtschaft erblickt werden könne, betonten auch Fürst Hatzfeld-Trachenberg⁴ und der Deutschkonservative von Hellendorff⁵. Auch Graf Arnim, der in einzelnen Punkten den Vertrag bekämpfte, erklärte, auf dem Standpunkte zu stehen, „daß eine Herabsetzung des Roggenzolles über kurz oder lang absolut notwendig war"⁶.

Von den entschiedenen Gegnern der neuen Handelspolitik wurde angesichts der hohen Getreidepreise, die im Dezember 1891 herrschten, weniger die in Aussicht stehende Ermäßigung der Getreidezölle, als die Bindung auf 12 Jahre hinaus angegriffen. Graf Kanitz wiederholte, daß er mit Rücksicht auf die Notstandspreise zu einer zeitweiligen Suspension des 5 Mk.-Zolles bereit gewesen sei⁷. Graf Kanitz beklagte den finanziellen Ausfall, den die Zollherabsetzungen den Kreishaushaltungen, brächten, während sein Parteigenosse von Hellendorff betonte, er habe es immer für einen politischen Fehler gehalten, die Getreidezölle als Finanzquelle zu behandeln⁸.

Als Gegner der Herabsetzung der Getreidezölle erklärte sich im Gegensatz zur Majorität seiner Partei der Freikonservative von Kardorff, und zwar solange, als nicht die Doppelwährung mit oder ohne Englands Beteiligung eingeführt sei⁹.

Der Antisemit Liebermann von Sonnenberg leistete den eifrigsten Widerstand gegen die Handelsvertragspolitik. Zur Begründung seines Standpunktes erklärte er unter anderem, er bedaure es, von der Regierung die Theorie preisgegeben zu sehen, „daß die Getreidezölle die Lebensmittelpreise tatsächlich nicht verteuern"¹⁰. Einen Beweis dafür, daß die Getreidezölle nicht den Brotpreis verteuerten, versuchte von den Gegnern der Handelsverträge 1891 nur der deutschkonservative Abgeordnete

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3364 (12. 12. 1891).

² Ebenda selbst Bd. V, S. 3376.

³ Ebenda selbst Bd. V, S. 3382 u. 3383.

⁴ Ebenda selbst Bd. V, S. 3380.

⁵ Ebenda selbst Bd. V, S. 3351 (18. 12. 1891).

⁶ Ebenda selbst Bd. V, S. 3454 (15. 12. 1891).

⁷ Ebenda selbst Bd. V, S. 3313/14. Anderer Meinung waren jedoch verschiedene Parteigenossen des Grafen Kanitz, darunter solche, die für, und solche, die gegen die Handelsverträge stimmten.

⁸ Ebenda selbst Bd. V, S. 3531 (18. 12. 1891).

⁹ Ebenda selbst Bd. V, S. 3332 (11. 12. 1891) und S. 3536 (18. 12. 1891).

¹⁰ Ebenda selbst Bd. V, S. 3558 (18. 12. 1891).

Menzer vorzubringen, indem er darauf hinwies, daß das von ihm in verschiedenen Stadtteilen Berlins für 50 Pfg. gekaufte Brot im Gewichte zwischen 1250 und 1500 gr variere¹. Am heftigsten unter den Konservativen griff damals der bayerische Abgeordnete Lutz die Herabsetzung der Getreidezölle, insbesondere auch des Gerstenzolles, an.

Bergegenwärtigt man sich, wie leidenschaftlich später die Regierung für Herabsetzung des Zolles von 5 auf $3\frac{1}{2}$ Mk. von Vertretern aller Parteien, außer den Freisinnigen und Sozialdemokraten, getadelt worden ist, so erscheint es nicht unwichtig, sich daran zu erinnern, daß gemäß der namentlichen Abstimmung über den entscheidenden österreichischen Handelsvertrag an der Verantwortung, bezw. an dem Ruhm dieser Entscheidung, neben der Regierung, nicht nur die Gesamtheit der Sozialdemokraten und Freisinnigen, sondern auch das gesamte Centrum, die Welfen und Polen, die große Mehrheit der Reichspartei und der Nationalliberalen und eine nicht unbeträchtliche Zahl Deutschkonservativer teilnahmen. Die entscheidende Abstimmung am 18. Dezember 1891 ergab zu Gunsten des österreichisch-ungarischen Vertrags 243 „Ja“ gegen 48 „Nein“.

Man kann auch nicht sagen, daß — abgesehen von den Antisemiten — diejenigen, die damals gegen die Verträge stimmten, dem Reichskanzler von Caprivi ein Mißtrauensvotum dadurch erteilen wollten. Einige Gegner der Ermäßigung der landwirtschaftlichen Zölle protestierten ausdrücklich, daß ihre Abstimmung als „Fronbieren“ gegen die vom Kaiser gebilligte Politik oder etwa als ein Beweis des Mißtrauens gegen den damaligen Reichskanzler angesehen werde².

Ebenso wenig kann behauptet werden, die Mehrheit, welche teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen für den österreichischen Handelsvertrag und damit für den $3\frac{1}{2}$ Mk.-Zoll stimmte, sei über die Konsequenzen dieser Maßregeln im Unklaren gelassen worden. Der Reichskanzler von Caprivi wies ausdrücklich darauf hin, daß der ermäßigte Zoll den Staaten, mit denen Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis stehe, insbesondere auch den Vereinigten Staaten, vom 1. Februar 1892 ab von selbst zu gute komme. Daß es auch nicht ausgeschlossen sei, an Rumänien im Austausch gegen Zollermäßigungen dieses Landes die neuen Getreidezölle zu gewähren, wurde angedeutet³.

Unklarheit herrschte allerdings hinsichtlich der Frage, ob in späterer Zeit die Zollherabsetzung auch an Rußland zuzugestehen sei. Angesichts der damaligen Mißernte und des Getreideausfuhrverbots Rußlands erklärte General von Caprivi am 10. Dezember 1891 — ohne sich für die Zukunft zu binden — diese Frage nicht

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3421 (14. 12. 1891).

² Ebenda selbst Bd. V, S. 3450 und 3406. Herr von Kleist-Rekow erklärte: „Wir halten die Regierung, wie sie jetzt mit dem Herrn Reichskanzler vor Monaten oder Jahren entstand, nach den Verhältnissen für absolut notwendig.“ Wenn es sich darum gehandelt hätte, Caprivi zu halten, würde von Kleist-Rekow das Opfer vielleicht bringen, für die Verträge zu stimmen. Die Verträge gingen aber doch durch, und so stimme er aus agrarischen Rücksichten dagegen.

³ Ebenda selbst Bd. V, S. 3301 ff. (10. 12. 1891).

für aktuell. Graf von Kanitz jedoch brachte diese Konsequenz des österreichisch-ungarischen Vertrags wiederholt zur Sprache, und zwar, indem er die Regierung deshalb angriff, daß sich die ganze Sache auf einen Differenzialzoll gegen Rußland zuspitze¹. Andere Redner, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen 1891 für die damaligen Handelsverträge stimmten, ließen bereits durchblicken, daß sie Bedenken haben würden, wenn einmal die ermäßigten Getreidezölle auch Rußland gewährt werden würden².

Zum Schluß verdient noch bemerkt zu werden, daß die Abgeordneten, welche dem Centralverband deutscher Industrieller nahe standen — wie der nationalliberale Abgeordnete Möller — für den österreichischen Handelsvertrag und damit für die Herabsetzung der Getreidezölle bei der namentlichen Abstimmung eingetreten sind, obwohl im Laufe des Jahres 1891 die verschiedensten industriellen Verbände erklärt hatten, man wünsche nicht, daß Handelsverträge zu Gunsten der Industrie durch Opfer der Landwirtschaft, bezw. niedrigere Getreidezölle erkauft würden³.

¹ Vgl. j. B. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3315 (10. 12. 1891). — Der damalige Führer der Nationalliberalen, v. Bennigsen, sprach am 27. Februar 1894 die Meinung aus, die wohl viele schon 1891 gehabt hatten: Wer für den österreichischen oder für rumänischen Vertrag mitgestimmt habe, hätte sich ernsthaft darüber gar kein Fehl machen können, daß Rußland nicht auf die Dauer ungünstiger behandelt werden könne. (Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1463.)

² Im wesentlichen war die Befürchtung, bei Gewährung einer Zollermäßigung an Rußland werde der deutsche Roggenpreis auf 100 Mk. pro Tonne fallen. Vgl. u. a. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3915 (26. 2. 1892 v. Kleist-Neckow).

³ Vgl. die Mitteilungen der Zeitschrift „Die Industrie“, Jahrg. 1891, Nr. v. 15. Febr., über Beschlüsse des Centralverbandes deutscher Industrieller und des Verbands der Glasindustriellen; ferner die Reminiscenz in der Rede des Abg. Hopelius (Centralverband deutscher Industrieller, Mitteilung Nr. 61 v. März 1894, S. 61/62); endlich die Äußerung des Fhrr. v. Stumm, daß er 1891 in allen Vereinen, wo er Einfluß besaß, habe erklären lassen, daß man nicht Vorteil durch Schädigung der Landwirtschaft, die er in Herabsetzung des 5 Mk.-Zolles erblicke, haben wolle. — Bei der Abstimmung über den österreichisch-ungarischen Vertrag war Fhrr. v. Stumm durch Krankheit ferngehalten. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 56 (24. 11. 1893). Ein nationalliberaler Großindustrieller, der um eine starke Nuance mehr agrarisch als die Führer des Centralverbandes deutscher Industrieller im Reichstage sich auszusprechen pflegt, Fhrr. v. Seyl, fand allerdings die eben geschilderte Politik noch zu schwächlich. Er erklärte am 26. April 1899 im Reichstage: „Wenn der Centralverband der deutschen Industriellen sich heute als Beschützer der Landwirtschaft aufspielt, so ist das eine Unbescheidenheit, die ich gar nicht verstehen kann. N. S., wer mag es denn, der den krafftesten Dilettantismus, wie er in den Handelsverträgen des Grafen von Caprivi in die Erscheinung getreten ist (sic!), unterstützt hat? Dieser Dilettantismus, der doch für die Landwirtschaft den Ruin bedeutet hat (sic!), wurde doch von dem Centralverband der Industriellen in der lebhaftesten Weise unterstützt, und derselbe hat gar nicht danach gefragt, welche Wirkung damit auf die Interessen der Landwirtschaft ausgeübt werden würde.“ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. III, S. 1953.

Viel heftiger als über die Getreidezölle, bezüglich deren man überwiegend 1891 annahm, daß hohe Zollsätze auf die Dauer nicht haltbar seien, tobte der Kampf wegen der Weinzölle. Besonders Italien hatte es zur entscheidenden Bedingung des Vertragsabschlusses gemacht, daß seiner Weineinfuhr von Deutschland Erleichterungen gewährt würden. Gewisse Erleichterungen auf dem Gebiete der Weinzölle hat auch Österreich-Ungarn den Italienern zugestanden und seinerseits auch Konzessionen von Deutschland zugestanden bekommen. Für Deutschland handelte es sich darum, Anregungen zu verwirklichen, die bereits früher unter dem Fürsten Bismarck¹ erwogen worden sein sollen. Der Zoll auf Faßweine wurde nur unbedeutend, nämlich von 24 auf 20 Mk. pro Doppelcentner, ermäßigt. Der neue Vertragssoll stand erheblich über dem Sake, der von 1868—1879 im deutschen Zolltarif gegolten hatte (16 Mk.); diese Konzession an die Vertragsstaaten wurde am wenigsten bemängelt. Erheblich mehr bedeutete die Herabsetzung des Zolles für rote Naturweine und Most zum Verschnitt unter Kontrolle mit deutschen Weinen. Dieser Zollsatz für Verschnittweine sowie der Zoll für Wein zur Cognachbereitung wurde auf 10 Mk. herabgesetzt. Endlich wurde der Zoll für eingestampfte frische Weinbeeren² von 10 auf 4 Mk. ermäßigt. Während man die Ermäßigung zu Gunsten der Cognachbrennerei gerne hinnahm, wurde die den Verschnittweinen gewährte Ermäßigung heftig und die Begünstigung der Einfuhr von Traubenmaische geradezu leidenschaftlich von Vertretern des deutschen Weinbaues bekämpft.

Die Regierung hatte bei Abfassung dieser Abrede das Ziel vor Augen — wie es Herr von Caprivi ausdrückte —, „dem italienischen Wein auf unserem Boden ein Schlachtfeld gegen die französischen Weine“ zu eröffnen³. Man nahm an, daß eine weitgehende Ermäßigung des Weinzolles, die ohne Vorbehalt zugestanden würde, den deutschen Weinen störende Konkurrenz bereiten und vor allem den Franzosen zu gute kommen werde, die sich selbst absperren und doch nach dem Frankfurter Frieden von Deutschland Meistbegünstigung beanspruchen konnten. Man verklausulierte daher die Begünstigung derart, daß sie vor allem nur den süßen und alkoholreichen Südweinen zu gute kommen konnte. Man hoffte andererseits, daß durch deren Verschnitt mit deutschen Rotweinen von blasser Farbe und mitunter großem Säuregehalt ein Gemisch erzielt werden könne, welches einen guten Markt finden werde. Insbesondere aber mit der Zulassung eingestampfter frischer Trauben hoffte man Deutschland das Material zu sichern, aus welchem in den letzten Jahren zuvor, während der Schädigungen durch die *Phylloxera*, die Franzosen den Rotwein hergestellt hatten, den der Deutsche gerne aus Bordeaux bezogen hatte⁴. Der Standpunkt der Regierung wurde im Reichstage ebenso sachkundig als geschickt durch den elsässischen Unterstaatssekretär von Schraut vertreten.

Immerhin ergab sich bei der namentlichen Abstimmung über den Weinzoll eine etwas geringere Majorität⁵, als bei der namentlichen Abstimmung am Schluß der

¹ Eine diesbezügliche Mitteilung des Unterstaatssekretärs v. Schraut wird erwähnt. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3464 (16. 12. 1891).

² Die eingestampfte Masse muß jedoch alle Teile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten.

³ Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3306 (10. 12. 1891).

⁴ Vgl. die Regierungsbroschüre zu den Handelsverträgen von 1891.

⁵ Die Weinzölle des Vertragstarifs wurden mit 200 Stimmen gegen 66 „Nein“

dritten Beratung über den österreichischen Handelsvertrag. Die Hauptbesorgnisse, welche angesichts der Ermäßigung für Verschnittweine und eingestampfte Trauben geäußert wurden, betrafen 1. die Konkurrenz, welche der deutschen Portugiesertraube erwachse, 2. die Konkurrenz, welche gewissen hygienisch wertvollen, zuckerarmen deutschen Rotweinen (Ahrweinen u. s. w.) durch die Verschnittweine, insbesondere auch durch den Verschnitt importierter Rotweine mit deutschen Weißweinen entstehe. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Regierung diese heute viel angegriffene Mischung von Rot- und Weißweinen als zulässig bezeichnete¹. Im übrigen waren auch aus den Hansestädten, die ihren Rotweinhandel bedroht glaubten, Proteste eingelaufen, die jedoch nicht sehr ernst genommen wurden.

Der Widerstand, der sich noch sonst angesichts einiger durch die Handelsverträge bewirkter Zollermäßigungen auf landwirtschaftliche Artikel, z. B. Hopfen, Schweinefleisch, Vieh, äußerte, war unerheblich im Vergleich zu den Kämpfen um Ermäßigung der Getreide- und Weinzölle. Die Prophezeiung des Grafen Mirbach, daß durch die Handelsverträge ein Rückgang der Schweinezucht eintreten werde, hat sich nicht bestätigt².

Daß die Ermäßigung der Getreidezölle eine Ermäßigung der Mehlszölle mit sich bringen mußte, war konsequent. Der Abgeordnete Möller brachte die Beschwerde der Müller zur Sprache, daß die Ermäßigung der Mehlszölle unverhältnismäßig groß sei³.

Auch die Ermäßigungen einiger forstwirtschaftlicher Zölle⁴ und die Beseitigung des seit 1879 von der deutschen Gerberei drückend empfundenen Zolles auf Gerberlosse wurden ziemlich glatt durchgeführt.

Am auffälligsten ist, daß die Landwirte bei Beratung des später so heftig angegriffenen Viehseuchen-Abkommens mit Österreich-Ungarn sich 1891 nicht einmal zum Wort gemeldet haben⁵.

und eine Stimmenthaltung angenommen, während die Majorität bei der Schlußabstimmung am 18. Dezember 1891 243 gegen 48 (bei 5 Stimmenthaltungen) betrug.

¹ Dem Wunsche des Dr. Bürklin, daß der bestehenden Rechtsunsicherheit über das, was an Behandlung des Weins zulässig und nicht zulässig sei, durch ein Weingesetz abgeholfen werde, suchte die Regierung durch das Weingesetz vom 20. April 1892 zu entsprechen. Freilich ist das sehr schwierige Problem auch damit nicht für alle Kreise völlig befriedigend gelöst worden. Vgl. auch Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3479 (16. 12. 1891). — Die Hoffnung der Italiener, den französischen Wein vom deutschen Markt völlig zu verdrängen, hat sich nicht erfüllt. Trotzdem haben Italien und Deutschland immerhin einigen Nutzen aus den Abmachungen gezogen. Gegenüber Angriffen im Reichstage stellte am 19. Mai 1897 der Regierungskommissar den Nutzen für Deutschland ausdrücklich fest. Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VIII, Nr. 924.

² Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3497 (16. 12. 1891).

³ Ebendasselbst Bd. V, S. 3418.

⁴ Hierbei wurde weniger über die Zollermäßigung auf längsseitig beschlagene und gefügte Hölzer als darüber geklagt, daß dem Importeur die Wahl zwischen Verzollung nach Gewicht oder nach Festmetern frei bleibt. Ebendasselbst Bd. V, S. 3458 ff. (15. 12. 1891).

⁵ Ebendasselbst Bd. V, S. 3521.

Opposition wurde beim österreichischen Handelsvertrag und beim belgischen Vertrag selbstverständlich auch von Schutzöllnern aus industriellen Kreisen erhoben, obwohl die Herabsetzungen auf dem Gebiete der deutschen Papier- und Glaszölle, ebenso wie die auf dem Gebiete des Zollschutzes für Material der Kragensfabrikation an Belgien gewährten Zugeständnisse keineswegs welterfchütternd waren. Übrigens sollen die belgischen Papierfabrikanten genau so gewiß ihren Untergang infolge der von Belgien an Deutschland gewährten Herabsetzung der Papierzölle prophezeit haben, wie ihn deutsche Papierfabrikanten angesichts der angeblich drohenden Überschwemmung Deutschlands mit österreichischem Papier voraussagten¹.

Es ist vor allem auffällig, daß die einflußreichsten deutschen Industriellen, die so großen Nutzen aus Caprivis Politik ziehen sollten, den Vollbringern des mühevollen Vertragswerkes mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien anfänglich äußerst wenig Dank zollten. War bei einigen Industriellen lediglich ein impulsives Gefühl unbedingter Anhänglichkeit an den Fürst Bismarck maßgebend, der die Handelspolitik Caprivis tadelte, so war es bei anderen die Sehnsucht nach einem Socialistengesetz und der Widerwille gegen die energische Socialpolitik des neuen Kurfes, die sie zunächst veranlaßte, der neuen Handelsvertragspolitik mit einer gewissen Verdroffenheit gegenüber zu treten. Wieder andere fürchteten, daß das Bündnis mit den Agrariern durch die Vertragspolitik erschüttert werde, und erachteten zugleich die vom Ausland erzielten Tarifzugeständnisse für ungenügend. Man klagte, daß nur einzelne Industrielle privatim, nicht die großen Verbände als solche gefragt worden seien. Vor allem unterschätzte man die Schwierigkeit, Zugeständnisse vom Ausland zu erzielen, die beim Festhalten Deutschlands an einem noch immer recht hohen Zolltarif selbstverständlich waren. Der Vorsitzende des einflußreichsten rheinisch-westfälischen Industrieverbandes erklärte sich am 15. Dezember 1891 in heftigen Worten gegen „die parlamentarische Durchpeitschung“ der Verträge. „Im ganzen genommen werde durch die Verträge der deutschen Industrie gar kein oder nur ein ganz unwesentlicher Nutzen verschafft, bedeutender Schaden werde jedoch durch sie der Landwirtschaft zugefügt; der Industrie liege es aber fern, Vorteile auf Kosten der Landwirtschaft zu erstreben².“ Auch durchaus nicht alle Interessenten der übrigen großen deutschen Industriebezirke hatten 1891/92 den Scharfblick, zu erkennen, oder den Freimut, auszusprechen, daß durch die Handelsverträge Caprivis eine schwere Gefahr von Deutschlands Volkswirtschaft abgewendet und die Grundlage zu einer Periode blühendsten Wohlstandes für die deutsche Industrie geschaffen worden war.

Don Herzen erklärte sich dagegen — unmittelbar nach Annahme des österreichisch-ungarischen Vertrags durch den Reichstag — Kaiser Wilhelm II. mit der neuen Handelspolitik in einer denkwürdigen Rede einverstanden:

„Wir verdanken dieses Ergebnis der Arbeit des Reichskanzlers von Caprivi. Dieser schlichte preußische General hat es verstanden, in zwei Jahren sich in Themata einzuarbeiten, die zu beherrschen selbst für den Eingeweihten außerordentlich schwer ist. Mit weitem politischen Blick hat er es verstanden, im richtigen Augenblick unser Vaterland vor schweren Gefahren zu behüten. Es ist selbstverständlich, daß

¹ Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3844 (23. 1. 1892).

² Vgl. W. Heumer, 25 Jahre Thätigkeit des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen. Düsseldorf 1896, S. 225.

einzelne Interessen Opfer bringen müssen, damit das Wohl des Ganzen vorwärts gebracht werde. Ich glaube aber, daß die That, die durch Einleitung und Abschluß der Handelsverträge für alle Mit- und Nachwelt als eines der bedeutendsten geschichtlichen Ereignisse dastehen wird, geradezu eine rettende zu nennen ist. Der Reichstag in seiner Mehrheit hat gezeigt, daß er den weiten politischen Blick dieses Mannes erkennt und sich ihm anschließt, und es wird dieser Reichstag sich einen Mark- und Denkstein in der Geschichte des Deutschen Reiches damit gesetzt haben.

„Trotz Verdächtigungen und Schwierigkeiten, die dem Reichskanzler und Meinen Räten von den verschiedensten Seiten gemacht worden sind, ist es uns gelungen, das Vaterland in diese neuen Bahnen einzulenken. Ich bin überzeugt, nicht nur unser Vaterland, sondern Millionen von Unterthanen der andern Länder, die mit uns bei dem großen Zollverband stehen, werden dereinst diesen Tag segnen.“

Der Kaiser schloß diese Rede mit der Ankündigung der Ernennung Caprivis zum Grafen.

d) Die Stellung der politischen Parteien zum schweizerischen Handelsvertrag.

Noch stärker als bei Beratung der Verträge mit Österreich-Ungarn u. s. w. trat der schutzöllnerische Zug, der damals die deutsche Industrie beherrschte, der Glaube, daß man sich selbst mit dem geringsten eigenen Tarifzugeständnisse schädige und dennoch vom Auslande das weitestgehende Entgegenkommen beanspruchen dürfe, bei den Erörterungen hervor, die innerhalb und außerhalb des Reichstages über den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag stattfanden. Landwirtschaftliche Interessenten konnten hier über Verminderung von Zollschutz nur klagen, soweit eine Ermäßigung des Käsezolles in Betracht kam. Im Aügau, welches hiervon besonders berührt wurde, nahm man aber die Angelegenheit mit ziemlichem Gleichmut auf. Umfomehr traten industrielle Schutzöllner, darunter Vertreter von Industrien, die in die ganze Welt exportierten¹, mit Klagen auf, wie viel Opfer man gebracht habe. Rein kalkulatorisch betrachtet konnte allerdings der deutsch-schweizerische Vertrag als ein schlechtes Geschäft für Deutschland hingestellt werden. Die Schweizer beanspruchten Herabsetzungen bisheriger deutscher Industriezölle, sie selbst dagegen setzten durch, daß gegenüber anderen Ländern — wie gegenüber anderen Ländern — ab 1. Februar 1892 Zollsätze erhoben wurden, die zum Teil höher als die bisher gegen Deutschland angewendeten waren. Die Erklärung war jedoch eine sehr einfache. Die meisten der bis 1. Februar 1892 von Deutschland genossenen niedrigen Zollsätze waren nicht speciell Deutschland gegenüber, sondern in dem französisch-schweizerischen

¹ Die chemische Industrie erklärte sich allerdings befriedigt. Dagegen machte der Abg. Broemel auf einen Bericht einer süddeutschen Handelskammer aufmerksam, welche in einem Atem eine Herabsetzung der österreichischen Zölle für gewisse Seidenwaren von 800 auf 400 Mk. und eine Erhöhung der deutschen Zölle von 600 auf 800 Mk. gefordert habe. Diese Interessenten klagten über die Konkurrenz der Schweiz, welche von reinseidenen Bändern 80, von halbseidenen Bändern 48 Mk. pro dz Zoll erhob, während die weithin exportierende deutsche Industrie mit 800 Mk. für seidene, 450 Mk. Zoll für halbseidene Bänder noch nicht zufrieden war. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3859/60 (25. 1. 1892).

Vertrage, der nicht erneuert wurde, gebunden gewesen und nur durch Meistbegünstigung Deutschland zu gute gekommen. Die Schweiz, gegen die sich anerkanntermaßen insbesondere die deutschen Zollerhöhungen von 1885 gerichtet hatten, war später als Deutschland — und dem deutschen Beispiele folgend — aus einem gemäßigten freihändlerischen ein — übrigens gemäßig — schutzzöllnerischer Staat geworden. 1891 hatte die Schweiz einen autonomen Zolltarif mit vielen Erhöhungen aufgestellt, der keineswegs der Höhe der deutschen Zollsätze gleich kam, aber doch als Basis neuer Vertragsverhandlungen anerkannt werden mußte. Die Vertreter der deutschen Regierung hatten, wenn sie Ermäßigung dieses Tarifs durchsetzen wollten, den unangenehmen Einwurf zu hören, daß die deutschen Zollsätze im allgemeinen und im speciellen regelmäßig noch doppelt oder dreimal so hoch seien, als diejenigen schweizerischen, die Deutschland als unannehmbar bezeichnete und herabgesetzt wissen wollte. Die Betonung dieser Thatfachen durch die Regierungsvertreter mußte allerdings einigen Eindruck machen. Freilich der Abgeordnete Moeller bezeichnete damals diesen Handelsvertrag, aus welchem die deutsche Industrie den allergrößten Nutzen später gezogen hat, elegisch als eine „bittere Pille“, die man auch noch schlucken müsse¹. Heftigste Opposition gegen den Vertrag leisteten außer agrarischen principiellen Gegnern der Vertragstarifpolitik vor allem die sonst selten im Reichstag erscheinenden Elsäßer als Vertreter der Feingarnspinnerei. Trotzdem seit 1879 der Feingarnspinnerei ein beträchtlicher Schutz gewährt worden war, hatte sie sich in Deutschland nicht genügend entwickelt, um den Bedarf der niederrheinischen und sächsischen — Baumwollgarn verarbeitenden — Exportindustrien zu decken. Der preussische Handelsminister von Berslepsch wies nach, daß die der Schweiz vertragsmäßig zugesicherte Herabsetzung der Zölle auf feine Baumwollgarne im eigensten Interesse des überwiegenden Theiles der Industrie liege. An ein- und zweibräftigen Baumwollgarne über Nr. 60 wurden vermutlich weniger als 1173000 kg, wahrscheinlich nur 850000 kg produziert. Der Handelsminister betonte, daß der hohe Feingarnzoll die Feinwirkerei, Spitzen- und Sticereiindustrie u. s. w. schwer belaste, jedoch äußerst wenig erziellich gewirkt habe. Die Einfuhr von Baumwollgarne über Nr. 60 sei von 1880 bis 1890 trotz der Zölle gestiegen². Von der Einfuhr liefere die Schweiz $\frac{1}{3}$, Großbritannien $\frac{2}{3}$. Der elsässische Unterstaatssekretär von Schraut wies ferner darauf hin, daß die elsässische Baumwollspinnerei schon 1867 angefangen habe zu den gröberen Nummern überzugehen. 1884 sei der Wert der im Elsaß gesponnenen Garne über Nr. 60 auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Mill. Mk. geschätzt worden³. In der Schweiz sei die Feingarnspinnerei entwickelt trotz geringer

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3887 (26. 1. 1892).

² Ebenbaselbst Bd. VI, S. 3864 (25. 1. 1892). Vgl. auch S. 3782. Die im Reichstag von der Regierung mitgetheilten Einfuhrziffern stimmen jedoch bis auf eine einzige mit den Angaben in Bd. 49, Erste Folge, und Bd. 54, N. F. d. Stat. d. Reichs nicht überein.

³ Der Abg. Broemel wies darauf hin, daß der größte Teil dieser Feingarne gar nicht an den Markt komme, sondern in Webereien, die mit den Spinnereien liiert seien, im Elsaß verwertet werde, so daß weniger als die Hälfte der Produktion von den deutschen Marktpreisen berührt werde. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3861 (25. 1. 1892). Er berechnete, daß der ganze Verlust an der zum Verkaufe kommenden Menge bei Eintritt der Zollermäßigung höchstens 36 000 Mk. betrage.

Zölle. In Frankreich komme sie trotz enorm hohen Zollschutzes¹ nicht auf. Minister Freiherr von Verlepsh fügte hinzu, daß die Überlegenheit der Engländer in der Feinspinnerei, abgesehen von natürlichen Verhältnissen, Kapitalreichtum und Art der Fabrikation, vor allem darauf beruhe, daß in großen Fabriken Specialitäten in bestimmten Nummern für bestimmte Branchen der Weberei und Wirkerei gesponnen würden².

Bedenken wurden von industrieller Seite auch über die den Veredelungsverkehr mit der Schweiz betreffenden Bestimmungen geäußert. Der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen“ hatte diese Bestimmungen in einer Resolution am 11. Januar 1892 als „vernichtend für die Weißweberei und für die Druckerei baumwollener Taschen- und Kopftücher“ bezeichnet³. Der Regierungskommissär, Geheimrat von Huber, wies gegenüber der Anfeindung des Veredelungsverkehrs darauf hin, der Abbruch des Veredelungsverkehrs mit Österreich-Ungarn seit 1881 habe die Wirkung gehabt, daß Deutschland durchaus nicht das Ziel erreicht habe, die zu veredelnden Halbfabrikate selbst zu liefern, daß es aber außerdem auch die Druckerei und Färberei dieser österreichischen Artikel verloren habe⁴. Er betonte, daß der Exportwaren-Veredelungsverkehr nicht unter den schweizerischen Vertrag falle, daß ferner keine Verpflichtung vorliege, anderen meistbegünstigten Ländern, z. B. Großbritannien, die gleichen Zugeständnisse zu machen. Es werde der Menge nach etwa dreimal so viel an Schweizer Halbfabrikaten in Deutschland veredelt als umgekehrt. Speziell der Stickeriverkehr mit der Schweiz sei über 1/2 Jahrhundert alt. Baumwollgewebe und Baumwollgarne würden aus der Schweiz nach den süddeutschen Gebirgsgegenden geschickt und wanderten, nachdem sie dort gestickt sind, nach der Schweiz zurück.

Ohne daß es zu einer namentlichen Abstimmung gekommen wäre, wurde der schweizerische Handelsvertrag angenommen; auf Antrag des Abgeordneten Dr. Barth wurde die Regierung in einer Resolution ersucht, „mit den Regierungen derjenigen Länder, mit denen Handelsverträge zu stande kommen, eine Vereinbarung zu treffen, dahin gehend, daß alle aus den Handelsverträgen etwa entspringende Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden.“ Die Schiedsgerichtsklausel, für welche eine Bestimmung des italienisch-belgischen Vertrags von 1882 als Präcedenzfall angeführt wurde, ist jedoch auch in den später dem Reichstag vorgelegten Verträgen nicht enthalten.

e) Übergangsmaßnahmen anlässlich des Inkrafttretens der vier Verträge.

Als Nachträge zu dem großen Vertragswerk wurden noch besondere Abkommen über den Schutz des gewerblichen Eigentums mit Österreich-Ungarn und Italien erlangt⁵. Eben beim Inkrafttreten der neuen Handels-

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3827/28 (23. 1. 1892).

² Ebendasselbst Bd. VI, S. 3864/65 (25. 1. 1892).

³ Vgl. W. Beumer a. a. O. S. 227.

⁴ Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. VI, S. 3858 (25. 1. 1892).

⁵ Ein Übereinkommen mit der Schweiz, betr. gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, kam erst am 13. April 1892 zu stande (R.G.Bl. 1894, S. 511).

verträge wurde ferner noch die sehr schwierige Frage der zollamtlichen Behandlung des in Tranfitlagern und Mühlenlagern beim Inkrafttreten der Zollermäßigungen vorhandenen zollpflichtigen Getreides geregelt. Auch wurden ähnliche Bestimmungen über die Verzollung von Wein und Holz für die ersten Monate vom 1. Februar 1892 ab getroffen¹.

Während der Vertragstarif ohne weiteres allen Staaten, mit denen Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis stand, gewährt werden mußte, war insbesondere Rußland, Portugal, Spanien und Rumänien gegenüber kein Anlaß gegeben, der den Bundesrat ohne weiteres ermächtigt hatte, die Vertragszollsätze zuzugestehen. Portugal und Rußland gegenüber wurde der neben dem Vertragstarif noch immer fortbestehende bisherige allgemeine Tarif thatächlich mit der Wirkung eines Kampftarifs angewendet. Eingehende Bestimmungen über Ursprungszeugnisse wurden durch Bundesratsbeschluß vom 30. Januar 1892 erlassen. Erst seit 1896 sind die Ursprungszeugnisse allgemein von Deutschland fallen gelassen. Da man aber mit Rumänien und Spanien trotz Ablauf der bisherigen Verträge zu neuen Vertragsbeziehungen zu kommen hoffte, ließ sich die Regierung ermächtigen, unter gewissen Voraussetzungen und binnen einer Frist, die später verlängert wurde, auch nichtmeistbegünstigten Ländern gewisse Vertragszölle zuzugestehen². Hiervon wurde — zunächst allerdings mit Einschränkungen — gegenüber Spanien und — hinsichtlich der Getreidezölle — bald auch gegenüber Rumänien Gebrauch gemacht, indem man zugleich Meistbegünstigung für den deutschen Export in diesen Ländern in Anspruch nahm³.

Schon bei Beratung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags hatten sich in der Majorität, die für ihn stimmte, Stimmen vernehmen lassen, die darauf hinwiesen, daß man ein weiteres Abbröckeln des bisherigen Schutz-

¹ Vgl. Gesetz, betr. Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 (R.G.Bl. S. 299). Ausländisches Getreide, welches am 1. Februar in Zolllieferlagern, Freilagern, Privatlagern unter amtl. Mitverschluß und Privattransitlagern sich befand, war bis 30. April 1892 ohne Unterscheidung der Ursprungsländer zum ermäßigten Zoll abzufertigen. Auch für Getreide in Mühlenlagern, sowie Holz und Wein wurden Begünstigungen gewährt.

² Vgl. Gesetz, betr. Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten vom 30. Januar 1892 und 24. November 1892. Ohne auf dies Gesetz sich speciell zu stützen, verfügte der Bundesrat durch Beschluß vom 2. Juni 1893, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze anzuwenden sind. Handelsarchiv 1893 Bd. I, S. 341.

³ Vgl. Handelsarchiv 1892 Bd. I, S. 721, 728 u. f. w. (betr. Rumänien) und ebendaselbst S. 242, 249 u. f. w. (betr. Spanien).

systems nicht zulassen wolle. Die bei Beratung des österreich-ungarischen Handelsvertrages geäußerte Drohung des Grafen Kanitz, daß die Landwirte nunmehr die Industrieschutzzölle angreifen würden, verwirklichte sich nicht. Andererseits wurde im Februar 1892 ein radikaler socialdemokratischer Antrag auf Beseitigung aller Lebensmittelzölle abgelehnt.

Auf handelspolitischem Gebiete erfüllte noch im März 1892, ehe der Reichstag auseinander ging, die Gesetzgebung einen lang gehegten Wunsch der Rakao verarbeitenden Industrie, indem die Rückerstattung des Zolles bei der Ausfuhr von Fabrikaten hier im Princip als zulässig erklärt wurde.

War es Graf Caprivi gelungen, die ersten vier großen Tarifverträge unter Mitwirkung von Vertretern aller größeren Parteien des Reichstages durchzusetzen, so zeigte sich doch schon bei den Beratungen über den deutsch-schweizerischen Vertrag, daß neue Kombinationen der Majoritäten sich vorbereiteten. Herr von Bennigsen forderte, da ein Bündnis der Konservativen und des Centrums zum Kampfe für ein konfessionelles, preußisches Volksschulgesetz bevorstand, zu einem Zusammenschluß aller bürgerlichen Liberalen mit Feierlichkeit auf. Ehe es zu einem solchen kam, war durch Eingriffe der Krone in Preußen der Streit um das Volksschulgesetz beendet. Graf von Caprivi, der sich für dasselbe im Einvernehmen mit der konservativ-klerikalen Majorität des damaligen preußischen Landtages engagiert hatte, trat als preußischer Ministerpräsident zurück und beschränkte sich auf die Führung der Reichsgeschäfte. Sein Nachfolger in der preußischen Ministerpräsidentschaft, Graf Eulenburg, übernahm später an Stelle des Ministers Herrfurth, unter welchem zeitweilig eine mildere Behandlung der Arbeiterbewegung stattgefunden hatte, auch die Leitung des preußischen Ministeriums des Innern. Es begannen in der Presse und den Parlamenten die Ausstreunungen, als ob verschiedene Grundsätze im preußischen Ministerium und in den Reichsämtern herrschten. Schwierigkeiten im Reichstage entstanden jedoch erst später, als die Reichstagsmajorität, welche Caprivi in wirtschaftlichen Fragen treu unterstützte, durch eine Militärvorlage gespalten wurde.

Drittes Kapitel.

Die Anzeichen beginnender agrarischer Opposition gegenüber der Handelspolitik des neuen Kurses im Winter 1892/93.

Während des Jahres 1892 kam ein Handelsvertrag mit Ägypten (unterzeichnet am 19. Juli 1892) zustande, derselbe legte bis 12. März 1912, entsprechend der Gültigkeit des neuen türkisch-deutschen Vertrages, die gegenseitigen Handelsbeziehungen fest. Deutschland versprach Meistbegünsti-

gung und erhielt dafür nicht nur Meistbegünstigung, sondern die Zusicherung, daß die ägyptischen Zölle bestimmte Sätze nicht übersteigen würden. Der Vertrag, mit dem sich auch Gegner der Caprivischen Handelspolitik, wie Graf Kanik¹, einverstanden erklärten, wurde im Februar 1893 im Reichstag bereitwilligst angenommen, obwohl gegenüber den bisherigen Einfuhrzöllen von 8 % des Wertes Ägypten seine Sätze beim Inkrafttreten des neuen Tarifs etwas gesteigert haben würde. Insbesondere war es auch gelungen, Garantien für ein loyales Zollverfahren von Ägypten vertragsmäßig zugesichert zu erhalten.

Ein Vertrag mit Columbien vom 23. Juli 1892 wurde ebenfalls dem Reichstag vorgelegt. Derselbe bedeutete insofern eine Verbesserung der bisherigen deutsch-columbischen Beziehungen, als die columbische Regierung bisher niemals anerkannt hatte, daß ein früherer Vertrag der Hansestädte mit Columbien auch gegenüber dem Deutschen Reiche binde. Der Vertrag brachte ferner statt bedingter Meistbegünstigung, die Deutschland bisher genossen, unbedingte Meistbegünstigung, die gegenseitig zu gewähren war. Der Vertrag wurde im März 1893 beraten, fand jedoch Widerstand außerhalb und innerhalb des Reichstages. Bestimmungen, die die Verantwortlichkeit der Deutschen bei Beteiligung an einem Aufstand in Columbien betrafen, wurden von alldeutscher Seite angegriffen. Bestimmungen, die in Nachahmung eines am 5. Dezember 1882 von Bismarck mit Mexiko geschlossenen Vertrags deutsche Ansprüche bei Schädigung durch Bürgerkriege oder durch wilde Stämme beschränkten², wurden ebenfalls getadelt. Der Vertrag blieb im März unerledigt, fand aber bei einem späteren Reichstage im Dezember 1893 Annahme. Die Handelskammer Bremen, welche gegen den Vertrag anfänglich agitiert hatte, hatte ihren Widerspruch fallen lassen. Man nahm den Vertrag wie er war an, da angesichts der panamerikanischen Strömung ein Vertrag politisch sehr wertvoll erschien, der Columbien hinderte, den Nordamerikanern Vorzugsbedingungen einzuräumen. Jedoch wurde im Reichstag der Wunsch ausgesprochen, daß bei künftigen Verträgen die Rechte deutscher Unterthanen bei Schädigung durch Bürgerkrieg u. s. w. energischer gewahrt werden möchten. Bemerkenswert war, daß bereits im März 1893 Frictionen zwischen dem Staatssekretär von Marshall

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. II, S. 1154 (21. 2. 1893). Der Vertrag trat — mit Ausnahme des Vertragstarifs, an dessen Stelle der achtprozentige türkische Wertzoll bestehen blieb — in Kraft. Vgl. auch oben S. 70, Anm. 2.

² Vgl. Art. 18 des deutsch-mexikanischen Vertrags von 1882 mit Art. 20 des deutsch-columbischen Vertrags von 1892.

und dem konservativen Führer von Staudy, der sich über unfreundliche Behandlung seiner Partei durch die Regierung beklagte, hervortraten¹.

Das Jahr 1892 hatte im Gegensatz zum Vorjahr Deutschland eine recht befriedigende Ernte beschert. Die Hungerpreise für Getreide, welche 1891 und noch im Januar 1892 geherrscht hatten, schwanden. An Stelle der Getreideeinfuhr aus Rußland war eine beträchtliche Einfuhr aus anderen Ländern, insbesondere aus den Vereinigten Staaten und Rumänien getreten². Während die Landwirtschaft im Jahre 1891 bei enorm hohen Getreidepreisen der schlechten Ernte wegen relativ wenig auf den Markt zu bringen hatte, konnte sie nunmehr im Herbst 1892 große Mengen Getreide liefern, fand aber Preise, die nicht etwa bloß um den Betrag der Zollermäßigung (1½ Mk. pro Doppelcentner), sondern bisweilen um 10 Mk. pro Doppelcentner niedriger waren. Die geschäftliche Depression machte sich wie anderwärts auch in Deutschland — wenn auch gemildert — im Jahre 1892 für viele Industrien ungünstig geltend. Hierzu kam die Einschleppung der Cholera nach Hamburg, welche im Laufe des Sommers 1892 die Handelsbeziehungen vielfach beeinträchtigte.

Große Verluste erlitt fortgesetzt Deutschland durch Viehseuchen. Die Maul- und Klauenseuche hatte, lange bevor Caprivi an die Spitze der Regierung getreten war, in Deutschland sich bedrohlich vermehrt. Der Rindviehbestand in den von dieser Krankheit neu betroffenen Gehöften betrug³:

1887	12 723
1888	37 164
1889	262 381
1890	432 235
1891	394 640
1892	1 504 308

Die Handelsverträge des Grafen Caprivi waren hieran ebenso unschuldig wie an der Cholera. Während aber bisher hauptsächlich von den Gegnern der Handelsverträge behauptet worden war, dieselben brächten der Industrie keinen Nutzen, begann nun eine Unzufriedenheit der Landwirte. Es war durchaus ungerechtfertigt, die Verluste durch Maul- und Klauenseuche mit den Handelsverträgen in Beziehung zu bringen, denn das Vieh=

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. III, S. 1675.

² Es stieg auch 1892 gegen 1891 namhaft die Weizeneinfuhr aus Argentinien und Ostindien, während Österreich-Ungarn nur in Mehl, nicht in Weizen seit 1892 gegen früher seine Ausfuhr nach Deutschland zu steigern vermochte. Vgl. G. Gothein, Der deutsche Außenhandel. Berlin 1901, S. 97 ff.

³ Vgl. Stat. Jahrb. d. Dtsch. Reichs 1896, S. 192.

Seuchenabkommen mit Österreich-Ungarn, welches allein in Betracht kommen konnte, trat hinsichtlich der die Viehseuche betreffenden Bestimmung überhaupt erst am 1. Februar 1893 in Kraft¹. 1893 aber ging die Zahl des Bestandes in neu betroffenen Geschäften auf 204 832, 1894 sogar auf 93 919 Stück Rindvieh zurück. Die Agitation verwertete trotzdem den Eindruck, den die Seuchenverbreitung machte, gegen die Reichsregierung.

Vor der Petitionskommission des Reichstags wies der Kommissar der Regierung nach, daß sich das Brot infolge Sinkens der Getreidepreise in Berlin für die Konsumenten erheblich verbilligt habe. Seit September 1891 habe sich bis Ende 1892 das Gewicht des 50-Pfennigbrotes aus Roggenmehl von 1350 g auf 2250 g, etwa um 40 % verbessert². Vom Standpunkte der Getreide verkaufenden Landwirte beklagte Herr von Kardorff den dieser Brotverbilligung zu Grunde liegenden Preisfall des Getreides auf das heftigste. Die Ernte sei reich im Körnerertrage, aber es herrschten Preise, „wie sie bei einer minder reichen Ernte weit unter den Produktionskosten liegen würden“. Großer Futtermangel herrsche in vielen Gegenden, eine schlechte Kartoffelernte und eine mäßige Zuckerrübenenernte kämen zu den Verlusten hinzu, die die Maul- und Klauenseuche verursache. Man müsse sich klar sein, daß der österreichisch-ungarische Handelsvertrag auch darin seine Wirkung gehabt habe, „daß der Doppelcentner Getreide heute in Deutschland mindestens 1 Mk. billiger ist, als er gewesen wäre, wenn wir die hohen Zölle behalten hätten. Das macht für das Verkaufsgetreide in der Landwirtschaft einen Verlust, ein *lucrum cessans*, von 60—80 Mill. Mk.³.“ Der Centrumsabgeordnete von Schalscha fügte hinzu: Viel mehr als der kleine Grundbesitz leide der mittlere Großgrundbesitz⁴.

Um Weihnachten 1892 erschien ein Aufruf des schlesischen Generalpächters Rupperecht-Ranfern in einer landwirtschaftlichen Zeitschrift, auf den im Januar 1893 Herr von Plöb in der Kreuzzeitung aufmerksam machte. Derselbe soll die Worte enthalten haben: „Ich schlage nichts mehr und nichts weniger vor, als daß wir unter die Socialdemokraten gehen und ernstlich gegen die Regierung Front machen⁵.“ Ende Januar 1893, sowie

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 2017. Vgl. auch Art. 12, Abs. 2 des deutsch-österreich. Viehseuchen-Übereinkommens vom 6. Dezember 1891.

² Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Nr. 209.

³ Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. I, S. 67 (30. 11. 1892).

⁴ Ebendasselbst S. 102 (2. 12. 1892).

⁵ Dieser Aufruf, auf den Dr. Barth am 26. Januar 1893 im Reichstage aufmerksam machte, ist in dem vom Bund der Landwirte herausgegebenen „Agrarischen Handbuch“ S. 593 nur stark abgeschwächt wiedergegeben. Auch Herr Rupperecht soll dann später bekannt gegeben haben, daß er nicht die Landwirte auffordern wolle,

im Laufe des darauffolgenden Februar und März entspann sich nun eine große agrarische Debatte im Reichstage, in der vielfach auf Angriffe der Konservativen angespielt wurde, die im preußischen Landtage gegen einen bei den Handelsverträgen hervorragend beteiligten vortragenden Rat, Geheimrat von Huber und gegen den preußischen Landwirtschaftsminister von Heyden gerichtet worden seien. Es begann die Zeit, in der die verschiedenen Landtage mit Reichsangelegenheiten, insbesondere Handelspolitik, sich stark beschäftigten. Im übrigen wurde im Reichstag davon gesprochen, daß ein Handelsvertrag mit Rußland zu erwarten sei; von den Konservativen wurde Bekämpfung desselben angekündigt. Wie schon öfter, seitdem Graf von Caprivi die preußische Ministerpräsidentschaft niedergelegt hatte, tauchten wieder Gerüchte auf, daß Mitglieder der preußischen Regierung — man nannte insbesondere den Finanzminister — mit der Handelsvertragspolitik des Reiches nicht zufrieden seien¹. Wesentlich wurde in den mehrtägigen Reichstagsdebatten im Februar 1893 über die Versammlung gesprochen, in der am 18. Februar 1893 in der Tivolibrauerei in Berlin dem Aufruf des Herrn Kupprecht-Ransern und dem Programm des Freiherrn von Wangenheim entsprechend der „Bund der Landwirte“ konstituiert wurde. Graf von Mirbach sprach sein Mißtrauen gegen den preußischen Minister von Heyden² aus. Der Reichskanzler trat energisch für seine preußischen Kollegen und für den angegriffenen Geheimrat von Huber ein. Er wiederholte das Bekenntnis seiner konservativen Gesinnung, fügte aber hinzu, gerade deshalb halte er eine lediglich wirtschaftliche Bewegung, wie die des Bundes der Landwirte, für bedenklich und die Fürsorge für die Besitzlosen für die vornehmste Pflicht der Regierung. Gegenüber den Vertretern von Sonderinteressen erklärte er, er selbst besitze kein Ur und keinen Strohhalbm. Seiner Meinung nach habe es bei einem Teile der Angreifer der neuen Handelspolitik sich darum gehandelt, „die Reichsregierung selbst anzugreifen, vielleicht zu stürzen“³.

der sozialdemokratischen Partei beizutreten, sondern nur deren Methode zu adoptieren. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. I, S. 708/709 (26. 1. 1893). Ausführlicher ist der Aufruf in Spemanns Deutschem Reichsbuch (herausgegeben von A. Berthold), Jahrg. 1899, S. 102 abgedruckt.

¹ Auf eine Anfrage des Abgeordneten Rickert, ob Verhandlungen mit Rußland schwebten und was an den Gerüchten über Meinungsdivergenzen zwischen dem preußischen Finanzminister und Handelsminister wahr sei, erwiderte am 20. März 1893 Graf Caprivi lakonisch: „Die Verhandlungen mit Rußland schweben noch. Den beunruhigenden Gerüchten fehlt jeder Grund.“ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. III, S. 1768.

² Ebendasselbst Bd. II, S. 1117.

³ Ebendasselbst Bd. II, S. 1114/1115 (17. 2. 1893).

Seit Begründung des Deutschen Reiches ist gegenüber der Zeit des Zollvereins die Schwierigkeit entstanden, daß handels- und steuerpolitische Fragen fast nie mit Rücksicht auf wirtschaftliche Verhältnisse allein entschieden werden konnten. Die Regierung war darauf angewiesen, für Armeefragen eine Majorität zu suchen. Große Parteien des Reichstages, die ein wirtschaftlich fortschrittliches Programm der Handelspolitik gerne unterstützten, waren abgeneigt, gesteigerte Ausgaben für Armee und Marine zu liefern¹. Die Regierung hielt sich angesichts des bevorstehenden Ablaufes des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke der Armee für verpflichtet, eine beträchtliche, infolge der Bevölkerungszunahme durchführbare Vermehrung des deutschen Heeres zu beantragen. Die Erfahrung hat seitdem gezeigt, daß das Menschenmaterial und das Geld für die Armeevermehrung von Deutschland sehr wohl aufgebracht werden konnte. Graf von Caprivi hoffte, daß die bürgerliche Linke, welche so begeistert seine Handelspolitik unterstützt hatte, mit den Mittelparteien und den Konservativen gemeinsam die Armeevermehrung guthießen werde, wenn gleichzeitig die seit lange erhobene Forderung der zweijährigen Dienstzeit verwirklicht werde. Diese Hoffnung schlug fehl. Ein vermittelnder Antrag des Freiherrn von Huene, mit dem sich Caprivi schließlich einverstanden erklärt hatte, wurde am 6. Mai 1893 mit 203 gegen 162 Stimmen abgelehnt.

Allerdings stimmte außer den Parteien der Rechten und den National-liberalen, die geschlossen für den Antrag eintraten, eine kleine Zahl von Freisinnigen und Centrumsmitgliedern für die Regierung. Aber die Mehrheit des Centrum, sowie der Eugen Richters Führung folgenden Freisinnigen, endlich die Socialdemokratie gaben den Ausschlag gegen die Militärvorlage. Der Reichstag wurde sofort aufgelöst. Bei den neuen Wahlen erzielten von den Gegnern der Militärvorlage lediglich die Socialdemokraten eine Vermehrung der Mandate. Die Anhänger der Militärvorlage, Konservative beider Richtungen und Nationalliberale, sowie Antisemiten kehrten insgesamt verstärkt wieder. Das Centrum erlitt eine Einbuße von 10 Mandaten. Die Freisinnigen einschließlich der Demokraten erlangten statt 76 nur insgesamt 48 Vertreter; außerdem war eine Spaltung der Freisinnigen in eine wesentlich aus früheren Secessionisten bestehende militärfreundliche Gruppe (Freisinnige Vereinigung) und in eine in Militärsachen oppositionelle Gruppe (Freisinnige Volkspartei) eingetreten. Aber auch innerhalb der großen übrigen bürgerlichen Parteien war eine Ver-

¹ Vgl. Loß, Ideen der deutschen Handelspolitik (Bd. 50 der Schriften des Vereins für Socialpolitik), S. 99 und 209/210.

änderung eingetreten. Unter den Konservativen waren die regierungsfreundlichen, nicht unbedingt agrarischen Männer, wie von Hellendorff und andere, verschwunden. Zahlreiche konservative und nationalliberale Abgeordnete waren mit Unterstützung des Bundes der Landwirte gewählt worden. Die Zeiten hatten sich geändert; der Standpunkt jenes ostpreussischen Edelmanns, der es mit Entrüstung zurückgewiesen hatte, als Vertreter der Landwirtschaft oder irgend einer Berufsgruppe im Parlamente bezeichnet zu werden¹, wurde von vielen Abgeordneten als antiquiert angesehen. Auch im Centrum hatte sich eine Umwandlung fühlbar gemacht. Die Zahl der dem Adel angehörenden Mitglieder war überaus verringert, und Kandidaten aus bäuerlichen Kreisen nahmen ihre Stelle ein. Im Kampfe mit der in Niederbayern entstandenen Bauernbewegung, sowie dem Bunde der Landwirte, hatte auch das Centrum ein mehr agrarisches Programm als früher vertreten. Von den Männern, die in den ersten Jahrzehnten des Reiches als Parlamentarier eine führende Rolle gespielt hatten, fehlten viele. Die einen hatte der Tod abberufen, andere, wie Bamberger und Frhr. Stauffenberg, hatten 1893 nicht wieder kandidiert. In dem neuen Reichstag wurde die nunmehrige Militärvorlage der Regierung unter Mitwirkung der beiden konservativen Parteien, der Nationalliberalen, Antisemiten und Polen, sowie der Freisinnigen Vereinigung am 15. Juli 1893 mit 201 gegen 185 Stimmen angenommen. Geschlossen stimmten die Socialdemokraten, die Freisinnige Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und diesmal das Centrum gegen die Militärvorlage der Regierung. Die Regierung hatte das Steuerprogramm zur Deckung der Mehrausgaben infolge der Militärvorlagen, welches im Frühjahr auf Widerstand gestoßen war, geändert.

Viertes Kapitel.

Der Kampf um die „kleinen Handelsverträge“ mit Serbien, Rumänien, Spanien im Spätherbst 1893.

Im Laufe des Winters 1893/94 stand die Handelspolitik im Vordergrund des öffentlichen Lebens. Die Kritik der bisher abgeschlossenen

¹ Der Abgeordnete Eugen Richter citierte am 15. Dezember 1893 (vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 502) folgende Äußerung des Frhrn. v. Hoyerbedt: „Ich bin zu stolz und zu vornehm, um Abgeordneter einer einzelnen Klasse genannt zu werden; dann würde ich ein Abgeordneter zweiter Klasse; ich verwahre mich dagegen, mich als Vertreter der Landwirtschaft zu bezeichnen, ich bin ein Vertreter des allgemeinen Interesses und des ganzen Volkes.“ Nach Hoyerbedts Biographie von L. Parifius (Zweiter Teil, Abt. II. Berlin 1900, S. 224) ist diese Äußerung 1870 auf einem Kongresse norddeutscher Landwirte gefallen.

Handelsverträge und der Kampf für und gegen neue Handelsverträge beschäftigten den Reichstag, die Landtage, die Interessenvertretungen und Zeitungen. Verhältnismäßig einfach erledigte sich im Laufe des Dezember 1893 die Annahme des bereits in dem früheren Reichstage verhandelten Vertrages mit Columbien¹. Ebenso wurde im April 1894 der Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Uruguay vom 20. Juni 1891 ohne erhebliche Kämpfe angenommen. Nachdem ein früherer Meistbegünstigungsvertrag von 1856 mit diesen Staaten im Jahre 1874 außer Kraft getreten war, hatte man sich dennoch weiterhin gegenseitig als meistbegünstigte Nation behandelt. Seit 1882 hatte Uruguay wieder begonnen, mit europäischen Staaten Verträge abzuschließen. Dem Beispiel Spaniens und Großbritanniens folgend, schloß Deutschland einen Vertrag ab, der hinsichtlich der Schifffahrt und der Zölle gegenseitige Meistbegünstigung festlegte. Der Vertrag sollte von 1896 an einjährig kündbar sein. Die Zolltarife wurden nicht festgelegt. Uruguay behielt sich vor, in Zollsätzen für solche Erzeugnisse, „welche den deutschen Provenienzen nicht gleichartig sind“, zu gunsten von Argentinien, Brasilien und Paraguay besondere Bevorzugungen zu gewähren. Obwohl Uruguay landwirtschaftliche Produkte, insbesondere Fleisch und Fleischextrakt, lieferte, erklärte sich selbst Graf Kanitz nicht als principieller Gegner des Vertrages. Seine Annahme, daß nicht viel von der Entwicklung der Ausfuhr nach Uruguay für die deutsche Industrie angesichts der Verschuldung dieses Staates zu erwarten sei, hat sich nicht bestätigt².

Ein leidenschaftlicher Kampf dagegen entbrannte um die Tarifverträge, die mit Spanien, Rumänien und Serbien abgeschlossen waren und dem Reichstag am 16. November 1893 unterbreitet wurden. Diese sog. drei „kleinen Handelsverträge“ wurden mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1903 abgeschlossen und hatten gemeinsam, daß Deutschland, ohne neue Herabsetzungen seines Zolltarifs zu gewähren, den seit 1. Februar 1892 gültigen Vertragstarif hand. Über den spanischen Vertrag braucht hier näheres nicht ausgeführt zu werden, da er vom spanischen Parlament nicht angenommen wurde und infolgedessen nicht in dieser Form in Kraft getreten ist.

Außer den Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bereits

¹ Vgl. oben S. 102.

² Der Wert der Ausfuhr nach diesem Staate, noch 1890 auf 7,8 Mill. = 0,2% des Wertes der Gesamtausfuhr geschätzt, erreichte 1894 den Wert von 7,9; 1895 von 8,9; 1896 von 9,6; 1897 von 5,6; 1898 von 8,4; 1899 von 10,4; 1900 von 12,0 Mill. Mk. (Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1892 u. 1901.)

Österreich-Ungarn zugestanden waren, wurde gegenüber Serbien noch speciell der Zoll auf Pflaumen und Ölfrüchte gebunden. Der serbische Vertrag, der an Stelle des von Serbien gekündigten, am 25. August 1893 außer Kraft tretenden Vertrags treten sollte¹, gewährte zahlreiche Bindungen sowie Ermäßigungen des serbischen Generaltarifs von 1892. An Stelle des bisherigen Tarifs, der teils Gewichtszölle, teils Wertzölle enthielt und dem Importeur bei zahlreichen Artikeln zwischen beiden Formen der Verzollung die Wahl gelassen hatte, traten spezifische Zölle. Eine Bestimmung des bisherigen Vertrages, die ein Verbot der Ausfuhrprämien enthielt, fiel weg. Dafür wurden neue Bestimmungen zu gunsten des Verkehrs der Geschäftsreisenden nach dem Muster des deutsch-schweizerischen Vertrags geschaffen. Die Bevorzugungen, welche bisher der Grenzverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Serbien genossen hatte, wurden auf eine Grenzzone von 10 km Breite beschränkt. Soweit die deutsche Ausfuhrstatistik, der vielleicht einiges entgeht, Schlüsse zuläßt, hat sich auch seit dem Vertrag die deutsche Ausfuhr nach Serbien, die 1890 3 1/8 Mill. Mk. betrug, bis 1900 nicht über 8,8 Mill. gesteigert. Nicht besonders hohe Zölle, sondern geringe Kauffähigkeit des Landes dürfte das Hindernis für eine größere Entwicklung der Handelsbeziehungen gebildet haben. Ein besonderes Abkommen über gegenseitigen Muster- und Markenschutz wurde in Fortbildung bisheriger Abmachungen, gefondert von den Handelsverträgen, abgeschlossen.

Viel bedeutender waren Deutschlands Handelsbeziehungen zu Rumänien. Man schätzte, daß die deutsche Handelsstatistik den Wert der Ausfuhr nach Rumänien (1890: 53,4 Mill. Mk.) viel zu gering angebe. Die Industriellen berechneten, daß auf direktem und indirektem Wege für ungefähr 100 Mill. Mk. Waren nach Rumänien verkauft würden und daß etwa 100 000 Arbeiter an diesem Export interessiert seien. Insbesondere wurden als am Export nach Rumänien beteiligt die Greizer Wollwarenindustrie, die Textilindustrie von Gera, Mühlhausen, Berlin, Sachsen, speciell die Oberlausitz, die oberschlesische Eisenindustrie und die Schwarzwälder Uhrenindustrie genannt. Der nach der deutschen Statistik nachweisbare Export nach Rumänien hat 1893—1900 erheblich weniger als 100 Mill. Mk.,

¹ Vom 25. Juni 1893 bis zum Inkrafttreten des neuen deutsch-serbischen Vertrags wurde Deutschland von Serbien als meistbegünstigtes Land behandelt. Jedoch wurde innerhalb dieser Frist von der deutschen Regierung — die sich auf den Mangel gesetzlicher Ermächtigung berief — Serbien die Meistbegünstigung versagt. Vgl. das Abkommen vom 24. Juni 1893 im Handelsarchiv 1893 Bd. I, S. 343.

nämlich 25,4—43,6 Mill. Mt. betragen¹. Die Kaufsfähigkeit Rumäniens ist in den letzten Jahren durch schlechte Ernten ungünstig beeinflusst worden. Ebenso wie Deutschlands Export nach Rumänien, so haben sich auch Deutschlands Getreidebezüge von Rumänien seit 1897 sehr verringert. In der Zeit des Zollkrieges mit Rußland aber war Rumänien als Getreidelieferant für Deutschland neben den Vereinigten Staaten von hervorragender Wichtigkeit. Während 1889 Rußland 58,28 %, Rumänien 4,93 % der deutschen Weizeneinfuhr geliefert hatte, wurde 1893 aus Rumänien 20,41 %, aus Rußland nur 3,08 % der Weizeneinfuhr bezogen. Neben Rumänien waren 1893 die Vereinigten Staaten mit 44,77 % und Argentinien mit 21,52 % an der deutschen Weizeneinfuhr beteiligt, die in diesem Jahre etwas über 7 Mill. Tonnen betrug. Auch als Roggenlieferant spielte 1893, da Rußland vorübergehend zurückgedrängt war, Rumänien eine hervorragende Rolle, indem es 23,17 % der Gesamteinfuhr lieferte, die im Jahre 1893 etwas über 2¹/₄ Mill. Tonnen betrug².

Rumänien hatte die bisher seine Zollgesetzgebung bindenden Tarifverträge mit den verschiedensten europäischen Staaten und so auch mit Deutschland 1890 gekündigt, so daß am 10. Juli 1891 die letzten Tarifverträge außer Kraft getreten waren. Die schutzöllnerische Bewegung, welche besonders während des rumänischen Zollkrieges mit Österreich-Ungarn erstarkt war, hatte bewirkt, daß ein wesentlich gegenüber den bisherigen Vertragstarifen erhöhter Zollltarif 1891 autonom festgesetzt wurde. Die deutsche Regierung weigerte sich, gegenüber diesem Generaltarife ohne weiteres den deutschen Vertragstarif zu gewähren. Provisorisch behandelte man sich jedoch, und zwar mit Zustimmung des deutschen Reichstages³, bis Ende 1893 auf der Basis gegenseitiger Meistbegünstigung. Inzwischen waren die deutschen Unterhändler, die diesmal Vertreter des Geschäftslebens in ausgiebigem Maße zu ihrer Information herangezogen hatten, zu einem neuen Vertrage gelangt, der teils Bindungen, teils Herabsetzungen des rumänischen Generaltarifs, im ganzen aber Erhöhungen gegenüber dem früheren rumänischen Vertragstarif brachte.

Bei den Debatten über die sog. kleinen Handelsverträge, unter denen der rumänische Vertrag die Hauptrolle spielte, wurde viel weniger über diese Verträge selbst, als über die Not der deutschen Landwirtschaft und

¹ Mit Abzug der Edelmetalle berechnet Gothein a. a. O., S. 93, daß der Wert der deutschen Ausfuhr nach Rumänien zwischen 24 und 37 Millionen Mark 1893—99 betragen habe.

² Vgl. Anl. 3. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, Nr. 234.

³ Vgl. 3. B. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. I, S. 32 ff.; Bd. III, S. 1738 u. 1771.

über den künftigen Vertrag mit Rußland geredet. Es herrschte die Meinung, daß die Agrarier den Kampf gegen den rumänischen Vertrag als eine Kraftprobe für den Fall eines deutsch-russischen Vertrages betrachteten. An sich war es sehr auffällig, daß die landwirtschaftlichen Vertreter den rumänischen Vertrag heftigst bekämpften, nachdem der Reichstag bisher in Erwartung dieses Vertrages ohne wesentlichen Widerstand die Meistbegünstigung provisorisch Rumänien bewilligt hatte. Es handelte sich also nur um die Bindung eines bereits bestehenden Zustandes, nicht um Gewährung einer bisher versagten Zollermäßigung. Dennoch hatte der Bund der Landwirte bei den Wahlen die von ihm unterstützten Kandidaten verschiedener Parteien gegen einen rumänischen wie auch einen russischen Handelsvertrag zu verpflichten gesucht. Von sachlichen Einwendungen, die gegenüber dem rumänischen Vertrage im Reichstag geltend gemacht wurden, war das ernsteste Argument dasjenige, welches Graf Herbert Bismarck geltend machte. Es werde die Aufrechterhaltung eines höheren Zolles gegenüber Rußland auf die Dauer sehr erschwert, und die Einfuhr russischen Getreides in Körnern oder in Mehlsform über Rumänien werde trotz Ursprungszeugnissen u. s. w. schwer zu verhindern sein. Obwohl damals diese Befürchtung von der Regierung mit Energie und Geschick zurückgewiesen wurde, so ist doch nach dem, was später zur Begründung des russischen Handelsvertrages angeführt wurde, anzunehmen, daß auf die Dauer eine Differenzierung zu Ungunsten des russischen Brotgetreides um so schwerer geworden wäre, je mehr Rumänien¹ und Österreich-Ungarn, übrigens auch die Niederlande, sich auf Vermahlung russischen Getreides eingerichtet hätten. Es ist sonach vom Standpunkte derjenigen, die einen Handelsvertrag mit Rußland für das größte Unglück hielten, die Bekämpfung des rumänischen Vertrages nicht inkonsequent gewesen.

Im übrigen kam es zwischen den Konservativen, obwohl diese vielfach — wie die Verhandlungen der Wahlprüfungskommission zeigten — mit Unterstützung der preussischen Regierung gewählt worden waren, und dem Grafen Caprivi zu heftigen Auseinandersetzungen. Dem „Reichskanzler ohne Kr und Palm“ wurden die heftigsten Vorwürfe gemacht, daß er gesagt habe, die Landwirte müßten angesichts der Agrarkrisis Abschreibungen machen. Als der Reichskanzler erklärte, es sei nicht konservativ, Majorität statt Autorität gelten zu lassen, spielte Graf Mirbach darauf an, daß er

¹ Im Schlußprotokoll des Rumänischen Vertrags (vgl. Reichsgesetzblatt 1894, S. 101) zu Art. 7 ist allerdings vorbehalten, daß der vertragsmäßige Mehlsoll von Deutschland nur Fabrikaten aus Getreide rumänischen Ursprungs zu gewähren sei. Die Kontrolle ist jedoch nicht leicht.

die Autorität des damaligen Reichskanzlers nicht eben besonders hoch schätze. Der Führer des Bundes der Landwirte, Herr von Plöb, sagte rund heraus, das Vertrauen zur Reichsregierung sei der landwirtschaftlichen Bevölkerung verloren gegangen¹. Allerdings erzielte der Reichskanzler einen rednerischen Erfolg im Reichstage, indem er eine Petition vom September 1887, welche mit den Unterschriften des Grafen Udo Stolberg und des Freiherrn von Mirbach versehen an den Fürsten Bismarck gerichtet worden war, vorlas. Es habe sich damals um die Frage, ob der Getreidezoll auf 5—6 oder 6—8 Mk. zu erhöhen sei, gehandelt, und die Petenten hätten ausgeführt:

„Eine so bedeutende Erhöhung unserer nach dem Wert des Getreides bemessenen prozentualen bereits hohen Zölle erschien jedoch nicht ganz unbedenklich. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft straft sich jede Übertreibung eines an sich richtigen Princips durch einen unvermeidlichen Rückschlag, im vorliegenden Falle wahrscheinlich unter dem Drucke demagogischer Agitation. Ob nicht auch eine unerwünschte Trübung unserer handelspolitischen Beziehungen zu den Nachbarländern, insbesondere zu Österreich, die Konsequenz sehr hoher Getreidezölle sein würde, das entzieht sich unserer Beurteilung.“

Das Jahr 1893 hatte zwar eine überaus reiche Getreideernte gebracht, doch sanken die Preise auf ein bisher kaum gekanntes Niveau. Kam auch Rußlands Einfuhr nicht nennenswert in Betracht, sperrte man sich wenigstens durch enorm hohe Kampfzölle hiergegen ab, so kam dafür Einfuhr aus anderen Ländern. Die gesamte Einfuhr Deutschlands an Brotgetreide war allerdings in Weizen und Roggen 1893 weit niedriger als in den beiden Vorjahren. Die einheimische Ernte in Weizen, Roggen, Spelz jedoch, welche auf 10,9 Mill. Tonnen gegen insgesamt 7¹/₂ Mill. Tonnen im Jahre 1891 und 10¹/₂ Mill. Tonnen im Jahre 1892 in Roggen und Weizen geschätzt wurde³, drückte ebenso in Deutschland auf den Markt, wie in Nordamerika und anderen Getreideexportländern ein schwerer Preisdruck empfunden wurde⁴. Dazu kam infolge Dürre eine Futternot, welche besonders diejenigen Kleinbäuerlichen Gegenden, die an den Getreidezöllen weniger als am Preis tierischer Produkte interessiert sind, vielfach in bittere Not versetzte. Die deutschen Regierungen hatten zwar mit Frachtermäßigungen und

¹ Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 46 (24. 11. 1893).

² Ebendasselbst Bd. I, S. 48 (24. 11. 1893).

³ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1896, S. 13. (Die Ziffern sind nach der älteren Schätzungsmethode berechnet.)

⁴ In den Vereinigten Staaten wurde der Preisfall des Getreides dadurch vergrößert, daß die durch die Silbergesetzgebung von 1890 im Sommer 1893 bewirkte Kreditkrise allen Handel zeitweilig zum Stillstand brachte.

anderen Hilfsmaßregeln im Sommer 1893 der Futternot zu steuern versucht¹. Aber viele Bauern waren gezwungen gewesen, ihr Vieh um jeden Preis zu veräußern, da die Ernährungsmöglichkeit fehlte. Gerade die von der Futternot am meisten betroffenen Distrikte hatten nicht Anlaß, besondere Schädigung aus den Handelsverträgen, vor allem aus der Herabsetzung der Getreidezölle, für sich abzuleiten. Aber ihre Unzufriedenheit kam nichts destoweniger der agrarischen Bewegung zu gute. Nicht minder die Unzufriedenheit der Hopfenbauern, die an einer exportfreundlichen Politik aufs äußerste interessiert gewesen wären, aber gerade 1893 durch eine der quantitativ geringsten Hopfenernten nicht nur Verluste erlebten, sondern auch die ausländische Hopfeneinfuhr gesteigert sahen.

Die Zahl der Landwirte, die an freihändlerischen Grundsätzen festhielten, war im neuen Reichstage von 1893 überaus klein. Im wesentlichen traten als landwirtschaftliche Vertreter fast nur Anhänger des Bundes der Landwirte aus den Reihen der konservativen und nationalliberalen Partei, sowie verschiedene agrarisch gesinnte Centrumsmitglieder auf. Der freikonservative Landwirt Schulz-Dupich, obwohl einer der verdientesten Männer unter den Förderern rationeller Landwirtschaft, mußte die bittersten persönlichen Angriffe der Agrarier über sich ergehen lassen, weil er erklärte, er sei aus dem Bund der Landwirte ausgetreten, der nach seiner Meinung die Landwirtschaft und das Vaterland schädige², und weil er gerade als Landwirt für die Handelsvertragspolitik der Regierung entschieden eintrat.

In der That befand sich die Regierung gegenüber einer Bewegung, die sich einerseits auf das Wort des Fürsten Bismarck, daß artige Kinder nichts bekommen, berief, und mit der andererseits zahlreiche Verwaltungsbeamte sympathisierten, in einer schwierigen Lage. Die Agrarier bezeichneten sich selbst trotz mancher scharfer Äußerungen gegen die Krone als streng monarchisch bis in die Knochen. Die Konservativen, die die agrarische Bewegung unterstützten, wiesen darauf hin, daß sie für ihre Verdienste um das Zustandekommen der Militärvorlage auch Berücksichtigung in der Wirtschaftspolitik verlangen könnten. Sie mahnten den Reichskanzler, daß es unmöglich sei, ohne die Konservativen zu regieren³. Herr von Plöb teilte

¹ Es wurde auch die Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln durch Verordnung vom 4. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 203) bis auf weiteres verboten — eine Maßregel, über deren Zweckmäßigkeit kein Urteil abgegeben werden soll. Durch Verordnung vom 21. Mai 1894 wurde das Ausfuhrverbot wieder außer Kraft gesetzt.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 88 u. 89; ferner S. 451, 454 ff.

³ Vgl. ebenda selbst Bd. I, S. 46 u. 66 (v. Plöb, bezw. Frhr. v. Hammerstein). — Vgl. ferner die schon am 26. Januar 1893 vom Abg. v. Frege ausgesprochenen Sätze. — Neueste Handelspolitik. III.

mit, der Bund der Landwirte habe 160 000 Mitglieder, 2 Zeitungen, über 1000 Bezirksvorsitzende und über 10 000 Vertrauensmänner¹. Eine parlamentarische Regierung hätte vor einem Beamtenministerium den Vorteil gehabt, daß ihre Anhänger gegenüber einer solchen Agitation wie der des Bundes der Landwirte eine Gegenbewegung in Scene gesetzt hätten. Eine Beamtenregierung ist dagegen angesichts einer Agitation von Männern, die sich als Königstreue bezeichnen und für Militärfragen unbedingt eintreten, an der empfindlichsten Stelle verwundet. Wer von den Parteien, die für die Handelspolitik der Regierung eine Mehrheit lieferten, hätte denn eine Gegenagitation gegenüber dem Bunde der Landwirte zur Unterstützung der Regierung damals unternehmen sollen?

Daß die Socialdemokraten, die geschlossen für alle Handelsverträge seit 1891 gestimmt haben, für die Regierung, deren Militärvorlage und sonstige Politik mit Ausnahme der Handelspolitik und Socialpolitik sie bekämpften, eine Agitation entfalteten, war ausgeschlossen; außerdem würde diese Unterstützung der Regierung in anderen Kreisen nur Schaden bereitet haben. Die Nationalliberalen waren in der Stellungnahme zur Agrarbewegung nicht einig; ebenso wenig die Mitglieder des Centrums. Die beiden Mittelparteien, in handelspolitischer Hinsicht gespalten, konnten eine Gegenagitation gegenüber der des Bundes der Landwirte nicht aufbringen. Die Freisinnigen — seit 1893 in zwei Parteien geteilt — unterstützten zwar die Wirtschaftspolitik des Grafen Caprivi. Aber der Reichskanzler hatte schon am 28. Februar 1891 erklärt, daß ihm die Bundesgenossenschaft Eugen Richters unheimlich sei. Außerdem war nicht nur die Zahl der Mitglieder der bürgerlichen radikalen Linken, sondern vor allem auch die Zahl der Landwirte unter ihren Abgeordneten so stark zurückgegangen, daß damals die Fühlung mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung gelockert schien. Die Großindustrie empfand zwar 1893 und 1894 schon weit mehr, als 1891, die Vorteile der Handelsvertragspolitik. Es stimmte auch Freiherr von Stumm beim rumänischen und später beim russischen Vertrag — gemeinsam mit den von ihm sonst heftig bekämpften Socialdemokraten — mit Lebhaftigkeit für die Regierung. Bei einem großen Teile der Industrie war aber der Wunsch, es mit den Agrariern nicht zu verderben, mindestens ebenso rege, als die Sehnsucht nach günstigen Handelsverträgen. Wünschte man doch, daß die Agrarier ihre Aufmerksamkeit auf das Streben nach Agrarschutz konzentrieren und nicht ihre Drohung verwirklichen möchten,

gesprochene Klage, daß die Interessen der treuesten Stützen der Regierung vernachlässigt würden. (Sten. Ber. 1892/93 Bd. I, S. 721.)

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 45 (24. 11. 1893).

gegen Industrieschutzzölle zu Felde zu ziehen. Viele Industrielle hofften außerdem, die Bundesgenossenschaft der durch Arbeitermangel bedrängten Agrarier werde in Verwaltung und Gesetzgebung gegenüber der Lohnbewegung der Arbeiter noch einmal wertvolle Dienste leisten. Endlich fühlten sich die westdeutschen Industriellen bereits durch die kanalfeindliche Stellung der Agrarier eingeschüchtert.

Die praktischen Vorteile der Opposition lagen fortan auf Seite des Bundes der Landwirte. Die Konservativen, Antisemiten und ein Teil der Nationalliberalen vertraten — als wirtschaftliche Vereinigung organisiert — in den Parlamenten Forderungen des Bundes. Wurde ein Fehlgriff in der Agitation begangen, so konnten sich wieder die Konservativen darauf berufen, daß sie mit dem Bund der Landwirte nicht ganz identisch seien. In parlamentarisch regierten Ländern pflegt eine Rücksicht der Opposition Mäßigung aufzuerlegen: daß man nämlich — zur Regierung berufen — die Verantwortung für die Durchführung aller in der Agitation vertretenen Forderungen übernehmen müsse. Diese Gefahr drohte beim deutschen Regierungssystem dem Bunde der Landwirte ebensowenig, wie sie früher der bürgerlichen radikalen Linken oder jemals bis jetzt den Socialdemokraten gedroht hat. Was man erwarten konnte, war, mit der Zeit einzelne Personen der Regierung durch genehmere ersetzt zu sehen und andere Mitglieder des Beamtentums so weit zu beeinflussen, daß sie das Möglicste thaten, durchführbare Forderungen der agrarischen Bewegung zu verwirklichen.

Es begann ein Kampf der Sonderinteressen im deutschen politischen Leben. Der deutsche Durchschnittsbürger war gewöhnt, sich im öffentlichen Leben ebensowenig wie der französische Durchschnittsbürger zu regen. So lange im Parlament die Regierung extremen Forderungen energisch entgegentrat, dankte er Gott, daß er seinen Charakter nicht durch Politik verderben müsse. Erst sehr langsam haben seit jener Zeit die gesetzgeberischen Wirkungen rücksichtslosen Interessenkampfes auf weitere Kreise des deutschen Bürgertums im Sinne einer Nötigung zu aktiverer Beteiligung am öffentlichen Leben zu wirken begonnen. Zunächst herrschte bei den nicht unmittelbar Beteiligten angesichts so wichtiger Entscheidungen wie der im Winter 1893/94 zu beratenden Handelsverträge große Gleichgültigkeit. Die Reichsregierung hatte das Unglück, daß der größte, damals lebende Staatsmann Deutschlands — zugleich der größte Meister der journalistischen Wirkung, den Deutschland wohl je gehabt hat — als einfacher Privatmann die Beherrschung der öffentlichen Meinung — wenigstens der besitzenden Klassen — in weit vollendeterer Weise auszuüben verstand, als die Beamtenregierung.

Im Reichstage selbst verfügte trotz aller Angriffe, die er aushalten mußte, aber in ritterlicher Weise sofort parierte, Graf Caprivi bis zu seiner Entlassung über eine Mehrheit. Auffallenderweise hat sich jedoch der Reichszankler eine Gelegenheit entgehen lassen, auf die öffentliche Meinung außerhalb des Parlaments beruhigend und aufklärend zu wirken, auf die ihn der Centrumsabgeordnete Bachem noch im April 1894 aufmerksam zu machen suchte¹. Der Gedanke des Abgeordneten Bachem war, daß thatsächlich für gewisse Landwirte ein Notstand herrsche, daß aber durch eine umfassende Enquete klargestellt werden müsse, ob dieser Notstand wirklich allgemein und ob er auf handelspolitische Ursachen zurückzuführen sei. Graf Caprivi, der bereit gewesen ist, eine Klärung der öffentlichen Meinung durch die Börsenenquete und die Silbrenquete zu versuchen, hat sowohl anlässlich des rumänischen Vertrages wie später die Theorie vertreten, daß das Reich, abgesehen von Handelspolitik, Veterinärwesen und privatrechtlicher Gesetzgebung in Fragen der Landwirtschaft nicht zuständig sei. Er lehnte eine Reichsenquete ab. Indem die Reichsregierung, welche die Angriffe der Landwirte wegen der Handelspolitik auszuhalten hatte, es unterließ, die Initiative zur Veranstaltung einer öffentlichen Untersuchung über Ausdehnung und Ursache des landwirtschaftlichen Notstandes zu ergreifen, gab sie das wirksamste Mittel, die öffentliche Meinung zu läutern, aus der Hand. Es ist ja noch heute eine vielfach in Deutschland verbreitete Meinung, eine Enquete müsse durchaus gesetzgeberische Vorschläge liefern. Anscheinend würdigte man nicht, daß sehr viel erreicht ist, wenn in öffentlicher kontradiktorischer Verhandlung thatsächliche Zustände und deren Ursachen aufgedeckt werden; daß es z. B. erziehlisch und aufklärend gewirkt hätte, vor Vertretern der Presse festzustellen, wie sehr die einzelnen Besitzkategorien am Getreideverkauf interessiert sind, und wie weit ein Notstand durch ganz andere Ursachen als ermäßigte Getreidezölle, z. B. die Futternot von 1893, technische Rückständigkeit, mangelhafte Durchführung der Seuchenbekämpfung u. s. w. verschuldet sei. Es sind später von den Einzelregierungen agrarische Enqueten veranstaltet worden, jedoch nirgends in der Art wie die englischen Agrarenqueten.

Insbesondere wäre nur bei einer Reichsenquete die Konzentration der Untersuchung auf die Wirkungen der seit 1892 herrschenden Handelspolitik erreichbar gewesen.

Da das deutsche Volk und die Parlamentarier über die wichtigsten konkreten Thatsachen eine derartige Aufklärung sich nicht verschaffen konnten,

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 2114/15 (14. 4. 1894).

erschöpften sich die Diskussionen über die sog. kleinen Handelsverträge in Behauptungen und Gegenbehauptungen. Um dem Vorwurf der Übereilung, der nachträglich den Verträgen von 1891¹ gemacht wurde, zu entgehen, wurden die Verträge diesmal auch einer Kommissionsberatung unterzogen. Bei der entscheidenden Abstimmung am 13. Dezember 1893 über Art. I des rumänischen Handelsvertrages erzielte die Handelspolitik der Regierung bei enormer Beteiligung des Reichstages eine ziemlich geringe Majorität, nämlich 189 „Ja“ gegen 165 „Nein“. Geschlossen stimmten die Antifemiten und nunmehr fast alle Deutschkonservativen gegen Caprivi. Herr von Manteuffel, der mit einer Anzahl von Konservativen 1891 für Herabsetzung des Getreidezolles und Annahme des österreich-ungarischen Vertrages eingetreten war, erklärte, er betrachte seine frühere Abstimmung als einen politischen Fehler, und nahm ebenfalls gegen den rumänischen Handelsvertrag Stellung². Reichspartei, Centrum und Nationalliberale waren bei der Abstimmung in sich gespalten; geschlossen für die Regierung stimmten die Parteien der bürgerlichen Linken, die Socialdemokraten und einige kleinere Parteien. Bezüglich der Handelsverträge ist der häufig den Socialdemokraten gemachte Vorwurf, sie hätten bei allen wichtigen positiven Gesetzen ihre Zustimmung verweigert, nicht zutreffend; sie haben vielmehr im Parlament wesentlich zur Unterstützung der deutschen Handelspolitik seit 1891 beigetragen.

Nach der entscheidenden namentlichen Abstimmung am 13. Dezember 1893 wurden die Verträge mit Rumänien, Spanien und Serbien, sowie das Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums mit Serbien ziemlich glatt erledigt.

¹ Der Führer des Centrums Dr. Lieber protestierte jedoch feierlich, daß die Verträge mit Österreich und Italien ein Fehler gewesen seien, nannte sie vielmehr „in Wahrheit eine Großthat der neuen Ära“. — „Wir sind uns mit voller Befriedigung, ja mit Stolz bewußt, an diesen Handelsverträgen mitgewirkt zu haben.“ Man habe nicht die Landwirtschaft preisgegeben. Weit entfernt, die Landwirtschaft preiszugeben, habe man — so fuhr er fort — angesichts der Gefahr, daß ein Ansturm auf die landwirtschaftlichen Zölle gegenüber der heimischen Mißernte einen Erfolg haben würde, gut gethan, die landwirtschaftlichen Zölle zu ermäßigen, statt ihre zeitweilige oder dauernde Aufhebung zu riskieren. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 29 (23. 11. 1893).

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 450 (14. 12. 1893).

Fünftes Kapitel.

Der russische Handelsvertrag vom Jahre 1894.

a) Zollkrieg.

Seit dem Jahre 1822 sind wiederholt von Deutschland aus Versuche unternommen worden, zu einem Handelsvertrag mit Rußland zu gelangen¹. Graf Caprivi hat am 27. Februar 1894 im Reichstage darauf hingewiesen, daß Fürst Otto von Bismarck 1873 versprochen habe, die Verhandlungen mit Rußland, die schon 51 Jahre gedauert hätten, noch weitere 50 Jahre nicht ruhen zu lassen, und zwar gelte dies für ihn und seine Nachfolger². Ob beim Abschluß der Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz im Dezember 1891 sich schon irgend welche Aussicht eröffnete, daß Rußland von der andauernd befolgten Absperrungspolitik abgehen und durch Handelsverträge seine Zölle herabsetzen und binden werde, ist nicht festzustellen. Immerhin wurde bei Abschluß des deutsch-österreichisch-ungarischen Vertrages beiderseits vorbehalten, mit Rußland gegebenen Falls einen Vertrag abzuschließen³.

Zunächst litt Rußland im Winter 1891/92 und ebenso im folgenden Jahre schwer unter Mißernten. Angesichts der Not, die unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung herrschte, soll sich in den maßgebenden Kreisen Rußlands nach dem Ausscheiden des Ministers Wjtschnegradski ein völliger Umschwung der wirtschaftlichen Anschauungen vollzogen haben. Jedenfalls reifte bei der russischen Regierung der Entschluß, die Handelspolitik nicht lediglich den Schutzollinteressen einer kleinen industriellen Minorität dienstbar zu machen. Zunächst herrschte vom 1. Februar 1892 bis zum Sommer 1893 zwischen Deutschland und Rußland ein Verhältnis, welches nicht gerade als Zollkrieg, aber als ein Zustand sehr frostiger handelspolitischer Beziehungen bezeichnet werden kann. Rußland hatte 1891 seine Zollsätze so erhöht, daß man kaum mehr von Hochschutzzoll, sondern fast von Prohibition sprechen konnte. Deutschland andererseits wandte vom 1. Februar 1892 ab die alten Zollsätze des bisherigen allgemeinen Tarifs, nicht die niedrigeren Vertragszollsätze gegenüber Rußland an. Rußland war das einzige große landwirtschaftliche Exportgebiet, dessen Erzeugnisse in Deutschland einem Differenzialzoll ausgesetzt waren. Als 1893 eine günstige Ernte in Rußland in Aussicht stand, wurde diese differentielle Behandlung

¹ Vgl. A. Zimmermann, *Gesch. d. preuß.-deutsh. Handelspolitik*. Oldenburg, Leipzig 1892, S. 72 ff., 13 ff., 59 ff.

² Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1453 (27. 2. 1894).

³ Ebenda selbst Bd. II, S. 1514 (Jrhr. v. Marschall, 1. 3. 1894).

von Rußland unliefsam empfunden. Mit Rücksicht auf die neue Handelspolitik Deutschlands beantragte damals Rußland den Abschluß eines Tarifvertrages mit gegenseitiger Meistbegünstigung¹. Es kam jedoch zunächst nicht zu einer Einigung, sondern zu einem förmlichen Zollkrieg, in welchem Deutschland und Rußland erprobten, wieviel Schädigung man durch Abbruch der Handelsbeziehungen einander zufügen könne. Rußland wandte vom 1. August 1893 ab einen neu geschaffenen Maximaltarif gegenüber Deutschland an, durch welchen die Mehrzahl der an sich schon sehr hohen Zollsätze des allgemeinen Tarifs gegenüber Deutschland um 20—30 % erhöht wurde². Es folgte eine Erhöhung des finnischen Tarifs gegenüber Deutschland um 50 %. Das Deutsche Reich antwortete zunächst gegenüber Rußland (Verordnung vom 29. Juli 1893), nachher auch gegenüber Finland (Verordnung vom 17. August 1893) mit einem Zollzuschlag von 50 % zum allgemeinen deutschen Zolltarif. Im wesentlichen richtete sich die deutsche Politik gegen agrarische Produkte Rußlands, jedoch wurden auch Thee, Petroleum, Zigarretten, Produkte verschiedener speziell russischer Industrien betroffen. Seit 29. Juli 1893 war demgemäß amerikanisches, ungarisches, argentinisches, rumänisches Brotgetreide mit 3,50 Mk., russisches dagegen mit 7,50 Mk. pro dz zu verzollen. Rußland antwortete wiederum mit einem 50 % igen Zuschlag zu den Sätzen seines Maximalzolltarifs und einer äußerst feindseligen Maßregel gegenüber der deutschen Schifffahrt: die Kronslastengelder für deutsche Schiffe wurden von 5 Ropfen auf einen Rubel für die Last von 2 Tonnen erhöht³.

Als die deutschen Zollkriegsverordnungen im Dezember 1893 im Reichstage verhandelt wurden, erhoben sich heftige Klagen, daß durch die plötzliche Einführung der deutschen Zollerhöhungen zahlreiche deutsche Kaufleute, die die bestellte Ware noch nicht über die Grenze hatten hereinbringen können, schwer geschädigt seien. Der neue Schatzsekretär, Graf Posadowsky-Wehner, sicherte ein Entgegenkommen der Zollverwaltung zu, wollte dies Entgegenkommen jedoch nicht auf Importe ausdehnen, die auf Spekulation beruhten. Von den Abgeordneten Richter und Möller darauf aufmerksam gemacht, daß es volkswirtschaftlich unmöglich sei, spekulative und nicht spekulative Handelsgeschäfte genügend zu scheiden, präzipierte der Reichs-

¹ Vgl. Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Nr. 190.

² Rußland behandelte im Herbst 1893 die verschiedenen Staaten nach dreierlei Tarif: Deutschland zu den höchstmöglichen, Österreich-Ungarn zu normalen, Frankreich, England und die Ver. Staaten zu ermäßigten Sätzen. Vgl. Handelsarchiv 1893 Bd. I, S. 411.

³ Ebendasselbst.

schaffsekretär nunmehr den Standpunkt des Bundesrats dahin, daß alle auf reelle Lieferung geschlossenen Verträge berücksichtigt werden sollten¹. Der Reichstag hielt jedoch auch diesen Standpunkt für zu engherzig und ersuchte auf Antrag des Abgeordneten Frhrn. von Heereman durch eine Resolution die Regierung, alle in gutem Glauben für deutsche Rechnung bis zur Verkündung des Zollzuschlages abgeschlossenen Verträge nach dem alten niedrigeren Zollfuß zu behandeln².

Von symptomatischer Bedeutung war es, daß bei Beratung der Kampfzölle die konservativen Gegner eines Handelsvertrags mit Rußland sich förmlich überboten, der Regierung über das von ihr geforderte Maß hinaus Vollmachten zu Kampfzöllen zu geben. Insbesondere regte der Abgeordnete von Salisch an, daß man die Regierung in den Stand setzen müsse, auch bisher zollfreie Produkte in einem Zollkrieg Kampfzöllen zu unterwerfen. Die Motivierung, welche bei dieser Gelegenheit der Forderung eines Flachszolles als Kampfzoll gegeben wurde, war aber eine durchaus schutzöllnerische. Die Bestrebungen, die der konservative Abgeordnete von Salisch und Genossen vertraten, stießen auf heftigen Widerstand bei denjenigen Reichstagsmitgliedern, welche anerkannten, daß es sich um Kampfzölle und nicht um Schutzmaßregeln, die nur schwer später rückgängig zu machen waren, hier handle³.

Während des Zollkrieges hatte Deutschland die Erfahrung gemacht, daß beim Nebeneinanderstehen zweier — verschieden hoher — Getreidezollsätze die deutschen Preise für Brotgetreide keineswegs gegenüber dem Weltmarkte um den höchsten Zollfuß (5 Mk., später 7¹/₂ Mk.), sondern nicht einmal immer um den Vertragszollfuß (3¹/₂ Mk.) voll sich verteuerten. Für die Zufuhr, die aus Rußland abgehalten war, kam aus den meistbegünstigten Ländern voller Ertrag. Andererseits litt Rußland, als es seit 1893 beträchtliche Getreidemengen dem Weltmarkte anbieten konnte, dadurch, daß es neue und vielfach ungünstiger gelegene Märkte aufsuchen mußte. Diese Unannehmlichkeit machte sich weit mehr für den Roggen als für den Weizen geltend. Das russische Angebot drückte auf den Weltmarktpreis. Für Deutschland sah man außerdem die Gefahr voraus, daß auch mit der sorgfältigsten Kontrolle durch Ursprungszeugnisse bei mehrjährigem Andauern

¹ Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 239 (2. 12. 1893).

² Man berief sich dabei im Centrum auf Windthorsts Anregungen von 1885 und 1887. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 S. 241. Vgl. auch den Bundesratsbeschuß vom 14. Dezember 1893 im Handelsarchiv 1894 Bd. I, S. 1.

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. I, S. 237 ff. (2. 12. 1893); ferner ebendasselbst S. 362 ff. (11. 12. 1893).

des Zollkrieges schwerlich verhindert werden könne, daß russisches Getreide in Vertragsländern vermahlen und dann in Mehlform Deutschland zugeführt werde¹.

Während des Zollkrieges war es ferner England gelungen, Deutschland in der Eisenversorgung Rußlands erheblich zurückzudrängen². Die deutschen Rheder, welche bisher einen regen Verkehr nach Rußland und Finnland unterhalten hatten, wurden aufs stärkste geschädigt³. Außer der englischen drohte Deutschlands Industrie auf dem russischen Markte die französische Konkurrenz, und zwar durch niedrigere Zölle begünstigt, nachdem Rußland am 27. Juni 1893⁴ mit seinem politischen Verbündeten eine Handelskonvention abgeschlossen hatte.

Für Rußland war der deutsch-russische Handelsvertrag eine Etappe auf dem Wege zu Tarifverträgen, die nachher mit anderen Ländern abgeschlossen werden sollten und abgeschlossen wurden. Es war für Rußland wünschenswert, zuerst mit den deutschen Nachbarn friedliche Austauschbeziehungen zu sichern⁴. Steht doch heute der Handel mit Deutschland für Rußlands Ausfuhr und Einfuhr an erster Stelle. Es soll jedoch der Plan

¹ Vgl. die bei List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag (Stuttgart 1900) S. 28, Anm. 1 angeführte Äußerung des Fhrn. von Marschall; ferner die Äußerung des Finanzministers Miquel am 1. März 1894 (Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1516).

² In der Denkschrift zum deutsch-russischen Handelsvertrage ist angegeben, daß 1891 Rußland aus England 563 580, aus Deutschland nur 53 640 dz, im Jahre 1892 aus England 632 580, aus Deutschland 54 420 dz, im Jahre 1893 (bis Ende November) aus England 1 288 710, aus Deutschland 53 600 dz an Roheisen bezog. Im Export von Eis-, Winkel- und Stabeisen, sowie Blechen und Platten behauptete allerdings 1891—1893 Deutschland gegenüber England noch den Vorrang am russischen Markte; sowohl auf diesem Gebiete, wie auf anderen, mußte Deutschland bei andauerndem Zollkrieg befürchten, den russischen Markt völlig zu verlieren. „Bestellungen, die sonst nach Deutschland gingen, und zwar in wichtigen Gegenständen der deutschen Industrie, richteten sich jetzt nach anderen Staaten, aus deren Gebiet der russische Abnehmer die Ware zu geringeren Zollsätzen beziehen konnte.“ (Vgl. die Denkschrift zum deutsch-russischen Handelsvertrag.)

³ Der Abgeordnete Jepsen führte an, daß angesichts der im deutsch-russischen Zollkriege 1893 eingeführten Erhöhung der Kronslastengelder die kleinen Schiffer der deutschen Ostseeküste befürchteten, vollkommen durch die Dänen, Schweden und Norweger verdrängt zu werden. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, S. 967 (11. 2. 1898).

⁴ Daß am 5./17. Juni 1893 zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen gewährte Rußland nicht für seine agrarische, sondern nur für seine Petroleumausfuhr Vorteile, während Rußland aus politischen und anderen Rücksichten Frankreich zahlreiche Zollermäßigungen zugestand. Vgl. Handelsarchiv 1893 Bd. I, S. 444 ff., 500 ff.

bestanden haben, wenn ein Vertrag mit Deutschland nicht erreicht worden wäre, durch differenzielle Abmachungen mit anderen Ländern Deutschland müde zu machen. Es lag außerdem ein großes politisches Interesse für Deutschland angesichts der russisch-französischen Freundschaft vor, sich nicht wirtschaftlich und damit auch politisch von dem östlichen Nachbarn zu isolieren. Es kam noch hierzu ein nationales Interesse, den panslavistischen Bestrebungen, die mit der Hochschutzzollströmung der Industrie von Moskau zusammengearbeitet hatten, durch Herstellung eines lebhaften Warenaustausches zwischen Deutschland und Rußland entgegenzuwirken¹.

b) Der deutsch-russische Vertrag vom 10. Februar 1894 und die Aufhebung des Identitätsnachweises sowie der Staffeltarife für Getreide und Mehl.

Am 10. Februar kam endlich der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Deutschland und Rußland zustande.

Deutschland gewährte Bindung der Vertragszollsätze, die bereits in den Handelsverträgen 1891—93 anderen Staaten zugestanden waren, außerdem Bindungen der Zollfreiheit auf Lumpen u. s. w., Asbestfaser, Asbestfitt u. s. w., Zute u. s. w., Pech, Harze und Tuchsleifen; Zollbindungen wurden für gewisse Wollwaren und Filze, Stuhlrohr, Hornstäbe, hölzerne Maschinen, Knochenfett, Fischspeck u. s. w., endlich für Kaviar und Kaviarjurrogate zugestanden. Ebenso wie in den Verträgen mit Österreich-Ungarn wurde in Deutschland im wesentlichen nur der seit 1885 bestehende Zollschutz stabilisiert, vielfach nicht einmal auf die niedrigeren Sätze von 1879 zurückgegangen.

Rußland band von 218 Positionen seines Zolltarifs — teilweise unter beträchtlicher Ermäßigung der bisherigen Sätze — nicht weniger als 71. Außerdem zog Deutschland, da beiderseitige Meistbegünstigung vereinbart wurde, in 15 weiteren Positionen bezw. Unterpositionen Vorteil von den Zollermäßigungen, die von Rußland an Frankreich zugestanden worden waren. Hatte die deutsche Regierung schon bei den Vertragshandlungen mit Rumänien ihre Position durch stete Fühlungnahme mit Vertretern des Erwerbslebens verbessert, so konnte sie sich nunmehr darauf berufen, daß ein Zollbeirat aus Kreisen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie fortwährend über die mit Rußland zu treffenden Vereinbarungen während der Verhandlungen befragt worden war. Die Industriellen, welche bei den Verträgen im Winter 1891/92 vielfach mit einer gewissen Verbittertheit der neuen Handelspolitik gegenüberstanden, hatten bereits durch die Erfahrung den Segen der neuen Politik würdigen lernen. Insbesondere zeigte sich, daß Deutschland die Depression 1892/93 weit besser überstand, als Frankreich, welches seine alten handelspolitischen Beziehungen vom 1. Februar 1892 ab allenthalben gefährdet sah. In der Beurteilung des deutsch-schweizerischen Vertrages, den der Abgeordnete Möller als

¹ Vgl. G. v. Schulze-Gaeverniß, Der Nationalismus in Rußland u. s. w. (Preuß. Jahrb. Bd. 75).

eine bittere Pille für die Industrie 1892 bezeichnet hatte, vollzog sich der größte Umschwung in der öffentlichen Meinung. Drang doch 1893, als Frankreich mit der Schweiz in einem Zollkrieg geraten war, Deutschlands Ausfuhr gegenüber Frankreich in der Schweiz allenthalben vor¹. Die Stellungnahme der Industriellen zu Gunsten der Handelsvertragspolitik und des russischen Handelsvertrages insbesondere wurde auch nicht wenig dadurch beeinflusst, daß von Rußland an die deutsche Eisenindustrie sofort beträchtliche Bestellungen, meist mit der Klausel der Hinfälligkeit beim Nichtzustandekommen des Handelsvertrages, gerichtet wurden. Im Namen der Industrie, die sich in allen Vertretungen für den Vertrag einstimmig ausgesprochen habe, sprach im Reichstage Freiherr von Stumm dem Grafen von Caprivi lebhaften Dank für den Abschluß dieses großen Werkes aus².

Im Gegensatz hierzu fand der Vertrag in landwirtschaftlichen Kreisen den allerheftigsten Widerstand. Ein Teil des Centrums, ein großer Teil der National-liberalen und insbesondere mit verschwindenden Ausnahmen die Deutschkonservativen befürchteten von dem Vertrage schwere Schädigung der deutschen Landwirtschaft. Die Agitation gegen einen russischen Handelsvertrag hatte bei den Wahlen im Sommer 1893 eine Hauptrolle gespielt. Zahlreiche Abgeordnete hatten sich verpflichtet, gegen den russischen Handelsvertrag zu stimmen, ehe sie überhaupt wußten, ob er zustande kommen würde und wie er beschaffen sein würde. Der Widerstand richtete sich im Reichstage einerseits gegen eine Anzahl von Details, andererseits gegen die Gewährung des 3½ Mk.-Zolles für Getreide an Rußland.

Von den Einzelheiten, um welche gekämpft wurde, seien folgende beispielsweise genannt. Zu Artikel I des Vertrags machten Redner verschiedener Parteien die Befürchtung geltend, man werde einer Masseneinwanderung russischer Juden ausgesetzt sein³. Die Regierung wies dem gegenüber nach, daß keinerlei Beschränkung für die vertragschließenden Staaten in dem Rechte, lästig gewordene Ausländer auszuweisen, eintrete. Der Führer der damals ausschlaggebenden Partei, der Centrumsabgeordnete Lieber, lehnte die Teilnahme an der judenfeindlichen Bewegung entschieden ab und citierte für seinen und seines Freundes Vachem Standpunkt die Worte der Sophokleischen Antigone: „Nicht mit zu hassen, mit zu lieben sind wir da“⁴.

¹ Vgl. Handelsarchiv 1893 Bd. I, S. 655 ff. Vgl. auch für die Entwicklung 1891—1897 Handelsarchiv 1899 Bd. I, S. 790.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1496/1497 (28. 2. 1894). Freiherr von Stumm citierte eine Petition des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, worin das Zustandekommen des Handelsvertrags mit Rußland als eine Lebensfrage bezeichnet wurde und hinzugefügt wurde, daß eine Ablehnung ein Schlag wäre, von dem sich vollkommen Oberschlesiens Eisenindustrie vielleicht nie wieder erholen würde. Er erzählte, daß auf Grund der Vertragsverhandlungen bereits 70 000 Tonnen Eisen im Werte von 7 Mill. Mk. für russische Rechnung bestellt und daß bereits 3000 Waggon zum Beladen für den Fall der Annahme des Vertrages bereit ständen. Aber auch die industriellen Interessenten des Westens waren durch Bestellungen aus Rußland für den Vertrag in ähnlicher Weise gewonnen.

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1742, 1737 ff., 1734/35.

⁴ Ebendasselbst Bd. III, S. 1909 (16. 3. 1894).

Als einer der Hauptredner unter den Gegnern des russischen Handelsvertrags erklärte Graf Mirbach: „Wir brauchen von Rußland außer Kaviar¹ und ähnlichen Dingen nichts, das ist festgestellt.“ In anderen Ländern fände man vollen Ersatz für alle russischen Produkte. Politisch sei der Vertrag in keiner Weise mit den Argumenten zu rechtfertigen, die für den österreichischen und den italienischen Vertrag geltend gemacht worden seien. Wenn man überhaupt politische Ermägungen mit den Handelsverträgen vermischen wolle — was er für verfehlt halte —, so sei es unrichtig, Rußland, den Gegner des Dreibunds, wirtschaftlich zu stärken. Auch die Industrie täusche sich, wenn sie von dem Handelsvertrag eine Steigerung der Ausfuhr über die bisherigen 135—165 Mill. Mk. hinaus erwarte; im Gegenteil, der industrielle Export nach Rußland werde mit Zunahme der russischen Industrie in wenigen Jahren sinken².

Noch pessimistischer äußerte sich der Chefredakteur der Kreuzzeitung, Freiherr von Hammerstein: der russische Handelsvertrag sei ein Leichenstein, auf dem auf der einen Seite die Inschrift gleich gesetzt werden könne: „Hier wurde die deutsche Landwirtschaft zu Grabe getragen“; die andere Seite des Leichensteins werde eine Zeit lang frei bleiben, dann werde man darauf schreiben: „und die deutsche Industrie folgte ihr nach“³.

Hestig bekämpft wurde von den Gegnern des Vertrages dessen 10 jährige Gültigkeit, während die Industriellen gerade auf die dadurch herbeigeführte Stabilität der Handelsbeziehungen Wert legten. Die Gewährung der geringen Ermäßigung der Holzölle, welche bereits allen meistbegünstigten Nationen seit 1. Februar 1892 zugestanden war, an Rußland wurde als ruinös für Deutschland bezeichnet. Freiherr von Hammerstein behauptete, das Schicksal der deutschen Forstwirtschaft sei durch den deutschen Vertrag besiegelt, auch die Sägerei werde ruiniert⁴.

Auch die Gewährung ermäßigter Vieh- und Fleischölle im Sinne des bereits herrschenden Vertragstarifes an Rußland wurde von landwirtschaftlichen Vertretern heftig getadelt.

Besonders aber wurde die Regierung wegen des Hopfenzolles angegriffen. Der deutsche Hopfenzoll war schon 1892 gegenüber Österreich-Ungarn auf 14 Mk. herabgesetzt worden, wogegen Österreich-Ungarn seinen Hopfenzoll auf ungefähr dieselbe Höhe (7 fl. Gold) band. Der Zollsatz von 14 Mk. pro Doppelzentner wurde nun auch Rußland gewährt. Rußland hatte innerhalb der 80iger Jahre die fortgesetzten Erhöhungen der deutschen Getreideölle mit Erhöhungen des Zolles auf Hopfen, damals einen sehr wichtigen Exportartikel von Deutschland nach Rußland, be-

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1423 (26. 2. 1894).

² Vgl. ebendasselbst Bd. II, S. 1426. Nach Abzug der Edelmetalle hat nach Gothein a. a. O., S. 94, der deutsche Export nach Rußland und Finnland dem Werte nach betragen:

1890:	183	Mill. Mk.	1895:	208	Mill. Mk.
1891:	145	" "	1896:	232	" "
1892:	130	" "	1897:	268	" "
1893:	136	" "	1898:	304	" "
1894:	171	" "	1899:	366	" "

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1904 (16. 3. 1894).

⁴ Vgl. ebendasselbst S. 1815 (13. 3. 1894).

antwortet. Von 1,20 Rubel pro Pud im Jahre 1882 war allmählich bis 1891 der russische Hopfenzoll auf 10 Rubel erhöht worden. Im Handelsvertrage wurde eine Herabsetzung auf 3,50 Rubel pro Pud von Rußland an Deutschland zugestanden. Die deutschen Hopfenbauern, deren Mehrzahl die Ermäßigung der Getreidezölle absolut keine Schädigung in ihren Einnahmen brachte, waren 1893 durch eine Fehlernte entmutigt. Es wurde ihnen in der Agitation auseinandergesetzt, daß im russischen Handelsvertrag der russische Hopfenzoll etwa 5mal so hoch als der deutsche festgelegt sei. Insbesondere in den fränkischen Hopfenbaudistrikten erhob sich daraufhin ein heftiger Ansturm gegen den russischen Vertrag. Die deutschen Schutzzöllner hatten zwar beim deutsch-schweizerischen Vertrage keineswegs das Argument gelten lassen wollen, daß Deutschland mit seinen doppelt und dreifach höheren Zöllen gegenüber der Schweiz mechanische Gleichheit der Zollsätze zugestehen solle. Beim Hopfen aber wurde es der Regierung gar nicht gedankt, daß sie überhaupt eine Ermäßigung des russischen Zollsatzes erreicht hatte; vielmehr wurde bloß geklagt, um wieviel höher der ermäßigte russische Zoll gegenüber dem deutschen sei¹. Gegenüber diesen Angriffen wurden von der Regierung und dem Abgeordneten Möller folgende Gesichtspunkte ins Feld geführt: Ein Zoll sei doch nicht etwas an sich Gutes. Bei dem Hopfenbau handle es sich um ein Exportgewerbe; regelmäßig werde $\frac{1}{3}$ der deutschen Hopfenernte exportiert. Die bayerische Regierung als berufene Vertreterin der Interessen des größten Hopfenbaugebietes habe sogar eine geringere Ermäßigung des russischen Hopfenzolls, nämlich auf 4 statt $3\frac{1}{2}$ Rubel für ausreichend erklärt. Die Mehrheit des deutschen Hopfenbauvereins habe sich für den russischen Vertrag ausgesprochen. Bei der Hopfeneinfuhr aus Rußland handle es sich um billige Ware, bei der der deutsche Gewichtszoll schon eine gewisse Belastung in Prozenten des Werts darstelle; bei der deutschen Hopfeneinfuhr nach Rußland handle es sich dagegen um hochwertige Ware. Freiherr von Marschall fügte hinzu, in Rußland werde Qualitätshopfen nur in sehr beschränktem Maße, und zwar in Wolhynien von tschechischen Emigranten, gebaut². Gegenüber der Klage, daß die deutschen Hopfenbauern durch Vermischung von minderwertigem russischen mit dem wertvollen mittelfränkischen Hopfen geschädigt würden, machte der Brauereisachverständige, Abgeordneter Köstke, geltend, daß der bayerische Hopfenbau weit mehr über Vermischungen seines Hopfens mit anderen süddeutschen und märkischen Hopfen als über Vermischung mit russischem Hopfen zu klagen habe. Bedenkt man, wieviel seitdem über die den Hopfen betreffenden Abmachungen im russischen Handelsvertrag, zum Teil recht wenig sachlich, geklagt wurde, so ist hervorzuheben, daß ausdrücklich nach den langen Reichstagsdebatten über diese Fragen der Abgeordnete Dr. Lieber als seinen Eindruck aussprach: „Wenn in irgend einem Punkte der Herr Staatssekretär Freiherr von Marschall siegreich war — er war es ja in allem —, dann war er es in der Frage der Hopfenzölle.“ Die Erwartung derjenigen, die warnten, unter dem Eindruck der quantitativ geringen Hopfenernte von 1893 die Zukunft pessimistisch zu betrachten, hat sich als durchaus richtig erwiesen.

Nach der Statistik des Deutschen Reiches hat nur 1893 — also gerade während des Zollkrieges und vor Zustandekommen des russischen

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1775 ff. (12. 3. 1894).

² Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 1781 (13. 3. 1894).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 1911 (16. 3. 1894).

Handelsvertrags — Rußland einschließlich Finnland mehr Hopfen nach Deutschland geschickt, als es von hier bezog. Von 1894—1900 dagegen hatte Deutschland dem Wert nach in jedem Jahre mehr an Hopfen nach Rußland und Finnland ausgeführt, als es von dort bezog. Der Menge nach überwiegt allerdings die deutsche Ausfuhr an Hopfen die Einfuhr im deutsch-russischen Verkehre nur in den Jahren 1894—1896 und 1899 sowie 1900¹.

Von den Gegnern des Vertrages wurde auch getabelt, daß Rußland seinen Roheisenzoll nur unerheblich ermäßigt habe. Die Regierung erwiderte, daß Schlefien mehr Wert auf die thatsächlich beträchtliche Ermäßigung der Zölle für verarbeitetes Eisen lege und daß man es als vollkommen befriedigend ansehe, wenn das Roheisen dank dem Vertrage in verarbeiteter Form nach Rußland exportiert werden könne².

Eine Bestimmung des russischen Handelsvertrages, über die seit 1894 der Kampf nicht zur Ruhe zu kommen scheint, betrifft den Artikel 19 des Vertrages und das Schlußprotokoll zu diesem Vertrage: die Frage der Eisenbahntarife. Zunächst wurde — ebenso wie im deutsch-österreichischen und im deutsch-belgischen Verträge gegenseitige Meistbegünstigung im Eisenbahntarifwesen und zwar Gleichstellung mit dem inländischen Verfrachter — vereinbart. Es war das im russischen wie im österreichisch-ungarischen Vertrag eine Bekräftigung einer früher schon geübten Praxis. Der Regierungskommissär Freiherr von Thielmann wies gegenüber den Angriffen, die erhoben wurden, darauf hin, daß diese gegenseitige Meistbegünstigung mit Rußland in allen Eisenbahnverträgen bereits verabredet worden sei, und zwar seit 1857, also bis zurück zum Ministerium Manteuffel³.

Außer der Meistbegünstigung wurde jedoch die specielle Abmachung des Schlußprotokolles, welche den deutschen Ostseehäfen Danzig, Königsberg und Memel die Teilnahme an der überseeischen Vermittlung des Verkehrs von und nach Rußland wahren sollte, heftigst umstritten. Die beiderseitigen Staatsbahnen verpflichteten sich, Getreide u. s. w., Flach und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den deutschen Häfen Danzig, Königsberg und Memel zu direkten Tarifen zu befördern, welche den jeweiligen russischen Frachten von der Aufgabestation nach Libau und Riga gleichkommen. Da für Deutschland zwei Privatbahnen, die Marienburg-Mlawkaer und die ostpreussische Südbahnlinie in erster Linie in Betracht kamen, der Vertrag aber nur die Staatsbahnen und nicht die Privatbahnen verpflichtete, so war für Deutschland ein nennenswertes „Opfer der staatlichen Selbständigkeit“ in Tariffachen durchaus nicht übernommen. Es sollte nur den Ostseehäfen, die auch nach Zugeständnis von Schutzzöllnern⁴ durch die Handelspolitik seit 1879 schwer gelitten hatten, ein Schutz gewährt werden, daß nicht die russische Eisenbahntariffpolitik Libau und Riga vor deutschen Plätzen bevorzuge. Thatsächlich bestanden außerdem vor Abschluß des Handelsvertrags direkte deutsch-russische Tarife, an deren Bewilligung jedoch bis 1. September 1894 die Bedingung der überseeischen Ausfuhr der beförderten Güter geknüpft war. Die Neuierung seit dem Handelsvertrag ist wesentlich nur die, daß die direkten Tarife nicht nur bei überseeischer

¹ Vgl. Ausw. Handel 1880/96 und Bd. 135 d. Stat. d. R. u. F.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1788 (12. 3. 1894).

³ Vgl. ebenda selbst Bd. III, S. 1761.

⁴ Vgl. ebenda selbst Bd. III, S. 1764 (Dr. Hammacher).

Ausfuhr, sondern auch bei Weiterbeförderung ins Inland — jedoch nicht unmittelbar mit der Eisenbahn — gewährt werden sollten. Die Gegner dieses Abkommens befürchteten, daß das russische Getreide nunmehr nicht nur durch Ostpreußen hindurchgehen, sondern Ost- und Westpreußen „überflutet“ werde. Die Kommissäre der verbündeten Regierungen gaben am 5. März 1894 Erklärungen zu Protokoll, die als Anhang zum Kommissionsbericht über den russischen Handelsvertrag abgedruckt sind¹. Der wichtigste Punkt in diesen Erklärungen ist, daß ein Rückströmen russischen Getreides von den Hafenstädten in die preussischen Ostprovinzen trotz der billigen deutsch-russischen Tarife nicht zu fürchten sei. Die Kosten der Ausladung des Getreides vom Eisenbahnwagen auf Landfuhrwerk, sowie des Landfuhrwerks und endlich der Wiedereinladung von diesem in Eisenbahnwagen würden rund 10 Mk. für den Waggon betragen; ein Rückströmen des importierten Getreides, welches Graf Mirbach bis auf 50 km von Königsberg und Danzig gefürchtet hatte, sei somit praktisch nur bis auf $\frac{1}{3}$ dieser Entfernung möglich².

Der Hauptkampf der agrarischen Gegner der Regierung richtete sich jedoch gegen die Verallgemeinerung der Herabsetzung der Getreidezölle. Schon bei Beratung des österreichischen Handelsvertrages und seitdem hatten Konservative, die für diesen gestimmt hatten, erklärt, daß sie einer Anwendung des Zolles von $3\frac{1}{2}$ Mk. gegenüber Rußland nicht zustimmen würden; andere hatten erklärt, daß sie dieses nur thun könnten, wenn der Landwirtschaft sehr bedeutende Kompensationen geboten würden. Es scheint die Befürchtung gewesen zu sein, daß bei Ermäßigung der Getreidezölle gegenüber Rußland durch die Konkurrenz des russischen Getreides der deutsche Roggenpreis auf 100 Mk. pro Tonne herabgedrückt werde, eine Befürchtung, die durch die Thatfachen seit 1894 nicht bestätigt worden ist³. Auch Männer, die nicht in allem mit der agrarischen Bewegung übereinstimmten, hielten es für überaus gefährlich, die Getreidezölle gegenüber einem Lande zu binden, dessen Währung schwankend sei. Wenn auch der Nachweis nicht gelungen ist, daß 1880—1894 die Menge der russischen Getreideeinfuhr nach Deutschland von den Schwankungen des Rubelpreises bestimmt worden sei, so ist es doch naheliegend, daß die Möglichkeit, zu äußerst niedrigen Preisen — in Mark gerechnet — nach Deutschland zu liefern, zwischen 1880 und 1890 bei niedrigem Rubelfurs für den russischen Exporteur vergrößert war. Als diejenige Kompensation, bei der man sich entschließen könne, für den russischen Handelsvertrag zu stimmen, wurde von agrarischen Führern schon früher und ebenso 1894 die Einführung der Doppelwährung bezeichnet. Die Grafen Kanitz und Mirbach hatten einen Antrag auf Abänderung des deutschen Münzgesetzes⁴ eingebracht, der zum Glück Deutschlands nicht Gesetz geworden ist. Wäre er Gesetz geworden, so würde eine Silberinflation weit über das

¹ Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Nr. 234.

² Vgl. auch Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1761/1762 u. Schr. d. Ber. f. Socialpol. Bd. 89, S. 283—285.

³ In keinem einzigen Jahre seit 1894 weist der Jahresdurchschnittspreis für Brotgetreide zum freien Verkehre an den im Vierteljahrshefte I (1901) S. 41 aufgeführten deutschen Plätzen einen so niedrigen Stand auf. Notierungen unter 100 Mk. pro Tonne kommen nur für unverzollte ausländische Waren in dieser Übersicht vor.

⁴ Vgl. Druckf. d. Reichst. 1893/94 Nr. 38.

Maß dessen, was die Blandbill und die Shermanbill den Amerikanern beschert haben, eingetreten sein¹.

Die Regierung setzte die bimetallistische Bewegung während der Beratung des russischen Handelsvertrages matt, indem eine Kommission zur Beratung der Silberfrage einberufen wurde. Die Kommission ist zu keiner Einigung gelangt; das Hauptverdienst war, daß gewisse vermittelnde Vorschläge, die zwar durch Herausprägung von Silber die deutsche Währung bedrohten, den Bimetallismus aber nicht brachten, von den Goldwährungsanhängern und den Bimetallisten übereinstimmend als bedenklich und unbefriedigend verworfen worden sind. Das Hauptargument der Bimetallisten, daß Rußland nur bei Doppelwährung zur Barzahlung übergehen könne, und daß die damals schon bemerkte Goldansammlung in Petersburg die Bedeutung eines Kriegsschatzes, nicht einer Vorbereitung der Goldwährung habe, hat sich als ebenso irrig erwiesen, wie die Prophezeiung, daß die Goldproduktion abnehmen werde. Wie in der Geschichte ist sie so groß gewesen, wie in den Jahren sei 1895. Rußland aber ist gerade seit der Zeit des russisch-deutschen Handelsvertrages — zunächst zu einer Befestigung des Rubelkurses —, dann zur Durchführung der Goldwährung gelangt. Der Kurs, zu welchem der Rubel in Gold eingelöst wurde, betrug 216 Mk., d. h. wenig unter 220 Mk. (dies ist der Kursstand, dem nach den Untersuchungen des Professor Lexis² das Preisniveau im Innern Rußlands in den letzten Jahrzehnten sich angepaßt hatte).

Der Wechselkurs auf Petersburg (bis 30. September 1894 für dreiwöchentliche, seitdem für achttägige Wechsel) betrug im Jahresdurchschnitt

1894:	218,19
1895:	219,13
1896:	216,21
1897:	216,06
1898:	216,08
1899:	215,75
1900:	215,68 ³

Diese Entwicklung der russischen Währung wurde 1894 von den Gegnern des Handelsvertrages noch nicht vorausgesehen. So erklärte es sich, daß der Abgeordnete von Kardorff einen Antrag einbrachte, den Getreidezoll gegenüber Rußland je nach dem schwankenden Rubelkurs beweglich zu gestalten. Dieser Antrag wurde indes als aussichtslos während der Beratung zurückgezogen⁴.

Die Regierung, namens deren Graf Caprivi erklärte, daß der russische Handelsvertrag einstimmig⁵ im preussischen Ministerium und im Bundesrate angenommen worden sei, machte zu Gunsten der Einräumung des Vertragszolles an Rußland vor allem geltend, daß die differenzielle Behandlung des russischen Getreides sich wohl

¹ Vgl. W. Loß, Die Ergebnisse der deutschen Silberenquête (Schmollers Jahrb. 1895, S. 902, 903).

² Vgl. Verh. d. Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts. Berlin 1894. Bd. I, S. 324.

³ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1901, S. 149.

⁴ Vgl. Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Nr. 164 bezw. 166 und 172 sowie Sten. Ber. Bd. II, S. 1533.

⁵ Vgl. ebenda selbst Bd. II, S. 1449 (27. 2. 1894).

vorübergehend, aber nicht dauernd technisch aufrecht erhalten lasse¹. Sie fügte hinzu — und auch Graf Kanitz neigte zu dieser Ansicht —, daß der Differenzialzoll von 75 Mk. nicht bewirkt habe, daß im Osten deutsches Getreide gegenüber dem russischen seit dem 1. August 1893 zu irgend einer Zeit um mehr als 35 Mk. verteuert war². Unter anderem wurde das Gleichnis verwendet, daß, wenn das Wasser bereits durch 6 Öffnungen eines Siebes einströmt, es gleichgültig sei, ob die siebente Öffnung versperrt oder aufgemacht werde.

Für die Konservativen, die schließlich mit verschwindenden Ausnahmen gegen den Vertrag gestimmt haben, war damals die Position so günstig, daß, wenn sie nur eine irgendwie durchführbare Förderung statt derjenigen der Doppelwährung formuliert und dann für den Vertrag gestimmt hätten, sie damals wahrscheinlich alles Menschenmögliche hätten erreichen können. Der Abgeordnete Richter charakterisierte die politische Lage damit, daß im Reichskanzlerpalais über einen zurückgekehrten Konservativen mehr Freude sei, als über 100 Freisinnige und National-liberale, die von Anfang an der Regierung in dieser Sache fest und geschlossen zur Seite ständen³.

Wesentlich um den ostelbischen Landwirten jede Schädigung durch den russischen Vertrag zu ersparen, erfüllte durch Aufhebung des Identitätsnachweises⁴, d. h. durch versteckte Ausfuhrvergütung an die östlichen Getreideproduzenten, die Regierung einen lange in Ost- und Westpreußen gehegten Wunsch. Die Maßregel ist — wie der Finanzminister Miquel mitteilte⁵ — auf die Initiative Caprivis zurückzuführen, der schon 1891 die Maßregel plante, jedoch mit der Durchführung aus politischen Gründen bis zum Zustandekommen des russischen Handelsvertrages zuwartete. Es handelte sich darum, Einfuhrscheine, die zur Zahlung an die Zollkasse zu verwenden sind, bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Malz, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsaat zu gewähren⁶.

¹ Finanzminister Miquel, der erklärte, daß er die Abneigung der östlichen Agrarier nachfühlen könne, und vorrechnete, daß die Schuldzinsen von den Erträgen des Grund und Bodens in Hannover 19%, dagegen in Ostpreußen 48, in Westpreußen 54, in Posen 60% in Anspruch nähmen, trat dennoch für den Vertrag ein. Er erklärte, der russische Vertrag werde nach seiner Meinung irgend eine wesentliche Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft auch in den östlichen Provinzen nicht herbeiführen, und fügte hinzu, in der Zollverwaltung sehe man es als überaus schwierig an, länger als einige Jahre die differenzielle Behandlung des russischen Roggens aufrecht zu erhalten. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1516 (1. 3. 1894).

² Vgl. ebendasselbst Bd. II, S. 1431 (26. 2. 1894); ferner ebendasselbst S. 1511 (1. 3. 1894).

³ Ebendasselbst Bd. II, S. 1481 (28. 2. 1894).

⁴ Vgl. Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 15. April 1894 (R.G.Bl. S. 335). Vgl. auch die Ausführungsbestimmungen: Handelsarchiv 1894 Bd. I, S. 462 ff., 648 ff.; 1900 Bd. I, S. 193 ff.

⁵ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1655 (7. 3. 1894).

⁶ Bis die Aufhebung des Identitätsnachweises 1894 erfolgte, erhielt zwar der Müller, der Mehl aus inländischem Getreide ausführte, unter Umständen eine Ausfuhrvergütung, dadurch, daß zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge aus-

9

Von der Feststellung der Identität des exportierten mit dem zollfrei eingeführten Getreide wird abgesehen, ebenso von der Feststellung, ob Importeur und Exporteur dieselbe Person sind. Die Konservativen des Ostens begrüßten ausdrücklich diese Maßregel

ländischen Getreides ihm gestattet wurde. (Dies galt seit 1882 für Inhaber von Mühlenkonten.) Bei der Ausfuhr unverarbeiteten deutschen Getreides war jedoch eine der Verteuerung durch den Zoll entsprechende Ausfuhrvergütung versagt. Der Effekt der seit 1894 eingeführten Neuerung ist, daß beim Export von Getreide aus Deutschland, mag es deutschen Ursprungs oder mit Auslandsware vermischt oder verzollte Auslandsware sein, eine Ausfuhrprämie gewährt wird, die etwa 35 Mk. beim Export einer Tonne Brotgetreide ausmacht. Die Prämie wird jedoch nicht in bar, sondern in einem auf den Inhaber lautenden, also bequem verkäuflichen Anspruch auf Zollnachlaß gewährt (Einfuhrschein). Für Einfuhrscheine giebt zwar nicht der Zollfiskus Geld heraus, aber er nimmt sie statt Geld, er verzichtet also auf Einnahmen, um den Getreide-, Mehl- und Malzexport zu unterstützen. Der Gesetzgeber zeigt hier in der Begünstigungspolitik dieselbe Freude am Komplizierten wie bei dem Branntweinsteuergesetz von 1887. Nicht beliebig für jeden Zweck können die bei Getreide-, Mehl- und Malzausfuhr erworbenen Einfuhrscheine verwendet werden, sondern nur 1. sechs Monate lang vom Datum der Ausstellung ab für Einfuhr derselben Getreidegattung, um die der Markt durch Ausfuhr erleichtert ist, 2. vom Beginn des fünften Monats nach Ausstellung des Scheines weitere sechs Monate lang zur Begleichung von Zöllen auf Kolonialwaren, Petroleum, Thee, Kaviar und andere Dinge, deren Auswahl mit Sorgfalt so getroffen ist, daß eine Mehreinfuhr deutschen Land- und Forstwirten nicht Konkurrenz machen soll.

Einer sehr beachtenswerten Anregung des Abg. Camp, auch den Mehlhändlern bei der Ausfuhr solche Einfuhrscheine zu gewähren, damit die Nachfrage bei den Kleinmüllern gesteigert werde, ist nicht Folge gegeben worden. (Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1726.)

Die Frage liegt sehr nahe, weshalb denn diese Umständlichkeit des Verfahrens beliebt und nicht eine bare Ausfuhrvergütung in Höhe des Zolls beim Getreideexport gewährt wurde. Der finanzielle Grund kann nicht entscheidend sein, da 1. keine Aussicht besteht, daß mehr Getreide aus- als eingeführt wird, 2. durch Anrechnung der Einfuhrscheine auf Kolonialwaren u. s. w. auch andere Zolleinnahmen als die der Getreidezölle zur Aufbringung der Ausfuhrprämie herangezogen sind. Finanzminister Miquel stellte allerdings in Abrede, daß bei der seit 1894 geübten Praxis eine Ausfuhrprämie auf Getreide bezahlt werde. Denn eine solche liege nur vor, wenn für die Ausfuhr ein Zuschuß aus der Staatskasse bezahlt werde, der nicht wieder einkommt, nicht wieder zurückgezahlt wird. (Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1656.) Dies ist jedoch lediglich vom fiskalischen, nicht vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine Widerlegung. Es müssen wohl besondere politische Gründe bestanden haben, — statt einer offenen Ausfuhrvergütung in bar — ein so verwickeltes System zu schaffen. Mindestens hätte bei Gewährung offener Ausfuhrvergütungen Deutschland Repressalien wie beim Zucker seit 1894/97 und den Vorwurf fürchten müssen, daß es bei Beschwerden über forcierte Getreideausfuhr des Auslandes den Gracchen gleiche, die über Aufruhr klagten.

mit Freude; sie betonten, man wolle eine Verteuerung¹ des Getreides im Osten herbeiführen². Der Abgeordnete von Puttkamer-Plauth charakterisierte die Maßregel sehr richtig: Interessiert sei an der Sache dasjenige Gebiet, „wo die Transportkosten von der Produktionsstelle nach dem ausländischen Konsumtionsgebiet billiger sind, als die von der Produktionsstelle nach dem Punkte des inländischen Marktes, wo der Weltmarktpreis zum vollen Ausdruck kommt“³.

Die Wirkung der Maßregel ist auch thatsächlich gewesen, daß die Ausfuhr des stärkereichen aber fleberarmen Getreides in den Ostprovinzen, unterstützt durch Eisenbahn-Ausnahmetarife, die seitdem gewährt wurden, von 1894 ab wiederum von den Ostseegebieten aus einen Aufschwung nahm⁴. Der Preisdruck im Osten, der auf dem einheimischen Getreide gelastet hatte, verringerte sich; ziemlich genau hat seitdem auch im Osten der Getreidepreis $3\frac{1}{2}$ Mk. per Doppelcentner über dem Weltmarktpreis gestanden. Der voll verteuernd wirkende $3\frac{1}{2}$ Marktzoll hat im Osten weit mehr Schutz gewährt, als es der 5 Marktzoll in den Jahren sehr reicher Ernten früher vermocht hatte. Aber, obwohl die große Mehrheit der Deutsch-Konservativen für die Aufhebung des Identitätsnachweises — vereint mit dem Centrum sowie dem Abgeordneten Rickert, der hierin in Gegnerschaft gegen Eugen Richter und die Socialdemokraten sich befand — stimmte, wurde dadurch fast keine Stimme der Deutsch-Konservativen für den russischen Handelsvertrag gewonnen. Die Regierung sah für den russischen Handelsvertrag geschlossen zwar die freisinnigen Parteien, Demokraten, Polen und Socialdemokraten eintreten. Die Mittelparteien waren dagegen gespalten.

¹ Thatsächlich ist die Wirkung der Maßregel nicht eine absolute, sondern eine relative Verteuerung — die Preiserhöhung des deutschen Getreides gegenüber dem Weltmarkte auch bei reichlicher Ernte um den vollen Zollbetrag — gewesen. Sie ist seit 1894 nachweisbar — außer in Augenblicken, wo die Desorganisation des Getreidehandels, die dem Börsegesetze von 1896 folgte, Deutschland bei Preissteigerungen des Weltmarkts — wie im Frühjahr 1898 — isolierte. Schon zur Zeit des Reichskanzlers Fürsten Bismarck hatte man genau vorausgesehen, daß mit Aufhebung des Identitätsnachweises der Trumpf, daß das Ausland die Getreidezölle trage, endgültig aus der Hand gegeben sei, wie sich aus folgendem ergibt: Graf Mirbach erzählt am 15. Februar 1893 im Reichstage, der frühere Finanzminister v. Scholz sei ein Gegner der Aufhebung des Identitätsnachweises gewesen. Nicht so sehr aus fiskalischen, aber aus politischen Gründen. Er habe ihm erklärt, man habe bei Begründung aller Zollvorlagen gesagt, der Zoll hat nicht die volle Wirkung auf den Preis und soll sie nicht haben, das wäre eine zu weitgehende Belastung der Konsumtion; er soll nur eine partielle Wirkung haben, wir wünschen den Zoll zum Teil als Finanzzoll, nur zum Teil als Schutzzoll. Graf Mirbach fügt hinzu: „Nun sagte ich ihm, dann wollen wir den Zoll doch etwas niedriger bemessen, dann wird die Sache von diesem Gesichtspunkte aus unbedenklich.“ Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. II, S. 1051.

² Vgl. ebendasselbst 1893/94 Bd. III, S. 1648 (von Puttkamer-Plauth) und S. 1658 (Meyer-Danzig) (7. 3. 1894).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 1647 (7. 3. 1894).

⁴ Vgl. Gothein a. a. D. S. 97 ff.

Dadurch, daß die dem Vertrage nicht abgeneigten Männer¹ unter den Centrumsmitgliedern für den Fall der Annahme des Vertrages die Aufhebung der Staffeltarife forderten, wurden die ostelbischen Landwirte des Genußes der Vorteile einer Tarifmaßregel beraubt, die ihnen vermutlich erhalten geblieben wäre, wenn sie der Regierung ihre Stimmen für den Vertrag zur Verfügung gestellt hätten². Die preußische Regierung hat sich zur Aufhebung der Staffeltarife entschließen müssen, obwohl die Staffeltarife eine Mehreinnahme von einigen Millionen dem Eisenbahnfiskus gebracht hatten und obwohl es sehr zweifelhaft war, ob bei Beibehaltung der Staffeltarife ein beträchtliches Einströmen russischen Getreides auf dem Eisenbahnwege nach dem Westen und Süden Deutschlands zu erwarten gewesen wäre. Die Wirkung der Staffeltarife auf Süd- und Westdeutschland bezüglich des Getreides war stark übertrieben worden, während die Wirkungen auf die Mülerei z. B. Nürnbergs allerdings nicht ganz unerheblich waren. Jedenfalls war in dem Kampfe um die Staffeltarife 1893/94 eine lebhaftere Interessenverschiedenheit derjenigen, die alle auf den geschützten nationalen Markt Anspruch machten, zum Ausdruck gekommen.

Während aller Debatten über den russischen Handelsvertrag und der gleichzeitigen Verhandlungen über Aufhebung des Identitätsnachweises wurde auch von den Anhängern der Getreidezölle durchaus das alte Argument preisgegeben, daß der Zoll vom Ausland getragen werde. Der Antrag der Konservativen, der bei namentlicher Abstimmung abgelehnt wurde, im russischen Handelsvertrag den Getreidezoll auf 5 statt $3\frac{1}{2}$ Mk. festzusetzen, wäre auch vom schutzöllnerischen Standpunkte aus unlogisch gewesen, wenn man geglaubt hätte, daß jeder Getreidezoll fortan von Rußland getragen werde.

Während des Kampfes um den russischen Handelsvertrag hatten sich die Gegensätze zwischen den Konservativen und der Reichsregierung aufs schärfste zuspitzt. Gelegentlich machten sogar in einer Bagatellfrage des Militäretats, bei welcher selbst der Abgeordnete Eugen Richter für die Regierung stimmte, einige konservative Abgeordnete Opposition³. Es wurde

¹ Der Abgeordnete Dr. Lieber forderte Aufhebung der Staffeltarife und die Garantie für Nichtwiedereinführung derselben während der Geltung des russischen Handelsvertrages; dann sei er auch bereit, für die Aufhebung des Identitätsnachweises zu stimmen. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1484 (28. 2. 1894). Vgl. auch die dieser Äußerung nachträglich gegebene Interpretation ebendasselbst Bd. III, S. 1922 (16. 3. 1894).

² Ob im Bundesrat ohne Aufhebung der preußischen Staffeltarife die Zustimmung der süddeutschen Regierungen zu erlangen gewesen wäre, entzieht sich der Beurteilung.

³ Vgl. St. B. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1923 ff. (16. 3. 1894). Graf Kanitz hob hervor, es sei das erste Mal, daß Konservative in größerer Zahl eine Forderung des Kriegsministers, die dieser als dringlich bezeichnete und die im Ordinarium des Etats stehe, abgelehnt haben; „wir haben aber diese Forderung abgelehnt mit Rücksicht auf die finanzpolitische Lage, wie sie durch diese neue Handelspolitik geschaffen wird“;

im Reichstage darauf angespielt, daß der Abgeordnete von Bloek ebenso wie in Süddeutschland Herr von Thüngen öffentlich die Entlassung Caprivis gefordert hätte¹. In der Folge haben konservative Gegner der Handelsverträge einmal durch Stimmenenthaltung bei einer Marineforderung gegen die Regierung demonstriert². Im übrigen wurde von 1894 ab die Opposition nicht auf militärischem, sondern auf dem Gebiete der Kanalpolitik begonnen³. Mehrfach wurde im Reichstage beim Kampf um den russischen Handelsvertrag darauf angespielt, daß im Land eine gewaltige Stimmung für den Vertrag herrsche und daß bei einer Auflösung des Reichstages eine vertragsfreundliche Majorität zweifellos zu erzielen sei. Freilich sei es sehr unsicher, ob ein solcher Reichstag neue Steuern und die Ausgaben für die Armee und Kolonien bewilligen werde⁴. Bei der entscheidenden Abstimmung wurde der Artikel 1 des russischen Handelsvertrages am 10. März 1894 mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen. Im Gegensatz zu den Deutsch-Konservativen, die aus agrarischen Befürchtungen fast ausnahmslos gegen den Vertrag stimmten, erklärte der um die deutsche Landwirtschaft hochverdiente Abgeordnete Dr. Schulz-Lupitz, daß er nach seiner Kenntnis der Lage der deutschen Landwirtschaft, ebenso wie er für den rumänischen Vertrag gestimmt habe, so auch für den russischen Handelsvertrag mit gutem Gewissen stimmen könne⁵.

c) Der Antrag Kaniß zum ersten Male im Reichstag.

War die agrarische Bewegung, soweit sie sich um Verhinderung des rumänischen und des russischen Handelsvertrages bemühte, unterlegen, so begann nun die Agitation für die sogenannten drei großen Mittel: Antrag

— — — wenn diese Handelsverträge einmal außer Kraft getreten sein würden, und Graf Kaniß hoffe, daß dies vor zehn Jahren geschehe, dann werde man auch wieder zu jedem Opfer für die Wehrkraft bereit sein.

¹ Der Abgeordnete von Bloek schränkte daraufhin im Reichstag diese Forderung ein: man habe militärisch zum Grafen Caprivi Vertrauen und deshalb für die Militärvorlage gestimmt. Zu seiner Wirtschaftspolitik habe man nicht Vertrauen. Man habe nichts dagegen, daß er am Posten bleibe, wenn er seine Wirtschaftspolitik ändere. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1529 (1. 3. 1894).

² Ebenda selbst 1894/95 Bd. II, S. 1198; vgl. auch S. 1185 (1. 3. 1895).

³ Graf Kaniß hatte schon früher den Dortmund-Emskanal als eine der unnützigsten Unternehmungen, die man ersinnen könne, bezeichnet (14. 2. 1893). — 1894 wurde im preussischen Landtage der Dortmund-Rheinkanal abgelehnt, worauf später die Ablehnung des Mittellandkanals folgte.

⁴ Vgl. die Rede des Abgeordneten von Bennigsen am 27. Februar 1894. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94, Bd. II, S. 1466.

⁵ Ebenda selbst Bd. III, S. 1808 (13. 3. 1894).

Kanitz, Doppelwährung und Börsenreform, mit verdoppelter Kraft und erstaunenswerter Zähigkeit. Am 7. April 1894¹ hatte Graf Kanitz — kurz nach Annahme des russischen Vertrags — den Antrag eingebracht, es sei der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides und Mehles für Rechnung des Reiches zu monopolisieren. Die Verkaufspreise an die inländischen Verbraucher sollten mindestens betragen:

für Weizen	215 Mk. per Tonne,			
„ Roggen	165 „ „ „			
„ Gerste	} 155 „ „ „			
„ Hafer				u. s. w.

Auf Antrag der Freisinnigen wurden diese Vorschläge sofort beraten. Am 14. April 1894 wurden sie mit 159 gegen 46 Stimmen abgelehnt² und brachten damals den Konservativen eine vollständige Isolierung im Reichstage.

Der Antragsteller motivierte seine Forderung in erster Linie damit, daß bei den bestehenden Preisen die Produktionskosten der Getreidebauern nicht gedeckt würden³. Graf Caprivi wies die Selbstkostenberechnungen der Antragsteller zurück, er betonte ferner, daß die Korrespondenz des Bundes der Landwirte nicht davor zurückgeschreckt habe, einen Brief abzudrucken, in welchem der Kaiser als politischer Gegner der Landwirte angegriffen werde. Der Reichskanzler führte aus, daß es sich hier um eine Agitation handle, die künstlich unternommen sei. „69 0/0 derjenigen, die vom landwirtschaftlichen Gewerbe als Besitzende leben, sind kleine Parzellen-Besitzer.“ Diese Leute verkauften kein Getreide⁴. Das vom Centrum empfohlene Mittel, zur Bekämpfung der Agitation und zur Aufhellung der Wahrheit bezüglich der Frage der Abhängigkeit der Landwirte von den Getreidepreisen eine Reichsenquete zu veranstalten, wurde damals — wie bereits erwähnt — von der Regierung zurückgewiesen. Im übrigen fand die feste Haltung der Regierung gegenüber dem Antrag Kanitz, der nach Meinung des Reichskanzlers einen Treubruch gegen die Vertragsstaaten, innere Gefahren und endlich eine Brotverteuerung bedeutete, im Reichstage 1894 größten Beifall. Alle großen Parteien außer den Deutsch-Konservativen stimmten damals gegen den Antrag, der nach Meinung des Abgeordneten von Bennigsen eine jährliche Mehr-

¹ Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, Nr. 287.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94, Bd. III, S. 2096 ff., 2105 ff. (13. und 14. April 1894).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 2099.

⁴ Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 2134 (14. 4. 1894); vgl. auch S. 2140.

Belastung der Getreide kaufenden Klassen um 400—600 Mill. Mk.¹ zu Gunsten des Fiskus und der Getreideverkäufer, bedeutet haben würde und von ihm als geradezu „gemeingefährlich“ bezeichnet, nicht minder scharf aber auch vom Centrum und allen linksstehenden Parteien bekämpft wurde.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 2118—2120. Professor Schmoller hat später (vgl. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. 1895, S. 625 ff.) den sehr beachtenswerten Vorschlag gemacht, daß es, wenn wirklich der östliche Grundbesitz sonst nicht zu retten sei, rationeller sei, eine Milliarde zum Auskauf der Notleidenden und zu Darlehen und baren Unterstützungen zu verwenden.

Zweiter Teil.

Deutschlands Handelspolitik unter dem Reichskanzler Fürst Hohenlohe. (1894—1900.)

Sechstes Kapitel.

Beginnende Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber der agrarischen Bewegung. (1894/95.)

In jedem Sommer seit der Entlassung des Fürsten Bismarck hatten gewisse Zeitungen und Korrespondenzen, insbesondere solche, die den rheinisch-westfälischen Großindustriellen nahe standen, in der Öffentlichkeit für eine schärfere Bekämpfung der Socialdemokratie Stimmung zu machen gesucht. Nachdem am 24. Juni 1894 auf den französischen Präsidenten Sadi Carnot von einem italienischen Anarchisten ein Attentat begangen war, welches den Tod des Präsidenten herbeiführte, ertönten von neuem Stimmen, welche diesen Anlaß ausnützten, um eine nachdrücklichere Bekämpfung der deutschen Arbeiterbewegung anzuempfehlen. So wenig die Lohnbewegung der deutschen Arbeiter an sich mit der Herbeiführung gewalttätigen Umsturzes identisch ist, so konnte doch die Thatsache, daß die deutschen Gewerkschaften in ihrer Mehrzahl der Socialdemokratie nahe standen und daß die Socialdemokratie unablässig ihren revolutionären und antimonarchischen Charakter betonte, von denjenigen bequem verwertet werden, welche die Beseitigung des Socialistengesetzes noch immer als einen unverzeihlichen politischen Fehler betrachteten. Obwohl die deutsche Socialdemokratie trotz aller scharfen Ausdrücke, die sie brauchte, sich der Gemeinschaft mit den anarchistischen Meuchelmördern energisch erwehrte, wurden doch fluchwürdige Vorkommnisse, — wie die Ermordung des französischen Präsidenten — seit 1894 wiederholt der Anlaß dafür, ein „Scharfmachen“ der Regierung bald durch Forderung eines Umsturzgesetzes, bald durch Forderung eines Gesetzes zum Schutze der „Arbeitswilligen“ zu versuchen.

Beim rumänischen und russischen Handelsvertrag, beim Antrag Kanitz und den Währungsdebatten waren die Führer der agrarischen Bewegung mit den Industriellen, auch mit deren schutzöllnerischem Flügel, in heftigen Widerstreit geraten. Die Industriellen sahen nunmehr die Handelsverträge verwirklicht. Für die Zeit von deren Geltung hatten sie jedoch zu fürchten, daß die agrarischen Führer auf Herabsetzung übermäßiger Industrieschutzölle hinarbeiten würden. Diese Beforgnis konnte gebannt werden, wenn die industriellen und agrarischen Schutzöllner zusammen arbeiteten, um alle irgendwie erfüllbaren Wünsche der Landwirte zwecks Sicherung besserer landwirtschaftlicher Erträge zu erfüllen. Zugleich konnte ein Zusammenarbeiten beider Gruppen auch mit den mehr freihändlerisch interessierten übrigen Industriellen politisch aussichtsreich erscheinen, wenn man vereinigt seine Sonderinteressen als Arbeitgeber energisch vertrat. Klagten doch die ländlichen Arbeitgeber, wie schon seit 1873, fortwährend über „Leutenot“, d. h. Mangel an billigen und willigen Arbeitskräften, und standen sie doch wenigstens im ostelbischen Deutschland socialpolitisch auf einem dem Koalitionsrechte der Arbeiter ebenso abgeneigten Standpunkte wie ein großer Teil der industriellen Arbeitgeber des Westens und wie die sächsischen Industriellen. Sobald Projekte eines Umsturzgesetzes oder ähnlicher Art auftauchten, fanden sich der Bund der Landwirte und die ihm nahe stehenden Konservativen in voller Übereinstimmung mit den einflußreichsten Großindustriellen; erst gegen Ende der 90 iger Jahre gewann diejenige Gruppe von industriellen Arbeitgebern größeren Einfluß, welche die gewerkschaftliche Bewegung als etwas Notwendiges anerkannte und welche auch dann bereit war, die Arbeiter auf der Basis der Gleichberechtigung zu behandeln, wenn dieselben politisch zur socialdemokratischen Partei sich bekannten. Wie weit Meinungsdivergenzen zwischen dem Reichskanzler Grafen Caprivi und dem preussischen Minister-Präsidenten Grafen von Gulemburg bezüglich der Bekämpfung der Umstürzbewegung oder wie weit andere Ursachen dazu geführt haben, daß beide Minister im Herbst 1894 aus dem Amte schieden, entzieht sich noch heute der Kenntnis der Fernerstehenden. Jedenfalls steht fest, daß Caprivi keineswegs das Vertrauen der Majorität des Reichstages verloren hatte, so lange er im Amte gewesen. Er ist nicht durch parlamentarische Abstimmungen gestürzt worden. Derselbe Reichstag aber, der der Regierung des Grafen Caprivi stets eine knappe, aber noch genügende Majorität für deren Handelspolitik zur Verfügung gestellt hatte, wurde stark agrarisch, als in der Regierung nach Caprivis Entlassung ein anderer Kurs eingeschlagen wurde. Von den Ministern, deren Entfernung von den Führern der agrarischen Bewegung seit 1893 so heftig

verlangt worden war, war seit 26. Oktober 1894 Graf Caprivi und bald auch der Landwirtschaftsminister von Heyden nicht mehr im Amte. An des letzteren Stelle war Frhr. von Hammerstein-Boitzen, dem die Führer der landwirtschaftlichen Bewegung weit mehr Vertrauen nach seiner bisherigen handelspolitischen Stellungnahme entgegenbrachten, getreten. Auch sonst hatten sich Veränderungen vollzogen; Fürst Hohenlohe übernahm nicht nur als Reichszankler die Nachfolge Caprivis; er vereinigte auch wiederum mit dieser Stellung die seit 1892 gelöste preußische Ministerpräsidentenschaft. Als Minister des Innern wirkte zunächst unter ihm ein ausgesprochen agrarischer Konservativer, Herr von Köller¹. Die Umsturzvorlage, welche Fürst Hohenlohe einbrachte, wurde im Reichstag abgelehnt. Es war dies wesentlich dem Centrum zu verdanken, welches auch in der Folge durch seine Stellungnahme gegen ähnliche Projekte das Zustandekommen eines beherrschenden Kartells der agrarischen Konservativen und der industriellen Schutzöllner vereitelt hat und sich dadurch sowie durch sein Eintreten für militärische und Marineforderungen fortan die ausschlaggebende Stellung im Reichstage zu sichern wußte.

Ebenso wie der Reichszankler von Caprivi begann auch Fürst Hohenlohe sein Auftreten als leitender Staatsmann mit der Erklärung, daß ein Systemwechsel nicht beabsichtigt sei. Der Zusatz jedoch, daß er nicht in allen Punkten die Wege seines Vorgängers gehen werde, ebenso die größere Geneigtheit, die er der Kolonialpolitik sowie gewissen Bestrebungen der sog. Mittelstandspolitik gegenüber bekundete, deutete leise einen veränderten Kurs an. Ebenso wie es bereits der Finanzminister von Miquel und später der Reichsschatzsekretär Graf von Posadowsky damals aussprachen, ließ auch Fürst Hohenlohe es als seine Meinung durchblicken, „daß die gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre der Natur der Sache nach mehr der Industrie als der Landwirtschaft zugute gekommen seien“². Ohne die Handelsverträge, gegen die Graf Caprivi alle Angriffe energisch jederzeit zurückgewiesen hatte, seinerseits zu verteidigen, hat Fürst Hohenlohe streng daran festgehalten, daß er die vollendeten Thatfachen zu respektieren und die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen loyal auszuführen habe. So lange jedoch Fürst Hohenlohe durch die Mitarbeit des Freiherrn von Marschall, des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, unterstützt wurde, unterzog sich dieser — allerdings ohne Beteiligung seiner Ministerkollegen — mit Schlag-

¹ Auch im preuß. Justizministerium hatte ein Personenwechsel stattgefunden.

² Vgl. die Programmrede des Fürsten Hohenlohe. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. I, S. 20 ff. — Vgl. auch Beumer, a. a. O., S. 228, 229.

fertigkeit der Aufgabe, durch sachliche Klarlegungen unermüdlich alle Angriffe auf die Handelsverträge des Grafen Caprivi zurückzuweisen, auch wenn die Partei, der er als Konservativer am nächsten stand, mit Zischen auf seine Reden erwiderte.

Im Vordergrund der Bestrebungen der Regierungen mußte die Fürsorge für die Landwirtschaft stehen. Die agrarische Krisis, die schon lange vor der Caprivischen Handelspolitik begonnen hatte¹ und durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände seit 1892 sich beträchtlich verschärft hatte, erheischte angesichts der großen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung ernste Fürsorge. Es wäre sehr irrig zu glauben, daß — solange Graf Caprivi Reichskanzler war — nichts geschehen sei, um die Schwierigkeiten der Lage für die Landwirte zu lindern. Die preußische Denkschrift, welche 1896 über die zur Förderung der Landwirtschaft im Reiche und in Preußen ergriffenen Maßregeln eine — nicht einmal ganz erschöpfende — Übersicht gab, zählt eine ganze Reihe wichtiger Maßnahmen auf, die unter Caprivi entweder durchgeführt oder begonnen worden sind. Hierher gehört außer der Aufhebung des Identitätsnachweises die auf Wunsch der Landwirte erfolgte Abänderung des Unterstützungswohnitz-Gesetzes². Ferner gehören hierher das Weingesez von 1892 und das Reichsviehseuchengesez von 1894. Von preußischen Maßregeln kommen, außer der Schaffung der Landwirtschaftskammern durch Gesez vom 20. Juni 1894 und der Rentengutsgesezgebung von 1891, die Staatszuschüsse zu Volksschullasten für das platte Land³, die Staatszuschüsse zur Förderung des Meliorationswesens und der Kleinbahnen, endlich eine Menge eisenbahnpolitischer Maßnahmen in Betracht. Vor allem ist zu betonen, daß damals schon die Grundlage zu der großen Reform der direkten Besteuerung durch Minister Miquel

¹ Bei den Kämpfen um den Antrag Kaniz erklärte der preußische Landwirtschaftsminister von Hammerstein-Vogten am 17. Januar 1896 im Reichstage: die landwirtschaftliche Krisis sei nicht die Folge der gesunkenen Preise, wenigstens sei die Krisis nicht durch Preissteigerung zu heilen. Die Krisis sei schon bei günstigen Preisen dagewesen. Sie sei latent gewesen; jetzt durch Hinzukommen niedriger Preise akut. Nicht auf die Höhe des Preises kommt es an, sondern zu welchen Produktionskosten man bestimmte Quantitäten Getreide hervorbringe. Er schloß seine Ausführungen unter „Zischen rechts“. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. I, S. 390—395.

² Durch die Novelle vom 12. März 1894 wurde der Beginn des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnitzes auf das zurückgelegte 18. statt 24. Lebensjahr gesetzt u. s. w.

³ Abgesehen von widerruflichen Beihilfen betrugen nach der amtlichen Denkschrift von 1896 diese Staatszuschüsse 1894/95 nicht weniger als 19½ Mill. Mk.

gelegt worden ist. Als die Steuerreform abgeschlossen war, ergab sich, daß durch Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern — außer 4,16 Mill. Mk. Gewerbesteuer auf dem platten Land — rund 51 Mill. Mk. Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung traten. Obwohl demgegenüber 14 Mill. Mk. Zuschüsse, die bisher an die Kreise zu Gunsten des platten Landes geleistet worden waren, durch Aufhebung der lex Huene wegfielen und obwohl durch Reform der Einkommensteuer und Einführung der Vermögenssteuer allen wohlhabenderen Bürgern in Stadt und Land neue Lasten auferlegt wurden, berechnete die Regierung, daß die Belastung des platten Landes mit staatlichen Steuern um jährlich mehr als 28¹/₂ Mill. Mk. verringert sei¹. Und zwar wurde der Grundbesitz um so mehr entlastet, je mehr er verschuldet war.

Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung im Reiche nach dem Regierungsantritte des Fürsten Hohenlohe begann mit mehreren Maßnahmen, die von den landwirtschaftlichen Interessenten im Reichstage zwar als kleine Mittel, aber doch als erwünscht begrüßt wurden.

Dem Andrängen der Zuckerinteressenten entsprechend wurden durch Gesetz vom 9. Mai 1895 die Ausfuhrprämien für Zucker — deren Ermäßigung bezw. Wegfall gemäß dem Zuckersteuergesetz von 1891 bevorstanden hatte — zunächst konserviert². Bei den Debatten, die diesem sog. Zuckernotsteuergesetz vorausgingen, nahm der Schatzsekretär Graf Posadowsky-Wehner einen derart freundlichen Standpunkt gegenüber der agrarischen Bewegung ein, daß die Führer dieser Bewegung sich überaus befriedigt äußerten. Im Gegensatz hierzu erklärte der Abgeordnete Eugen Richter voll Erstaunen: es sei ihm unbegreiflich, wie ein Staatsmann, der jetzt solche Ansichten ausspreche, unter dem früheren Reichskanzler sich wohlgeföhlt haben könne³. Von weiteren gesetzgeberischen Maßregeln ist zu nennen: die Erhöhung von Zollsätzen auf einige Artikel, die in den Vertragstarifen

¹ Ein Großgrundbesitzer hat für die durch die Steuererleichterung geschaffene Wohltat der Regierung des Grafen Caprivi im Reichstage Dank ausgesprochen. Es war dies der Pole v. Koscielski. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. II, S. 1519 (I. 3. 1899).

² Den Branntweinbrennern wurde im Jahre 1895 ebenfalls ein speziell von den landwirtschaftlichen Mittergutsbrennereien vertretener Wunsch erfüllt: das komplizierte Branntweinsteuergesetz von 1887 wurde durch Hinzufügung der sog. Brennsteuer bereichert. Durch Veränderung der Kontingentsbemessungen, Beschränkungen der Melassebrennereien und Einhebung der Brennsteuer zwecks Gewährung von Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrzuschüssen wurde die Vorstufe zum Spirituskartell gegeben und tatsächlich eine Preisbesserung angebahnt. Vgl. Branntweinsteuernovelle vom 16. Juni 1895.

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. I, S. 114 (14. 12. 1894).

nicht gebunden waren, durch Gesetz von 1895 und die Verstärkung der für den Fall von Zollkriegen der Regierung zu erteilenden gesetzlichen Vollmachten. Letztere Bestimmungen waren ursprünglich in der von der Regierung eingebrachten Zolltarifnovelle¹ nicht enthalten. Die durch Gesetz vom 18. Mai 1895 verfügten Änderungen der Zollsätze sind im allgemeinen Maßregeln von untergeordneter Bedeutung, teilweise schon unter Caprivi angeregt und geplant. Symptomatisch war nur, daß die liebevolle agrarische Motivierung, welche Graf Posadowsky im Reichstage z. B. der Erhöhung des Zolles auf Baumwollsamendöl (als auf Verteuerung der Kunstbutter abzielend) und der Erhöhung des Honigzolles (als Schutzmaßregel für das „gemütvoll wirkende“ Gewerbe der Imkerei) gab, den Reichstag geradezu in entzückungsfreudigen Bewilligungseifer versetzte.

Trotz des guten Willens, mit Spanien zu einem Handelsvertrage zu gelangen, hatte man einen Zollkrieg mit diesem Lande nicht vermeiden können; der vom deutschen Reichstage 1893 angenommene Vertrag war beim spanischen Parlament auf heftigsten Widerstand gestoßen. Nachdem widerholt mit Zustimmung des deutschen Reichstages das Provisorium mit Spanien verlängert worden war, war im Mai 1894 der Zollkrieg ausgebrochen. Vom 16. Mai 1894 ab entzog Deutschland den Spaniern die bisher gewährte Meistbegünstigung und wendete seinen Generaltarif gegen Spanien an. Die Spanier antworteten darauf, indem sie Deutschland gegenüber nicht mehr den Minimaltarif, sondern den Maximaltarif gelten ließen. Hierauf erging eine deutsche Verordnung vom 25. Mai 1894, durch welche Zuschläge von 50 % zu den Zollsätzen für gewisse spanische Waren — jedoch nicht Zölle auf spanische Erze, rohen Kork u. s. w. eingeführt wurden². Obwohl die am Handel mit Spanien unmittelbar beteiligten Kreise lebhaftes Bedenken äußerten und obwohl die Regierung eine Erweiterung ihrer Vollmachten gar nicht geordert hatte, fügte die schutzzöllnerische Mehrheit des Reichstages in die Zolltarifnovelle eine Abänderung des § 6, des sogenannten Kampfzollparagraphen des deutschen Zolltarifgesetzes, ein. Ähnliche Bestrebungen waren schon im Dezember 1893 angesichts des damals mit Rußland schwebenden Zollkriegs von dem Abgeordneten v. Salisch und seinen Freunden vertreten worden.

¹ Vgl. Gesetz, betr. die Änderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs vom 18. Mai 1895, R.G.Bl. S. 233. — Eine Zusammenstellung des Zolltarifs, wie er am 1. Januar 1895 galt und der Vertragsbeziehungen vgl. Handelsarchiv 1895 Bd. I, S. 1 ff. — Unter Berücksichtigung der Änderungen des Jahres 1895 ist das Zolltarifgesetz und der Zolltarif im Handelsarchiv 1896 Bd. I, S. 1 ff. publiziert.

² Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Nr. 60.

Daß sie jetzt Beifall fanden, war von symptomatischer Bedeutung. Demgemäß ist jetzt bei einem Zollkrieg die Regierung berechtigt, gegenüber dem Deutschland unfreundlich behandelnden Staate einen Zuschlag bis zu 100 % (statt bisher bis zu 50 %) der Zollsätze für bereits zollpflichtige Waren anzuordnen. Außerdem aber können in solchem Falle bisher zollfreie Waren einem Zoll bis zu 20 % des Werts unterworfen werden. Daß die Vertreter der Eisenindustrie, die zum Teil auf den Bezug spanischer Erze angewiesen sind, es mit Freude begrüßten, wenn von der letzteren Vollmacht gegenüber Spanien kein Gebrauch gemacht wurde, ist begreiflich.

Außer diesen gesetzgeberischen Ergebnissen ist für die Session 1894/95 ein großer Eifer in Initiativanträgen agrarischen Charakters kennzeichnend. Eines der „großen Mittel“, welches der Bund der Landwirte zur Hebung der Landwirtschaft forderte, war die Doppelwährung. Durch Beschluß vom 16. Februar 1895 machte der Reichstag dieser Forderung durch eine etwas verschwommene Resolution zu Gunsten der Einberufung einer Münzkonferenz behufs internationaler Regelung der Währungsfrage eine Konzeßion von nicht geringer Tragweite¹. Die deutsche Regierung hatte es der Festigkeit Englands, bezw. der indischen Regierung, zu danken, daß sie es vermochte, diesem Drängen nach Einberufung einer Münzkonferenz und Umgestaltung der Währung sich zu entziehen.

Auch das andere „große Mittel“, welches der Bund der Landwirte vertrat, der Antrag Kaniz, kehrte im Reichstage wieder, — diesmal in etwas veränderter Form. An dem Gedanken, daß der Einkauf und Verkauf des für den inländischen Konsum bestimmten ausländischen Getreides und Mehles Monopol des Reiches werden sollte, hielten die Unterzeichner des Antrags Kaniz fest. Aber statt wie 1894 bestimmte Ziffern zu nennen, zu denen das importierte Getreide verkauft werden dürfe, wurde nunmehr vorgeschlagen, die Verkaufspreise nach dem inländischen Durchschnittspreis der Jahre 1850—90 zu bemessen, wobei vorbehalten blieb, die Verkaufspreise zu erhöhen, wenn sich die Einkaufspreise über dies Maß erhöhen sollten. Es war nunmehr beantragt, daß von den Überschüssen, die das Reich durch die Differenz des Einkaufs- und Verkaufspreises beziehe, ein dem bisherigen Ertrag der Getreidezölle entsprechender Betrag der Reichskasse zuzuführen, ferner ein Reservefonds anzusammeln sei und daß Getreidevorräte für Kriegsfälle u. s. w. bereit zu stellen seien. Fürst Hohenlohe bekämpfte jedoch diesen Antrag ebenso energisch, wie es

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. II, S. 931 (16. 2. 1895).

Graf Caprivi gethan hatte, wenn er auch den Antragstellern das Kompliment nicht verweigerte, daß sie gewissenhafte, patriotische Männer seien. Er erklärte die Maßregel für unannehmbar und betonte noch ausführlicher als Graf Caprivi, daß erhöhte Getreidepreise nicht einmal der Mehrheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu gute kämen. Fürst Hohenlohe berechnete, daß erst von mehr als 5 ha ab bei gutem Boden jedenfalls die landwirtschaftlichen Besitzer durch Eigenbau ihren und ihrer Familien Bedarf an Brotgetreide decken könnten. Er bezog sich darauf, daß nach der Betriebsstatistik von 1882 die Betriebe bis 5 ha und darunter 76 % der Gesamtzahl ausmachten und nahm an, daß auf diese, nicht am Getreideverkauf interessierten, Betriebe 15 Millionen von insgesamt 19 Millionen landwirtschaftlicher Bevölkerung entfielen. Es seien also nur 4 Millionen¹ Deutsche am Antrage Raniß interessiert und keineswegs die ganze Landwirtschaft. Unter Ablehnung des Antrags Raniß stellte Fürst Hohenlohe zu Gunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Börsenreform, die Reform der Branntweinsteuer und Zucksteuer und Herabsetzungen von Frachttarifen u. s. w. in Aussicht. Der Reichstag ließ diesmal den Antrag Raniß in einer Kommission verschwinden. Inzwischen wurde im preussischen Staatsrate über den Antrag Raniß verhandelt. In der Debatte im Reichstage, die der Verweisung an die Kommission vorausging, fielen zwei bemerkenswerte Äußerungen. Einer der Anhänger des Antrags Raniß, der Konservative Graf Limburg-Stirum erklärte: „Wir haben mit der großen Wahrscheinlichkeit zu rechnen, auch angesichts der zunehmenden Bevölkerung, daß Deutschland nie dasjenige Getreide produzieren kann, was es konsumiert“². Der Abgeordnete von Bollmar, der den Antrag lebhaft bekämpfte, gab zu, daß eine Agrarkrisis bestehe, benützte aber die Gelegenheit, um auf eine Äußerung des bayerischen Freiherrn von Cetto hinzuweisen, der 1895 eingestanden habe, daß man bisher in agrarischen Kreisen an die Theorie, daß das Ausland den Zoll trage, innerlich nicht geglaubt habe³.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. III, S. 1782 u. d. Berichtigungen S. VIII.

² Vgl. ebendaselbst Bd. III, S. 1805 (30. 3. 1895).

³ Vgl. ebendaselbst Bd. III, S. 1809 (30. 3. 1895). Die von Herrn v. Bollmar angezogene Äußerung des Freiherrn v. Cetto ist im Archiv d. deutschen Landwirtschaftsrats 1895, S. 155 abgedruckt und lautet:

„Seit Jahren ertönt die Klage über den Niedergang der heimischen Landwirtschaft. Bei jeder bisher stattgehabten Erhöhung des Zollsatzes wurde ausgesprochen, daß unter den bestehenden Verhältnissen die Landwirte unmöglich mehr weiter wirt-

Siebentes Kapitel.

Große, kleine und kleinste Mittel zur Beschwichtigung der agrarischen Bewegung (1895—1897).

a) Allgemeines.

Die Zeit vom Sommer 1895 bis zum Herbst 1897 ist durch folgende Momente charakterisiert: 1. rastlose Agitation der agrarischen Bewegung; 2. weitere Umformung der Reichsregierung und des preußischen Ministeriums; 3. steigende Prosperität in Industrie und Landwirtschaft, verbunden mit einer äußerst günstigen Gestaltung der Finanzen; 4. Versuche der Regierung und der Parlamente, mit allen denkbaren großen, kleinen und kleinsten Mitteln allen irgendwie erfüllbaren Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerecht zu werden; 5. sozialpolitische Verwicklungen mit fremden Gebieten.

Von den Mitarbeitern des Grafen Caprivi schieden aus der Regierung im Jahre 1896 der preußische Handelsminister Freiherr von Verlepch, im Sommer 1897 der Staatssekretär des Innern von Boetticher und im Herbst 1897 der letzte Minister, der Angriffe auf die Handelsvertragspolitik Caprivis energisch zurückzuweisen pflegte, Freiherr von Marschall, aus. Noch im Jahre 1896 wurden Reden der Minister von den Konservativen mit Zischen aufgenommen¹. Dennoch erhielt der Gegensatz zwischen den Agrariern und der Regierung in dieser Zeit eine andere Färbung als unter Caprivi. War es unter Caprivi ein Kampf im großen Stile gewesen, bei dem die Regierung unbeugsam bestimmte Prinzipien vertrat und ebenso die Personen wie die Thaten der Minister heftigst angegriffen wurden,

schaften können und daß es absolut notwendig sei, das ausländische Getreide mit einem erhöhten Zoll zu belegen und dadurch den Preis des einheimischen Getreides in die Höhe zu treiben. Es hat eine Zeit gegeben, in der man nicht den Mut hatte, offen zu sagen, daß die Getreidepreise verteuert werden sollen. Es ist nicht lange her, daß man auf Umwegen dem Publikum begreiflich zu machen suchte, daß durch Einführung höherer Zölle das einheimische Getreide eigentlich gar nicht sonderlich verteuert würde, daß die Lebensmittel ihren gleichen Preis nach wie vor behalten würden. Die neuen Ermäßigungen der Zölle und der Getreidepreise haben aber inzwischen den Landwirten und auch den Leuten, die außerhalb der landwirtschaftlichen Kreise stehen, die Augen geöffnet und den Mut gegeben, mit dünnen Worten zu sagen, daß bei den jetzigen Getreidepreisen es nicht mehr möglich ist, Landwirtschaft zu treiben, daß also die Gesamtheit der Bevölkerung die Wahl hat, entweder billiges Getreide zu kaufen, oder aber eine ganze Anzahl von Landwirten, die von der Scholle vertrieben werden, zu alimentieren."

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97, Bd. I, S. 395 (17. 1. 1896).

so wurde jetzt einzelnen Mitgliedern der Regierung — freilich nicht dem Staatssekretär von Marschall — gelegentlich von den Konservativen Vertrauen ausgesprochen. Die Angriffe bezogen sich mehr auf Details, ein Glinnehmen baute sich an, indem soweit irgend möglich in Details das Beamtentum sich zum Vollstrecker der Wünsche der Parlamentsmehrheit machte. Die Parlamentsmehrheit, die unter der Führung des Grafen Caprivi handelsvertragsfreundlich gewesen war, wurde immer agrarischer. Nachdem die akuten Notstände der Jahre 1892/94 vorüber waren und eine Besserung in der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung einsetzte, wurde die agrarische Bewegung zunächst lebhafter und einflußreicher als zuvor.

b) Scheitern zweier agrarischer Forderungen hinsichtlich „großer Mittel“, politischer Erfolg beim Börsengesetz.

Als die drei großen Mittel zur Hebung der Landwirtschaft wurden fortgesetzt Vorschläge vertreten, die das eine Gemeinsame hatten, nicht durch Verbilligung der Produktionskosten Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu suchen, sondern eine Preissteigerung nach Meinung der Antragsteller zu garantieren. Die drei großen Mittel, welche andauernd versuchten wurden, waren: der Antrag Kanitz, die Doppelwährung und die Börsenreform.

Der Antrag Kanitz, der 1894 ohne Kommissionsberatung mit überwältigender Mehrheit abgelehnt worden war und 1895 in etwas veränderter Form wieder eingebracht und in einer Kommission stecken geblieben war, beschäftigte 1896 den Reichstag zum dritten und voraussichtlich zum letztenmal. Kurz bevor das Jubiläum des 25 jährigen Bestehens des Deutschen Reiches feierlich begangen wurde, kam es zur ausführlichen Verhandlung über den Antrag. Außer den Konservativen und Antisemiten stimmten diesmal auch einige agrarische Nationalliberale sowie Mitglieder der Reichspartei für den Antrag. Daß er immerhin mit 219 gegen 97 Stimmen abgelehnt wurde, war dem energischen Widerstand der Minister von Marschall und von Hammerstein, sowie dem Umstande zu danken, daß das gesamte Centrum mit der Linken — und diesmal nur einem Teile der Nationalliberalen und der Reichspartei — an der Bekämpfung des Antrages festhielt. Die Verwerfung des Antrages erfolgte, weil die Vorschläge des Grafen Kanitz als Verletzung der bestehenden Handelsverträge, als Zumutung einer technisch unlösbaren Aufgabe an das Reich, endlich als Maßregeln betrachtet wurden, die schließlich auch zur Monopolisierung des inländischen Getreidehandels und zur planmäßigen Regelung der Getreideproduktion führen müßten. Man betonte, daß schließlich bei staatlicher

Garantie der Grundrente auch eine Verstaatlichung des Grund und Bodens, eine Anerkennung des Rechts der Besitzlosen auf Arbeit und auf einen Minimallohn unvermeidbar sein würde¹. Der Landwirtschaftsminister betonte ausdrücklich, die Krisis der Landwirtschaft sei nicht durch Preissteigerung allein zu heilen, und bezeichnete die Agitation für den Antrag Kanitz als geradezu gemeingefährlich². Wie bei den früheren Verhandlungen über den Antrag Kanitz kam übrigens auch hier der Gegensatz des Ostens zu dem Westen und Süden, für dessen Getreidebauern der Antrag nur eine geringe Bereicherung bedeutet hätte, mehrfach zum Ausdruck.

Von den Anhängern des Antrags Kanitz wurde nicht geleugnet, daß bei steigenden Getreidepreisen die Brotpreise steigen müßten. Trotzdem wurde behauptet, der Konsument werde Vorteil haben: 1. da angeblich stabile hohe Getreidepreise auf das Brot weniger verteuern als schwankende Getreidepreise³; 2. da nach dem Antrag in seiner zuletzt vorliegenden Form das Reich Reserven ansammeln solle, um bei außergewöhnlichen Steigerungen der Getreidepreise das Getreide billiger liefern zu können. Im wesentlichen spielten bei den Debatten auf Seite der Anhänger des Antrags Kanitz mehr die politischen als die ökonomischen Argumente eine Rolle. Man betonte die Bedeutung der Landwirte als Stützen des staatlichen Lebens. Graf Herbert Bismarck — der übrigens eingestand, er habe den Antrag nicht ohne Bedenken unterschrieben — stellte die Theorie auf, es sei unrecht, den Großgrundbesitz animos zu betrachten. „Ob das betreffende Land von 3000 Morgen von einem oder von 30 besessen wird, ist nach meiner Ansicht für die Frage der Erhaltung des Wertes des heimischen Bodens ganz gleichgültig⁴.“ Herr von Kardorff fügte hinzu: „Der Staat hat die Verpflichtung, die Besitz- und Vermögensverhältnisse, wie sie sich durch die Jahrzehnte und Jahrhunderte entwickelt haben, mit

¹ Im vorhergehenden Jahre 1895 hatte außerdem der nationalliberale Abgeordnete Paasche gegenüber dem Antrag Kanitz hervorgehoben, daß die notwendige Folge einer Hochhaltung der landwirtschaftlichen Preise und damit der Rente ein Steigen der Bodenpreise sein werde. Man müsse dann konsequenter Weise die Grund- und Hypothekenbücher schließen, damit niemand mehr diese hohen Kaufpreisreste eintragen lassen und wieder in die alte Not der Überschuldung verfallen könne. Dies werde Vielen, welche verkaufen wollen, sehr unangenehm sein. Trotzdem äußerte er schon damals Sympathien für einen Getreidezoll von 5—6 Mk., obwohl gegen diesen dieselben Argumente vorgebracht werden konnten. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. III, S. 1788 (29. 3. 1895).

² Vgl. ebendasselbst 1895/97 Bd. I, S. 395 ff. (17. 1. 1896).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. I, S. 364 ff.

⁴ Vgl. ebendasselbst Bd. I, S. 377 (16. 1. 1896).

solchem Rechtsschutze zu bekleiden, daß sie nicht in solchen Verfall geraten können, wie die Landwirtschaft heute schon in Preußen in Verfall geraten ist¹."

Der Kampf um die Doppelwährung war aussichtslos, nachdem die indische Regierung sich gegen Wiederaufnahme der freien Silberprägung erklärt hatte. Die Bewegung erlitt ferner eine erhebliche Niederlage, nachdem das amerikanische Volk bei der Präsidentschaftswahl sich für Mac Kinley und gegen die Silberpartei erklärt hatte.

Hinsichtlich des dritten großen Mittels dagegen — der Börsenreform —, erzielten die Anhänger des Bundes der Landwirte einen vollständigen politischen Sieg. Obwohl auf Grund der Börsenenquête unter Mitwirkung agrarischer Führer reichliches Material zum Beweise der Notwendigkeit des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten beschafft worden war, und obwohl die Regierung die Anschauung von der Notwendigkeit dieses Terminhandels im Reichstag vertrat, setzte die Reichstagsmajorität im Börsengesetz von 1896 das Verbot des Getreideterminhandels durch. Die Majorität, welcher sich in diesem Falle die Regierung unter Preisgabe des von ihr anfanglich vertretenen Standpunktes gebeugt hat, bestand nicht bloß aus den agrarischen Konservativen und Antisemiten, sondern auch aus den Mittelparteien. Es scheint, daß jedes Land auf einer bestimmten Entwicklungsstufe Erfahrungen sammeln muß, um einzusehen, daß eine Unterdrückung der komplizierten Technik des modernen Börsenverkehrs schließlich Enttäuschungen bereitet.

c) Kleine und kleinste Mittel zur Förderung der Landwirtschaft.

Weit mehr ist in jener Zeit noch in solchen Maßregeln geleistet worden, die man als kleine und kleinste Mittel agrarischer Tendenz bezeichnen könnte. Hierher gehören die Bestrebungen, die im sogenannten Margarinegesetz², ferner in dem Zuckersteuergesetz von 1896, in Abänderungen der Branntweinbesteuerung, in der Beschränkung der zollfreien Getreidetransitlager, der Mühlenkredite u. s. w. verwirklicht wurden. Schon bei Beratung der Aufhebung des Identitätsnachweises hatte der Reichstag Beschränkungen der Zollkredite für Getreideimporteure, sowie gänzliche oder teilweise Beseitigung der Getreidetransitlager und Mühlenkonten gefordert. Die Regierungsvertreter, Finanzminister Miquel und Graf Posadowsky, hatten sich zwar nicht unbedingt gegen Beibehaltung von Transitlagern an Seeplätzen

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. I, S. 403 (17. 1. 1896).

² Gesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (R.G.Bl. S. 475).

ausgesprochen, aber aus ihrer Abneigung gegen solche Transittlager, die vorwiegend ins Inland verkauften und den Zollkredit zu „erschleichen“ suchten, kein Hehl gemacht¹. In den Jahren 1896 und 1897 wurde im Reichstage zunächst in Form einer Interpellation, dann in Form eines Antrags des Grafen von Schwerin-Sönitz und Genossen der Kampf gegen die Zollkredite der Getreidehändler und Müller wieder aufgenommen, und auch später wurde dieser Kampf fortgesetzt². Die Bestrebungen des Bundes der Landwirte fanden — wie beim Börsengesetz — auch in dieser verwickelten Frage lebhaftest Unterstützung bei Nationalliberalen und beim Centrum. Bei den Kämpfen gegen die Zollkredite, welche den Getreidehändlern gewährt wurden, und gegen die Vergünstigungen der gemischten Privattransittlager war die Meinung der Gegner dieser Einrichtungen anscheinend, erstens, daß nach Aufhebung des Identitätsnachweises die früheren Gründe für diese Einrichtung weggefallen seien, zweitens, daß Niederlagen mit unverzoltem Getreide dem Importeur es erleichterten, bei günstiger Konjunktur ausländisches Getreide auf den deutschen Markt zu werfen, drittens, daß infolge des Zollkredits es dem Getreidehändler möglich sei, ausländisches Getreide zum Weltmarktpreise bei Stundung des Zolles mit geringerem Kapitalaufwand zu kaufen, als das stets um den Zollbetrag verteuerte deutsche Getreide. Hiergegen konnte aber eingewendet werden: 1. daß der den Getreidehändlern gewährte Zollkredit gerade so wie der anderen Kaufleuten gewährte Zollkredit zu rechtfertigen sei; 2. daß bei Ausnützung der durch Gesetz von 1894 gewährten Ausfuhrbegünstigung der kleinere Händler gegenüber den kapitalkräftigeren Betrieben im Nachteil sei; 3. daß gerade eine stoßweise Getreideeinfuhr der Preisbildung besonders schädlich sei, und daß diese bei Beseitigung der bisherigen Einrichtungen drohe.

Viele sahen überhaupt diese Bewegung mehr als Feindseligkeit gegen den deutschen Getreidehandel, denn als auf eigentliche Förderung der Landwirtschaft gerichtet an. Jedenfalls hielt es die Regierung sowohl in der Frage der Getreide-transittlager wie der Mühlenkonten für notwendig, nicht allzu radikal vorzugehen. Die Regierung verkürzte die Zollkredite für 7 auf 4 Monate. Sie entzog solchen Transittlagern und Kontenmühlen, die vorzugsweise nach dem Inlande Getreide oder Mehl verkauften, die bisherigen Begünstigungen, ließ sich jedoch anerkennenswerterweise nicht zu einer überstürzten Behandlung dieser sehr verwickelten Frage bestimmen³.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 Bd. III, S. 1722 u. 1714 (9. 3. 1894).

² Vgl. ebendasselbst 1895/97 Bd. II, S. 796 ff.; Bd. VII, S. 5007 ff. und 1898/1900 Bd. VI, S. 5318 ff.

³ Vgl. insbesondere die Erklärungen des Grafen Pojadowsky. Sten. Ber. d.

Bestreben der Agrarier, die im Frühjahr 1897 dahin gingen, die Einfuhr ausländischen Getreides wegen der darin enthaltenen Bakterien zu erschweren, blieben ohne praktische Bedeutung¹.

Als symptomatisch für die Strömung, die bei der Regierung herrschte, auch durch Maßnahmen kleinsten Stiles agrarische Schutzollbestrebungen zu fördern, sei folgender Fall erwähnt. Interessenten der Reiszuckerindustrie hatten Klage erhoben, daß durch den Reiszoll ihr Rohmaterial beträchtlich verteuert werde. Die Regierung gewährte zwar bei der Ausfuhr den unter bestimmter Kontrolle arbeitenden Fabriken Nachlaß des Reiszolls, sie weigerte sich jedoch zu Gunsten des Stärkeabfuges im Inland principiell Zollfreiheit des Reises, der zu Stärke verarbeitet werde, zuzugestehen. Als Motivierung wurde nicht so sehr die Rücksicht auf das fiskalische Interesse, als die Rücksicht auf diejenigen Stärkefabrikanten angeführt, welche nationale Kartoffeln und Weizen zu Stärke verarbeiteten. Ferner wurde von dem Regierungsvertreter auf die Gefahr hingewiesen, daß bei Zollermäßigung für den Reis² auch eine entsprechende Ermäßigung für den Mais, der zu Stärke verarbeitet werde, nicht zu umgehen sei. Auch auf anderen Gebieten sträubte sich die Regierung gegen Zollermäßigungen, die von Interessenten verlangt wurden³.

Reichst. 1895/97 Bd. II, S. 802 (7. 2. 1896) und des Geheimrat Conrad a. a. O. S. 808. Immerhin sind durch Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1896 gemischte Transittlager ab Ende September 1896 massenhaft beseitigt worden, nämlich in Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsfleth, Bremen, Vegesack, Hamburg. Vgl. Handelsarch. 1896, Bd. I, S. 535.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VII, S. 5018.

² Vgl. Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. III, Nr. 409 und v. d. Vorgh, Beitr. z. Gesch. d. deutschen Reiszuckerindustrie, 1899, Berlin, S. 80, 81.

³ Ein am Export interessiertes Facettierwerk kleiner Spiegelgläser beklagte sich, daß ihm das Rohmaterial pro dz seit 1895 durch das Kartell der deutschen Spiegelglashütten von 14—18 Mk. franco Fabrik auf 40 Mk. ab Hütte verteuert sei. Der Bezug des Materials aus dem Inlande sei bei dieser Ausnützung der Kartellmacht verlustbringend, der Bezug aus dem Ausland durch den Zoll von 24 Mk. pro dz ebenfalls unmöglich gemacht. Als angesichts dessen die betreffende Fabrik um Herabsetzung des Zolles für Spiegelglasabfälle auf 6 Mk. petitionierte, erklärte der Regierungsvertreter unter anderem: daß es zahlreiche Fabrikationen gebe, die, falls sie das benötigte Material zollfrei oder zu einem begünstigten Zollsatz aus dem Auslande beziehen könnten, in der Lage wären, für ihre Fabrikate einen Markt im Auslande zu gewinnen oder den bereits gewonnenen Absatz zu vergrößern. Er persönlich finde es aber bedenklich, diesen Bestrebungen anders als durch *Gesamtmäßigung des zollfreien Veredelungswerts* entgegenzukommen, denn, wenn der Weg der Zollermäßigung einmal beschritten sei, so sei leicht Bresche in den ganzen Zolltarif gelegt. Vgl. Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VII, Nr. 772.

Mit Anträgen auf Zollerhöhungen und Einführung neuer Zölle wurde der Reichstag mehr denn je befüllt. Abgesehen von der Forderung eines Wollzolles, die reichlich oft wiederergehrt ist, begegnen Forderungen eines Dachschieferzolles, Milchzolles, Zolles auf Torfstreu, auf ausländische Sprossen und Häringe und Obstzölle, auf Seefischereifahrzeuge u. s. w., auch Forderungen einer differenziellen Begünstigung der deutschen Küstenschifffahrt. Die Tarifbindungen in den Handelsverträgen verhinderten, daß eine Stimmung, die jede Zollerhöhung oder Einführung eines neuen Zolles als wohlthätig zu begrüßen geneigt war, sich in gefährliche Thaten damals umsetzen konnte. Charakteristisch ist jedoch die Betrachtungsweise, bei der gar nicht mehr die Rede davon war, zu untersuchen, ob die behauptete Schutzbedürftigkeit auf vorübergehenden Ursachen beruht und ob eine Konkurrenzfähigkeit durch einen zeitweiligen Schutz überhaupt schließlich herbeigeführt werden kann.

Am bezeichnendsten für die Stimmung, auf Zollwünsche gefährlichster Art lediglich infolge einer Politik des guten Herzens einzugehen, war die Behandlung, welche der damalige Reichstag den Schutzollforderungen der Besitzer von Eichenhählwäldungen entgegenbrachte. Sowohl Großindustrielle, wie Freiherr von Stumm, wie auch zahlreiche Centrumsabgeordnete, Nationalliberale und Antisemiten, hatten es durch ihren Einfluß durchgesetzt, daß der Reichstag im Frühjahr 1895 sich für einen wirksamen Schutzoll auf Quebrachholz, dessen Konkurrenz die Eichenhählwäldbesitzer und kleinen Gerber am Mittelrhein haßten, aussprach¹. Der nationalliberale Abgeordnete Möller hatte — um die Forderung zu bekämpfen — darauf hingewiesen, daß in der Agrarkommission des preussischen Abgeordnetenhauses 1894 festgestellt sei, daß der Gesamtwert der in Preußen jährlich gewonnenen Eichenhählrinde 6 Mill. Mk., die nach den Handelsverträgen zollfreie Einfuhr von Eichengerbrinden 9½ Mill. Mk., die Einfuhr exotischer Gerbstoffe 15—20 Mill. Mk.² und hiervon die des Quebrachholzes nur einen Wert von 1,9 Mill. Mk. darstelle, und daß die Lederindustrie mit einem Export von 160—170 Mill. Mk. die Verteuerung der nach neuerem Verfahren notwendigen Gerbstoffe nicht ertragen könne. Trotzdem hatte damals der Reichstag, allerdings mit einer Einschränkung zu Gunsten der Freilassung der Gerbstoffe für die Färberei und für die chemische Industrie, dem Drängen der Anhänger eines Zolles auf Quebracho-

¹ Vgl. die Abstimmung vom 26. April 1895 (Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. III, S. 1908) und die nochmalige Abstimmung am 2. Mai 1895. Vgl. a. a. O. S. 2032 2033.

² Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 1887 (25. 4. 1895).

holz nachgegeben. Es ist dem Bundesrate zu danken, daß trotz der Bemühungen der Reichstagsmajorität ein Zoll auf ausländische Gerbstoffe und damit eine schwere Schädigung der Exportindustrie vermieden worden ist¹. Die Regierung unterließ es jedoch nicht, wohlwollende Berücksichtigung dieser Forderung für die Zeit nach Ablauf der Handelsverträge zuzusichern².

Vor allem zeigte die Regierung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre entsprechend einer Resolution des Reichstages, die bei Beratung des Viehseuchengesetzes gefaßt worden war³, das lebhafteste Bestreben, die Einfuhr ausländischer Tiere, sofern der geringste Seuchenverdacht herrschte, zu erschweren.

Der preußische Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein war während seiner Amtsführung von dem Gedanken durchdrungen, daß eine richtige, sachgemäß durchgeführte Sanitäts- und Veterinärpolizei im Inlande und im Auslande das geeignetste Mittel sei, „um die deutsche Landwirtschaft dauernd im Stand zu halten, daß sie — darauf sind wir angewiesen — den Fleischbedarf im Inlande decken kann⁴.“ Während aber die Regierung konsequent den Standpunkt vertrat, daß ihr die Absicht vollständig fern liege, die Preise der inländischen Produkte durch Sperr-

¹ Eine ausführliche Darlegung der Gründe des Bundesrats gab Graf Posa-domsky am 20. Januar 1897. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VI, S. 4184.

² Vgl. ebendasselbst Bd. VI, S. 4196 (21. 1. 1897).

³ Vgl. ebendasselbst 1893/94 Bd. III, S. 2015 ff. (9. 4. 1894).

⁴ Vgl. ebendasselbst 1898/1900 Bd. I, S. 142 (10. 1. 1899). Übrigens ging auch Bayern in der Veterinärpolitik in der gleichen Zeit mit ähnlichen Maßregeln wie Preußen vor. Der Kommissär der bayerischen Regierung teilte am 28. Januar 1898 (vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. I, S. 691) im Reichstage mit, daß gegen Österreich-Ungarn die Grenze für Schafe und Schweine völlig gesperrt sei. Auch die Einfuhr von Rindvieh sei verboten, mit zwei Ausnahmen: 1. unter Kontrolle sei in nächster Nähe der Grenze die Einfuhr von Zucht- und Kleinvieh, das aus seuchenfreien Gegenden stamme, in beschränkter Zahl gestattet; 2. fettes Vieh dürfe, wenn aus seuchenfreien Gegenden stammend, und an der Grenze Stück für Stück untersucht, in einige bayerische Schlachthäuser in plombierten Wagen eingeführt werden. Jedoch müsse dies Vieh in München und Nürnberg, nachdem es wieder ärztlich untersucht sei, binnen drei Tagen nach der Ankunft, in anderen Schlachthöfen spätestens zwei Tage nach der Ankunft geschlachtet werden. — Am 17. Februar 1898 beschloß z. B. der Bundesrat, daß alle aus Dänemark, Schweden und Norwegen vom 28. Februar 1898 ab eingehenden Rinder auf Tuberkulose zu untersuchen seien und daß kranke Tiere oder verdächtige Tiere zurückzuweisen, die nicht verdächtigen Tiere aber vom freien Verkehr auszuschießen und unter gewissen Kautelen nur in Schlachthäuser zur sofortigen Abschachtung zuzulassen seien. Vgl. Handelsarchiv 1898 Bd. I, S. 213.

maßregeln zu steigern¹, und daß eine Preissteigerung jedenfalls nicht der Zweck, sondern höchstens die von selbst eintretende Folge der Sperrung sei, wurden 1896 und 1897 von agrarischen Abgeordneten Forderungen nach verstärkter Viehsperrre allerdings mit dem Wunsch, dadurch eine Preissteigerung herbeizuführen, motiviert².

Achtes Kapitel.

Handelspolitische Beziehungen zum Auslande unter dem Reichsfürst Hohenlohe (1894—1900).

a) Zollpolitische Schwierigkeiten mit Rußland, England, Amerika.

Im Laufe des Jahres 1896 wurden teils durch Maßregeln der deutschen Regierung, die auf Drängen der agrarischen Bewegung erfolgten, teils vor allem durch die Interpretation, welche diesen Maßregeln von außeramtlichen deutschen Kreisen gegeben wurde, die handelspolitischen Beziehungen zu Rußland stark getrübt. Rußland und Deutschland hatten zunächst nach Zustandekommen des Handelsvertrags von 1894 beiderseits freundschaftliche Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete verwirklicht, die im Geiste des Handelsvertrags waren, aber über die unmittelbar übernommenen Verpflichtungen in manchem hinausgingen. Deutschland hatte die russischen Wertpapiere bei der Reichsbank wieder zur Lombardierung zugelassen, obwohl diese Maßregel aus begreiflichen Gründen nicht bei den Handelsvertragsverhandlungen speziell berührt worden war. Rußland hatte in der Zulassung deutscher Industriewaren es vermieden, von kleinen Erschwerungen Gebrauch zu machen, die bei einer rein wörtlichen Auslegung einiger Vertragsbestimmungen allenfalls möglich gewesen wären. Im Jahre 1896 änderte Rußland sein Verfahren. Als Grund der Verstimmung

¹ Immerhin griff eine ziemlich rigorose Handhabung auch des Zolltarifs nunmehr gegenüber der Einfuhr tierischer Produkte Platz. In den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, der Schweiz war der Zoll auf aus- geschlachtetes, frisches Fleisch auf 15 Mk., für ebensolches sowie auch zubereitetes Schweinefleisch auf 17 Mk. gegenüber dem allgemeinen Fleischzollsatz von 20 Mk. ermäßigt. Ein Bundesratsbeschluss vom 28. November 1895 (vgl. Handelsarchiv 1896 Bd. I, S. 1) setzte jedoch fest, daß das in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehende frische und einfach zubereitete Fleisch — auch wenn aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern stammend — mit 20 Mk. zu verzollen sei.

² Vgl. die Citate bei Karl Müller, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Veterinärpolitik des deutschen Reiches (Münchener Diff.) 1898, S. 26.

Rußlands wurde von manchen die auf Drängen der Agrarier im Jahre 1896 erfolgte Beseitigung zahlreicher Getreidetransitlager im Osten Deutschlands bezeichnet. In officiösen russischen Darstellungen wurde jedoch hauptsächlich über die deutschen Veterinärmaßregeln, insbesondere über die preußische Politik zur Erschwerung der Schweineeinfuhr an der schlesischen Grenze¹ und das Einfuhrverbot für russische Gänse an der Ostgrenze Beschwerde erhoben. Jedenfalls erging von der russischen Regierung am 22. August (3. September) 1896 eine Verfügung, welche die Zollbehandlung gewisser für Deutschlands Ausfuhr wichtiger Artikel, z. B. feiner Lederwaren, buntfarbiger Glasperlen auf Fäden, porzellanähnlicher Knöpfe, von Celluloidwäsche u. s. w. neu regelte. Diese Maßnahme war für einige deutsche Exportgewerbe äußerst schädigend; sie bedeutete Zollerhöhungen, die nur bei recht wenig liberaler Auslegung des Wortlauts des Handelsvertrages von 1894 zulässig erscheinen konnten. Auch auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs wurden Maßregeln von Rußland angewendet, die stark an Unfreundlichkeit² grenzten.

Nach längeren Verhandlungen kam es zwischen der deutschen und der russischen Regierung zu einer Einigung in Form eines Protokolls, welches am 9. Februar 1897 unterzeichnet wurde. Rußland willigte in eine Auslegung der Zollpositionen, welche einige gegen die deutsche Lederindustrie, Uhrenindustrie u. s. w. verfügte Zollerhöhungen praktisch rückgängig machte. Gewisse technische Einzelheiten der russischen Zollbehandlung wurden ebenfalls von Rußland in befriedigendem Sinne geregelt. Demgegenüber lehnte

¹ Noch nach Beendigung dieser Verwicklungen konstatierte am 30. März 1898 der Abgeordnete Radwanski, daß nach dem oberschlesischen Industriebezirk wöchentlich in die vier Schlachthäuser von Myslowik, Rattowik, Beuthen, Tarnowik nur ein Kontingent von 1360 Stück russischen Fetteschweinen — und zwar nur durch Metzger — eingeführt werden dürfe. Dasselbe wurde am 10. und 11. Januar 1899 von den Abgeordneten Fischbeck und Stephan betont. (Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. III, S. 1897; 1898/1900 Bd. I, S. 133, 167—170.) — Es ist sicher ein schwieriger Standpunkt, eine Veterinärpolitik zu verteidigen, die die Grenze nicht völlig sperrt und nicht völlig freigiebt, sondern nur ein Kontingent zuläßt. Die Verteidigung dieser Praxis gegenüber dem Auslande ist um so schwieriger, wenn deutsche agrarische Interessenten aus schützöllnerischer Motivierung heraus wiederholt Herabsetzungen des Kontingents fordern.

² Der socialdemokratische Abgeordnete Ulrich, der im Namen der Lederindustrie von Offenbach und Berlin lebhaft über die russische Politik klagte, erzählte außerdem, man habe z. B. plötzlich Eisenblechfessel mit roter Farbe als bemalte Eisenblechwaren in Rußland höher verzollt. Als dies rückgängig gemacht werden mußte, habe man Belästigungen im Frachtverkehr durch eine besondere Gebühr beim gebrochenen Verkehr versucht. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VI, S. 4147 (19. 1. 1897).

es zwar Deutschland ab, seine Verfügungsfreiheit in der Veterinärpolitik gegenüber Rußland im allgemeinen zu binden. Jedoch wurde ein Entgegenkommen bezüglich der Einfuhr von rohem Schweinefleisch für den Bedarf der Grenzbewohner, ferner bezüglich der Technik der Untersuchung eingeführter Pferde und bezüglich der Durchfuhr von gepreßtem Heu und Stroh russischen Ursprungs bethätigt. Entsprechend den freundschaftlichen Beziehungen beider Regierungen wurde ferner ein gegenseitiger Nachrichtenaustausch über veterinäre Maßnahmen und thunlichste Mitteilung der Gründe für dieselben verabredet — Dinge, die sich unter befreundeten Staaten eigentlich von selbst verstehen sollten. Endlich wurden freundschaftliche Abmachungen zwecks Erleichterung der Flußschifffahrt, sowie zwecks Erleichterung des deutsch-russischen Grenzverkehrs getroffen¹.

Wäre dem Drängen agrarisch gesinnter Reichstagsabgeordneter damals Folge geleistet worden, so hätten sich die Verwicklungen auch auf andere Gebiete erstreckt. Der Abgeordnete Freiherr von Heyl und andere agrarisch gesinnte Nationalliberale hatten bereits in der Session 1894/95 die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags mit Argentinien beantragt. Die Kommission des Reichstags, die sich mit dem Antrag beschäftigte, hatte in ihrem Bericht vom 24. Mai 1895 mit 9 gegen 5 Stimmen beantragt, nicht nur den argentinischen Handelsvertrag, sondern alle Meistbegünstigungsverträge zu kündigen. Es war ein Glück für Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung, daß dieser Antrag wegen Schluß der Session damals unerledigt blieb². Die Angriffe konservativer Agrarier und derjenigen Gruppe der Nationalliberalen, die dem Freiherrn von Heyl nahe stand, gegen die Meistbegünstigungsverträge kehrten aber in jeder Tagung des Reichstags seitdem wieder.

Die Entwicklung selbst brachte, ohne daß diese Bemühungen verwirklicht wurden, inzwischen genug der Schwierigkeiten. 1897 vollzog sich eine Maßregel, deren handelspolitische Konsequenzen auch in der Gegenwart

¹ Das Protokoll ist in Bd. VI, Nr. 649 der Anlagen zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 mit äußerst lakonischer Motivierung mitgeteilt. Deutschland legte insbesondere auf zwei Zugeständnisse Rußlands Wert: die Verlängerung der Gültigkeit der Grenzbezirkskarten (Halbpässe) in Rußland von 8 auf 28 Tage und die Verpflichtung Rußlands, russische Arbeiter zum Dienst in der deutschen Landwirtschaft oder deren Nebenbetrieben kostenfrei mit Legimationspapieren auf acht Monate (vorläufig 1. April bis 1. Dezbr.) in deutscher und russischer Sprache zu versehen.

² Selbst der durchaus schutzöllnerische Verein zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen erklärte sich mit Schärfe gegen die Wünsche der Herren Heyl und Genossen. Vgl. die Beumersche Denkschrift von 1896, S. 253—255.

noch nicht völlig überblickt werden können, wenn man auch einig ist, daß daraus sehr bedeutsame Folgen entstehen können. Kanada hatte freiwillig im Frühjahr 1897, ohne eine Gegenleistung zu verlangen, gegenüber England seine Zölle zunächst um $12\frac{1}{2}\%$ ermäßigt; später wurde die England gewährte Bevorzugung von Kanada beträchtlich vermehrt. Kanada weigerte sich, anderen Ländern, die Kanadas Ausfuhr nicht so liebenswürdig, wie man dies beanspruchen könne, behandelten, die gleiche Ermäßigung zu teil werden zu lassen¹. Dies Vorgehen Kanadas stand im Widerspruche mit dem deutsch-englischen Handelsvertrage vom 30. Mai 1865 und dem belgisch-englischen Handelsvertrage vom 23. Juli 1862. In diesen Handelsverträgen hatte England seine Kolonien verpflichtet, die genannten Vertragsmächte auf dem Fuße der Meistbegünstigung, d. h. nicht ungünstiger als das englische Mutterland, zu behandeln. England ging der Schwierigkeit aus dem Wege, nicht indem es Kanada zum definitiven Aufgeben seiner Politik veranlaßte², sondern indem es den englisch-belgischen und den englisch-deutschen Handelsvertrag kündigte. Die Kündigung gegenüber Deutschland ist am 30. Juli 1897 erfolgt und mit Ablauf des 30. Juli 1898 in Kraft getreten. Seitdem herrschte ein Provisorium für die Beziehungen zwischen Deutschland und England, welches zunächst Jahr für Jahr verlängert, zuletzt aber bis Ende 1903 erstreckt wurde. Danach behandeln sich Deutschland und das englische Mutterland vorläufig als meistbegünstigt. Deutschland bringt gegenüber denjenigen englischen Kolonien die Meistbegünstigung in Anwendung, von denen es nicht unfreundlicher als das englische Mutterland behandelt wird. Jedenfalls bedarf es aber besonderer Geschicklichkeit, damit im überwiegenden Teile des englischen Kolonialreichs Deutschland die Möglichkeit erhalten bleiben soll, unter denselben Bedingungen wie die Engländer selbst zu konkurrieren.

Nicht minder schwierig gestalteten sich zwischen 1894 und 1900 die Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten. Es wäre unzutreffend, die Ursachen der Verstimmungen, die in Deutschland und

¹ Vgl. W. Loß, Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik. Berlin 1900, S. 61 und Schriften d. Ver. f. Socialpol. Bd. 91, S. 155 ff. Ursprünglich wurde im kanadischen Gesetze „Gegenseitigkeit“ bei Anwendung des ermäßigten Tarifs gefordert. Später wurde die Begünstigung überhaupt auf das britische Weltreich beschränkt. Vgl. den Text des am 23. April 1897 in Kraft getretenen Gesetzes Handelsarchiv 1897 Bd. I, S. 707 ff.

² Bis 1. August 1898 mußte sich jedoch Kanada bequemen, den ermäßigten Tarifsaß Deutschland, Belgien u. s. w. zu gewähren. Handelsarchiv 1897 Bd. I, S. 735. — Vgl. auch S. 573.

Amerika empfunden wurden und zum Ausdruck kamen, nur bei dem einen der beiden Staaten zu suchen. Für die deutsch-amerikanischen Beziehungen besteht weder ein Tarifvertrag noch eine genügend klare völkerrechtliche Festlegung der gegenseitig tatsächlich geübten Meistbegünstigung. 1894 änderten die Amerikaner ihren autonomen Tarif. Gegenüber der Mac Kinley-Bill von 1890 brachte der sog. Wilkintarif von 1894 einige für die deutsche Ausfuhr willkommene Ermäßigungen. Andererseits begannen damals die Amerikaner im größeren Stile den Versuch, einen besonderen Zuschlagszoll gegenüber solchen Ländern durchzuführen, die die Zuckerausfuhr durch Prämien begünstigten¹. Deutschland protestierte gegen den Zuschlag auf deutschen Prämienzucker. Der Präsident Cleveland² erkannte die deutschen Beschwerden in einer Botschaft an den amerikanischen Kongreß als berechtigt an, drang jedoch mit seinem Standpunkte nicht durch. Die deutsche Regierung wünschte es nicht zum Bruche kommen zu lassen, da zunächst trotz der Zollzuschläge der Export deutschen Zuckers nach Amerika beträchtliche Fortschritte machte. Eine Schwierigkeit lag auch in dem Umstande, daß die Amerikaner für ihr Vorgehen sich darauf berufen konnten, daß unter Fürst Bismarck die Erhebung eines Zollzuschlags gegenüber indirekten Ausfuhrprämien, die Frankreich seinen Eisenwaren gewährte, 1876/77 als mit der Meistbegünstigung vereinbar bezeichnet worden ist³. Klagte Deutschland über die Behandlung seines Zuckers, so erhoben Ende 1895 die amerikanischen Versicherungsgesellschaften, die in Deutschland einen beträchtlichen Geschäftsbetrieb unterhielten, über gewisse Maßregeln des preußischen Ministers von Köller heftige Klage⁴. Amerika beantwortete in der Folge

¹ Schon der Mac Kinley-Tarif vom 1. Oktober 1890 hatte für Zucker über Nr. 16 holl. standard einen Zuschlag zu dem normalen Zoll ($\frac{5}{10}$ Cent pro Pfd.) im Betrag von $\frac{1}{10}$ Cent pro Pfd. vorgesehen, wenn dieser Zucker mit Prämien nach Amerika exportiert sei. Praktisch kam das für Deutschland wenig in Betracht, da der Zucker unter Nr. 16 holl. standard aus Deutschland ohne Schwierigkeit nach Amerika geschickt werden konnte. — Das vom 28. August 1894 ab gültige Tarifgesetz dagegen belegte allen Zucker über und unter Nr. 16 holl. stand. außer normalen Zöllen mit einer Zuschlagsabgabe von $\frac{1}{10}$ Cent pro Pfd., wenn direkte oder indirekte Prämien bei der Ausfuhr nach Amerika bezahlt waren. — Eine Abstufung des Zuschlagszolls auf Prämienzucker je nach Höhe der Prämie steht dagegen erst der Dingley-Tarif von 1897 vor. Vgl. Handelsarchiv 1890 Bd. I, S. 656; 1894 Bd. I, S. 758.

² Vgl. zum folgenden die Rede des Freiherrn von Marshall am 3. Mai 1897 Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bdd. VIII, S. 5706 ff.

³ Vgl. Loß, Ideen der deutschen Handelspolitik Bd. 50 der Schriften des Ver. f. Socialpol., S. 117.

⁴ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. I, S. 23 (9. 12. 1895).

die deutschen Maßregeln mit Erschwerungen der deutschen Schifffahrt und des Betriebes deutscher Versicherungsgesellschaften. Maßnahmen, welche gegen die amerikanische Rindereinfuhr angefaßt des sog. Texasfiebers von Deutschland zur Anwendung gebracht wurden, steigerten die Mißstimmung der Amerikaner. Im Winter 1897/98 kam hierzu die Erschwerung der amerikanischen Obsteinfuhr, welche von Deutschland mit Befürchtungen der Einschleppung der San José = Schildlaus motiviert wurde¹. Die Erbitterung der Deutschen wiederum hatte sich sehr gesteigert, als 1897 im sog. Dingley = Tarife Zollsätze gegenüber der Industrieinfuhr in Kraft traten, die als eine verschärfte neue Auflage des früheren Mac Kinley = Tarifs angesehen wurden². Neben der Erhöhung zahlreicher Industrieschutzzölle wurde die Erschwerung der Zuckerausfuhr schmerzlich empfunden. Es wurde nunmehr außer einem Zoll auf Zucker überhaupt, gegen den Deutschland vom Standpunkte der Meistbegünstigung keinen Einspruch erhob, ein Zuschlag auf Prämienzucker nicht mehr in festen Säcken, sondern abgestuft nach den jeweils von dem zuckerproduzierenden Lande gewährten Ausfuhrzuschüssen eingeführt. Theoretisch betrachtet liegt hier einer der Fälle vor, in welchem viel unbestreitbarer als je beim deutschen Getreidezoll das Ausland einen vom Einfuhrland erhobenen Zoll trägt. Die Amerikaner verstanden es, ihre Staatskasse aus den Zuschüssen, die die Steuerzahler Europas den Zuckerindustriellen gewährten, zu bereichern³. Für Deutschland war es unmöglich, die Amerikaner zur Zurücknahme dieser Maßregel zu bestimmen. Das Einzige, was man erreichen konnte, war, daß auch den mit Deutschland konkurrierenden Zuckerexportländern gegenüber das ameri-

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, S. 971 ff. und 1033. Vgl. die Verordnung vom 5. Februar 1898 (R.G.Bl. S. 5). Belgien erließ am 3. Februar 1899 wesentlich mildere Bestimmungen (Handelsarchiv 1899 Bd. I, S. 235).

² Vgl. die Darstellung von Lexis im 2. Supplementband d. Handwörterbuchs d. Staatswissenschaften, S. 74 ff.; ferner Handelsarchiv 1897 Bd. I, S. 596, 629 (Nr. 209 des Zolltarifs von 1897, sowie Abschnitt 5).

³ Amerika hat mit diesem Princip Schule gemacht, indem auch Ostindien durch Gesetz vom 21. März 1899 Zuschlagszölle in Höhe der Prämien vom importierten Zucker einfuhrte. Vgl. Handelsarchiv 1899 Bd. I, S. 392, 1002, Jahrg. 1900 S. 154. — Als das englische Mutterland im Frühjahr 1901 aus Finanzrückichten zu der lange aufgegebenen Praxis, einen Zuckerzoll zu erheben, zurückkehrte, hat es diesen nicht nach den Prämien abgestuft. Wäre letzteres geschehen, so würde wahrscheinlich das Zuckerprämiensystem, welches England den billigten Zucker schafft, zusammengebrochen sein. Vom Standpunkte Englands war daher der feste Zuckerzoll klüger. Im Interesse Deutschlands ist es zu bedauern, daß England nicht durch Abstufung der Zölle nach den Prämien die ungesunden Zustände der Zuckerproduktionsländer ad absurdum geführt hat.

kanische Princip korrekt angewendet wurde. Außer den Zuckerzuschlagsszöllen und den hohen Zollsätzen Nordamerikas für Industrieprodukte waren ein Hauptgegenstand deutscher Klagen die Belästigungen, welche amerikanische Konsuln gegenüber den deutschen Exporteuren in ausgiebigem Maße zur Anwendung brachten¹. Den deutschen Klagen gegenüber machten aber die Vereinigten Staaten, ebenso wie gelegentlich England, geltend, daß in den deutschen Eisenbahntarifen thatsächlich Bestrebungen zu Tage träten, welche über das Maß der Zollpolitik hinaus einen entschieden einfuhrerschwerenden Charakter hätten. Es ist der Besonnenheit der deutschen und der amerikanischen Regierung zuzuschreiben, daß — angesichts der vielfachen Frictionen zwischen 1894 und 1900 und trotz des Drängens der Schutzzöllner in beiden Ländern nach Feindseligkeiten — ein förmlicher Zollkrieg vermieden worden ist.

Eine Verschärfung der Differenzen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, auf die manche Zeitungen eifrig hinarbeiteten, drohte schließlich dahin zu führen, daß beide Staaten die Meistbegünstigung einander principiell entziehen würden. Durch ein Abkommen vom 10. Juli 1900 wurde jedoch mühevoll eine Schlichtung von Streitigkeiten herbeigeführt, deren Vermeidung leicht gewesen wäre, wenn 1. ein präciser deutsch-amerikanischer Handelsvertrag bestände; 2. eine Schiedsgerichtsabrede über Auslegung eines solchen Vertrags getroffen wäre.

Deutschland nahm bezüglich der amerikanischen Obsteinfuhr die Anordnungen, welche gegen die San José-Schildlaus getroffen waren², zurück und sicherte Amerika die Tariffätze der 1891—94 abgeschlossenen Handelsverträge zu.

Die Vereinigten Staaten dehnten Ermäßigungen der Zollsätze auf Branntwein, Wein, Weinstein, Weinhefe, Gemälde- und Bildhauerarbeiten, die bereits früher Frankreich, Italien, Portugal gewährt waren, auf Deutschland aus³.

b) Neue Handelsverträge 1896/97.

Sämtliche Handelsverträge, welche Deutschland seit dem Ausscheiden des Grafen Caprivi abgeschlossen hat, haben Deutschland nur zur Gewährung

¹ Vgl. Schriften d. Ver. f. Socialpol. Bd. 90, S. 19 u. 20 und Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. I, S. 783 ff. (Debatten über die Interpellation des Grafen Kanitz am 11. 2. 1899).

² Gegenüber Japans Obst- und Pflanzenexport wurde dagegen durch Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1900 mit Rücksicht auf die San José-Schildlaus ein Einfuhrverbot erlassen. (R.G.Bl. 1900, S. 791.)

³ Vgl. Handelsarchiv 1900 Bd. I, S. 488.

der Meistbegünstigung, nicht zu weiteren Herabsetzungen oder nochmaliger Bindung der früher festgelegten Zölle verpflichtet.

In dem Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. Februar 1896¹ gestanden sich die vertragsschließenden Staaten gegenseitig Meistbegünstigung zu. Nicaragua jedoch behielt sich vor, den centralamerikanischen Nachbarstaaten besondere Begünstigungen zu gewähren. Im Reichstage wurde lobend anerkannt, daß der Vertrag sich an das Muster des 1887 mit Guatemala und nicht des inzwischen mit Columbien abgeschlossenen Vertrags anlehne, d. h. insbesondere, daß nicht im Falle von Revolutionen die deutschen Entschädigungsansprüche preisgegeben seien. Es wurde hervorgehoben, daß Deutschland insbesondere am Kaffeebau und Kaffeehandel in dieser mittelamerikanischen Republik stark interessiert sei und daß Deutschland 1895 5,6 Mill. kg, d. i. $\frac{3}{5}$ der Kaffeeausfuhr Nicaraguas, bezogen habe. Die Dauer des Vertrags war länger als bis 1903, in welchem Jahre die europäischen Verträge Caprivis ablaufen, bemessen, nämlich bis 1907. Obwohl schutzzöllnerische Gegner der Meistbegünstigungsverträge diese Bestimmung beanstandeten, wurde der Vertrag mit Mehrheit angenommen².

Ein Abkommen betr. Tunis vom 18. November 1896³ sicherte Deutschland die Stellung als meistbegünstigte Macht in diesem französischen Schutzgebiet. Frankreich hatte zum 28. September 1896, um Tunis von den türkischen Kapitulationen, welche bis dahin die Zölle auf 8% des Wertes festlegten, frei zu machen, den italienisch-tunesischen Vertrag gekündigt. Im Sommer 1896 war ein neuer Vertrag mit Österreich-Ungarn, dann mit Italien, Rußland u. s. w. zustande gekommen. Frankreich behielt sich auch Deutschland gegenüber vor, daß diejenigen speciellen Vorteile, welche im Verkehre zwischen Tunis und Frankreich gewährt würden, nicht unter die Meistbegünstigung fielen. Praktisch — wenn auch nicht rechtlich — wurde Tunis unter das französische Kolonialregime gestellt. Frankreich erfüllte nicht den Wunsch Deutschlands, die Einfuhrzölle für Tunis zu binden, verpflichtete sich jedoch, in Tunis keinesfalls höhere Zölle, als diejenigen des französischen Minimaltarifs von deutschen Waren zu erheben. Der Vertrag kann vom 31. Dezember 1902 ab mit einjähriger Kündigungs-

¹ Vgl. Reichsgesetzblatt 1897 S. 171. Ferner Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. V, Nr. 578.

² Vgl. Näheres hierüber in den Reichstagsdebatten Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. V, S. 3708/9 (4. 12. 1896).

³ Vgl. Reichsgesetzblatt 1897 S. 7 und Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. V, Nr. 603.

frist außer Kraft gesetzt werden, so daß er mindestens bis Ende 1903 verpflichtet.

Der wichtigste im Jahre 1896 abgeschlossene Vertrag ist derjenige mit Japan. Bisher waren Deutschlands Beziehungen zu Japan durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Februar 1869 geregelt gewesen. Nur einzelne Plätze Japans waren damals den Ausländern geöffnet. Japan hatte einen Konventionaltarif von ca. 5 % des Wertes der Waren festgelegt; es gestand bisher den Europäern Meistbegünstigung zu, ohne daß Deutschland und andere europäische Staaten ihrerseits die Tarife banden oder nur Meistbegünstigung gewährten. Japan fühlte sich hierdurch gedemütigt, noch mehr aber durch den Umstand, daß den Europäern in Japan die Konsulargerichtsbarkeit über ihre Angehörigen vorbehalten war. Ein Vertrag, der am 11. Juni 1889 auf neuer Grundlage zwischen Vertretern der deutschen und der japanischen Regierung vereinbart worden war, ist — da er in Japan Widerstand fand — damals gar nicht dem Bundesrate und dem Reichstage vorgelegt worden und nie in Kraft getreten. Nach dem für Japan überaus erfolgreichen Kriege 1894/95 mit China konnte Japan von Deutschland der Wunsch nicht abge schlagen werden, auf neuer Grundlage seine Vertragsbeziehungen mit Europa zu regeln. Nachdem bereits am 16. Juli 1894 bei Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges Großbritannien einen Vertrag, der später in Kraft treten sollte, mit Japan abgeschlossen hatte und die Vereinigten Staaten, Italien und Rußland dem englischen Beispiele gefolgt waren, gelang es am 4. April 1896, auch zwischen Deutschland und Japan einen Handels- und Schiffahrtsvertrag, sowie einen Konsularvertrag zustande zu bringen, dessen wichtigste Bestimmungen jedoch erst am 17. Juli 1899 in Kraft getreten sind¹. Deutschland willigte — gleich anderen europäischen Mächten — ein, daß die Konsulargerichtsbarkeit abgeschafft und die deutschen Unterthanen den japanischen Gerichten unterworfen würden, sobald die japanische Gesetzesreform beendet sei. Dafür verpflichtete sich Japan, sein ganzes Gebiet den Ausländern zu eröffnen, behielt sich jedoch vor, daß physischen Personen des Auslandes der Grundeigentumserwerb in Japan versagt bleibe. Die Meistbegünstigung, welche bisher von Deutschland beansprucht, aber nicht gewährt worden war, wurde nunmehr, und zwar ohne Unterschied, ob die eingeführten Gegenstände „unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen Orte kommen“, gegenseitig zugestanden. Deutschland band seine Zollsätze nicht, Japan hingegen gewährte Bindungen und Ermäßigungen seiner

¹ Vgl. Reichsgesetzblatt 1896 S. 715 ff. und 732 ff.

Zölle auf solche Waren, die insgesamt 76 % der deutschen Ausfuhr nach Japan ausmachten. Insbesondere waren an den Abmachungen mit Japan die deutsche Textilindustrie und chemische Farbenindustrie, außerdem aber auch die Landwirtschaft mit einem Export von etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. Mk. Wert interessiert. Die Zölle Japans wurden mit 5—15 % des Wertes festgelegt. Eine Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 regelte die Umrechnung in spezifische Zölle. Gegenüber dem japanisch-englischen Vertrag waren Ermäßigungen für Halbseidenatlas und zahlreiche Tarifbindungen von Artikeln, die im englischen Vertrage nicht enthalten waren (z. B. Hopfen, Lokomotiven, Anilin, Alizarin und sonstige Chemikalien), bemerkenswert. Bestimmungen über den Schutz gewerblichen Eigentums sollten sofort in Kraft treten, während der übrige Vertrag — wie bereits erwähnt — erst 1899 wirksam geworden ist. Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre bemessen; er bindet also Deutschland zur Gewährung der Meistbegünstigung auch über 1903 hinaus. Wenn die deutsche Ausfuhrstatistik zuverlässig ist, so exportiert Deutschland mehr als doppelt so viel an Werten nach Japan, als es von dort bezieht¹. Im Reichstage stimmte selbst Graf Kaniz für den Vertrag, obwohl er auch hier von der ansechtbaren Meinung ausging, daß auf Belebung des Handelsverkehrs² mit dem Vertragsstaat und auf Steigerung unseres Exports dahin nicht zu hoffen sei. Im übrigen benutzte Graf Kaniz die Äußerung in der Regierungsdienstschrift, daß die deutsche Landwirtschaft durch Konkurrenz landwirtschaftlicher Artikel aus Japan nicht berührt werde, um daraus ein Anerkenntnis der deutschen Regierung zu deduzieren, daß in bisherigen Verträgen die Landwirtschaft geschädigt sei. Als schneidiger Debater vertrat damals jedoch noch Freiherr von Marschall die Reichsregierung; bis zum Schlusse seiner Amtsführung wies er alle Angriffe auf die Caprivische Politik energisch zurück.

Der letzte Handelsvertrag, der unter Freiherr von Marschall zu stande gekommen, jedoch erst unter seinem Nachfolger, Staatssekretär von Bülow

¹ Die Einfuhr nach Japan wurde 1880 auf 2,785, 1889 auf 18,5 Mill. Mk. geschätzt. Die Ziffern vor Einverleibung des Gebietes von Hamburg und Bremen dürften jedoch sehr unzuverlässig sein. 1899 wurde — ohne Ausscheidung der Edelmetalle — der Wert der Ausfuhr nach Japan mit 40,9, der Wert der Einfuhr von Japan mit 16,5 Mill. Mk. in der deutschen Statistik angegeben. Für 1900 wird die Ausfuhr nach Japan auf 70,4, die Einfuhr auf 16,4 Mill. Mk. angegeben. Es ist jedoch möglich, daß auch hierbei in der Einfuhr und in der Ausfuhr manche über die Zollausschüsse, sowie über die deutschen Häfen verwendeten Waren unrichtig erfasst sind und daß die deutsch-japanischen Beziehungen tatsächlich in der Ausfuhr und besonders in der Einfuhr größere Summen umfassen.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. IV, S. 2461 ff. (8. 6. 1896).
Schriften XCII. — Neueste Handelspolitik. III. 11

im Reichstage verhandelt worden ist, ist der Handelsvertrag mit dem Oranjestaat vom 28. April 1897¹. Auf 3 Jahre gewährte man sich gegenseitige Meistbegünstigung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Oranjestaat auf Grund einer Zollvereinigung südafrikanischen Nachbarstaaten besondere Vergünstigungen einräumen dürfe.

c) Weltpolitik und Handelsverträge seit 1897.

Die erste große handelspolitische That, mit der der Nachfolger des Freiherrn von Marshall als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, der nachmalige Reichskanzler Graf von Bülow, vor die Öffentlichkeit trat, war der deutsch-chinesische Vertrag vom 6. März 1898. Begrüßt von der Sympathie fast aller Parteien, unterstützt auch von den Anhängern des Fürsten Bismarck und zu der Bismarckschen diplomatischen Schule sich bekennend, übernahm der Staatssekretär von Bülow sein Amt. Nachdem deutsche Missionäre in China ermordet worden waren, wurden im Spätherbst 1897 deutsche Mannschaften in der Bucht von Kiautschou gelandet. Unter Führung des Bruders des Kaisers, des Prinzen Heinrich, wurde ein Geschwader nach Ostasien entsendet. Am 6. Dezember 1897 — kurz vor der Abfahrt des Prinzen Heinrich — beruhigte Staatssekretär von Bülow den Reichstag, in welchem Befürchtungen, daß Deutschland an einer Aufteilung Chinas sich beteiligen wolle, verbreitet waren, indem er bestimmt in Abrede stellte, daß man sich in Ostasien in Abenteuer stürzen wolle. „Wir wollen niemand in den Schatten stellen, aber wir verlangen auch unseren Platz an der Sonne².“ Das Ergebnis der chinesischen Expedition war die Erwerbung des an der Bucht von Kiautschou gelegenen Gebietes durch ein Abkommen, in welchem Deutschland dieses Gebiet auf 99 Jahre pachtete. Während Bebel im Namen der Socialdemokraten diese Landerwerbung heftig tadelte, fand das Vorgehen der Reichsregierung bei den übrigen Parteien des Reichstages, auch soweit sie der Kolonialpolitik bisher feindlich gegenüber gestanden hatten, lebhafteste Sympathie. Auch der Abgeordnete Eugen Richter erklärte, daß er und seine Freunde die Erwerbung von Kiautschou günstiger als die bisherigen Flaggenhissungen in Afrika und Australien betrachteten³. Die Regierung nahm in Aussicht, der neuen Er-

¹ Vgl. Reichsgesetzblatt 1898 S. 93 und Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, Nr. 98.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. I, S. 60 (6. 12. 1897).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. II, S. 892 (8. 2. 1898); das Abkommen vom 6. März 1898, betreffend Kiautschou, ist mitgeteilt in den Anlagen z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. III, Nr. 262. Vgl. ferner Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. III, S. 1873 ff.,

werbung die Stellung eines Freihafens zu geben, wünschte sich aber nicht in dieser Beziehung gegenüber den anderen Staaten festzulegen¹. Die beträchtlichen handelspolitischen Beziehungen Deutschlands mit Ostasien wurden eingehend gewürdigt. Die Regierung nahm an, daß sich die deutsche Ausfuhr nach China in 10 Jahren verdreifacht habe². In der That weist ein Blick auf die Ziffern der deutschen Ausfuhr nach China deutlich genug darauf hin, wie Unrecht jene Schwarzseher hatten, welche 1894 in der deutschen Silberkommission die Unmöglichkeit des industriellen Exports nach dem Silberwährungsland China prophezeit hatten³.

Ein neuer viel bewunderter diplomatischer Erfolg im Sinne einer auf Weltpolitik gerichteten und dabei die handelspolitischen Interessen Deutschlands erfolgreich wahrnehmenden Entwicklung war die Neuregelung der Beziehungen zu Spanien durch Notenaustausch vom 12. Februar 1899⁴. Es gelang, einerseits ein günstigeres handelspolitisches Verhältnis mit Spanien anzubahnen, andererseits Deutschland aus der Liquidation des spanischen Kolonialreiches bei dieser Gelegenheit einen Anteil zu sichern. Der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 8. August 1893, der zwar die Zustimmung des deutschen Reichstages, nicht aber des spanischen Parlamentes gefunden hatte, war nicht in Kraft getreten; vom Sommer 1894 bis 25. Juli 1896 hatte ein Zollkrieg zwischen Deutschland und Spanien die beiderseitigen Beziehungen geschädigt. Noch unter dem Freiherrn von Marschall war eine Beilegung des Zollkrieges zu stande gekommen. Seit 1896 machte Deutschland seine Zollzuschläge rückgängig und brachte den allgemeinen Zolltarif — jedoch ohne die Ermäßigung der Handelsverträge seit 1892 — gegen Spanien zur Anwendung. Die Voraussetzung war, daß Spanien seit

(29. 3. 1898). Vgl. auch Handelsarchiv 1898 Bd. I, S. 525 ff.; ebendasselbst 1899 Bd. I, S. 953, 954.

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, S. 907 (8. 2. 1898). Durch Kaiserl. Erlass vom 27. April 1898 wurde das an der Bucht von Kiautschou gelegene Gebiet zum deutschen Schutzgebiet erklärt (R.G.Bl. 1898, S. 171). Vgl. über die Stellung des Gebietes als Freihafen u. s. w. Handelsarchiv 1899 Bd. I, S. 88.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, S. 895.

³ Nach dem Stat. Jahrbuch f. d. Dtsch. Reich 1901, S. 138 betrug der Wert der deutschen Ausfuhr nach China: 1893 33,3, 1894 28,5, 1895 35,4, 1896 45,3, 1897 32,3, 1898 48,0, 1899 50,6, 1900 52,9 Mill. Mk. Ausführliche Nachweise der Entwicklung der deutschen Handelsbeziehungen nach Ostasien (auch nach Australien) für die Zeit 1889—1896 finden sich in den Motiven zu der Dampfersubventionsvorlage, Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, Nr. 103 (Anl. IV).

⁴ Vgl. Reichsgesetzblatt 1899, S. 335 ff. und Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. III, Nr. 394/97.

Juli 1896 seinen Minimaftarif auf deutsche Waren anwendete, jedoch nicht die speciellen Ermäßigungen, die in verschiedenen Handelsverträgen — insbesondere gegenüber der Schweiz¹ — von Spanien seit 1892 gewährt worden waren. Von 1896—1899 erhoben somit Deutschland und Spanien im Verkehr miteinander ihre niedrigsten autonomen Zollsätze, ohne sich jedoch den Mitgenuß der anderen Ländern eingeräumten vertragsmäßigen Zollermäßigungen zu gewähren. Da außer der Schweiz auch andere Länder, insbesondere Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn allmählich niedrigere Zollsätze von Spanien zugestanden bekamen, so war Deutschland auch noch nach 1896 der Wettbewerb beträchtlich erschwert. Die Ausfuhr nach Spanien war 1897 und 1898 geringer dem Werte nach, als selbst während des eigentlichen Zollkrieges². 1899 einigten sich Deutschland und Spanien, einander auf 5 Jahre, also bis 1904, völlige Meistbegünstigung zu gewähren. Gleichzeitig trat Spanien gegen eine Entschädigung von 25 Mill. Pesetas (16³/₄ Mill. Mk.) die Karolineninseln, sowie Palau und die Marianen an Deutschland ab. Dabei wurde Spanien zugesichert, daß seinen kaufmännischen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seinen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Erleichterungen und die gleiche Behandlung wie deutschen Angehörigen zu teil werde. Ferner wurden Kohlendepots, in Krieg und Frieden, Spanien auf den abgetretenen Inseln zugesichert.

Besorgnisse, die im Reichstage deswegen, weil die Meistbegünstigungsabrede bis 1904 gelte, geäußert wurden, hat die Regierung damit beschwichtigt, daß Deutschland seine Tariffsätze nicht gebunden habe und daß ohnehin anderen Ländern gegenüber, z. B. Frankreich, Japan, Marocco, die Meistbegünstigung auch über 1903 hinaus bereits festgelegt sei. Es wurde betont, daß Spanien sogar ebenso, wie dies seit dem Frankfurter Frieden für die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich gilt, Meistbegünstigung für immer gewünscht und daß Deutschland die zeitliche Beschränkung durchgesetzt habe³. Von einem Freisinnigen und einem Socialdemokraten wurde die Erwerbung der Karolinen getadelt. Eine überwiegende Mehrheit, zu der in Abweichung von Ludwig Bambergers einstigem Standpunkt auch der Freisinnige Schrader gehörte, sprach sich jedoch für die Erwerbung aus. Der Handelsvertrag selbst wurde von den verschiedensten Seiten, auch von Graf

¹ Vgl. Handelsarchiv 1893 Bd. I, S. 708.

² In der Denkschrift der Regierung wird jedoch hervorgehoben, daß dieser Rückgang der Ausfuhr bisher hauptsächlich anderen Gründen als der unterschiedlichen Zollbehandlung zuzuschreiben sei.

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. III, S. 2698 (21. 6. 1899).

Kaniz, sympathisch begrüßt. Sehr richtig wies übrigens Graf Kaniz darauf hin, daß gerade Spanien gegenüber mit einem Zollkriege wenig zu erreichen sei, da der größte Teil der Einfuhr aus Spanien, Eisenerze u. s. w., von Deutschland schlechterdings nicht entbehrt werden könne¹.

Ein weiterer Erfolg des neuen Leiters der auswärtigen Politik war die glückliche Erledigung des langjährigen Streites mit England und Amerika um den Einfluß in Samoa durch Aufteilung dieser viel umstrittenen Inseln, sowie einiger anderer Gebiete in der Südsee. Gemäß den Vereinbarungen Deutschlands mit Großbritannien vom 14. November 1899 und mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten vom 2. Dezember 1899 wurden die Streitfragen geregelt. Daraufhin wurden die westlich des 171. Längengrades w. L. von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu deutschen Schutzgebieten erklärt. Der Freundschaftsvertrag mit Samoa von 1881 wurde für diese Inseln durch Verordnung vom 17. Februar 1900 außer Kraft gesetzt².

Ein Erfolg auf handelspolitischem Gebiete, der ebenfalls in diese Zeit fällt, ist die Übereinkunft vom 5. Juni 1899 mit Uruguay, durch welche der am 31. Juli 1897 außer Kraft getretene Meistbegünstigungsvertrag von 1892 mit Uruguay wieder in Kraft gesetzt wurde, jedoch unter dem Vorbehalt gegenseitiger einjähriger Kündigung³.

Die Meistbegünstigungsverträge mit Costa Rica⁴ und Chile⁵, sowie mit der Dominikanischen Republik⁶ waren dagegen 1897 außer Kraft getreten, ohne daß eine neue Regelung der Beziehungen bis Ende 1900 zu stande gekommen ist.

Mit Haiti ist Deutschland sogar 1901 in einen Zollkrieg verwickelt worden.

Nachdem ein deutsch-niederländisches Abkommen vom 16. Juni 1816 zu Gunsten des sogenannten „grenzüberspringenden Fabrikverkehrs“ zum 30. Juni 1899 von Deutschland gegenüber den Niederlanden und Belgien

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. III, S. 2700 (21. 6. 1899).

² Durch Gesetz vom 15. Februar 1900 war der Kaiser ermächtigt worden, mit Zustimmung des Bundesrates zu verordnen, daß die Vorschriften des Freundschaftsvertrages mit Tonga von 1876, mit Samoa von 1879, mit Sansibar von 1885, ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt würden. Vgl. im übrigen Reichsgesetzblatt 1900, S. 37, 39, 135. Vgl. ferner Handelsarchiv 1900, Bd. I, S. 203 ff. — Auch betreffs eines afrikanischen Gebiets einigte man sich gleichzeitig.

³ Vgl. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. III, Nr. 368, ferner Sten. Ber. 1898/1900 Bd. II, S. 1493, Bd. III, 2596, 2613.

⁴ Vgl. Handelsarchiv 1897 Bd. I, S. 90, 860.

⁵ Vgl. das. 1895 Bd. I, S. 819; 1896 Bd. I, S. 624.

⁶ Vgl. das. 1896 Bd. I, S. 315.

gefündigt war, kam ein neues deutsch-belgisches Abkommen zur Erleichterung für Textilindustrielle der Grenzbezirke — jedoch mit Einschränkungen — am 7. April 1900 zu Stande¹.

Neuntes Kapitel.

Vorbereitungen für einen neuen autonomen Zolltarif und für die künftigen Handelsverträge. (1897—1900.)

a) Die politische Lage und das Programm der Sammlung der Schutzöllner.

Während der auswärtige Handel Deutschlands von 1895—1900 einen Aufschwung aufwies, wie er auch von den begeisterten Anhängern der Vertragspolitik kaum erhofft worden war, während das Programm einer Weltpolitik und einer Ausdehnung der deutschen Handels- und Schifffahrtsinteressen über den Erdball verkündet und neue Erwerbungen in Ostasien und der Südsee aufgesucht wurden, während ferner beträchtliche Vermehrungen der deutschen Flotte zur Unterstützung der Ausdehnung des deutschen Handels gefordert und bewilligt wurden, wuchsen gleichzeitig im Innern Deutschlands die Strömungen, deren letztes Ergebnis ein Abschließen Deutschlands vom Welthandel, ein Herabsinken Deutschlands von der Stufe eines Industrieexportstaates ersten Ranges zu einem abgeschlossenen Lande sein würde. In der Zusammenkunft des Reichstages vollzog sich 1893—1900 keine für die Handelspolitik sehr wesentliche Veränderung. Der Reichstag, welcher nach Ablauf der Mandatsdauer des überwiegend agrarischen Reichstages von 1893 im Sommer 1898 gewählt wurde, wies dieselbe Parteizersplitterung wie sein Vorgänger auf. Erheblich verändert hatte sich der Besitzstand der Deutschkonservativen, die 20 Mandate einbüßten, und der Socialdemokraten, die 13 Mandate gewannen. Sowohl das Centrum wie die Nationalliberalen umfaßten eine sehr große Zahl entschiedenen Schutzöllnerischer Mitglieder.

Es war zwar nicht die Möglichkeit einer regierungsfähigen Majorität ohne das Centrum gegeben. Dem ausschlaggebenden Centrum aber blieb die Wahl zwischen einem Zusammengehen mit den konservativen Parteien und der Schutzöllnerischen Mehrheit der Nationalliberalen, oder mit den Parteien der Linken gegen die Konservativen. Thatsächlich verschoben sich vor und nach 1898 je nach dem Gegenstand der Abstimmung fortwährend

¹ Vgl. Handelsarchiv 1899 Bd. I, S. 282, 529 und Reichsgesetzblatt 1900, S. 781.

die Mehrheiten. Bald fand sich das Centrum mit den Konservativen und Nationalliberalen und der Freisinnigen Vereinigung bei Bewilligung von Militär- und Marineforderungen zusammen. Bald wieder vereinigte es sich mit der gesamten Linken, um die unter dem Namen Zuchthausgesetz bekannt gewordene Vorlage zum sogenannten Schutz der Arbeitswilligen abzulehnen. Bald wieder bahnte sich — wie bei der Lex Heinze im Frühjahr 1900 — vorübergehend eine rein konservativ-klerikale Mehrheit an, der dann alle Parteien der Linken und die Nationalliberalen geschlossen entgegen-traten.

Charakteristisch für die Entwicklung zwischen 1894 und 1900 ist in erster Linie die große Nachgiebigkeit der Regierung in Fragen der inneren Politik gegenüber Beschlüssen des Reichstages, die eine feste Mehrheit hinter sich hatten. Würde der Reichstag damals zwischen 1894 und 1900 sich stets in voller Übereinstimmung mit der überwiegenden öffentlichen Meinung im deutschen Volk gefunden haben und würde sich eine geschlossene Majorität unter Führung hervorragender Talente für eine große Politik idealer Ziele vereinigt gefunden haben, so war eine Gelegenheit gegeben, so viel zu erreichen, wie etwa in einem parlamentarisch regierten Staate erreicht werden kann. In Fragen, die lange umstritten gewesen waren zwischen der Regierung und der Volksvertretung und in denen die Sympathien der großen Mehrheit des Volkes mit den Beschlüssen der Parlamentsmehrheit übereinstimmten, wie z. B. in der Reform der Militärstraßprozeßordnung oder der Fernhaltung von Steuererhöhungen auf Verbrauchsartikel der Massen oder der Heranziehung von Überschüssen des Reichshaushaltes zur Deckung neuer außerordentlicher Ausgaben des Reiches, kam die Regierung weit mehr, als dies in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Reiches geschehen war, den Wünschen des Reichstages nach. Andererseits entwickelte sich aber zwischen 1894 und 1900 ein System ungenierter Verfolgung von wirtschaftlichen Sonderinteressen durch Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, welches insbesondere in der Zeit von 1870—1879 im Deutschen Reiche nicht bekannt gewesen war. Diese Politik der Sonderinteressen konnte dann nicht ohne Gefahr bleiben, wenn die Parlamentsmehrheit sich zu Beschlüssen geneigt zeigte, die nicht völlig dem Ideal entsprachen, daß der Gesetzgeber stets von der größten Weisheit und Unparteilichkeit befeelt sein soll.

Es kam bisweilen vor, daß durch etwas schnell gefaßte Resolutionen der Regierung Direktiven gegeben wurden, deren Nichtbefolgung für Deutschland ein großer Segen gewesen ist. Das Interesse vieler patriotisch denkender Bürger an der Lektüre der Reichstagsverhandlungen verringerte sich, wenn

der Leser erfuhr, daß zeitweilig nur wenige Duzend Abgeordnete ihrer Pflicht als Vertrauensmänner des deutschen Volkes nachkamen. Das Interesse verringerte sich auch in dem Maße, in welchem die hervorragenden Parteiführer, die bei Begründung des Deutschen Reiches mitgewirkt hatten, sich vom öffentlichen Leben zurückzogen und bei Vertretung von Sonderinteressen manche Abgeordnete der neuen Generation Tag für Tag in nicht immer künstlerischer Form gleichartige Dinge wiederholten. Mehrfach kam es dazu, daß zunächst wichtige Verhandlungen des Reichstages vom Volke mit Gleichgültigkeit aufgenommen wurden und daß Proteste — ja stellenweise elementare Volkskundgebungen — gegenüber der jeweiligen Reichstagsmehrheit erst in letzter Stunde zu stande kamen, wenn das deutsche Volk über die Tragweite einzelner Reichstagsbeschlüsse einen Schrecken bekommen hatte.

Um gerecht zu sein, darf man jedoch nicht verschweigen, daß selten ein Volk weniger erzogen war, sich selbst seine Gesetze zu geben, wie das deutsche, und daß andererseits sehr selten schwierigere Aufgaben für die Staatseinmischung in wirtschaftlichen Dingen an ein Volk herantraten, wie an das deutsche angesichts der ungeheuren wirtschaftlichen und sozialen Ummwälzungen, inmitten deren man stand. Seitdem von 1893 ab der gouvènementale Flügel der Konservativen zurückgedrängt worden war, gab es keine Partei mehr, die im öffentlichen Leben nicht an die Massen appelliert hätte. Die dauernde Bedeutung der agrarischen Bewegung ist, wie Graf Caprivi es im Herbst 1893 voraussagte, daß auch die Konservativen nicht durch Anschluß an die Autorität der Regierung, sondern durch Parlamentsmajoritäten — besonders im preußischen Landtage — Einfluß auszuüben versuchten. Die weitere Aufgabe, die Massen, die man in Bewegung setzte und die sich vermutlich nie wieder der lebhaften Anteilnahme am politischen Leben begeben werden, zur Forderung des Erreichbaren zu erziehen, wurde selbstverständlich nicht so schnell gelöst.

Um nicht unbillig die Interessentkämpfe und die stärkere Rücksichtnahme auf die Wähler, die im letzten Jahrzehnt hervortritt, zu beurteilen, muß man sich außerdem vergegenwärtigen, daß die politische Erziehung des deutschen Volkes — wie sie, seit alle Parteien am rücksichtslosen Agitieren sich beteiligten, unvermeidlich wird — unter den bestehenden Verhältnissen besonders große Schwierigkeiten bot, obwohl dank der Verbreitung allgemeiner Volksbildung Deutschland günstigere Voraussetzungen als viele andere Länder für die politische Erziehung der Massen — wenn sie beabsichtigt ist — aufweisen könnte. In Ländern, in denen eine rege Anteilnahme der Regierten am öffentlichen Leben mit Beschränkung auf erreichbare Ziele sich durchgesetzt hat, wie in England, Holland, Belgien und der Schweiz, pflegt

das Wirken in der Selbstverwaltung zunächst eine Schulung der Parteiführer zu sein. Eine Eigentümlichkeit der deutschen Entwicklung ist es jedoch, daß fast in jedem Bezirke die Wählerschaft im engen Kreise, in der Gemeinde, aus anderen Gesellschaftsklassen und Interessentkreisen, wie im Staat und wiederum im Einzelstaat anders als bei der Reichsgegesetzgebung zusammengefaßt ist. Insbesondere für die bürgerlichen Parteien ist bei Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme in der Gemeinde, wo der Arbeiter am ersten die öffentlichen Aufgaben leicht übersehen kann, die Nötigung zur Rücksichtnahme auf Arbeiterstimmen infolge eigentümlicher Wahlrechtsbestimmungen vielfach am geringsten. Auch in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen und Sachsen, ist bei den derzeit herrschenden Wahlrechtsbestimmungen der Einfluß grundbesitzender Elemente gegenüber dem beweglichen Besitz und wiederum der Einfluß der besitzenden Klassen überhaupt gegenüber der Arbeiterschaft weit größer als im Reichstag bei dem für letzteren geltenden Wahlrechte. Im Reichstages wiederum machte sich, sobald die Mehrheitsbeschlüsse stark ins Wirtschaftsleben eingriffen, der Widerspruch vielfach fühlbar, der zwischen der heutigen Verteilung der Reichstagsmandate und der heutigen Verteilung der wirtschaftlichen Interessen existiert. Stammen doch die Grundsätze, nach denen die Abgeordneten gewählt werden, aus einer Zeit, in der das Deutsche Reich 40 Mill. Einwohner, von denen etwa die Hälfte der Landwirtschaft angehörten, zählte, während von den 52 Mill., die 1895 gezählt wurden, nur etwas über $\frac{1}{3}$ im Hauptberufe in Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig waren oder als Angehörige und Dienstboten von solchen Erwerbstätigen ernährt wurden.

Die Schwierigkeiten für die Regierung, eine Steuerpolitik und Handelspolitik zu vertreten, die dem überwiegenden wirtschaftlichen Interesse Deutschlands möglichst entspricht, sind ebenfalls nicht zu unterschätzen, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der Linken, die bereitwillig die Handelsvertragspolitik des Grafen Caprivi unterstützt hat, bisher in wichtigen Augenblicken Militär- und Marineforderungen verworfen hat, die zu vertreten die verantwortlichen Staatsmänner für im nationalen Interesse unvermeidbar erachteten. Mit anderen Worten: es bleibt für das Verständnis der verwickelten politischen Lage eine notwendige Voraussetzung, klar zu stellen, daß selbst eine Reichsregierung, welche Bedenken trägt, allzuweit auf wirtschaftlichem Gebiet den Wünschen schutzwilliger Interessenten entgegen zu kommen, doch der Mitwirkung der letzteren bei großen nationalen Entscheidungen nicht entbehren könnte. Andererseits zeigt die Erfahrung unter dem Grafen Caprivi, daß diese Schwierigkeiten nicht völlig unüberwindlich sind, da die rechtsstehenden Parteien durch ihre Tradition und andere Er-

wägungen selbst dann gezwungen sind, der Regierung in Militär- und Marinefragen Gefolgschaft zu leisten, wenn sie mit der Wirtschaftspolitik der Regierung nicht übereinstimmen.

Um die Parteikonstellation und deren Einflüsse auf die Handelspolitik zu verstehen, muß endlich noch ein Umstand berücksichtigt werden. Während der ganzen Zeit von 1893—1900 dominierte in den Landtagen der volkreichsten deutschen Staaten: in Preußen, in Bayern und Sachsen eine weit größere entschieden agrarische Mehrheit als im Reichstage. Nachdem nun Fürst Bismarck nach seinem Ausscheiden aus dem Amte seine Autorität dahin wirken ließ, daß die Landtage sich ausgiebig mit Reichspolitik beschäftigten und eine Pression auf die einzelstaatlichen Regierungen hinsichtlich ihrer Stellungnahme im Bundesrate auszuüben suchten, war auch für das Beamtentum das Widerstreben gegenüber Forderungen von Sonderinteressen, die parlamentarischen Einfluß hatten, erheblich erschwert, wenn auch keineswegs unmöglich gemacht.

Eine aufmerksame Beobachtung der tatsächlichen Entscheidungen auf wirtschaftspolitischem Gebiete zwischen 1879 und 1900 zeigte übrigens, daß eine parlamentarisch weit schwächer als die Agrarier vertretene Gruppe, nämlich der ausgezeichnet organisierte schutzöllnerische Teil der Großindustrie, als Bundesgenosse, von den Agrariern niemals entbehrt werden konnte. Allerdings umwarben die Agrarier mit dem Programm der „Mittelstandspolitik“ auch kleinbürgerliche Schichten. Sie stellten den Handwerkern ihre Beihilfe bei Innungsbestrebungen, den Bäckern insbesondere ihre Unterstützung beim Kampf gegen die Bundesrats-Verordnung zum Schutze der Bäckergehilfen, den Kleinkaufleuten ihre Bundesgenossenschaft gegenüber den Warenhäufern und den Kleinmüllern und Kleinbrauern Beihilfe gegen die Großbetriebe zur Verfügung. Indes, je mehr praktische Versuche mit der sogenannten Mittelstandspolitik gemacht werden, um so eher muß eine Enttäuschung der Kleinbürger und damit ein Zwiespalt zwischen ihnen und den extremen Agrariern eintreten. Man durfte vom agrarischen Standpunkte es keinesfalls wagen, die Bundesgenossenschaft der Großindustrie völlig zu verschmerzen, und handelte danach. Nur dadurch, daß ein einflußreicher Teil der Großindustrie es für politisch und wirtschaftlich in seinem momentanen Interesse liegend erachtete, ein Bündnis mit den Agrariern aufrecht zu erhalten, konnte die beträchtliche Machtstellung der agrarischen Schutzöllner für lange Zeit aufrecht erhalten werden. Mit dem schutzöllnerischen Flügel der Industriellen gingen aber wiederum im „Centralverband deutscher Industrieller“ handelspolitisch freihändlerisch interessierte Gruppen Hand in Hand, indem sie zeitweilig in dem socialpolitischen —

gegen volle Koalitionsfreiheit gerichteten — Programm des Centralverbandes deutscher Industrieller das einigende Moment mit Hochschutzzöllnern erblicken zu müssen glaubten. Jedesmal, wenn agrarische Forderungen aufgestellt wurden, die den Centralverband deutscher Industrieller sehr unangenehm berührten, zeigte es sich, daß die tatsächliche politische Macht der Agrarier, wenigstens in Reichsangelegenheiten, keineswegs so groß war, als geglaubt wurde. Die währungspolitischen Bestrebungen der Agrarier, denen der Centralverband deutscher Industrieller feindlich gegenüber stand, fanden ebensowenig Verwirklichung, wie die Anregungen, an denen es nicht fehlte, Deutschland in Zollstreitigkeiten mit Nordamerika, England, Argentinien, Rußland zu verwickeln. Auch bei den Angriffen auf die Währungs- und Diskontopolitik der Reichsbank und den Bestrebungen, auf diese einen Druck auszuüben, kam der Gegensatz zwischen dem Centralverband deutscher Industrieller und den Agrariern zum Ausdruck, und zwar mit der Wirkung, den Einfluß der letzteren zurückzudrängen. Im preußischen Landtage dagegen zeigte es sich, daß durch die dortige Majoritätsverteilung die rheinischen und westfälischen Eisen- und Kohleninteressenten nicht so großen Einfluß besaßen, um im Jahre 1894 die Ablehnung des Dortmund-Rheinkanals und 1899 sowie 1901 die wiederholte Vereitelung des Mittellandkanalprojektes zu hindern.

Wäre zwischen 1892 und 1900 durch zahlreiche derartige Differenzen, wie bezüglich des Mittellandkanals, die Interessenverschiedenheit der Hochschutzzöllnerischen Gruppe der Industrie und der extremeren Agrarier zum Ausdruck gekommen, so hätte sich vielleicht ein Zusammenschluß aller industrieller Interessenten, der ein enormes politisches Gegengewicht gegenüber den Agrariern bedeutet hätte, vollziehen können. Auch wenn die agrarische Bewegung sich auf die Seite der Industriearbeiter gestellt und dadurch die industriellen Unternehmer ebenfalls zum Zusammengehen mit ihren Arbeitern unter dem Drucke des Wettbewerbes genötigt hätte, würde vielleicht das Kartell der industriellen und agrarischen Schutzzöllner, auf welchem die Politik 1879 — 1891 beruht hatte, gegen Ende der 90er Jahre nicht wieder aufgelebt sein.

Man begreift jedoch das Wiederaufleben des Gedankens des schutzzöllnerischen Kartells, die sogenannte Politik der Sammlung, die sich unter Protektion der Regierung gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts in Deutschland anbahnte, nur unvollkommen, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, daß die Exportziffern, welche die deutsche Statistik in erstaunlich steigendem Maße seit 1895 aufweist, in Wahrheit auf zwei ganz verschiedenen Ursachen beruhten. Von einem großen Teile der deutschen Exportindustrien, z. B.

der Weberei von Wollwaren, halbwollenen Waren, baumwollenen, seidenen und halbseidenen Waren, sowie von der Wirkerei, ferner von der Spielwarenindustrie, Korbwarenindustrie, Kleiderkonfektion u. s. w., wird trotz der Schutzzölle der inländische Markt nicht teurer bedient als das Ausland, an welches beträchtliche Überschüsse abgegeben werden. In diesen Gewerben ist die Stufe erreicht und war sie schon 1879 erreicht, bei der Friedrich List annahm, daß der Erziehungszoll von selbst überflüssig werde, indem die innere Konkurrenz trotz des Zolles die Preise auf das Niveau der Weltmarktpreise herabdrücke, so daß dann ohne künstliche Beihilfe die Industrie exportfähig bleiben könnte.

In einer Anzahl anderer Gewerbe hingegen, deren Typus vor allem die Eisenindustrie und die Zuckerindustrie ist, wird trotz der hohen Entwicklung der Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie mit voller Ausnützung des Zollschutzes noch immer der Inlandsmarkt zu erheblich teueren Preisen versorgt, als der Weltmarktpreis ist. Um die Interessen der Verarbeitungsgewerbe, z. B. der Schienenproduzenten, Maschinenfabrikanten, Drahtfabrikanten, Plattenfabrikanten, nicht gegen den Roheisenzoll aufzubringen, werden zeitweise von den Rohstoffsyndikaten Ausfuhrzuschüsse gewährt¹. Die schutzzöllnerische Handelspolitik wirkt hier seit Verstaatlichung der Eisenbahnen mit einer schutzzöllnerischen Eisenbahntarifpolitik, welche letztere auch für zollfreie Artikel, wie Kohle, die Konkurrenz fernhält, zusammen, um ein dem amerikanischen Trustsystem ebenbürtiges, technisch hochentwickeltes Kartellsystem zu unterstützen. Während man bei Lieferungen an die Staatseisenbahnverwaltungen und die Marine von den Behörden 1897—1900 Preise, die erheblich über dem Weltmarktpreis standen, zu erzielen vermochte, gab andererseits die Organisation jener Interessenten, die aus Zollschutz und Eisenbahntarifpolitik die beträchtlichsten Gewinne zogen, beim Export — mochte man ihn selbst bewerkstelligen oder durch Verarbeitungsgewerbe bewerkstelligen lassen — teilweise und zeitweise Preisnachlässe oder Zuschüsse. Es ist dies ein System privater Ausfuhrbegünstigungen, zu welchen indirekt die übrige deutsche Bevölkerung — auch die landwirtschaftliche — sowohl in ihrem privaten Konsum wie in den Steuermitteln bei Staats- und Gemeindebestellungen die Mittel liefert. Von diesem Standpunkte aus erklärt es sich, daß Freiherr von Stumm am 26. Januar 1899 folgende Äußerung that: „Ich habe z. B. vor zwei Jahren — wenn ich mich nicht irre — $\frac{1}{3}$ meiner Produktion exportiert, ich glaube, in diesem Jahre

¹ Über die Grundidee dieser Politik privater Ausfuhrzuschüsse vgl. Deutsche Industriezeitung 1897 S. 408, 409.

komme ich nicht einmal auf $\frac{1}{6}$, aus dem ganz einfachen Grunde, weil jeder vernünftige Mensch doch nicht mehr exportiert, als er im Inlande nicht absetzen kann (Zwischenrufe: sehr richtig!), und zwar, weil es in der Natur der Dinge liegt, daß jeder Export mit einem gewissen Preisnachlaß gegenüber dem Inlandspreise verbunden ist¹." Der Zusatz des Freiherrn von Stumm, daß dies in der Eisenindustrie wie in allen anderen Branchen sei, dürfte allerdings nicht zutreffen. Daß auch in der Sodaindustrie, sowie verschiedenen anderen chemischen Industrien, in Branchen der Glasindustrie, der Cementindustrie, zeitweise auch der Baumwollgarnspinnerei die Praxis, unter Ausnützung des Zollschutzes im Inland teurer, im Ausland billiger zu verkaufen, versucht und der Zollschutz somit zur indirekten Erzielung von Ausfuhrzuschüssen ausgenützt worden ist, ist allerdings zuzugeben.

Es ist auch für diejenigen, der nicht einseitig die Interessen der Landwirtschaft vertritt, die Erwägung naheliegend, ob nicht die Landwirte, indem sie die eben geschilderte Praxis mächtiger zollgeschützter Industrien als Konsumenten mitunterstützen, mehr Opfer gebracht haben, als die gesamte Getreidezollpolitik ihnen an Vorteilen zugewendet hat. Nur ist hervorzuheben, daß keineswegs alle deutschen Exportindustrien an diesem System der Syndikatspolitik interessiert sind und daß die Opfer zur Unterstützung der kartellierten, mit Preisnachlaß exportierenden Industrien ebenso wenig bloß von den Landwirten, wie etwa die Opfer der agrarischen Zölle bloß von den kartellierten großindustriellen Unternehmern bezahlt werden. Einmal scheint es zu einer starken Differenz zwischen den verschiedenen Kategorien deutscher Hochschutzzöllner im agrarischen und im industriellen Lager gekommen zu sein. Wenigstens unternahm am 28. Februar 1898 der Führer der landwirtschaftlichen Schutzzöllner, Graf Kanitz, im Reichstage einen Vorstoß gegen die Grundlage des gesamten rheinisch-westfälischen Kartellwesens, das Kohlen Syndikat. Graf Kanitz wies darauf hin, daß der englische Handelsminister Ritchie nicht unrecht gehabt habe, auf die Ungleichheit der Frachtsätze hinzuweisen, welche für die Beförderung deutscher Kohle vom Gewinnungsort zum Seehafen gegenüber den Frachtsätzen für Beförderung englischer Kohle vom Seehafen in umgekehrter Richtung herrscht. Er fügte hinzu, daß es eine Frage sei, ob diese Frachtpolitik von England wirklich bloß als eine interne deutsche Angelegenheit angesehen werde. Insbesondere der Abgeordnete Hammacher replizierte auf diese Anspielung mit einiger Gereiztheit. Er vermied es jedoch, den Grafen Kanitz darauf hinzuweisen, daß die agrarischen Schutzzöllner dank der seit 1894 bestehenden

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. I, S. 477.

Regelung der Getreideausfuhrtarife aus einer ganz ähnlichen Ungleichheit der Frachtsätze für Getreide, welches z. B. von pommerschen Binnenplätzen nach Stettin oder von Stettin nach pommerschen Binnenplätzen befördert wird, mit Vergnügen Nutzen zögen¹.

Dadurch, daß die Exportindustrie in Deutschland in die zwei Lager der ohne private oder öffentliche Prämien exportierenden — tatsächlich durch die Schutz Zollpolitik geschädigten — und andererseits der mit indirekten Prämien dank dem Schutz Zollsystem oder direkten Prämien exportierenden Industrien² geteilt war, ferner dadurch, daß Ursachen, die ebenso bei den Arbeitern wie bei den Arbeitgebern lagen, ein politisches Zusammengehen der freihändlerisch interessierten Unternehmer, z. B. Sachsens und Thüringens, Hamburgs, Mittelrheins und Aresfelds, mit ihren Arbeitern bisher nicht zu stande kommen ließen, erklärt es sich, daß bis 1900 der politische Einfluß der nicht an einer Politik der „Sammlung“ der Schutz Zöllner interessierten Gewerbe überaus gering blieb.

Während die Agrarier sehr gut, die dem Centralverband deutscher Industrieller Folge leistenden gewerblichen Unternehmer geradezu ausgezeichnet organisiert waren, zerplitterten sich vielfach die hiergegen gerichteten Organisationsversuche. Ein besonderer Verein zum Schutze der Goldwährung, ein besonderer Verein zur Abwehr agrarischer Übergriffe wurden gelegentlich ins Leben gerufen, wenn zahlreiche Kreise mit Besorgnis dem Verhalten der Reichstagsmajoritäten gegenüber standen. Eine Gegenorganisation gegenüber dem Centralverband deutscher Industrieller, die jedoch bisher sich keineswegs für eine rein freihändlerische Politik erklärte und es unterließ, sich politisch durch ein Bündnis mit der Arbeiterschaft zu stärken, wurde allerdings in der privaten „Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen“ begründet und hat unverkennbar eine Gegenammlung der industriellen Unternehmer, die nicht am Hochschutzzoll interessiert waren, vorzubereiten gesucht. In die politische Agitation ist jedoch von denjenigen, denen die Erhaltung der Exportfähigkeit Deutschlands durch die wachsende Schutz Zollströmung bedroht schien, erst spät eingegriffen worden, indem Ende 1900, als die Regierung und die größeren Parteien auf erhöhte Agrarzölle sich längst festgelegt hatten, der Handelsvertragsverein unter Führung des Dr. Georg von Siemens begründet wurde.

¹ Bgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, S. 1282/1283 (28. 2. 1898), S. 1296 ff.; 1322. Bgl. ferner die näheren Angaben über die Verschiedenheit der Kohlen- und Getreidetarife für Ausfuhr und Einfuhr in Bd. 89 d. Schriften d. Vereins f. Socialpolitik.

² Direkte Staatsprämien genießen für die Ausfuhr die Zucker- und Branntweinproduktion.

Während bei Abschluß des Schutzollbündnisses von 1879 sowohl die einflußreichsten Industriellen wie die getreideverkaufenden Großgrundbesitzer des Ostens unter einer Krisis litten, ist die neue Schutzollströmung Ende der 90 er Jahre dadurch zu stande gekommen, daß mit notleidenden Großgrundbesitzern und einem ebenfalls notleidenden Teil der kleineren Besitzer sich Großindustrielle verbanden, die nie einer ausgezeichneteren Geschäftslage sich erfreut hatten, als unter den Handelsverträgen des Grafen Caprivi. Während sie für deren Fortführung durch das Eintreten zu Gunsten höheren Agrarschutzes die größten Gefahren schufen, bereitete sich jedoch 1900/1901 eine Depression vor, angesichts deren mancher seine frühere Stellungnahme bereuen dürfte.

b) Kleinere zollpolitische Maßregeln 1897—1900.

Nahezu ebenso wichtig wie die Gesetzgebung über Zollwesen und die vertragsmäßige Festlegung der Zollsätze ist die Kleinarbeit in Interpretation der gesetzlich oder vertragsmäßig festgelegten Zollbestimmungen. Die verbündeten Regierungen haben in Deutschland stets ungemein viel Wert darauf gelegt, daß der Verwaltung ein weitgehender Spielraum in der Handhabung der Einzelheiten des Zolltarifs gewahrt bleibe. Die Anregung, welche in der Reichstagsresolution von 1892 anlässlich des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags gegeben wurde, zweifelhafte Fragen politischer Natur zwischen Staaten, die einen Tarifvertrag geschlossen haben, einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterstellen, ist ebensowenig von Deutschland wie von den mit Deutschland Verträge abschließenden Ländern in den Handelsverträgen seit 1892 nutzbar gemacht worden¹.

Ein viel lebhafteres Drängen des Reichstages, das seit 1885 immer wiederkehrte und sich auf die Praxis ausländischer Staaten — z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika — berufen konnte, bezog sich auf Beschränkung der Verwaltungswillkür in Zollsachen durch nationale Gesetzgebung. Wiederholt wurde im Reichstage eine gerichtliche Centralinstanz für Deutschland zwecks Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zollbehörde und den Importeuren verlangt. Der Lösung dieser Frage stehen in Deutschland besondere politische Schwierigkeiten im Wege. Die Zollverwaltung wird nicht durch Reichsbeamte, sondern unter Aufsicht des Reichs durch die Finanzbehörden der Einzelstaaten wahrgenommen. Bei Beschwerden ist zunächst der Instanzenzug bis zum Finanzministerium des Einzelstaates einzuhalten. Der Bundesrat ist zur Beschlußnahme berechtigt, wenn die

¹ Jedoch stimmte Deutschland auf der Haager Friedenskonferenz Vorschlägen zu, welche ein schiedsgerichtliches Verfahren in veterinär- und gesundheitspolizeilichen Streitfragen ermöglichen würden.

vom Kaiser zur Überwachung der Zollpraxis der Einzelstaaten ernannten Beamten über Mängel bei Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung berichten¹. In der Praxis kamen zur Kenntnis des Reichstags durch Petitionen wiederholt Fälle, in denen große Mängel des deutschen Zollverfahrens hervortraten. Erstens kam es vor, daß Kaufleute und Gewerbetreibende in zweifelhaften Fällen über die für bestimmte Waren zu entrichtenden Zollsätze bei der einzelstaatlichen Behörde Auskunft erhalten, daraufhin Geschäfte abgeschlossen und erledigt hatten und sich nachträglich sehr beträchtlichen Nachforschungen für Zölle ausgesetzt sahen, bloß weil eine höhere Instanz die von dem befragten Zollamt geübte Praxis nachträglich als falsch erklärte. Eine zweite Klage ging dahin, daß verschiedene Ämter eines und desselben Staates, nicht minder aber auch die Zollverwaltungen verschiedener deutscher Staaten in der Auslegung zweifelhafter Zollvorschriften voneinander abwichen. In den Reichstagsverhandlungen 1890—1898 und insbesondere in den Berichten der Petitionskommissionen giebt es eine Menge von Belegen über derartige Mängel der Zollpraxis. Die berühmtesten Fälle betrafen Reisensstäbe aus gebogenem Holz, Iron-Brids und amerikanisches Pötkelfleisch. Wohl stand dem Bundesrate die Möglichkeit zu, aus Billigkeitsrücksichten nachträglich erhobene Zollforderungen niederzuschlagen. Aber nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit des Reichstages machte der Bundesrat von dieser Vollmacht einen vielfach allzu sparsamen Gebrauch.

Das Verlangen nach einem Reichszollgerichtshofe ist von der Regierung abgelehnt worden. Hingegen ist, seitdem Freiherr von Thielmann das Reichsschatzamt übernommen hat, eine Neuerung eingeführt worden, welche ein Entgegenkommen des Bundesrates zur Abstellung der Zollkuriosa immerhin bedeutete. Bereits am 10. Dezember 1897 kündigte Freiherr von Thielmann an, daß eine Einigung der verbündeten Regierungen zwecks Beseitigung einiger Zollbeschwerden angebahnt werde². Am 12. Dezember 1898 konnte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes mitteilen, es sei nunmehr das Auskunftswesen in Zollfragen reformiert. Der einführende Kaufmann wende sich unter Vorlegung von Proben an die Direktivbehörde desjenigen Amtes, durch welches er die Ware einführen will. Werde ihm hier eine Auskunft erteilt, so solle er künftig davor geschützt sein, daß er

¹ Vgl. die Reichsverfassung Artikel 36 und 37.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. I, S. 137 u. 138. Die vom Bundesrat am 20. Januar 1898 genehmigten Bestimmungen, betr. die Erteilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten, sind im Handelsarchiv 1898 Bd. I, S. 213 ff. abgedruckt. Sie traten am 1. April 1898 in Kraft.

nachträglich wegen Anwendung eines falschen Zolles durch Nachforderungen belästigt werde. Es sei bereits von dieser Einrichtung ein ausgiebiger Gebrauch gemacht worden. Natürlich bleibe es dem Reichsschatzamt vorbehalten, Auskünfte zu beanstanden. Aber da deshalb keine Nachforderungen erhoben würden, sei doch ein großer Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande erreicht, bei welchem der Kaufmann nach Jahr und Tag unter Umständen noch auf Nachforderungen gefaßt sein mußte¹.

Im übrigen zeigte die Verwaltung und Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zollwesens seit der Tarifnovelle von 1895 ziemlich Stabilität. Die den Handel äußerst belästigende Praxis der Ursprungszeugnisse, welche 1896 beseitigt worden war, wurde nicht wieder eingeführt, obwohl z. B. anlässlich der Zolldifferenzen mit Kanada Graf Kanitz, Dr. Hahn und Andere die Regierung zur Wiedereinführung von Ursprungszeugnissen zu drängen suchten². Die Anhänger der Handelsvertragspolitik, insbesondere das im Reichstag ausschlaggebende Centrum, hielten, als im Frühjahr 1898 die mit den Leiterischen Spekulationen in Chicago zusammenhängende heftige Steigerung der Getreidepreise auch die deutschen Märkte berührte und das Zusammenschrumpfen des für eine bestimmte Geldeinheit zu kaufenden Brotes („Kanitzbrötchen“) Zustände wie 1891 befürchten ließ, daran fest, daß die bis 1903 nach oben gebundenen Getreidezölle innerhalb dieser Zeit auch nicht ermäßigt werden sollten. Bei Verhandlung einer sozialdemokratischen Interpellation, welche nach französischem Vorbild bei der Preissteigerung eine Suspension der Getreidezölle anregte, leistete die Regierung — insbesondere vom Centrum unterstützt — lebhaften Widerstand. Der Abgeordnete Lieber, der es wiederholt ausgesprochen hat, daß er aus politischen Rücksichten die Getreidezollermäßigung gegenüber Österreich deshalb bewilligt habe, weil er einen 5 Marktzoll für nicht dauernd haltbar erachtete, vertrat andererseits energisch den Standpunkt³, daß unter Herrschaft des 3½ Marktzolles die Landwirte bei

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. I, S. 18.

² Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 2577, 2591 (16. 6. 1899). Die Bekanntmachung vom 25. Juli 1896 hatte, nachdem der Zollzuschlag gegen spanische Waren beseitigt war, angeordnet, daß die Ursprungszeugnisse wegfelen und durch behördliche event. beglaubigte Übersetzung beizufügender Atteste des Heimatlandes oder in anderer Weise zu ersetzen seien (Vorlegung von Schiffspapieren, Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen u. s. w.). Eine Neuregelung fand die Frage durch Bundesratsbeschuß vom 4. Juli 1899 (Handelsarchiv Bd. I, S. 590). Hiernach ist für Feßweine noch eine milde Ursprungskontrolle geblieben.

³ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. III, S. 2216 (5. 5. 1898).

steigender Konjunktur auch Vorteil von den hohen Preisen haben müßten, nachdem sie bei niedrigen Preisen Nachteil gehabt hätten. Demgegenüber sprachen sich die Abgeordneten von Kardorff und Graf Kanitz¹ auch bei dieser Gelegenheit nicht principiell abgeneigt aus, daß bei sehr hohen Getreidepreisen — die sie jedoch nicht als gegeben erachteten — der Zoll suspendiert werde. Streng genommen erscheint bei beiderlei Standpunkten anerkannt, daß ein stabiler Getreidezoll nur aufrecht erhalten werden kann, wenn er mäßig ist, während Getreidezölle in der Höhe von 5 Mk. und darüber in Deutschland in Teuerungsjahren ebenso erniedrigt werden müßten, wie dies mit dem hohen französischen Weizen Zoll zwischen 1891 und 1900 zeitweilig geschehen ist.

Eine geringe Herabsetzung eines Industriezolles wurde bereits in der Session 1897/98 vom Reichstag gefordert² und 1899 durchgesetzt³. Seit 1892 hatte die Krefelder Industrie unausgesetzt Klage geführt über eine Anomalie des deutschen Zolltarifs. Gewisse ostasiatische Seidenstoffe nämlich wurden mit einem niedrigeren Zoll belegt, wenn sie veredelt, als wenn sie unveredelt nach Deutschland eingeführt wurden. Die Interessenten machten geltend, daß die Herstellung derartiger Gewebe, welche in Japan und China mit Handarbeit erfolgt, für Deutschland gar nicht in Betracht kommen könne, da die Anfertigung dieser Gewebe aus zollfrei importierter Seide in Deutschland immer noch 17 $\frac{1}{2}$ % teurer als die Einführung der fertigen Gewebe sei⁴. Demgemäß wurde der Zoll auf sogenannte Pongees⁵ von 800 auf 300 Mk. herabgesetzt, und zwar um die Veredelungsindustrie in Deutschland gegenüber England und Frankreich konkurrenzfähig zu erhalten.

Anregungen im Reichstage, welche wiederholt für Erweiterung der Vergünstigungen, die 1894 bei Aufhebung des Identitätsnachweises gewährt waren, sowie für besondere Erleichterungen für Fabriken, welche zollpflichtige Artikel

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. III, S. 2209 ff. (4. 5. 1898). Italien suspendierte durch Verordnung vom 5. Mai 1898 bis 30. Juni 1898 seine Getreidezölle, ebenso bis 30. Juni 1898 Frankreich durch Verordnung vom 4. Mai 1898 (vgl. Handelsarchiv 1898 Bd. I S. 527, 543).

² Vgl. Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Nr. 93 u. 131 und Sten. Ber. 1897/98 Bd. II, S. 1033; Bd. III, S. 2062 ff.

³ Vgl. Gesetz vom 3. März 1899 (R.G.Bl. 1899, S. 133), Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. I, S. 545 ff. u. f. w.

⁴ Über die Einzelheiten vgl. Verhandlungen des Reichstags am 30. April und 2. Mai 1898 u. f. w.

⁵ D. i. ungemusterte taffetbindige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von Floretseide oder von anderen Spinnstoffen und beiderseitig mit festen Ranten gewebt, roh oder abgekocht (gebleicht).

lediglich für den Export verarbeiten (sog. Auslandsfabriken), gegeben wurden, blieben ohne gesetzgeberischen Erfolg. In der Zollverwaltung vollzogen sich dagegen — Wünschen der agrarischen Reichstagsmajorität folgend — Änderungen in dem Verfahren des Zollnachlasses und der Ausfuhrvergütung an Exportmühlen.

Zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1899 brachte Graf Schwerin eine Resolution ein, die einer Kommission überwiesen wurde. In dieser Resolution wurde eine Abänderung der Zollvergütung bei der Mehlausfuhr verlangt. Der Bundesrat entsprach den Anregungen dieser Resolution dadurch, daß ab 1. Januar 1900 ein Typenverfahren bei Behandlung der Mehlausfuhr eingeführt und Zollnachlaß und Einfuhrscheine denjenigen Müllern verfaßt wurden, welche Weizenmehle mit mehr als 75% und Roggenmehle mit mehr als 65% Ausbeute, sowie gewisse Mischungen exportieren. Es wurde ferner eine schärfere Überwachung der Einfuhr von geringwertigen, als Kleie eingeschmuggelten Mehlen gewidmet. (Vgl. Handelsarchiv 1899 Bd. I, S. 585 und 1900 Bd. I, S. 187, ferner auch 1897 Bd. I, S. 261, 799.) Das Charakteristische ist die Motivierung der erwähnten Resolution. Es wurde von den Antragstellern behauptet, daß das bisherige Verfahren der Zollvergütung bei der Ausfuhr von Mehl „1. die Ausfuhr besserer Mehlsorten unvorteilhaft macht und erschwert, wodurch ein künstlicher Preisdruck auf Mehl im Inlande und damit eine schwere Benachteiligung der binnenländischen Müllerei und der Landwirtschaft stattfindet; dagegen 2. die Ausfuhr geringwertiger Futtermehle, welche zum Teil ein Gemisch von gebeuteltem Mehl und feingemahlener Kleie darstellen, in ungerechtfertigter Weise begünstigt, wodurch a) — bei der Zollfreiheit der Kleie — eine schwere Schädigung der Staatskasse und b) eine künstliche Erhöhung der Futtermehlpreise zum Nachteil unserer Viehzucht herbeigeführt wird.“

Ob durch diese Aktion irgend ein Erfolg zu Gunsten der Landwirte und der Kleinmüller erreicht werden konnte, war zweifelhaft und ist nach Durchführung der Anregungen des Grafen Schwerin-Löwiz erst recht zweifelhaft geworden. Bezeichnend ist aber der Gedankengang, daß die Ausfuhr und die Verteuerung des inländischen Verbrauchs menschlicher Nahrungsmittel volkswirtschaftlich zu fördern, die Ausfuhr von Artikeln, die der Landwirt für das Vieh brauchen kann, dagegen zu erschweren und hier auf Verbilligung hinarbeiten sei. Es ist derselbe Gedankengang, welcher beim Zucker dahin führt, daß wir den ausländischen Konsumenten und der deutschen Viehzucht wohlfeilen, den deutschen Zuckereffern dagegen teureren Zucker liefern. Die Künstlichkeit dieser Staatseingriffe führt zur Wiederbelebung merkantilistischer Zustände, denen gegenüber Adam Smiths berühmte Kritik der Ausfuhrbegünstigungs- und Einfuhrerschwerungspolitik Englands im Jahre 1776 durchaus aktuell erscheinen muß.

Eine wesentliche Erhöhung bestehender Zollsätze ist ein einziges Mal seit 1895 durchgesetzt worden — so viele Anregungen von Interessenten auch früher schon unterbreitet worden waren. Anlässlich der Beratung des Flottengesetzes von 1900 wurde zur Vermehrung der Reichseinnahmen auf Drängen des Reichstages — außer dem seit 1894 üblichen Mittel einer Erhöhung der Börsensteuer — eine Erhöhung der Zölle auf ausländisches

Bier, Branntwein und Schaumwein durchgesetzt, ferner eine Veränderung der Verzollung des Schwefeläthers bewirkt¹.

c) Der wirtschaftliche Ausschuß, die Produktionsstatistik und die Vorbereitung eines neuen schutzöllnerischen Tarifs (1897—1901).

Viel folgenschwerer als die geringfügigen, bis 1900 erfolgten Veränderungen in Zollgesetzgebung und Zollpraxis waren die Vorbereitungen, welche die Reichsregierung für einen autonomen Zolltarif seit 1897 vorgenommen hat. Im Januar 1897 deutete der damals noch als Staatssekretär des Reichsschatzamtes thätige Graf Posadowsky-Wehner im Reichstage an, daß der bestehende allgemeine deutsche Zolltarif in vielem veraltet, in den Einzelheiten zu wenig specialisiert und deshalb für künftige Handelsverträge keine geeignete Grundlage sei. Er stellte keineswegs in Abrede, daß nach 1903 wieder Handelsverträge geschlossen werden würden, beschränkte sich aber bezüglich der Ziele, die die Regierung verfolge, auf die — jede beliebige Deutung zulassenden — Worte, daß die künftigen Handelsverträge nicht eine einfache Abschrift der jetzt bestehenden Verträge sein würden². Als es von schutzöllnerischer Seite mit besonderer Genugthuung begrüßt wurde, daß die Regierung einen stark specialisierten Zolltarif vorbereite, und schon Hoffnungen auf recht hohe Sätze desselben zu erraten waren, bemächtigte sich der entschiedenen Freunde der Caprivischen Handelspolitik eine lebhafteste Beforgnis.

Eine gewisse Beruhigung suchte man jedoch zunächst darin, daß der damals noch als Minister wirkende, eifrige Verteidiger der Caprivischen Politik, Freiherr von Marschall, sich mit Graf Posadowsky in der Frage einverstanden erklärte und bei dieser Gelegenheit scharf betonte, daß Agrarzölle nur erträglich seien, wenn den arbeitenden Klassen die Arbeitsgelegenheit durch die Zollpolitik erhalten und erweitert werde. Er schloß: „Wird diese Bedingung nicht erfüllt, geht man einseitig vor in Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wird dadurch die Arbeitsgelegenheit jener Klassen vermindert, so würde ich das nicht nur für einen großen wirtschaftlichen Fehler, sondern für ein socialpolitisch geradezu verhängnisvolles Experiment halten³.“ Als Freiherr von Heyl die Meistbegünstigungsverträge angriff, erhob Freiherr von Marschall noch ein-

¹ Vgl. Gesetz vom 14. Juni 1900, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes (R.G.Bl. 1900, S. 298).

² Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VI, S. 4201 (21. 1. 1897).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. VI, S. 4533 (8. 2. 1897).

mal seine warnende Stimme, daß es sehr verfehlt sei, in einem Staat, bei welchem, wie in Deutschland, von der Entwicklung der Ausfuhr das Gedeihen sehr weiter Erwerbskreise abhängen, zu glauben, daß ein autonomer Tarif allein bereits eine Handelspolitik sei¹. Ob das Vertrauen auf den Einfluß des Staatssekretärs Freiherrn von Marschall, der damals bereits stark im Schwinden war, oder ob andere Gründe bestimmend waren, daß damals die entschiedenen Anhänger der Caprivischen Handelspolitik nicht die Agitation begonnen haben, die Ende 1900 erst in letzter Stunde in Szene gesetzt wurde, ist für den Außenstehenden schwer zu beurteilen. Der freisinnige Abgeordnete Dr. Barth wies damals darauf hin, daß am 1. Februar 1897 der damalige preußische Landwirtschaftsminister im preußischen Abgeordnetenhaus erklärt habe, er sei ein Gegner der Handelsverträge gewesen, und daß er nicht hinzugefügt habe, daß er jetzt ein Anhänger derselben sei. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Barth beschloß der Reichstag, die Regierung um eine Denkschrift über die Wirkungen der Caprivischen Handelsverträge anzufragen, wobei auf Wunsch des Centrums besonders Rücksicht auf die Landwirtschaft genommen werden sollte. Diesem Wunsche des Reichstags ist bis zur Gegenwart von der Regierung nur insofern entsprochen worden, als Ziffernmateriale über den auswärtigen Handel 1880—1896 sowie eine Zusammenstellung der Zolltarife verschiedener Länder ohne jede erläuternde oder verteidigende Bemerkung zu Gunsten der vom Reiche befolgten Politik veröffentlicht worden ist.

Es begann unter der Leitung des Grafen Posadowsky zunächst im Reichsschatzamt und, nachdem Graf Posadowsky im Juli 1897 an Stelle des bisherigen Staatssekretärs von Bötticher die Leitung des Reichsamts des Innern übernommen hatte, in diesem Reichsamte eine Zeit überaus fleißiger Sammlung von Material. Die Art, wie hierbei vorgegangen wurde, wurde jedoch mehrfach getadelt. Während viele, wenn auch nicht alle agrarischen Schutzöllner und die Mitglieder des Centralverbandes deutscher Industrieller dem Vorgehen des Reichsamtes des Innern den größten Beifall zollten, wurden aus anderen Kreisen von Anfang an Bedenken laut.

In den „Wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen“ waren Führer der landwirtschaftlichen Bewegung, Vertrauensmänner des Centralverbandes deutscher Industrieller und des deutschen Handelstages, in welchem letzterem der Centralverband deutscher Industrieller wiederum einen erheblichen Einfluß ausübte, in erster

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. VIII, S. 5718 (3. 5. 1897).

Linie berufen worden¹. Im Reichstage begrüßte ein Vertreter des Bundes der Landwirte es als hoch erfreulich, daß man nicht so „pflaumenweiche“ Herren wie früher, sondern energische und zielbewußte Vertreter der Landwirtschaft berufen habe. Auch der konservative Abgeordnete von Leipziger² lobte es, daß Landwirte berufen seien, die Rückgrat hätten. Etwas wenig respektvoll besprach dagegen der nationalliberale Abgeordnete Paasche³ die Berufung der betreffenden Herren, er billige sie nach dem Sage: „Die Krakehler gehören aufs Rathaus.“ Von freisinniger und socialdemokratischer Seite wurde jedoch lebhafteste Klage geführt, daß weder Vertreter der Konsumenten, noch Vertreter der Arbeiterschaft, noch auch der Kleinbauern, des Handwerks und der Kleinindustrie in den Ausschuß berufen seien. Außerhalb des Parlaments erhoben auch die Kaufleute und die Exportindustriellen Klage über zu geringe Vertretung im wirtschaftlichen Ausschusse. Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, verteidigte die von ihm bewirkte Zusammenfügung dieses Ausschusses damit, daß die Kleinindustrie zum Teil kein Interesse am Export habe, und daß es nicht zweckmäßig sei, Arbeiter, die nur eine bestimmte Funktion zu verrichten haben, über weit ausschauende Fragen des internationalen Verkehrs zu hören. Wollends sei es ein vollkommenes Umding, die Konsumenten über Zollfragen zu konsultieren. Vielleicht sei es in einem späteren Stadium möglich, über bestimmte Fragen auch einige Arbeiter und solche industrielle Unternehmer, die, wie die Konservenindustrie und die Konfitürenindustrie, ein Konsumenteninteresse hätten, zu befragen⁴. Es kann hier nicht untersucht werden, ob politische Rücksichten damals zwangen, eine Zusammenfügung des wirtschaftlichen Ausschusses zu wählen, die keinesfalls vollkommener hätte sein können, wenn man in erster Linie Material im Sinne einer starken Zollerhöhung wünschte. Wenn politische Rücksichten nicht ausschlaggebend waren, sondern wenn wirklich beabsichtigt war, zur Vorbereitung der neuen Handelspolitik alle Interessentengruppen und insbesondere die wirtschaftlich Schwachen von

¹ In der „Deutschen Industriezeitung“ 1897, S. 449 ff. ist mitgeteilt, daß die Idee der Berufung des Ausschusses vom Centralverband deutscher Industrieller ausging und daß die grundlegende Besprechung unter Leitung des Grafen Posadowsky am 25. September 1897 stattfand. Entsprechend den Vorschlägen des Centralverbandes deutscher Industrieller wurden je 5 Delegierte vom Landwirtschaftsrat, Handelstag und Centralverband deutscher Industrieller ernannt. Außer diesen 15 Interessensvertretern hat dann der Reichskanzler 15 weitere Mitglieder unmittelbar berufen. Die 30 Mitglieder sind a. a. O. S. 436 aufgeführt.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. I, S. 152 (11. 12. 1897).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. I, S. 219 (14. 12. 1897).

⁴ Vgl. ebendasselbst Bd. I, S. 220 ff. (14. 12. 1897).

Anfang an zu Wort kommen zu lassen, so ließ sich allerdings gegen die Argumentation des Grafen Posadowsky sehr viel einwenden. Es wäre dann zunächst statt eines geheimen Ausschusses eine öffentliche parlamentarische Enquete zu fordern gewesen, da es noch nötiger war, die öffentliche Meinung, in Deutschland aufzuklären, als Material für möglichste Übervorteilung der Gegner bei künftigen Handelsverträgen zu gewinnen. Aber auch wenn ein geheimes Vorgehen notwendig erschienen wäre, so hätten sich bei gutem Willen unter den Vertrauensmännern der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter, ferner unter den Arbeitersekretären u. s. w. im socialdemokratischen Lager, in den christlichen Vereinen, sowie auch in den Hirsch-Duncker'schen Gewerbevereinen ausgezeichnet informierte Männer sehr wohl finden lassen, die imstande gewesen wären, die Regierung und die übrigen Mitglieder des Ausschusses z. B. über die Tragweite von Erhöhungen der Lebensmittelzölle gründlich aufzuklären. Ebenso wäre eine Heranziehung der Vorstände der Konsumvereine, anderseits der Geschäftsführer kleinbäuerlicher Genossenschaften, wenn man vortreffliches Material und Anregungen suchte, empfehlenswert gewesen. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses selbst hat man es jedenfalls versäumt, das Vertrauen der nichtschutzlosen Bevölkerung durch Auswahl solcher Elemente zu gewinnen. Ob später die organisierten Arbeiter mit ihren Eingaben berücksichtigt worden sind, ist angesichts des Geheimnisses, welches über den Vorbereitungen des neuen Zolltarifs schwebte, nicht zu sagen. Daß außer den Arbeitern, den Handwerkern und den kleinbäuerlichen Kreisen gerade die vielfach exportierenden Kleinindustrien ganz hervorragend an der künftigen Zollpolitik interessiert sind, muß übrigens besonders hervorgehoben werden.

Zunächst bewegten sich die Arbeiten des wirtschaftlichen Ausschusses auf einem dem Parteistreit entrückten Gebiet. Es wurde zuerst für 1897 eine Produktionsstatistik für Deutschland aufgenommen. Seitdem soll diese Erhebung wiederholt ergänzt worden sein. In der veröffentlichten offiziellen Statistik in Deutschland waren bis 1897 nur über die landwirtschaftliche Produktion, sowie über Bergbau und Hüttenwesen, endlich über einzelne Gewerbe Mitteilungen enthalten, deren Produkt einer Reichsteuer unterliegt (Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Salzproduktion, Zuckergewinnung). Es war allerdings sehr dankenswert, daß ermittelt wurde, wie sich die Menge und der Wert der Produktion aller möglichen Gewerbe, z. B. der Textilindustrie, zur Einfuhr und Ausfuhr erhalten. Es ist auch zuzugeben, daß für diese ersten Teile des Arbeitspensums des wirtschaftlichen Ausschusses die Mitwirkung der Unternehmerverbände unumgänglich nötig war — allerdings auch nur für diese.

Einige Ziffern aus diesen Erhebungen der Produktionsstatistik sind später bekannt gegeben worden. Die zerstreut in Publikationen des Reichsamtes des Innern mitgeteilten Ziffern finden sich übersichtlich mit Gegenüberstellung der Ausfuhr- und Einfuhrziffern in der Schrift des Herrn von Scheel: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“ zusammengestellt¹. Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1897 das unmitttelbare Interesse verschiedener Gewerbe an der Ausfuhr — wie zu vermuten war — überaus stark verschieden gewesen ist. In manchen Gewerbebezügen machte der Wert der Ausfuhr mehr als die Hälfte der gesamten Produktion aus, so z. B. bei den gemischten Webwaren (Wert der Produktion 114,9 Mill. Mk., demgegenüber eine Ausfuhr von 83,5 Mill. Mk. Wert), ebenso bei den Wirkwaren (Produktion 141,3, Ausfuhr 82,3, Einfuhr 1,1 Mill. Mk.), ferner bei Stidereien (Produktion 52,7, Ausfuhr 27,7, Einfuhr 14 Mill. Mk.), endlich bei der Fabrikation gußeiserner Röhren und gewisser anderer Eisen- und Stahlwaren (Produktion 298,5, Ausfuhr 194,5, Einfuhr 24 Mill. Mk.). Zwischen 10 und 50 % der einheimischen Produktion wurden bei einer Menge von Industrien exportiert. Leider sind die Veröffentlichungen über Produktionsstatistik bis jetzt nicht vollständig². Von Männern, welche in die Einzelheiten Einblick gehabt haben, ist als Gesamteindruck ausgesprochen worden, daß die deutsche Industrie durchschnittlich etwa $\frac{1}{4}$ ihrer Produktion auf den Weltmarkt schickt³.

Nachdem die Produktionsstatistik aufgestellt war, wurde zunächst im wirtschaftlichen Ausschuß noch nicht über die künftigen Zollsätze, sondern über ein neues Schema des Zolltarifs beraten. Eine neue Anordnung mit größerer Specialisierung — und wie man hoffte, größerer Übersichtlichkeit — wurde ausgearbeitet. Dieses sogenannte Gerippe eines Zolltarifs ist als

¹ Auch im Handelsarchiv 1900 Bd. I, S. 244 ff. sind die überhaupt publizierten Ziffern zusammengestellt, aber ohne Vergleich mit der Einfuhr und Ausfuhr.

² Folgerungen, die aus einem Vergleich der überaus unvollständig publizierten gewerblichen Produktionsstatistik, mit der hinlänglich bekannten landwirtschaftlichen Produktionsstatistik zum Beweise des überwiegenden Werts der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. in dem Werke „Die deutsche Landwirtschaft auf der Weltausstellung in Paris“ von Dr. Traugott Müller, gezogen werden, sind daher überaus irrtümlich. Vgl. die Kritik hierüber von W. Loß in der Zeitschrift „Die Pariser Weltausstellung in Wort und Bild“ 1900, S. 455 ff.

³ Beachtenswerte Ausführungen über die Schwierigkeit, aus der Produktionsstatistik praktische handelspolitische Folgerungen zu ziehen, finden sich bei R. Helfferich, Handelspolitik. Leipzig 1901, S. 187 ff.

Formular unter Einfügung der bisherigen Zollsätze der Öffentlichkeit unterbreitet worden¹.

Die bei weitem wichtigste Aufgabe, die dem wirtschaftlichen Ausschuß zufiel, war die Beratung der Zollsätze, die in das Schema eingefügt werden sollte. Es sind hierüber nicht bloß Mitglieder des Wirtschaftlichen Ausschusses befragt worden, sondern es ist ein riesiges Material von Zollwünschen aus ganz Deutschland gesammelt worden, damit auf Grund desselben die Regierung sich ein Urteil bilden könne, wenn man einmal über die allgemeinen Grundlinien der künftigen Zollpolitik einig sei.

d) Das Anwachsen der schutzöllnerischen Strömung (1897—1900).

Zwischen 1897 und 1900 gewann es immer mehr den Anschein, als ob die Regierung die Grundlagen des geplanten autonomen Zolltarifs im stark schutzöllnerischen Sinne festlegen wolle, besonders, als ob eine Erhöhung der Lebensmittelzölle, verbunden mit Konservierung und Spezialisierung der bestehenden Industriezollsätze, geplant sei. Bei verschiedenen Gelegenheiten gab die Regierung dem Drängen schutzöllnerischer Elemente im Reichstage nicht nur in allgemeinen Wendungen, sondern schließlich auch in Erklärungen, die eine Losfrage von der Caprivischen Politik dem Sinne nach bedeuteten, nach. Als man 1896 über die Subvention deutscher Dampfer debattierte, wurde von agrarischer Seite bereits Klage erhoben, daß der Norddeutsche Lloyd aus Indien Getreide als Ballast einführe. Dieser Behauptung wurde von der Regierung jedoch Widerspruch entgegengesetzt². Auf weitere agrarische Klagen, daß der Fleischbedarf des Norddeutschen Lloyds zeitweilig mit australischem Fleisch gedeckt worden sei, gab der Abgeordnete Frese zu, daß diese Schiffsahrtsunternehmung es einmal versucht habe, für nichtsubventionierte Linien australisches Fleisch zu verwenden und daß man dabei in 2 1/2 Monaten 60 000 Mk. Vorteil gehabt habe. Es wurde jedoch mitgeteilt und von agrarischer Seite mit Befriedigung aufgenommen, daß der Norddeutsche Lloyd dazu zurückgekehrt sei, ausschließlich deutsches Fleisch auf sämtlichen Dampfern zu verwenden³. Hatten diese Verhandlungen 1896, da damals

¹ Die Veröffentlichung erfolgte 1900 unter dem Titel: Entwurf einer neuen Anordnung des deutschen Zolltarifs, bearbeitet im Reichsschatzamt.

² Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. V, S. 3779 ff. (9. 12. u. 10. 12. 1896).

³ Vgl. ebendasselbst Bd. III, S. 1646 (23. 3. 1896); Bd. V, S. 3778, 3801, 3879 (9. 12., 10. 12. u. 12. 12. 1896).

die Vorlage in der Kommission stecken blieb, nur symptomatische Bedeutung, so gewannen später diese Bestrebungen auch starken praktischen Einfluß. In einer Resolution vom 11. März 1898 forderte der Reichstag anläßlich der Bewilligung einer Subvention an Postdampfer des Norddeutschen Lloyd, daß mit dieser Schiffsahrtsunternehmung eine Vereinbarung folgenden Inhalts zu treffen sei: „Daß der Reichskanzler die Befugnis erhält, landwirtschaftliche Produkte, welche mit denen der deutschen Landwirtschaft konkurrieren, von der Einfuhr durch die subventionierten Dampfer nach deutschen, belgischen und holländischen Häfen auszuschließen¹.“ Die Regierung versuchte damals gar nicht, auf die bedenkliche Rückwirkung aufmerksam zu machen, welche dies deutsche Vorgehen auf die Australier ausüben muß, wenn diese der Gelegenheit beraubt werden, an die dort keineswegs stets gern gesehenen deutschen Schiffsahrtsunternehmer Agrarprodukte zu verkaufen. Vielmehr erklärte sich die Regierung bereit, für den Fall der Annahme der Resolution dem Norddeutschen Lloyd die Verpflichtung aufzuerlegen, weder Getreide, welches mit deutschem Getreide konkurriert, noch Fleisch, noch Molkereiprodukte auf seinen subventionierten Linien einzuführen².

Die Regierung äußerte inzwischen, als Graf Kanitz einen Zolltarif mit möglichst hohen Sätzen im Reichstag verlangt hatte: man halte einen autonomen Zolltarif mit nicht zu niedrigen Sätzen in der That ebenso wie Graf Kanitz für die geeignetste Grundlage, um in der Zukunft zu guten Handelsverträgen zu kommen³. Inzwischen waren Leitsätze für die künftige Handelspolitik vom deutschen Landwirtschaftsrat im Frühjahr 1898⁴ formuliert worden. Es solle ein Maximal- und ein Minimaltarif ausgearbeitet werden, entsprechend dem von Frankreich 1892 befolgten Muster. Unter den Minimaltarif solle nicht bei Verhandlungen mit anderen Staaten herabgegangen werden. Mit Ausnahme der deutsch-französischen Abmachungen seien alle Meistbegünstigungsverträge rechtzeitig zu kündigen. Dieser Plan entfernt sich sogar von dem Muster der 1879—1890 unter dem Fürsten Bismarck befolgten Schutzpolitik, da man nicht einmal die Meistbegünstigung vertragsmäßig festlegen will. Er enthält ferner in der Forderung des Minimal- und Maximaltarifs ein Programm, bei welchem der Gedanke, daß ein hoher Zoll etwas an sich Gutes sei, so überwiegt, daß man um des Schutzes willen davon absieht, irgend welche vertragsmäßige

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1897/98 Bd. II, S. 1491.

² Vgl. ebendasselbst Bd. II, S. 1483 (11. 3. 1898).

³ Vgl. ebendasselbst 1898/1900 Bd. III, S. 2578 u. 2585 (16. 6. 1898, Äußerung des Grafen Posadowsky).

⁴ Vgl. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats 1898. Berlin, S. 67—112.

Herabsetzung oder nur Bindung der Sätze des Minimaltarifs zuzugestehen. Die Regierung, welche bei dem Landwirtschaftsrat während dieser Beratung vertreten war, unterließ es damals, zu diesem Programm Stellung zu nehmen. Graf Posadowsky entwickelte jedoch einen principiellen Standpunkt, der von dem bisher in der Wissenschaft zu Gunsten von Schutzzöllen eingenommenen Standpunkte wesentlich abwich und im Prinzip von dem Standpunkte, den Graf Kanitz vertrat, nicht differierte. Während nämlich bisher auch die wissenschaftlichen Anhänger der Schutzzölle diese nur als vorübergehende Maßregel — zur Erziehung einer schwachen Industrie oder zur Überwindung einer industriellen oder landwirtschaftlichen Krisis — verteidigt hatten, wurde eine solche Motivierung des Zolles als vorübergehende Maßregel gar nicht versucht, auch gar nicht betont, daß es sich zunächst um Prüfung der dauernden Lebensfähigkeit der schutzbedürftigen Betriebe handle. Vielmehr eignete sich der Regierungsvertreter, Graf Posadowsky, ohne die eben erwähnten Einschränkungen, das Argument an, daß der Schutz Zoll so bemessen sein müsse, daß der Unterschied der inländischen Produktionskosten gegenüber denjenigen des Auslandes aufgewogen werde¹.

Die im Centralverband deutscher Industrieller maßgebenden Männer wiesen nicht von vornherein die Forderung eines Minimal- und Maximaltarifs als unannehmbar zurück². Angesichts der Forderungen nach stärkerem Schutz der Landwirtschaft nahm in der Folge der Centralverband deutscher Industrieller eine der Erhöhung der Getreidezölle günstige Haltung an.

Welches war denn nun die Argumentation, mit der die landwirtschaftlichen Führer in der Folge höhere Schutzzölle für ihre Produkte

¹ Vgl. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 22. Jahrg. 1898, S. 110. Graf Posadowsky sagte: „Die Forderung höherer Schutzzölle kann eventuell nur damit begründet werden, daß unsere Produktionskosten derart gestiegen sind gegenüber den gezahlten Getreidepreisen, daß mit einer zu geringen Bilanz oder mit einer Unterbilanz produziert wird, und diesen Beweis kann man durch Vertiefung der Frage gewinnen: wie stellen sich ungefähr unsere eigenen Produktionskosten in den verschiedenen Gebieten Deutschlands und wie im Verhältnis zu unseren Konkurrenzländern?“ Wesentlich ist, daß erstens nicht angeregt wird, durch staatliche Einrichtungen eine Verbilligung der Produktionskosten zu erstreben oder event. Produktionsprämien zu gewähren; zweitens, daß vor dem System des Minimal- und Maximaltarifs nicht von der Regierung gewarnt wurde.

² Vgl. das Rundschreiben des Direktoriums des Centralverbandes vom 6. Okt. 1900 (abgedruckt in der Industriezeitung vom 11. Okt. 1900). Scharf, aber zutreffend hat die Konsequenzen des Doppeltarifprojektes für Deutschland u. s. w. neuerdings R. Helfferich, Handelspolitik. Leipzig 1901, S. 98/99 kritisiert. Eine Zusammenstellung der Preßstimmen über die Frage des Doppeltarifs bei G. Tischer, Unterwegs zu den neuen Handelsverträgen. Berlin 1901, S. 57 ff.

forderten? Soweit die Getreidezölle in Betracht kamen, wurden für die Erhöhung derselben Argumente, die durchaus an die Begründung des Antrags Raniß erinnern, geltend gemacht. Man berechnete den Durchschnittsgetreidepreis für eine Reihe von Jahrzehnten, z. B. 1871—1890, verglich damit die Getreidepreise der letzten Jahre und berechnete hieraus, um wie viel höher der Zolsschutz hätte sein müssen, um statt niedrigerer Getreidepreise diejenigen der früheren Jahrzehnte zu garantieren. So gelangte die ständige Kommission des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums im August 1900 dazu, Erhöhungen des Zolles für Brotgetreide im Minimaltarif auf $7\frac{1}{2}$ Mk. pro Doppelcentner zu beantragen. Da man jedoch in der landwirtschaftlichen Bewegung auch auf die Wünsche der mittleren und kleineren Bauern und insbesondere derjenigen Kreise, die am Getreideverkauf kein Interesse haben, Rücksicht nehmen mußte, so kam man zur Forderung eines sog. lückenlosen Zolltarifs, in welchem für fast alle landwirtschaftlichen Produkte Zölle und Zollerhöhungen verlangt waren. Eine Probe der Vorschläge einer offiziellen Organisation, der ständigen Kommission des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums, sei im folgenden gegeben:

(Siehe Tabelle auf S. 189 und 190.)

In den Parlamenten wurde 1897—1900 angelegentlich im Sinne der Zollerhöhungen gewirkt. In Landtagen der Einzelstaaten wurden Beschlüsse angenommen, welche die Regierungen aufforderten, für Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle einzutreten. Im Reichstage wurde gelegentlich einer neuen Dampfersubventionsvorlage eine Kraftprobe veranstaltet. Am 7. Mai 1900 wurde eine Resolution folgenden Wortlauts angenommen: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen mit dem Unternehmer, dem die Einrichtung einer 14 tägigen Post-Dampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer 4 wöchentlichen Post-Dampfschiffsverbindung mit Südafrika übertragen werden wird, eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Herr Reichskanzler die Befugnis erhält, landwirtschaftliche Produkte des Auslandes, welche mit denen der deutschen Landwirtschaft konkurrieren — mit Ausnahme von Tabak, Bienenwachs, Häuten, Fellen und Wolle — von der Einfuhr durch die subventionierten Dampfer nach deutschen, belgischen und holländischen Häfen auszuschließen.“

Eine weitere Kraftprobe für die zukünftige schutzzöllnerische Beeinflussung der Handelspolitik wurde gelegentlich der Beratung des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, versucht¹. Die ursprüngliche Absicht der Regierung bei Vorlage dieses Gesetzes war

¹ Vgl. Reichsgesetzblatt 1900, S. 547 ff.

Beschlüsse

der ständigen Kommission des Landes=Ökonomie=Kollegiums über die Höhe landwirtschaftlicher Zölle in der Sitzung vom 9. und 10. August 1900 nach der Reihenfolge der Beratung.

Nr. des Tarifs	Erzeugnisse	Bisheriger Zollsaß		Künftiger Zollsaß	
		General- tarif	Vertrags- tarif	Generaltarif	Minimaltarif
		für 100 kg Mett	für 100 kg Mett	für 100 kg Mett	für 100 kg Mett
1	Weizen und Spelz .	5	3,50	9	7,50
2	Roggen	5	3,50	9	7,50
3	Hafer	4	2,80	7,50	6
4	Gerste	2,25	2	7,50	6
5	Buchweizen	2	2	6,50	5
6	Sirke	1	1	4	3
7	Mais	2	1,60	10	5
22	Raps	2	2	6,50	5
23	Kartoffeln. . . .	frei	frei	vom 15. Februar bis einschl. Juli:	
				20	10
18	Rübensamen . . .	frei	frei	vom August bis einschl. Februar:	
				1	0,50
19	Kleesamen. . . .	frei	frei	30	20
26	Zuckerrüben, frisch.	frei	frei	20	15
42/43	Bäume, Neben, Stauden zc. mit u. ohne Erdballen .	frei	frei	frei	frei
118	Korbweiden, unge- schält	frei	frei	20	15
119	Korbweiden, geschält	0,40	0,30	1,25	1
127	Quebrachholz . .	3	3	8	6
	Gerbstoffextrakte .	frei	frei	20	15
		für Stück	für Stück	1 Mt. für 1 kg Gerbstoff	0,75 Mt. für 1 kg Gerbstoff
135	Pferde über zwei Jahren	20	20	a) über 1,40 m Stodmaß 35% vom Bert, min- destens 200 Mt. pro Stück b) unter 1,40 m Stodmaß 35% vom Bert, min- destens 80 Mt. pro Stück	25% vom Bert, minde- stens 180 Mt. 25% vom Bert, minde- stens 60 Mt.
	Pferde unter zwei Jahren	20	10	25% vom Bert, minde- stens 80 Mt. pro Stück	20%, mindestens 60 Mt.
	Fohlen, welche der Mutter folgen . .	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Der Bundesrat wird ermächtigt, auf Antrag die zollfreie Einfuhr von Zuchtperden, deren Ab- stammung durch Geschäftbücher nachgewiesen ist, unter gewissen Bedingungen zu gestatten.					

Nr. des Tarifs	Erzeugnisse	Bisheriger Zollfaß		Künftiger Zollfaß	
		General- tarif	Vertrags- tarif	Generaltarif für 100 kg Markt	Minimaltarif für 100 kg Markt
		für Stück Markt	für Stück Markt		
137	Kälber	3	3	20	15
138	Jungvieh	6	5	20	15
139	Färsen, Kühe, Stiere	9	9	20	15
140	Ochsen	30	25,50	20	15
141	Schafvieh	1	1	20	15
142	Lämmer bis zu 8 kg	0,50	0,50	20	15
142	Ziegenvieh	frei	frei	20	15
143	Schweine	6	5	20	15
	Spanferkel unter 10 kg	1	1	20	15
		für 100 kg Markt	für 100 kg Markt		
212/213	Fleisch, frisch, auch gefroren	20	15—17	50	40
214/215	Fleisch, einfach zu- bereitet	20	15—17	60	50
216	Fleisch, zu feinerem Tafelgenuß zube- reitet	60	60	90	75
				bei Verbot der Einfuhr von Würsten und Büchsenfleisch	
144/146	Federvieh, lebend .	frei	frei	25	20
217/218	Federvieh, nicht lebend	30	12	50	40
152	Eier	3	2	40	30
153	Eigelb	teils 3 teils 60	teils 2 teils 60	85	70
				Eigelb denaturiert frei	Eigelb denatu- riert frei
149	Butter	20	16	50	40
148	Milch, frisch und peptonisiert	frei	frei	8	4
	Rahm	frei	frei	15	10
150/151	Käse	20	15—20	30	25
154	Honig	40	40	80	60
156	Schafwolle, unge- waschen	frei	frei	30	frei
	Schafwolle, Rücken- wäsche	frei	frei	45	frei
	Schafwolle, Fabrik- wäsche	frei	frei	65	frei
314/317	Abgänge, wie Kleie, Schmizel, Schlempe u. f. w.	frei	frei	3	2
211	Raps- u. Leinfuchsen	frei	frei	4	3
	Sonstige Ölfuchsen .	frei	frei	3	2
185	Margarine	20	16	45	35
188	Oleomargarine . . .	10	10	40	30

lediglich eine gesundheitspolizeiliche¹. Durch den Einfluß des Reichstags wurde jedoch die vorgeschlagene Kontrolle des in Deutschland für den eigenen Haushalt des Besitzers geschlachteten Fleisches gestrichen und anderseits das Verbot der Einfuhr von Büchsenfleisch und Würsten dem Gesetze eingefügt, so daß aus einem rein gesundheitspolizeilichen ein Agrarschutzgesetz wurde.

Ein entscheidender Schritt, durch den sich die Regierung für Annahme höherer Getreidezölle oder dergl. öffentlich festlegte, war jedoch bisher unterblieben. Da forderte die Kommission, welche über die Marinevorlage verhandelte, eine bündige Erklärung über die Stellung der Regierung zur Frage des Agrarschutzes. Auf Grund eines Bundesratsbeschlusses wurde im Jahre 1900 im Auftrage des damaligen Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe durch den Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission folgende Erklärung abgegeben: „Die verbündeten Regierungen sind zur nachdrücklichen Wahrung der Interessen der Landwirtschaft hinsichtlich des Schutzes ihrer Erzeugnisse bei der Ausgestaltung des in Vorbereitung befindlichen Zolltarifs, sowie beim Abschlusse neuer Handelsverträge entschlossen. Über die einzelnen Maßnahmen, die zu diesem Zwecke zu ergreifen sind, insbesondere über die Höhe der für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzustellenden Zollsätze, wird naturgemäß erst nach Beendigung der Vorarbeiten für die Aufstellung des Tarifs eine Entscheidung getroffen werden können².“ Nicht diese, mannigfache Deutung fähige Erklärung der Regierung, sondern die Tatsache, daß Parteien, die für eine notwendige nationale Forderung eintraten, es nicht verschmähten, bei Erfüllung dieser Pflicht einen Druck im Sinne materieller Interessen bestimmter Klassen auszuüben, und die Tatsache, daß die Regierung dieses Ansinnen nicht principiell zurückgewiesen hat, sind das Neue, Bedeutame bei diesem Vorgang. Wie sehr übrigens der Gedanke, daß es sich um einen Schutz der Rente, und nicht mehr der nationalen Arbeit handle, allmählich überwog, erhellt aus folgender, nach den Beschlüssen derselben Flottenkommission, vom Reichstage am 7. Juni 1900 angenommenen Resolution: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß im Interesse der Landwirtschaft und zum Zweck deren Versorgung mit den nötigen Arbeitskräften die deutschen Reichsgrenzen für den erforderlichen Zugang fremdländischer Arbeiter geöffnet werden.“

¹ In diesem Sinne war der Gesetzentwurf ein weiterer Schritt auf der Bahn, die mit dem Gesetz vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen (R.G.Bl. 1898, S. 919), betreten war.

² Vgl. Anl. zu den Sten. Ber. d. Reichst. 1898/1900 Bd. VII, Nr. 836.

Als im Herbst 1900 Fürst Hohenlohe von dem Amte des Reichskanzlers und preußischen Ministerpräsidenten zurücktrat, war es zunächst unsicher, wie sich sein Nachfolger in beiden Ämtern, der jetzige Reichskanzler, Graf Bülow, zur Frage der neuen Handelspolitik stellen würde. Abgesehen von der ziemlich vieldeutigen Erklärung in der Flottenkommission war die Reichsregierung öffentlich nicht gebunden. Ein Präjudiz war allerdings gegeben, indem im Gegensatz zu der von Caprivi 1891 befolgten Politik das Programm von der Regierung verkündet worden war, man müsse erst einen stark spezialisierten Zolltarif aufstellen, ehe man sich auf neue Handelsverträge einlasse. Die politische Lage war ferner insofern durch die bisherigen Maßregeln der Regierung nicht ganz unbeeinflusst geblieben, als sich auch im Sommer 1900 außer den Konservativen die Mehrheit der Nationalliberalen und zahlreiche Centrumsabgeordnete öffentlich für höhere Getreidezölle festgelegt hatten. Ob in den Mittelparteien eine Umstimmung möglich gewesen wäre, wenn der neue Reichskanzler es sofort als seine Ansicht erklärte, daß eine Erhöhung der Agrarzölle mit der Fortführung einer wirksamen Handelsvertragspolitik unvereinbar sei, ist eine hier nicht zu beantwortende Frage. Als preußischer Ministerpräsident nahm der jetzige Reichskanzler jedenfalls von Anfang an eine schutzzöllnerische Stellung ein, indem er am 26. Januar 1901 im preußischen Landtage das Versprechen abgab, die Regierung wolle für einen ausreichenden und deshalb entsprechend zu erhöhenden Zollschutz für die landwirtschaftlichen Produkte eintreten. Im Reichstage sprach sich am 5. März 1901 Graf Bülow präciser aus: „Ich halte eine Erhöhung der Zollsätze für Getreide und insbesondere für Weizen und Roggen für unerläßlich. Dieser Erhöhung ist eine Grenze gesetzt durch die gebotene Rücksichtnahme einerseits auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Exportfähigkeit unserer Industrie, anderseits auf die Wahrung günstiger Lebensbedingungen für den deutschen Arbeiter¹.“ Erst im Winter 1900/1901 erhob sich inzwischen eine große Gegenbewegung gegen die agrarischen Wünsche. Vom Ausland hatte sich insbesondere Rußland mit einem Protest vernehmen lassen. Im preußischen Landtage kam es inzwischen dadurch zu einer Krise, daß im Sommer 1901 die erweiterte wasserwirtschaftliche Vorlage auf Schwierigkeiten stieß, und eine Ablehnung durch die Konservativen und deren Verbündete wie im Jahre 1899 drohte. Die Regierung kam durch Schluß der Session der Gefahr zuvor, eine Niederlage zu erleiden. Im Anschluß hieran vollzog sich ein Wechsel in den Personen der höchsten preußischen Staatsämter. Das größte

¹ Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1900/1901, S. 1707.

Auffehen erregte der Rücktritt des Finanzministers von Miquel, des bisherigen Vicepräsidenten des preußischen Staatsministeriums. Mit ihm gleichzeitig schieden der Minister des Innern und der Landwirtschaftsminister aus ihren bisherigen Stellungen, der erstere jedoch verblieb Mitglied des preußischen Ministeriums, indem er das Finanzportefeuille übernahm. Im Juni 1901 trat der Reichskanzler zwecks Beratung der künftigen Zollpolitik mit den Regierungen der süddeutschen Staaten in Besprechungen ein, deren Ergebnis geheim gehalten werden sollte.

Rückblick.

Graf Caprivi, den der Tod im Februar 1899 — ein halbes Jahr nach dem Hinscheiden seines Amtsvorgängers, des Fürsten Bismarck — hinwegraffte, erlebte noch die Genugthuung, zu beobachten, wie trotz der Angriffe, die nach seinem Ausscheiden gegen ihn in oft sehr verletzender Weise gerichtet wurden, Deutschlands auswärtiger Handel gegen Ende des 19. Jahrhunderts und ebenso Deutschlands industrielle Blüte einen Aufschwung nahmen, den auch die begeistertsten Verteidiger der Handelsvertragspolitik 1891 kaum voraussehen konnten.

Die naheliegendste Betrachtungsweise der Wirkungen der Vertragspolitik besteht in der Gegenüberstellung der Einfuhr- und Ausfuhrziffern der beiden Nachbarländer Deutschland und Frankreich, die vom 1. Februar 1892 verschiedenartige Grundsätze der Handelspolitik befolgten. Ausschließlich der Edelmetalle belief sich der Wert des Specialhandels 1889—1900 in Millionen Mark¹ auf:

	Deutschland		Frankreich	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1889:	3989,6	3164,8	3496,5	3000,2
1890:	4145,5	3326,5	3593,9	3040,3
1891:	4150,8	3175,5	3861,9	2891,5
1892:	4018,5	2954,1	3392,3	2083,2
1893:	3961,7	3092,0	3121,5	2621,5
1894:	3938,3	2961,5	3118,8	2493,3
1895:	4120,7	3317,9	3013,1	2732,8
1896:	4307,2	3525,1	3076,9	2754,7
1897:	4680,7	3635,0	3204,4	2914,4
1898:	5080,6	3756,6	3622,7	2843,8
1899:	5483,1	4207,0	3659,8	3363,6
1900:	5765,6	4611,4	3570,9	3303,2

¹ Für 1889—1898 vgl. Statistik d. Dtsch. Reiches, N. F., Bd. 119, S. 242. Die deutschen Ziffern für 1899 und 1900 sind nach dem Stat. Jahrb. f. d. Dtsch.

Der erste Eindruck dieser Ziffern — bei denen zu berücksichtigen ist, daß die Technik der Statistik sich seit 1897 geändert hat und daß dadurch die Zunahme des auswärtigen Handels noch größer erscheint, als sie wirklich ist — geht dahin, daß auch in Deutschland — wie anderwärts — der Rückgang der internationalen Konjunktur 1892/94 auf den Außenhandel nicht einflußlos geblieben ist. Ebenso ist aber auch zu erkennen, daß der Rückgang in Frankreich damals ein viel stärkerer gewesen ist und daß Deutschlands Außenhandel die Periode der Depression besser überstanden hat. Georg Gothein¹ macht übrigens darauf aufmerksam, daß 1890/94 nicht nur in dem hochschützjöllnerischen Frankreich, sondern auch in dem freihändlerischen England der Rückgang der Ausfuhrwerte größer als in Deutschland gewesen ist. Seit 1895/96 nahm Deutschland an dem internationalen wirtschaftlichen Aufschwung vollsten Anteil. Während Frankreichs Ausfuhrwert erst 1899 die Ziffer von 1890 erreichte und um 323 Mill. Mk. überstieg, ist Deutschland von 1890—1899 in seiner Ausfuhr um 880, bis 1900 um 1285 Millionen Mark vorangeschritten.

Die Handelsbilanz Deutschlands war schon seit 1889 — d. h. seit, durch Auinahme Hamburgs und Bremens ins Zollgebiet, eine brauchbare Statistik möglich war — um 800—1000 Millionen passiv. Im Jahre 1900 überstieg der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr noch um etwas mehr, um 1154 Millionen Mark. Es ist bekannt, daß hieraus Schlüsse auf eine ungünstige Zahlungsbilanz in keiner Weise gezogen werden dürfen. Auf etwa 500—600 Millionen Mark ist der Betrag der Zinsforderungen allein zu rechnen, die Deutschland aus Wertpapieren vom Auslande jährlich einliefert und zur Bezahlung eines Teiles seiner Einfuhr verwendet. Hierzu kommen die Erträgnisse solchen deutschen Kapitalbesitzes im Auslande, der in anderen Formen als in Wertpapieren angelegt ist, ferner die Frachtverdienste nicht nur der deutschen Seeschifffahrt, sondern auch der deutschen Eisenbahnen und der Binnenschifffahrt beim Durchfuhrverkehr zwischen der Seeküste und Rußland, Österreich-Ungarn und der Schweiz. Ferner wurden in einzelnen Jahren Guthaben durch Rückzahlung ausländischer Wertpapiere, sowie insbesondere durch Abstoßung amerikanischer Wertpapiere ins Ursprungsland erworben.

Letzterem Aktivposten stehen allerdings, seitdem Deutschland mit An-

Reich 1901, S. 71 errechnet. Die Ziffern des französischen Specialhandels 1899 und 1900 sind zum Kurse 81 Mk. = 100 Fr. nach Angaben im Handelsarchiv 1901, Bd. I, S. 293 errechnet.

¹ Vgl. Georg Gothein, Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. Berlin 1901, S. 91.

leihen in letzter Zeit auch ausländische Märkte aufgesucht hat, einige kleinere Posten für Zinszahlungen ans Ausland auf der Gegenseite gegenüber. Ein weiteres Moment in der deutschen Zahlungsbilanz bilden die Summen, welche von Amerikanern, Engländern und Russen in Deutschland ausgegeben werden, wovon wiederum die Ausgaben deutscher Vergnügungs- und Geschäftsreisender im Auslande und solche Gelderporte abzuziehen sind, die mit dem Wanderungsverkehr, z. B. italienischer Bauarbeiter u. f. w., zusammenhängen¹.

Soweit die Edelmetallbewegung statistisch erfaßbar ist, ist in jedem einzelnen Jahre zwischen 1889 und 1900 ein Überschuß der Edelmetalleinfuhr erkennbar, der sich 1889—1900 auf insgesamt 821 Mill. Mk. belaufen würde, wenn diese Statistik ganz zuverlässig wäre².

Sehr schwierig ist die Frage zu beantworten, wie die Handelsverträge auf unseren Handel mit den einzelnen Ländern, mit denen wir Tarifverträge geschlossen, gewirkt haben. Bei Gothein finden wir Zusammenstellungen, aus denen eine beträchtliche Zunahme unserer Ausfuhr nach Österreich-Ungarn, Belgien, der Schweiz und Rußland, dagegen eine nur geringe Entwicklung der Ausfuhr nach Italien und eine unbefriedigende Entwicklung der Ausfuhr nach Rumänien hervorzugehen scheint³. Es ist jedoch aus der Statistik des Handels nach einzelnen Ländern ohne sorgfältigste Zergliederung der Einzelheiten nicht allzuviel zu folgern, 1. weil unsere Ausfuhr auch Wiederausfuhr eingeführter Waren enthält, 2. vor allem deshalb, weil in der Statistik trotz sorgfältigster Bearbeitung Nachbarländer häufig als Absatzgebiete erscheinen, die thatächlich nicht die letzten Abnehmer unserer Waren sind. Es ist bekannt, daß ein sehr großer Teil unseres scheinbar mit Belgien und Holland bewirkten Umsatzes in Wirklichkeit Verkehr mit Nordamerika, Südamerika, Rumänien u. f. w. ist.

Ebenso ist es unzutreffend, nur die Länder, mit denen Tarifverträge abgeschlossen worden sind, bei Prüfung der Erfolge der Caprivischen Handelspolitik ins Auge zu fassen. Unser Handel mit Ländern, denen gegenüber wir nicht Tarifabmachungen besitzen, wie mit Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Argentinien u. f. w., wurde ebenfalls dadurch

¹ Vgl. Jos. Grunzel, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, Leipzig 1895, und Gothein a. a. O. S. 10.

² Vgl. Gothein a. a. O. S. 10.

³ Vgl. Gothein a. a. O. S. 92 ff. — Von den Versuchen, die Wirkungen der Handelsverträge auf den Verkehr mit einzelnen Ländern statistisch zu erfassen, dürften die Zusammenstellungen Gotheins, a. a. O. S. 97 ff. (im speciellen Teile), das wertvollste sein, was bis jetzt geliefert ist.

günstig beeinflußt, daß wir infolge der Handelsverträge verhindert waren, unter Nachgeben gegenüber augenblicklichen Strömungen Zollerhöhungen vorzunehmen, die unsere Rohstoffe und Lebensmittel verteuert und damit unsere Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt hätten.

So weitverzweigt Deutschlands Beteiligung am Welthandel ist, so konzentrierte sich doch der Wert des deutschen auswärtigen Handels ganz besonders auf folgende Gebiete, welche die Hälfte der deutschen Ausfuhr (dem Werte nach) aufnehmen: Großbritannien samt seinen Kolonien, Österreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten und Rußland¹.

Eine besonders schwierige Aufgabe ist die Feststellung, welchen Ausfuhrinteressen die Handelspolitik 1891—1900 vorwiegend zu gute gekommen ist. Für die Einzelheiten sei auf das umfangreiche Werk von Gothein hier verwiesen. Eine Übersicht der gruppenweisen Zusammenstellungen der deutschen Statistik führt zu dem Ergebnis, daß den schon zur Freihandelszeit exportfähigsten Gewerben, den Textilindustrien, im großen ganzen der Befißstand von 1890—1898 nach mancherlei Schwankungen verblieben ist. Einzelne Zweige weisen hier einen Rückgang, andere eine Steigerung der Ausfuhr² auf.

Viel gewaltiger ist der Vorteil, den durch Steigerung der Ausfuhr die chemischen Industrien, welche enorme Zunahme aufweisen, erlangt haben. Nächstdem überraschen die Fortschritte der Ausfuhr an groben und feinen Eisenwaren und Maschinen.

Von den außer den genannten Industrien schon 1890 hervorragend exportfähigen Gewerben weisen 1890—1899 die Porzellanindustrie, die Erzeugung von Büchern, Karten, Musikalien und Farbendruckbildern, sowie die Spielzeugindustrie einen großen Fortschritt des Exports auf. Bei den Lederindustrien ist die Entwicklung nicht einheitlich; ebenso bei der Glasindustrie, in letzterem Zweige jedoch vorwiegend günstig.

Überaus irrig wäre es jedoch, bloß die nach der Statistik an der Ausfuhr beteiligten Gewerbe als an Handelsverträgen interessiert anzusehen. Der Roheisenproduzent, dessen Erzeugnisse nach mannigfacher Umformung von Maschinenfabrikanten exportiert sind, der Kohlengrubenbesitzer, der an

¹ Nach einer Zusammenstellung, die bei W. Loß, Schutz der deutschen Landwirtschaft u. s. w., S. 55 ff., für den Export 1897 (einschließlich der Edelmetalle) gegeben ist, entfiel damals 53,1 Prozent des Wertes der Ausfuhr auf die genannten vier Gebiete, nur 0,2% dagegen auf die deutschen Kolonien.

² Dadurch, daß gerade 1899 und 1900 die Ausfuhr an Baumwollwaren sehr stark stieg, wies das Gesamtergebnis der Textilausfuhr 1900 gegen 1890 eine wesentliche Steigerung dem Werte nach auf.

Exportwebereien Feuerungsmaterial liefert, der Spinner, der an exportierende Industrien liefert, nicht minder aber alle die Landwirte, welche Rohstoffe an Exportindustrien und Lebensmittel an Arbeiter liefern, die in Exportindustrien beschäftigt sind: sie alle sind indirekt an der Erhaltung des Auslandsmarktes — wenn sie es auch oft nicht wissen und nicht glauben wollen — aufs allerlebhafteste interessiert. Ebenso aber sind die Haushalte des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden, soweit sie Steuern von den an der Ausfuhr beteiligten Unternehmern und Arbeitern empfangen, von der Gestaltung des Außenhandels abhängig.

Bei Abschluß der Handelsverträge im Dezember 1891 erwarteten die verbündeten Regierungen zunächst einen Rückgang der Zolleinnahmen. Wenn die Zollermäßigungen, die den Vertragsstaaten zugestanden wurden, verallgemeinert würden, schien ein Zollausfall von 36 Mill. Mk. möglich. Die Regierung erklärte sogar, als sie nach der Militärvorlage von 1893 Steuererhöhungen durchsetzen wollte¹: die Einnahmen des Reiches seien „in den letzten Jahren infolge der abgeschlossenen Handelsverträge um erhebliche Beträge verringert worden“. Es war dies — da in erster Linie diese Steuererhöhungen für Ausgabevermehrungen gefordert wurden — eine äußerst wenig glückliche Motivierung. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Handelsverträge benutzten die Gegner derselben mit Vorliebe das Argument von der großen Schädigung der Reichsfinanzen, die die Handelsvertragspolitik gebracht habe.

Schon 1895 jedoch konnte Graf Posadowsky als Reichsschatzsekretär darauf hinweisen, daß der Rückgang der Einnahme aus zollermäßigten Artikeln durch Mehreinnahmen aus Zöllen auf Kaffee, Kakao, Thee, Petroleum, Tabak aufgewogen sei². Es brachten dem Fiskus also Zölle auf solche Artikel Ersatz, für welche die Massen bei verbilligtem Lebensbedarf mehr ausgeben konnten. Auch die Getreidezölle brachten im allgemeinen im Verlaufe der Handelsvertragspolitik, wenn die Jahre 1893 und 1894 ausgenommen werden, trotz der niedrigeren Zollsätze mehr ein, als 1891 unter höheren Zollsätzen³. Die Gesamteinnahme des Reiches aus Zöllen blieb nur 1892 bis einschließlich 1894 hinter den höchsten Ziffern der Erträge der vorausgegangenen Jahre zurück. Ohne daß — von der geringfügigen Zolltarifnovelle 1895 abgesehen⁴ — erhebliche Erhöhungen in den

¹ Vgl. die Denkschrift zu Nr. 51 d. Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94.

² Sten. Ber. d. Reichst. 1895/97 Bd. I, S. 17 (9. 12. 1895).

³ Dabei sind jedoch alle Getreidearten und Malz und Hülsenfrüchte zusammengezogen. Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1896 und 1901.

⁴ Aus dieser wurde eine Mehreinnahme von 1½ Millionen erwartet. Sten. Ber. d. Reichst. 1894/95 Bd. III, S. 1867 (Graf Posadowsky am 24. 4. 1895).

Zollfögen bewirkt wurden, stieg — nach einem Rückgang 1892 bis 1894 — der Bruttoertrag der Zölle, der im finanziell günstigsten Jahre vor der Caprivischen Handelspolitik (1891) 406 Millionen Mark betragen hatte, 1895 auf 414, 1896 auf 464, 1897 auf 472, 1898 auf 505 Millionen Mark; 1899 sank er auf 494 Millionen Mark.

Im größten Staate Deutschlands, in Preußen, gestaltete sich ohne Erhöhung der Steuerföge unter der Geltung der Caprivischen Handelspolitik die Einnahme aus direkten Steuern folgendermaßen:

Jahresbetrag der in Preußen von physischen Personen veranlagten Einkommensteuer in Mark¹:

	Städte	Plattes Land	überhaupt
1893/1894:	83 763 440	30 034 505	113 797 945
1899/1900:	110 749 828	35 831 866	146 581 694

Zahl der Eensiten (physische Personen) mit 900—3000 Mark (kleiner Mittelstand)¹:

	Städte	Plattes Land	überhaupt
1893/1894:	1 204 589	955 872	2 160 461
1899/1900:	1 571 881	1 129 328	2 701 209

Ertrag der preußischen Ergänzungssteuer in Mark nach der Veranlagung²:

	Städte	Plattes Land	überhaupt
1895/1896:	19 208 574	11 837 261	31 045 836
1899/1900:	21 820 261	12 303 131	34 123 392

Zu den wichtigsten Symptomen wirtschaftlichen Fortschrittes gehört der Verbrauch an Kohle, Roheisen und Baumwolle. Die betreffenden Ziffern weisen durchweg eine Steigerung auf, mit Ausnahme der Jahre 1896 und 1899 für Baumwolle.

Verbraucht wurde pro Kopf der deutschen Bevölkerung in Kilogramm³:

	Kohle (Steinkohle u. Braunkohle)	Roheisen	Baumwolle
1881/85:	1445	74,2	3,34
1886/90:	1686	88,6	4,19
1891/95:	1940	99,9	4,95
1896:	2153	122,9	4,85
1897:	2276	134,1	5,36
1898:	2352	136,4	6,30
1899:	2470	154,9	5,71

¹ Vgl. Mitteilungen aus d. Verwaltung d. dir. Steuern im preuß. Staat, Jahrgg. 1894 u. 1899, S. 291—303 bezw. S. 92—127.

² Vgl. a. a. O. Jahrg. 1895, S. 253—289, Jahrg. 1899, S. 92—127.

³ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1900, S. 161 u. 1901, S. 160.

Nach Berechnungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug der Anteil der drei wichtigsten Industrieländer an der Roheisenproduktion der Welt in Tons¹:

	1880	1890	1899
Vereinigte Staaten	3 896 554	9 349 943	13 838 634
Großbritannien	7 800 266	8 030 374	9 454 000
Deutschland (inkl. Luxemburg) .	2 729 038	4 658 451	8 142 017

Die Stahlproduktion betrug in Tons:

	1880	1895	1899
Vereinigte Staaten	1 287 983	6 312 074	10 709 209
Großbritannien	1 341 690	3 365 109	4 933 010
Deutschland	624 418	2 830 468	6 290 434

Die Kohlengewinnung stieg nach Schätzungen² 1889/99 in Großbritannien von 176,9 auf 220 Millionen Tons, in Deutschland von 67,3 auf 101,6, in den Vereinigten Staaten von 126 auf 218 Millionen Tons, in Frankreich nur von 23,85 auf 32,3 Millionen Tons.

Die vollspurigen deutschen Eisenbahnen weisen am Ende des Rechnungsjahres 1891 einen Verkehr von 11 679 Millionen Personenkilometern und 23 328 Millionen Tonnenkilometern, am Ende des Rechnungsjahres 1899 einen solchen von 18 595 Millionen Personenkilometern und 34 981 Millionen Tonnenkilometern auf. Die Eigentumsbahnlänge stieg gleichzeitig nur von 42 269 auf 48 989 km.

Die Überschüsse der Betriebseinnahmen über die Ausgaben der vollspurigen deutschen Eisenbahnen stiegen 1891—1899 von 472 auf 751 Millionen Mark³.

Die Tragfähigkeit der statistisch in dieser Hinsicht kontrollierten deutschen Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe⁴ stieg folgendermaßen:

1882:	1 658 266 Tonnen
1892:	2 760 553 "
1897:	3 370 447 "

Im Binnenschiffahrtsverkehr selbst zeigte sich folgende Entwicklung⁵:

¹ Vgl. Handelsarchiv 1901 Bd. I, S. 91/92.

² Vgl. ebenda. 1900 Bd. II, S. 1046 (nach Ber. d. kais. Gen.-Konsulats London).

³ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1901, S. 44 u. 45.

⁴ Ebenda selbst S. 51.

⁵ Die amtliche Statistik der Binnenschifffahrt ist noch immer leider sehr primitiv. Hier sind Schätzungen Symphers aus der Denkschrift: Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals, 1899, Berlin, wiedergegeben.

Auf deutschen Binnenwasserstraßen betrug:

Jahr	Die Mengen der angekommenen abgegangenen Güter		Die geleisteten Tonnenkilometer
1875	11 Mill. Tons	9,8 Mill. Tons	2900 Mill. tkm
1885	14,5 " "	13,1 " "	4800 " "
1895	25,8 " "	20,9 " "	7500 " "

Der Verfasser dieser Berechnungen, Baurat Sympher, nimmt die Länge der brauchbaren und wirklich benutzten Wasserstraßen 1875—1895 unverändert mit 10 000 km an. Die Schiffbarkeit dieser Wasserwege wurde allerdings sehr erheblich verbessert.

Der gewaltige Aufschwung endlich der deutschen Seeschifffahrt ist anlässlich der Flottenvermehrung sehr wirksam dem deutschen Volke vorgeführt worden. Hier sei nur an folgende Ziffern erinnert, bei welchen die Transportleistungsfähigkeit der Segelschiffe mit der der Dampfer dadurch verglichen ist, daß eine Dampfer-tonne gleich drei Segelschiff-tonnen gerechnet sind.

Die Transportleistungsfähigkeit (in 1000 Brutto-Registertons)¹ wird demgemäß geschätzt:

Jahr	Welthandels- flotte	Groß- britannien	Deutsch- land	Frank- reich	Nor- wegen	Vereinigte Staaten
1874/75	30 204,3	14 431,1	1511,8	1692,9	1502,3	4487,8
1894/95	56 519,1	32 606,6	3767,7	2802,6	2516,1	3384,7
1898/99	65 355,2	35 889,9	5412,4	3137,5	3030,0	3718,3

Auch hier zeigt Deutschland ebenso wie in der Statistik des auswärtigen Handels vor allem eine Überflügelung des ihm früher überlegenen Frankreich. Im übrigen zeigt sich die alte Erfahrung von der maritimen Rückständigkeit der stark schutzzöllnerischen Länder (Frankreich, hier auch die Vereinigten Staaten) gegenüber ihren Konkurrenten bestätigt.

Die Gebühreneinnahmen von Post und Telegraphen stiegen im Deutschen Reiche 1891—1899 pro Kopf der Bevölkerung von 4,8 auf 7,1 Mk. Im einzelnen zeigte der Postanweisungsverkehr, Paketverkehr, Briefverkehr und Telegrammverkehr eine stärkere Mehrung, als der Zunahme der Bevölkerung entsprechen würde².

¹ Es sind Dampfschiffe mit über 100, Segelschiffe mit über 50 Brutto-Registertons berücksichtigt. Vgl. im übrigen als Quelle die Denkschrift zur Flottenvorlage von 1900: Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898, S. 61.

² Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1901, S. 42 u. 41.

Der Abrechnungsverkehr der Banken, welcher 1891 17 663 Millionen Mark in Deutschland umfaßt hatte, zeigte 1892 zwar einen geringfügigen Rückgang, stieg aber dann, ohne daß — abgesehen von Elberfeld — neue Abrechnungsstellen eröffnet worden wären, fortgesetzt bis 1899, in welchem Jahre die Summe von 30 238 Millionen Mark erreicht wurde. 1900 kündigte sich die verschlechterte Konjunktur in einem Rückgang auf 29 473 Millionen Mark an¹.

Der Sparkassenverkehr in Preußen und Bayern gestaltete sich folgendermaßen :

Preussische Sparkassen 1890 und 1898².

	Zahl der umlaufenden Bücher am Schlusse des Rechnungsjahres		Betrag der Einlagen am Schlusse d. Rechnungsjahres	
	1890	1898	1890 Mark	1898 Mark
Städtische Sparkassen .	3 080 490	4 482 340	1571 009 470	2551 921 500
Kirchspiel-, Flecken- und Landgemeindesparkassen	166 704	276 924	162 009 752	302 241 094
Kreis- u. Amtsparkassen	1 393 961	2 016 261	981 475 760	1596 079 809
Provincial- und städtische Sparkassen	303 895	440 663	117 953 412	195 737 223
Vereins- u. private Sparkassen	647 612	833 411	449 122 607	641 255 428
Sparkassen überhaupt .	5 592 662	8 049 599	3281 571 002	5287 235 057

Im Jahre 1890 entfielen auf 100 Einwohner Preußens 18,65, dagegen 1898 24,37 Sparkassenbücher.

Bayerische Sparkassen³.

J a h r	Gesamteinlagen in Mark	Zahl der Einleger auf 100 Einwohner
1890	184 089 963	10,3
1897	283 861 462	12,8

Die Anschauung des Grafen Caprivi, daß Deutschland entweder Menschen oder Waren exportieren müsse, bestätigte sich insofern, als eine stark steigende Bevölkerung bei zunehmender Entwicklung von Handel, Industrie und Verkehr innerhalb Deutschlands Arbeitsgelegenheit gefunden hat.

¹ Vgl. „Die Reichsbank 1876—1900“, Berlin 1901, S. 334 u. 335.

² Vgl. Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bureau's 1891 und 1900.

³ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Königr. Bayern 1891, S. 140.

Die deutsche Bevölkerung ist bereits 1890—1895 prozentuell stärker gestiegen als jemals seit Begründung des Reiches, mit Ausnahme von 1875 bis 1880, nämlich um jährlich 1,12 ‰. In dem Jahrzehnt 1895 bis 1900 aber betrug die Zunahme im Jahresdurchschnitt 1,50 ‰ der mittleren Bevölkerung¹. Diese Zunahme ist seit 1820 ohne gleichen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in Deutschland beträgt 1900 104,2 Einwohner auf 1 qkm, während Frankreich Mitte 1898 nur 72,2 Einwohner pro Quadratkilometer aufweist, anderseits Großbritannien und Irland zusammen 132,0 Einwohner pro Quadratkilometer umfassen². In Städten mit mehr als 100 000 Einwohner leben in Deutschland 16,17 ‰ der gesamten Bevölkerung³. Die Zunahme der Bevölkerung 1890/1900 ist erfolgt, obwohl Deutschland nicht mehr so übermäßige Geburtenziffern wie 1871/80, sondern ungefähr dieselben Geburtenziffern wie 1841/50 aufweist. Trotzdem ist der Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen in keinem Jahrzehnt seit 1841 so groß gewesen, als in dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Während 1841/50 auf 1000 Einwohner jährlich 37,6 Geborene und 28,2 Gestorbene, also 9,4 als Überschuß der Geborenen entfielen, wurden 1891/99 auf 1000 Einwohner 37,4 geboren, wogegen nur 23,5

¹ Vgl. Vierteljahrsh. zur Stat. d. Dtsch. Reiches 1901 Bd. I, S. 241.

² Vgl. ebendasselbst S. 236.

³ Trotz der stark gewerblichen und kommerziellen Entwicklung Deutschlands darf man sich nicht vorstellen, daß in Deutschland ein ganz besonders großer Bruchteil der Bevölkerung in Städten über 100 000 Einwohnern zusammengedrängt sei. Bei im allgemeinen weit geringerer Bevölkerungsdichtigkeit weisen die Ver. Staaten größere Agglomeration in Großstädten als Deutschland (18,64 ‰ Großstadtbevölkerung) auf. In Großbritannien und Irland entfallen 29,03 ‰ der Bevölkerung auf Großstädte gegen 12,44 ‰ in Frankreich und 8,14 ‰ in Österreich. Vgl. a. a. O. S. 238. Daß auch trotz der Zunahme der städtischen Bevölkerung eine „Entvölkerung des platten Landes“ nicht eingetreten ist, zeigt folgende Zusammenstellung: In Wohnorten von weniger als 2000 Einwohnern wurden im Reiche gezählt

1871:	26 219 352 Seelen	=	63,9 ‰	der	damaligen	Bevölkerung
1875:	26 070 188	"	=	61,0 ‰	"	"
1895:	26 216 680	"	=	50,1 ‰	"	"

Freilich ist ein Mangel, daß einige Gemeinden unter 2000 Einwohnern bei verschiedenen Zählungen verschieden rangieren und daß die Zählung von 1871 weniger als die von 1875 mit der 1895 vorgenommenen methodisch vergleichbar ist. Ferner sind die Verschiebungen des Altersaufbaues zu Ungunsten des platten Landes hier nicht zu ersehen. Immerhin ist aber deutlich, daß der Ausdruck „Entvölkerung des platten Landes“ eine arge Übertreibung enthält, wie dies ja auch aus den Vergleich der Berufszählungen der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen 1895 und 1882 hervorgeht. Vgl. S. 165 d. Vierteljahrsh. 1898 II zur Stat. d. Deutschen Reiches.

verstarben, so daß ein Geburtenüberschuß von 13,9 pro Mille erreicht wurde. Die Häufigkeit der Eheschließungen hat zwischen 1879 und 1891 niemals die Ziffern erreicht, wie zwischen 1896 und 1899. Dagegen blieben die Ziffern der Eheschließungen auf 1000 Einwohner in den Jahren 1892/95 etwas hinter den Ziffern der Jahre 1889/91. Die überseeische Auswanderung Deutscher — soweit statistisch kontrollierbar — hat in den Jahren 1881—1892 zwischen 220 902 und 83 225 geschwankt. Sie fiel 1893 auf 87 677 und hat seitdem fast jährlich sich vermindert. Im Jahre 1900 verlor Deutschland nur 22 309 Einwohner durch überseeische Auswanderung¹.

Auch die Prophezeiungen, daß der Viehstand unter der neuen Handelspolitik sich verringern werde, sind glücklicherweise nicht eingetroffen. Bei einem Vergleiche der Viehzählungen von 1892 und 1897 erweist sich nur bei den Schafen eine Fortsetzung des auch unter der früheren Zollpolitik bemerkten Rückgangs, diesmal von 13,59 auf 10,867 Millionen. Die Zahl der Schweine hat sich dagegen von 12,17 auf 14,27 Millionen vermehrt. Der Rindviehbestand stieg bei beträchtlicher qualitativer Verbesserung von 17,556 auf 18,491 Millionen, der Pferdebestand von 3,836 auf 4,038 Millionen².

Auch die Prophezeiung eines Rückgangs der Forstwirtschaft hat sich nicht erfüllt. Ebenso weisen die Ziffern der landwirtschaftlichen Zwangsversteigerungen in Preußen nur angesichts der auch in anderen Ländern verhängnisvollen Jahre 1892—1896 ungünstige Ziffern auf, um seitdem fortwährend sich zu verringern.

¹ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1891, S. 13. So erfreulich vom nationalen Standpunkte aus diese Feststellung ist, so darf ihr doch nicht übermäßiges Gewicht beigelegt werden. Erstens wird die überseeische Auswanderung stark durch die amerikanische Konjunktur beeinflusst, die erst 1897 sich besserte. Zweitens ist die sonstige Auswanderung nicht zu berechnen, da nur der Wanderungsverlust, d. h. deutscher Abzug minus Zugang aus Rußland, Österreich-Ungarn u. s. w. zu ermitteln ist.

² Unter Verwertung der im Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1901, S. 20 mitgeteilten vorläufigen Zahlen der Viehzählung von 1900 ergibt sich für Deutschland folgende Entwicklung:

	1873	1883	1892	1900
Pferde . .	3 352 231	3 522 545	3 836 256	4 184 099
Rindvieh .	15 776 702	15 786 764	17 555 694	19 001 106
Schweine .	7 124 088	9 206 195	12 174 288	16 758 436
Ziegen . .	2 320 002	2 640 994	3 091 287	3 206 426
Schafe . .	24 999 406	19 189 715	13 589 612	9 672 143

Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke in Preußen¹.

Jahr	Zahl d. Grundstücke	Gesamtfläche	Von der versteigerten Gesamtfläche entfielen auf Betriebe mit						
			0—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	100—200 ha	200 u. mehr ha
			Prozent						
1886	2979	110 063	0,79	21,09			78,12		
1887	2355	81 681	0,81	20,52			78,67		
1888	2446	81 280	0,77	21,59			77,64		
1889	2014	61 801	0,86	24,89			74,25		
1890	2220	55 310	1,20	23,38			75,42		
1891	1536	62 351	0,68	1,86	7,70	9,64	7,71	11,67	60,74
1892	2299	89 266	0,63	2,01	8,86	11,03	8,41	9,12	59,94
1893	1998	69 327	0,70	2,44	9,72	9,57	8,96	9,63	58,98
1894	1566	60 287	0,57	2,04	8,51	10,84	8,33	11,74	57,97
1895	1834	67 259	0,68	2,17	8,31	10,68	9,87	10,73	57,56
1896	1517	64 107	0,63	1,75	7,72	10,26	9,21	5,98	64,46
1897	1591	47 782	0,81	2,41	11,47	14,42	13,07	14,49	43,34
1898	1411	32 727	1,05	3,17	14,70	19,21	16,10	14,56	31,22
1899	1210	37 757	0,74	2,26	10,90	14,13	15,16	12,14	44,68

Im Königreich Bayern ergiebt 1889/98 die Statistik zwangsweiser Veräußerung² landwirtschaftlicher Anwesen folgendes Resultat:

Jahr	Zahl der verganteten Anwesen	Flächen- in ha	Von 10 000 Anwesen folgender Größentlassen			
			unter 5 ha	5-20 ha	20-50 ha	50 ha und darüber
			wurden vergantet			
1889	1632	11 052	24	23	25	38
1890	1198	7 971	18	18	16	28
1891	921	7 282	14	13	16	36
1892	890	6 804	13	13	13	43
1893	823	6 718	12	12	15	33
1894	991	7 385	14	14	18	20
1895	1086	8 618	16	16	18	48
1896	1148	9 149	16	18	25	37
1897	1280	11 318	17	21	31	48
1898	1248	10 395	17	21	11	43
Durchschnitt 1889/98	1122	8669	16	17	19	37

Auch in Bayern, und zwar infolge der besseren Methode der Statistik, weit deutlicher, ergiebt sich, daß vor allem die großen Anwesen der Vergantung besonders anheimfallen. Im übrigen ist zeitlich die Entwicklung

¹ Vgl. Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bureau's 1900 u. Stat. Korresp. v. 1. Juni 1901.

² Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Königr. Bayern 1899, S. 71.

in Bayern anders als in Preußen verlaufen. Ein besonderer Umstand zur Erklärung der bayerischen Vorgänge ist, daß 1889/98 durchschnittlich 47,3 % der verganteten Landwirte noch in einem anderen als dem landwirtschaftlichen Beruf thätig waren, dessen Mißerfolg ebensogut wie landwirtschaftliche Not zum Zusammenbruch geführt haben kann. (Als Nebenberufe werden Brauerei, Wirtshausbetrieb, Handel, Gewerbe, auch Bauhandwerk und endlich Tagelöhneri genannt.)

Soweit aus der Erntestatistik auf die Anbauflächen geschlossen werden darf, ist seit Ermäßigung der Getreidezölle nur bei Spelz ein gewisser Rückgang der Ernteflächen gegen 1890 im Jahre 1900 wahrzunehmen¹. Die Erntefläche für Roggen ist dagegen 1900 um 130 000 ha, die Erntefläche für Weizen um etwa 89 000 ha gegen 1890 gestiegen. Auch die Erntefläche für Kartoffeln ist gestiegen. Die durchschnittliche Höhe der Getreidepreise ist keineswegs in jedem Jahre und an allen Märkten, wenn von dem Ausnahmejahre 1894 abgesehen wird, stets erheblich unter denen des Jahrzehnts 1880—1890 gewesen, doch überwiegt ein durchschnittlich niedrigerer Preisstand. Immerhin verzeichnen die deutschen Märkte auch beim Sinken der Getreidepreise unter dem 3½ Marktzoll in manchen Jahren die höchsten Notierungen der Industriestaaten der Welt². Im Osten ist gegenüber dem

¹ Im Deutschen Reich betrug die Erntefläche in Hektar nach dem Stat. Jahrb. für d. Dtsch. Reich 1899, S. 24 und 1901, S. 16:

	Roggen	Weizen	Winterspelz u. Emmer
1890:	5 820 317	1 960 181	364 761
1891:	5 479 677	1 885 284	326 318
1892:	5 678 733	1 975 652	357 524
1893:	6 012 315	2 044 103	347 044
1894:	6 044 568	1 980 496	343 708
1895:	5 893 596	1 930 830	338 659
1896:	5 982 180	1 926 885	322 151
1897:	5 966 776	1 920 666	325 718
1898:	5 945 191	1 969 311	327 485
1899:	5 871 068	2 016 490	324 116
1900:	5 954 973	2 049 160	317 231

Die Ziffern für Spelz sind d. Viertelj.-Heft 3. Stat. 1901, I, S. 67 entnommen. Bei dem unsicheren Charakter der deutschen Erntestatistik ist zu warnen, daß hieraus sehr viel mehr entnommen werde, als daß ein Rückgang der Ernteflächen für Brotgetreide seit 1892 nicht stattgefunden hat.

² Ein Vergleich der Weizen- und Roggenpreise für bayerische gute und mittlere Ware mit den Notierungen von Amerika, Belgien, England, selbst Frankreich zeigt 1892—1900 für München die höchsten Preise, mit Ausnahme der Jahre 1894 und 1897, in welchen der Weizenpreis in Paris denjenigen Münchens überstieg. — Anders steht es mit den Berliner Getreidepreisen, die ins-

Weltmarktpreis seit 1894 der $3\frac{1}{2}$ Marktzoll voll verteuern zur Wirkung gekommen und somit wenigstens in Jahren einer guten Ernte in höherem Maße als Schutz wirksam, als es früher vor Aufhebung des Identitätsnachweises der 5 Marktzoll sein konnte. Trotzdem ist es wahrscheinlich, daß die Erhebungen des deutschen Landwirtschaftsrates, welche nur eine Rentabilität von durchschnittlich 2,1 % für eine Anzahl untersuchter Betriebe nachwiesen, insofern ein nicht unrichtiges Bild geben, als die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe keineswegs so große Gewinne im letzten Jahrzehnt aufwies, wie einige gut situierte chemische Werke, Eisenwerke und Elektrizitätsgesellschaften. Gerade nach denselben Erhebungen des Landwirtschaftsrates kann dies Ergebnis jedoch nicht in erster Linie dem Getreidepreise zur Last gelegt werden. Denn von den Gesamteinnahmen aus dem Verkauf selbstherzogter Produkte entfielen bei den untersuchten Wirtschaften auf Getreide nur 26,4 %, während allein aus Vieh und Viehprodukten 40,6 % der Einnahmen flossen¹.

Im übrigen ist gegenüber der in Deutschland üblichen Auffassung hervorzuheben, daß die infolge ihrer Lage zum Weltverkehr am meisten der internationalen Konkurrenz ausgesetzten Länder: Niederlande, Belgien, Dänemark bei rationeller Entwicklung der Viehwirtschaft ohne Getreidezölle relativ viel besser als Deutschland die Agrarkrise zu überstehen scheinen.

Daß sogar in einer Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben mit Verlust gearbeitet worden ist, besonders in den ungünstigen Jahren 1893/94, ist nicht bloß den Getreidepreisen, sondern für die Kleinbäuerlichen Wirtschaften auch der Futternot und Mängeln der Technik² zuzuschreiben. Abgesehen von der preussischen Steuerreform haben zur Erleichterung des Überganges in der landwirtschaftlichen Krise die Regierungen eine Menge von Opfern gebracht³. Speziell in Bayern ist auf dem Gebiete der Zu-

besondere 1897/99 von den Preisen in Wien stellenweise überflügelt wurden und auch regelmäßig hinter Paris zurückblieben. Mit Hilfe der Einfuhrscheine und der Eisenbahnausfuhrtarife ist von Norddeutschland Weizen und Roggen nicht unerheblich 1897—1899 nach Österreich-Ungarn exportiert worden. Für die Preisvergleichung siehe Vierteljahrsch. zur Stat. d. Dtsch. Reiches 1901, I S. 59 u. 41; für die Ausfuhr Gothein a. a. O. S. 97/98.

¹ Vgl. Nachr. v. Dtsch. Landw.-Nat v. 30. Juli 1900 und Richard Calwer, Handel und Wandel, 1900, S. 66 u. 67.

² Vgl. z. B. „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden d. Königr. Bayern“. München 1895.

³ Vgl. die bereits citierte preussische Denkschrift von 1896, sowie die Denkschrift: „Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897.“ München 1897.

schüffe zur Ablösung der Bodenzinse, zum Viehvericherungsweisen und zur Förderung der für den Bauern so wichtigen Tierzucht sehr Erhebliches geleistet worden, wenn auch nach amtlichem Zeugnis gerade auf dem Gebiete der Rindviehzucht in mehreren Regierungsbezirken Bayerns noch technische Mängel leider anzutreffen sind¹.

Am kritischsten gestaltete sich die Lage derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die in erster Linie auf den Getreideverkauf als Einnahmequelle angewiesen sind. Wiederum am schwierigsten unter diesen Wirten sind diejenigen daran, die durch Mangel an Betriebskapital gezwungen sind, auch dann bei überwiegendem Getreidebau zu verharren, wenn sie nicht besonders günstigen Getreideboden bewirtschaften. Die Erhebungen der Statistik von 1895 veranschaulichen, daß der Rindvieh- und Schweinebestand pro Fläche um so kleiner ist, je größer der Güterumfang. Man kann allerdings vermuten, daß der Mangel an Betriebskapital pro Hektar Fläche vielfach mit der Größe der Güter steigt und daß hierin für viele Besitzer das Hindernis für den Übergang zu stärkerer Viehhaltung liegt.

Unter dem Druck der agrarischen Krisis ist nicht ein technischer Rückgang, sondern ein großer technischer Fortschritt 1890—1900 in der deutschen Landwirtschaft zu verzeichnen. Abgesehen von den Fortschritten des Genossenschaftswesens, dessen großartige Entwicklung 1890 kaum geahnt werden konnte, zeigt sich der Fortschritt — wenn auch nicht notwendig des Einkommens aller Besitzer, aber doch der Landeskultur — am stärksten gerade in der Zeit, in welcher durch Caprivi angeblich die Landwirtschaft in Grund und Boden ruiniert worden ist.

In Bayern ist allein durch Flurbereinigungen 1889/98 ein Mehrwert bäuerlicher Grundstücke erreicht, der amtlich auf insgesamt 4,4638 Mill. Mark geschätzt wird². An Meliorationsdarlehen sind im Durchschnitt 1889/98 jährlich vom Staate 380 953 Mark in Anspruch genommen

¹ In dem Berichte des kgl. Landesinspektors für Tierzucht, Dr. Vogel, (Wochenblatt d. landw. Vereins in Bayern 1900, Nr. 47 ff.), wird der Zuchtbetrieb in Oberbayern als in der Mehrzahl der Fälle „mittelmäßig, hauptsächlich infolge einer ungenügenden Ernährung der Zuchttiere über den Winter und der sehr mangelhaften Kulturaufzucht“, der Zuchtbetrieb in Niederbayern als „im großen und ganzen noch sehr mangelhaft“ bezeichnet u. s. w. — Von anderem Standpunkte aus kommen auch private Kritiker zu der Meinung, daß auf dem Gebiet der Züchtung für praktische Bedürfnisse noch sehr viel zu leisten wäre, so für Bayerns Rindviehzucht: J a k o b T o m a s k i, Die Rindviehzucht in Bayern und ihre wirtschaftl. Ziele. München 1900 und für Deutschland im allgemeinen: E. P o t t, Formalismus in der landwirtschaftlichen Tierzucht. Stuttgart 1899.

² Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Königr. Bayern 1899, S. 68.

worden¹. Die auf allen Eisenbahnen Deutschlands im Inlandsverkehr beförderte Menge von Düngemitteln einschließlich Kunstdünger betrug 1890 2 690 000, dagegen 1899 5 698 000 Tons². Die Agrarkrise zwang den Bauern zum Fortschreiten, nicht minder aber auch den Rittergutsbesitzer.

In einem Teile der Rittergutsbetriebe des Ostens war es herkömmlich gewesen, daß der Besitzer nicht die Landwirtschaft berufsmäßig erlernte, sondern seine Lehrjahre in der Armee absolvierte. Angesichts der schwierigen Lage des Großgrundbesitzes und der Notwendigkeit, bei dem Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik dieses Gewerbe berufsmäßig genau so wie die chemische Industrie oder die Baumwollweberei zu erlernen, wird allerdings eine Änderung des Systems immer unvermeidlicher. Es ist nicht zu leugnen, daß damit der Armee eine Anzahl ausgezeichnete Offiziere in den unteren Chargen entgehen werden. Die übrigen Befürchtungen für die Wehrkraft Deutschlands, die bei stärkerer Industrialisierung gehegt wurden, haben heute, wenn nur die Ernährung der Industriearbeiter nicht verschlechtert und verteuert und die Arbeiterschutzesetzgebung kräftig weiter ausgebildet wird, nicht mehr die Bedeutung wie vor einem Jahrzehnt³.

Am meisten ist in der Öffentlichkeit gestritten worden, ob nun angesichts dieser Entwicklung die Getreidezölle zu erhöhen seien.

Beim Streite über die zukünftige Regelung der Getreidezölle stehen sich zunächst zwei Standpunkte gegenüber:

Die Vertreter des einen Standpunktes nehmen an, daß für die Erhaltung der Landwirtschaft, des landwirtschaftlichen Großbetriebes, wie der Bauern höhere Getreidepreise unentbehrlich seien, und sie betrachten erhöhte Getreidezölle als ein geeignetes Mittel, um für die heutigen Grundbesitzer befriedigende Ergebnisse herbeizuführen und vielleicht Deutschland von Getreideeinfuhr unabhängig zu machen. Die jetzigen Preise aber werden von diesen Männern als unter den Produktionskosten⁴ liegend bezeichnet.

¹ Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Königr. Bayern 1899, S. 68.

² Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1892, S. 110, u. 1901, S. 48.

³ Vgl. hierzu Brentano und Ruczyński, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart 1900.

⁴ Wie wechselnd die Schätzungen der Produktionskosten von Getreide in Deutschland sind, möge folgende Übersicht einiger im Reichstage von Fachleuten gegebenen Ziffern zeigen: Am 24. Dez. 1890 (Sten. Ber. d. Reichst. 1890/92 Bd. V, S. 3408) wies der bayerische Centrumsabgeordnete v. Pfetten darauf hin, daß in der Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern 1885, S. 54, 142 ff. als mittlere Kosten des Weizenbaues 15,74, des Roggenbaues 15,60 Mk. pro Doppelcentner berechnet seien, und daß im einzelnen die Produktionskosten pro 50 kg Weizen zwischen 6,24 und 10,25 Mk., pro 50 kg Roggen zwischen 6,51 und 8,76 Mk. geschwankt hätten. —

Die Vertreter des anderen Standpunktes befürchten zunächst, daß höhere Getreidezölle und höhere Getreidepreise der Landwirtschaft selbst gar

In einer Petition des ostpreussischen landw. Vereins war als Ergebnis von Ermittlungen im Jahre 1884 ein durchschnittlicher Selbstkostenpreis von 144 Mk. pro Doppelcentner Weizen und 129 Mk. pro Doppelcentner Roggen angegeben (Anl. z. d. Sten. Ber. d. Reichst. 1892/93 Bd. II, Nr. 209). — Graf Raniß erklärte am 10. Dez. 1891 im Reichstage, damals vor 4 Jahren seien die Produktionskosten für 1 Tonne Roggen in den östlichen Landesteilen auf 150 Mk., in den westlichen auf 160 Mk. berechnet worden; jetzt müsse man wegen gestiegener Löhne und der Lasten der Altersversicherung 30 Mk. mehr rechnen (St. B. d. R. T. 1890/92, Bd. V, S. 3315). Am 1. März 1894 schätzte Graf Raniß die Produktionskosten pro Tonne Roggen in den östlichen Provinzen auf 150 Mk., im übrigen Deutschland auf 160—180 Mk. (St. B. d. R. T. 1893/94 Bd. II, S. 1512). — Graf Caprivi wies gegenüber den Berechnungen des Grafen Raniß im Reichstage am 14. April 1894 darauf hin, daß in einer vom Centralverein ostelbischer Landwirte an den Kaiser gerichteten Eingabe die Selbstkosten für Weizen pro Tonne mit 160 Mk., für Roggen mit 140 Mk., für Hafer mit 120 Mk. angegeben seien (St. B. d. R. T. 1893/94 Bd. III, S. 2132). Graf Bernstorff bestätigte, daß nach seinen Erfahrungen diese von Graf Caprivi mitgeteilten Zahlen der Wirklichkeit näher kämen als die beim Antrag Raniß erstrebten Preise. (Ebendaselbst S. 2136.) Der bayerische Konservative Luz behauptete am 27. Febr. 1894 (St. B. d. R. T. 1893/94 Bd. II, S. 1471), die Produktionskosten pro 100 kg Roggen betrügen in Bayern 13,50 Mk.

In einer 1901 erschienenen Schrift von D. Kabe, „Vierzig Jahre Brotgetreidebau“ werden unter sehr günstigen Verhältnissen (S. 30 u. 31) die Produktionskosten auf mitteldeutschen Rübenböden für Roggen z. B. mit 99,59, 106,92, 107,74 Mk. pro Morgen, für Weizen mit 118,25, 113,17, 116,48 Mk. pro Morgen berechnet. Dabei ist eine 3%ige Verzinsung mit Annahme des sehr hohen Bodewertes (Rübenbödenpreise!) von 1000 Mk. pro Morgen zu Grunde gelegt. Trotzdem der Verfasser mitteilt, daß etwa 13 Centner 27 Pfund Roggen und 16 Centner 7 Pfund Weizen pro Morgen durchschnittlich geerntet wurden, zieht er aus diesen Produktionskostenberechnungen die Konsequenz, daß zur Garantie der Grundrente ein Zoll von 80 Mk. pro 100 kg Brotgetreide angemessen sei! — Viel wertvoller als diese Aufstellungen dürften heute noch immer die Produktionskostenberechnungen sein, welche Professor Drechsler 1889 in der „Festsache für Georg Hansen“ (S. 251) veröffentlicht hat. Für 12 bzw. 14 Wirtschaften wurde festgestellt, daß die Produktionskosten für Roggen 105,4—191,8 Mk. pro Tonne, die des Weizens 130,6—192 Mk. betrugen. Durchschnittsberechnungen sind das trügerischste was es geben kann, da, wo nicht gleichartiger Boden, gleichartige Technik, gleichartige Ankaufspreise vorliegen. Überdies ist der Willkür in Berechnung der Getreideproduktionskosten überall der weiteste Spielraum gelassen, wo Getreide als Zwischenfrucht neben anderen Nukungen in Betracht kommt. Unbestreitbare Resultate sind dagegen in Gebieten, wo, wie in Dakota, Jahr für Jahr Weizen gebaut wird und die Viehwirtschaft keine Rolle spielt, am leichtesten aufzustellen. Immerhin weisen die Ziffern Drechslers darauf hin, daß eine enorme Verschiedenheit der Produktionskosten des Getreides in Deutschland sogar in einem einzigen Distrikt existieren. Somit wird nicht die gesamte Landwirtschaft

nicht auf die Dauer Nutzen bringen, daß sie vielmehr nur eine Liebesgabe an die augenblicklichen Besitzer darstellen, die bald in höheren Preisen kapitalisiert werde. Sie betonen aber außerdem, daß bei unserer heutigen Grundbesitzverteilung keineswegs alle ländlichen Schichten am Getreideverkauf interessiert sind. Es ist sehr bedauerlich, daß erstens keine Statistik der ländlichen Grundeigentumsverteilung für ganz Deutschland zugänglich ist und man sich mit der Betriebsstatistik begnügen muß, und daß zweitens nicht, der Anregung des Centrumsabgeordneten Bachem entsprechend, durch eine Reichsenquete festgestellt ist, wieviel Landwirte am Verkaufe von Brotgetreide interessiert sind. Man ist somit auf die unvollkommene Methode der beiden Reichskanzler, Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe, angewiesen, die annahmen, daß die Betriebe über 5 ha anfangen, Brotgetreide über den eigenen Verbrauch hinaus zu verkaufen. Indem Fürst Hohenlohe die Betriebe bis 5 ha nicht als am Getreideverkauf interessiert ansah und $3\frac{2}{3}$ Personen hier auf den Betrieb rechnete, kam er mit Verwertung der Ziffern von 1882 zum Ergebnis, daß 76 % der Betriebe oder 15 Millionen landwirtschaftliche Bevölkerung keinen Vorteil, eventuell sogar Nachteil, etwa 4 Millionen Menschen dagegen ein Interesse an höheren Getreidepreisen hätten¹.

Wendet man dieselbe Methode auf die Ziffern von 1895 an, so würde nur eine Zahl von 3 Millionen an höheren Getreidepreisen interessiert sein. Die Methode des Fürsten Hohenlohe kann jedoch vom agrarischen Standpunkte aus damit angegriffen werden, daß er nur für die im Hauptberuf thätige landwirtschaftliche Bevölkerung die Betriebsstatistik verwertet. Um diesem Einwand zu begegnen, sei lediglich die Betriebsstatistik von 1895 verwendet und angenommen, daß alle 1 305 632 Betriebe über 5 ha am Getreideverkauf interessiert seien und daß in diesen durchschnittlich nicht $3\frac{2}{3}$, sondern 5 Personen Familie pro Betrieb zu ernähren seien: auch dann sind es höchstens $6\frac{1}{2}$ Millionen deutsche Bevölkerung unter gegenwärtig 56 Millionen, also ein Neuntel des deutschen Volkes, welchem eventuell durch höhere Getreidepreise geholfen werden kann.

Es ist klar, daß diesem Neuntel nicht von der Gesamtheit auch mit

und auch nicht der gesamte Getreidebau bei niedrigen Preisen und fortschreitender Technik unmöglich, und Preissteigerung durch Zollschutz kann den Betrieb unter ungünstigen Verhältnissen zwar gerade noch möglich, aber nie rentabel machen, während den Betrieben mit günstigen Bedingungen dann eine sehr hohe Differenzrente geschenkt wird. Vgl. hierüber auch H. Dießel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, Dresden 1900, und H. Dießel, Kornzoll und Socialreform, 1901.

¹ Vgl. die Citate zu S. 134, Anm. 4 und S. 143, Anm. 1.

den höchsten Agrarzöllen geholfen werden kann, wenn infolge der Agrarpolitik die wirtschaftliche Existenz der übrigen acht Neuntel der Bevölkerung gefährdet wird¹.

Der Streit wird nun darüber geführt, ob erhöhte Getreidezölle mit den Interessen der übrigen deutschen Bevölkerung vereinbar seien.

Die Anhänger höherer Getreidezölle versprechen zum Ausgleich einen lückenlosen Schutzolltarif auf alle agrarischen, auch die kleinbäuerlichen Erzeugnisse; sie unterstützen ferner die Schutzollwünsche der Industrie.

Nach der politischen Lage in Deutschland steht und fällt die Bewegung für höhere Getreidezölle mit der Begeisterung der Kleinbauern für Vieh-, Fleisch- und Hopfenzölle, ferner mit der Fortexistenz des Begünstigungssystems in Eisenbahntarifen und Zöllen, dessen sich die kartellierten Großindustrien erfreuen.

Der Kampf zwischen den organisierten Gruppen, die durch Verteuerung der Inlandspreise Vorteile beziehen, und andererseits denjenigen Exportunternehmern, welche nicht kartelliert sind und daher vom Zollschutz ebenso wie ihre Arbeiter und wie die an Versorgung dieser Arbeiter interessierten Bauern Schaden haben, wird einmal in Deutschland ausgekämpft werden, auch wenn durch sogenannten Ausgleich auf mittlerer Linie etwas Zeit gewonnen werden sollte.

Die wissenschaftliche Entscheidung würde weit leichter sein, wenn 1. exakte Erhebungen über die Kosten der Lebenshaltung der Arbeiterschaft in Deutschland und in den industriellen Hauptkonkurrenzländern England, Belgien, Nordamerika zu Gebote ständen. Was publiziert ist, läßt schon heute den Schluß sehr naheliegend erscheinen, daß bereits jetzt der Arbeiter, um eine gleich wirksame Ernährung zu erlangen, in keinem der drei konkurrierenden Industrieexportländer, so viel vom Nominallohn aufwenden muß als in Deutschland, und zwar infolge des bereits heute herrschenden Agrarschutzes. Es bleibt aber hier noch viel Raum für Forschungen.

Die Entscheidung würde ferner leichter sein, wenn nicht 2. überhaupt von einigen deutschen Gelehrten angesichts der Verflechtung Deutschlands in den Weltmarkt die Rückkehr zum Agrarstaat und der Verzicht auf

¹ Daß statt der unvollkommenen Schätzung des Grafen Caprivi und des Fürsten Hohenlohe eine Reichsenquete über das Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung am Getreideverkauf dringend nötig ist, leuchtet auch nach den Veröffentlichungen von Dr. Dade, in Nr. 3 der Nachrichten v. Deutschen Landwirtschaftsrat 1901, die sehr schätzenswert sind, ein. Vgl. auch einen demnächst hierüber in Conrads Jahrb. erscheinenden Aufsatz von W. Loß.

den Export als wünschenswert oder überhaupt möglich bezeichnet worden wäre.

Es ist Ende des 19. Jahrhunderts bei einigen Autoren eine Begeisterung für den geschlossenen Handelsstaat zu Tage getreten, die 1. auf der Meinung, daß die Lage der industriellen Arbeiter ewig unbesserlich sei, 2. auf der Annahme beruht, daß der Export weit unsicherer als der heimische Markt und daß speciell die Zukunft des deutschen Industrie-exports sehr unsicher sei¹.

Es mag zum Schlusse dieses Überblicks über die Entwicklung der deutschen Handelspolitik gestattet sein, diejenigen Gründe darzulegen, aus denen, gerade wenn man die Ergebnisse der deutschen Entwicklung 1890—1900 zusammenfaßt, die Pflege und Weiterentwicklung des Exports nicht nur, sondern auch der Wareneinfuhr unentbehrlich erscheint:

1. Zum Teil kann Deutschland allerdings seinen Bedarf an solchen Genußmitteln und Rohstoffen, die bei unserem Klima nicht erzeugt werden können (Thee, Kakao, Kaffee, Reis, Pfeffer u. s. w., Baumwolle, Jute, Seide u. s. w.), durch die Zinsen seiner Forderungen im Auslande decken, aber es muß auch Waren exportieren zur Begleichung der Importe.

2. Die Einfuhr aller solcher Rohstoffe und Lebensmittel, die in unserem Klima zwar hergestellt werden, aber entweder nicht für 56 Millionen Einwohner quantitativ ausreichend oder nicht zu genügend wohlfeilem Preise, kann wohl beschränkt, aber nicht ohne Ruin des deutschen Wirtschaftslebens völlig entbehrt werden. Es ist nicht die geringste Aussicht, daß wir zugleich unseren Holz- und Getreidebedarf, zugleich unseren Fleisch-, Häute-, Eier-, Futtermittel-, Obst- und Gemüsebedarf, unseren Wollbedarf und unseren Flachsbefdarf durch nationale Produktion und zu annehmbarem Preise decken können²; es sei denn, dieser Bedarf wird durch Degimierung unserer Bevölkerung nach einem schweren Krieg oder durch Auswanderung der Industriearbeiter oder durch allgemeine Verarmung auf das Niveau von 1850 herabgedrückt. Auch der energischste Agrarschutz kann nur in einigen Zweigen den Erfolg haben, Deutschland unabhängig von Zufuhr zu machen. Auch mit einem lückenlosen Zolltarif müssen wir gewisse

¹ Vgl. insbes. die Verhandlungen des evangel.-socialen Kongresses 1897 (vor allem die Reden von Olshenberg, A. Wagner und anderseits M. Weber).

² Vgl. M. Loh, Schutz der deutschen Landwirtschaft u. s. w., S. 44, und der Artikel von Endres „Forsten“ im Handwörterbuch, 2. Aufl., woselbst nachgewiesen ist, daß zum Ersatz für die deutsche Mehreinfuhr an Holz 4 273 000 Hektar aufgefurstet werden müßten, mithin, da nur 1 Mill. Hektar hierfür verfügbar, 3¼ Mill. Hektar der Landwirtschaft entzogen würden.

Produkte, an denen unsere Forst- oder Landwirtschaft ein Defizit aufweist, vom Auslande beziehen, müssen sie bezahlen und deshalb Waren ausführen.

3. Wenn Arbeitsgelegenheit für die Erwerbsfähigen unter den 56 Millionen Deutschen erhalten bleiben soll, kann die Bevölkerung im Lande nur ernährt werden, indem die Arbeitskräfte mit der größten Wirtschaftlichkeit beschäftigt sind, d. h. jedem überlassen wird, sein Kapital und seine Arbeit so zu verwenden, daß der größte Erfolg erzielt wird. Auch wenn sie durchaus unparteiisch vorgehe, könnte keine Regierung so weise sein, für 56 Millionen Menschen auszurechnen, welche Beschäftigungen den größten Erfolg für Kapital und Arbeit bringen, welche dagegen eine Verschwendung wirtschaftlicher Kraft bedeuten. Wollen wir uns dies an einigen Beispielen veranschaulichen. Wenn die Engländer harte Kammgarne und Baumwollgarne feinsten Nummern mit einem geringeren Aufwand von Arbeit und Kapital als die Deutschen herzustellen vermögen, so kann die deutsche Arbeiterschaft, welche bei abgeschlossenem Handelsstaat zur Erzeugung dieser Produkte herangezogen würde, nie so günstig gelohnt werden, als wenn wir im Austausch gegen deutsche Specialitäten, die diese Arbeiter dann herstellen, die harten Kammgarne und die feinen Baumwollgarne importieren. Viel häufiger ist noch ein anderer Fall, der zeigt, daß es wirtschaftlich sein kann, zu exportieren und zu importieren, auch wenn die heimische Produktion gerade den heimischen Bedarf deckt. Nach der Reichsstatistik betrug der deutsche Verbrauch von Roheisen 1898 7,436 Millionen Tonnen. Die deutsche Produktion betrug 7,301 Tonnen. Man könnte hieraus schließen wollen, daß Deutschland, da es nicht einmal ganz seinen Bedarf produziert, keinen Anlaß hat zu exportieren. Ist es doch selbst bei Gelehrten eine landläufige Anschauung, daß man nur exportiert, wenn der heimische Markt nicht die gesamte Produktion aufnimmt¹. Es ist hier zunächst die Statistik zu berichtigen, da als Inlandsverbrauch hier auch der Bedarf der für den Export arbeitenden Fabrikanten von Fertigeisen verbucht ist. Genau genommen wäre der inländische Verbrauch unter Umrechnung des in verarbeiteter Form exportierten Roheisens auf nur 5,580 Millionen Tonnen Roheisen im Jahre 1898 festzustellen gewesen, also allerdings ein Überschuß für den Export vorhanden gewesen. Allein selbst wenn ein solcher Überschuß nicht vorhanden wäre und zum Export gedrängt hätte, selbst wenn Deutschland nur seinen Eisenbedarf fürs Inland befriedigen könnte, wäre es äußerst unwirtschaftlich, wenn an der Grenze gelegene

¹ Vgl. v. d. Borch, Handel u. Handelspolitik. Leipzig 1900, S. 418/419.

Produktionsstätten, wie Oberschlesien, ihr Produkt ausschließlich an den deutschen Markt, der nur mit hohen Frachten erreichbar ist, absetzen würden. Es ist wirtschaftlicher, daß Oberschlesien einen Teil seiner Eisenproduktion — event. weiter verarbeitet — nach Rußisch-Polen, als nach Thüringen oder Westpreußen verkauft, ebenso wie der Bezug ausländischen statt einheimischen Eisens an gewissen Seeplätzen wirtschaftlicher sein kann — ganz abgesehen von Qualitätsverschiedenheiten. In ähnlicher Weise empfiehlt es sich, ost-deutschen Weizen seit 1894 in gewissen Fällen zur See auszuführen, statt ihn nach Westdeutschland zu schicken, wenn er sich zur Vermischung mit dem dortigen Produkt nicht eignet. Ein Export von Getreide kann in bestimmten Regionen wirtschaftlich empfehlenswert sein, obwohl der gesamte Getreidebedarf Deutschlands nicht hinlänglich von der deutschen Landwirtschaft gedeckt wird.

Alle nahe der Grenze gelegene Produktion von Gütern, bei denen die Fracht eine große Rolle spielt, würde Schaden leiden, wenn der Gedanke des geschlossenen Handelsstaats verwirklicht würde.

4. Das Hauptbedenken gegen diejenigen, welche Deutschland von der Rolle eines exportierenden, vorwiegend industriellen Staates abbringen möchten, liegt aber in einem Umstande, dessen Hervorhebung sehr paradox erscheinen mag: es wäre nämlich das größte Unglück, wenn Deutschlands Gesetzgebung die Absatzbedingungen aller in Deutschland hergestellten Waren regeln könnte. Es ist der größte Segen, daß es für unsere kartellierte Industrie noch die Gefahr ausländischer Konkurrenz giebt, wenn sie bei Lieferungen an Marine oder Staatsbahnen oder Gemeinden ihren Vorteil allzu rücksichtslos wahrte. Wären wir nicht in den Weltmarktsverkehr verflochten und gezwungen, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren, so würde das Agitieren für Aufrechterhaltung veralteter Technik, das Beeinflussen der Staatsverwaltung zwecks Gewährung hoher Preise, kurz, das Umprägen politischen Einflusses in wirtschaftlichen Vorteil geradezu privilegiert. Eine Korruption unseres öffentlichen Lebens durch Trustherrschaft und Terrorismus, den die wirtschaftlich Stärksten ausüben, und dem gegenüber dann eine gewaltsame Reaktion der Unterdrückten und Ausgebeuteten würde drohen.

Gegenüber denjenigen, die aus Abneigung gegen die industrielle Entwicklung den Export bekämpfen, sei hier auf Betrachtungen eines besonders agrarisch gestimmten Schriftstellers, Dr. Ballod¹, verwiesen.

¹ Vgl. Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. Leipzig 1898, insbes. S. 908.

Dr. Ballod unternimmt den Versuch, abzuschätzen, wie viel Liebesgaben infolge Verteuerung der deutschen Produkte durch Zölle die landwirtschaftliche und die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung einander gewähren. Der Versuch ist principiell interessant, trotzdem die Ziffern im einzelnen an einer sehr großen Schwäche und manchen kleinen Schwächen franten. Es kann nämlich sehr wohl für den Getreideverkauf seit 1894 und für die Eisenindustrie — soweit sie in Deutschland selbst verkauft — angenommen werden, daß in Deutschland um den Zoll teurer als am Weltmarkt verkauft wird. Es ist jedoch durchaus irrig, für nichtkartellierte Gewerbe, wie es die meisten Zweige der Weberei und Wollerei sind, ebenso zu kalkulieren, wieviel Verteuerung den inländischen Verbrauchern auferlegt werden könnte, wenn der Zoll — was hier meist nicht geschieht — zur teureren Versorgung des Inlandes ausgenützt würde. Die Ziffer, welche Ballod für 1894—1896 als Tribut an die Eisenindustrie berechnet (130 Millionen Mark), bedarf außerdem einer Nachprüfung¹, weil keineswegs die gesamte Roheisenproduktion ausschließlich Roheisenexport im Inlande verbleibt, vielmehr ein großes Quantum in Form verarbeiteten Eisens — zeitweise unter Gewährung von privaten Ausfuhrzuschüssen — zum Weltmarktpreise am Weltmarkt verkauft wird. Es ist ferner nicht so, daß die gesamte nichtlandwirtschaftliche von der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung und umgekehrt infolge der Eisenbahntariffpolitik und der Schutzzölle durch höhere Inlandspreise subventioniert wird. Es ist vielmehr in Landwirtschaft und Industrie eine Minorität, die den Zollschutz auf Kosten der übrigen Bevölkerung und des Staates ausnützt².

Es erscheint mir jedoch nicht ganz ausgeschlossen, daß der Grundgedanke Ballods zutrifft, daß die Agrarier mit ihren Schutzzöllen kein sehr gutes Geschäft im Vergleich zu den Gewinnen, die gewisse Industrien durch Aufrechterhaltung übermäßigen Zollschutzes zogen, gemacht haben.

¹ Im Handelsarchiv 1900 Bd. I, S. 54 ist — unter Abzug nicht allein des Exports von Roheisen, sondern auch des in Roheisen umgerechneten verarbeiteten Eisens — der Verbrauch für 1898 (nicht 1894/1896 wie bei Ballod) auf 5 580 000 Tons berechnet. Zieht man die Einfuhr von 672 000 Tons ab, so ergibt sich eine subventionierte Produktion fürs Inland von nur 4 908 000 Tons für 1898.

² In einem Beitrage in den Münchener Volkswirtschaftl. Studien wird von Hrn. Th. Vogelfstein demnächst dies System privater Ausfuhrzuschüsse im einzelnen beleuchtet. Im übrigen vgl. die Berechnungen im Handelskammerbericht Ruhrort 1900/1901, wonach es erheblich wohlfeiler ist, aus deutschem Eisen in Holland als in Ruhrort Flußschiffe zu bauen!

Nur beschränkt sich dieser Vorteil auf die kartellierten Gewerbezweige. Die übrige Industrie, ferner die Kleinhandwerker und Kleinbauern besitzen nicht die Absatzorganisation, um für sich den Zollschutz entsprechend auszunützen. Dafür zahlen sie mit zu den Steuern, aus denen für Schienen und Panzerplatten an deutsche Fabriken in Deutschland höhere Preise als diejenigen, zu denen dieselben Leute ans Ausland liefern, bezahlt werden. Für die Eisen verarbeitenden Industrien ist bei hereinbrechender Depression, nachdem sie im voraus zu teuren Preisen für den Bezug ihres Materials sich verpflichten mußten, der für die eigenen Produkte geöffnete Schutz vielfach bedeutungslos gegenüber der Verteuerung, die sie durch Zölle auf Rohmaterialien und durch die Macht der Rohstoffsyndikate beim Ein-kaufe empfinden.

Unter dem Grafen Caprivi war ein Kompromiß zwischen den Bedürfnissen der unbedingt auf den Export angewiesenen Exportzweige und der Schutzollinteressenten versucht worden, und in vielem hatte die Regierung recht, wenn sie ihre Politik als Fortführung der Ideen von 1879 bezeichnete. Es blieb die Praxis der Solidarität von Interessenten, die sich als die wirtschaftlich Schwachen ansahen.

Ob bei dem Ablauf der jetzigen Handelsverträge ein solches Kompromiß möglich und haltbar ist, erscheint sehr zweifelhaft. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ebenso wie unseren offenen Zuckerelexportprämien auch unseren versteckten privaten Ausfuhrprämien in Eisen u. s. w. Ausgleichszölle des Auslandes folgen. Es ist ferner zwar vorübergehend möglich, im Bunde mit den industriellen Schutzöllnern recht hohe Lebensmittelzölle in einen Tarif hineinzubringen. Es ist aber — wie die Erfahrung 1891 zeigte — nicht einmal ein Zölzmarkt auf Brotgetreide von den ausgesprochensten Agrariern zu verteidigen, wenn eine einzige schlechte Ernte in den Hauptexportgebieten eine Teuerung herbeiführt. Noch weniger ist Deutschland in seiner Ernährung durch hohe Zölle unabhängig zu stellen, wenn mehrere Mißernten in Deutschland aufeinanderfolgen und eine industrielle Depression hinzukommt.

In Deutschlands Hand wäre, nachdem es seit 1879 im Protektionismus Schule gemacht und 1891 in der Vertragspolitik die Führung übernommen hatte, vielleicht jetzt und nie wieder die Macht gegeben gewesen, auf die künftige europäische Entwicklung durch sein Vorbild im Sinne der Mäßigung zu wirken. Daß Deutschland 1879–1891 daheim Schutzoll predigen und Hochschutzzölle aufrichten, draußen aber feste Zollsätze beanspruchen konnte, war ein Ausnahmefall, der nie wiederkehrt, eine

Gunst, die schon seit 1. Februar 1892 nicht mehr auszunützen war. Möge unser Vaterland den richtigen Weg rechtzeitig betreten.

Die Schwierigkeiten sind mit Rücksicht auf Deutschlands innerpolitische Entwicklung, weniger mit Rücksicht auf die übrigen Nationen, weit größer als vor einem Jahrzehnt. Vielleicht wird, wenn die schlimmen Folgen der jetzt geplanten Zollerhöhungen nach einigen Jahren empfunden werden, später auch in weiteren Kreisen erkannt, welch große Leistung für das Vaterland Graf Caprivi und seine Mitarbeiter 1891 bis 1894 durch die vielgeschmähte Handelsvertragspolitik vollbracht haben.
